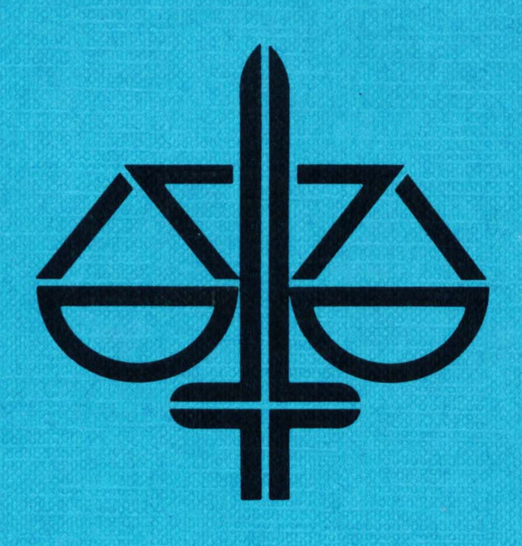
N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

(Mit neuem und altem Eherecht)



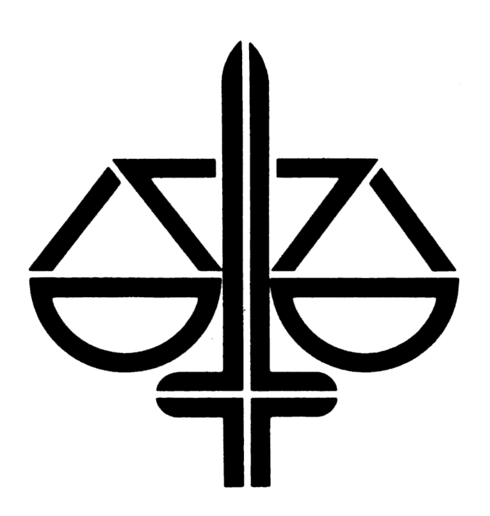
10., revidierte Auflage

N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

(Mit neuem und altem Eherecht)



10., revidierte Auflage

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1987. – 302 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) : Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

Text im eBook ist durchsuchbar

Erscheinungsjahr 1987

Druck und Bindung: aku-Fotodruck, D-8600 Bamberg
ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover)
ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

INHALTSÜBERSICHT

Bemerkungen zur Benützung

Das vorliegende Buch ist gedacht als Unterlage zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht. Es ist zusammen mit dem Gesetzestext zu benützen.

Abkürzungen und Zeichen

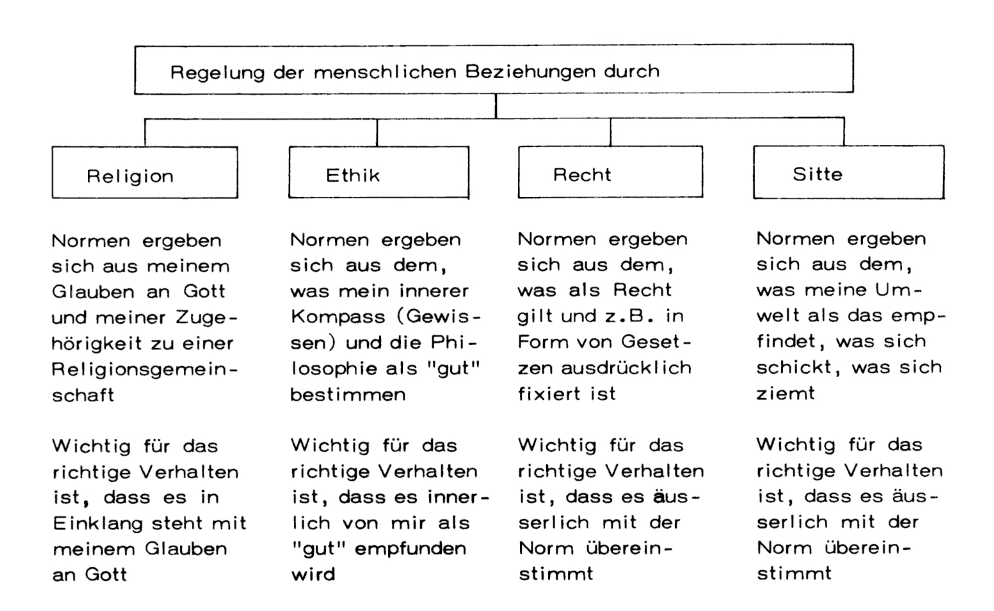
BG		Bundesgesetz
BGE		Bundesgerichtsentscheid
BV		Bundesverfassung
HR		Handelsregister
OR		Obligationenrecht
rOR		Vgl rZGB
SchKG	(Scheekaagee)	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
SchlT		Schlusstitel
SHAB		Schweizerisches Handelsamtsblatt
StGB	(Steegeebee)	Schweizerisches Strafgesetzbuch
V		Verordnung
ZGB		Schweizerisches Zivilgesetzbuch
rZGB		revidierte Fassung des ZGB (bzw OR): findet in dieser Auflage Verwendung als Hinweis auf Aenderungen im Zusammenhang mit der am 5. Oktober 1984 von der Bundesversammlung beschlossenen Revision des Eherechts (Bundesblatt 1984 III 19). Am 14. Januar 1985 wurde das Referendumsbegehren eingereicht; Datum der Volksabstimmung: 22. September 1985. Inkrafttreten Anfang 1988
OR 24		Obligationenrecht Artikel 24
OR 24 Abs 1		Obligationenrecht Artikel 24 Absatz 1
OR 24 Abs 1 Ziff 1		Obligationenrecht Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 1
OR 24 f		Obligationenrecht Artikel 24 und folgender Artikel (also 25)
OR 24 ff		Obligationenrecht Artikel 24 und folgende Artikel
≠		Ist nicht, kein
OR 968 (→ 1001 ff)		OR 968 verweist auf OR 1001 ff

Erklärungen zu weiteren Abkürzungen/Zeichen ergeben sich aus dem Textzusammenhang

1 EINFÜHRUNG INS RECHT

11 ZUM RECHT IM ALLGEMEINEN

111 Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen

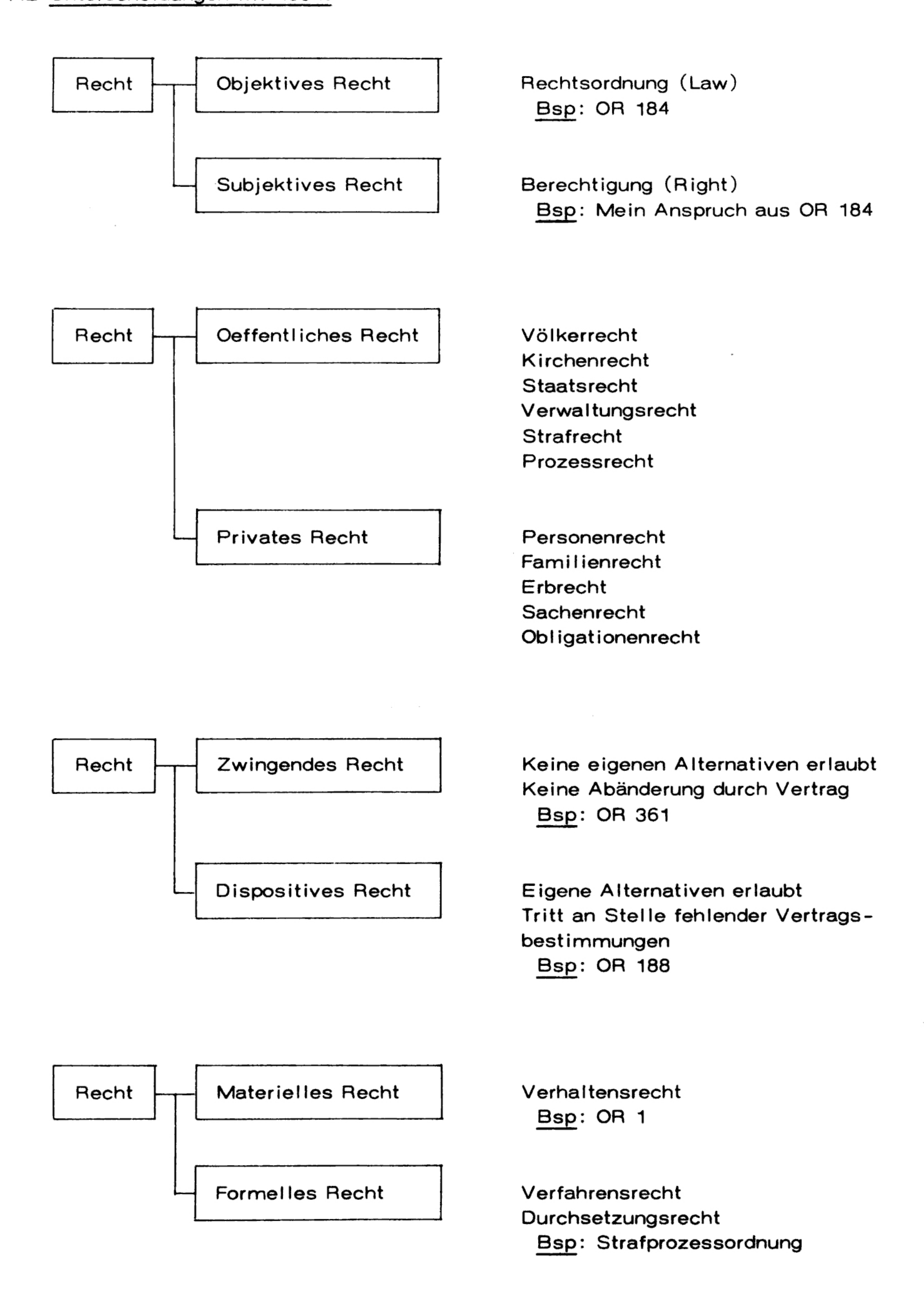


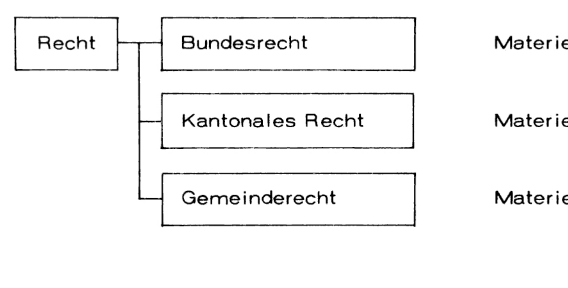
Recht unterscheidet sich von anderen Normengruppen dadurch, dass es nötigenfalls von der Staatsmacht mit Zwangsmitteln durchgesetzt wird. Hinter dem Recht steht die Autorität des Staates.

Recht steht in vielfältiger Beziehung zu anderen Normengruppen:
- So hat sich die Rechtsordnung nach Grundsätzen der Ethik (z.B. Gerechtigkeit) auszurichten. Eine Rechtsordnung, die den moralischen Grundsätzen des Volkes widerspricht, wird als "Unrecht" empfunden, kann sich deshalb nur noch auf nackte Staatsgewalt stützen und hat in einer Demokratie nicht lange Bestand.
- So wird eine Norm, die aus dem Bereich der Sitte ins Recht überführt wurde, eher leichter befolgt, weil sie ursprünglich eben bereits eine Gewohnheit, eine Uebung, einen Brauch verkörperte.

Recht ruft dort, wo es sinnvoll ist, andere Normengruppen sogar direkt an:
- So verweist das Gesetz verschiedentlich auf ethische Normen, z.B. OR 19 "gute Sitten" (= im Sinne von Sittlichkeit, also als moralischer Begriff), ZGB 2 oder OR 321 d "nach Treu und Glauben" (= redlich, aufrichtig).
- So sind die Fälle zahlreich, in denen das Gesetz auf die Sitte, insbesondere auf die Verkehrssitte (= die im Verkehr untereinander, im Geschäftsverkehr herrschende Uebung), hinweist, z.B. ZGB 699 "ortsüblich", OR 189 "üblich", OR 212 "kaufmännische Uebungen", OR 262 "ortsüblich", OR 263 "Ortsgebrauch", OR 314 "üblich", OR 429 "Handelsgebrauch".

112 Unterscheidungen im Recht

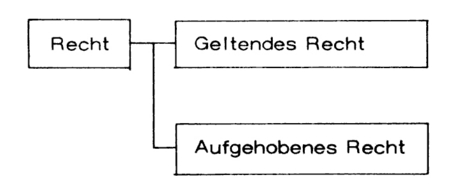




Materie durch Bund geregelt

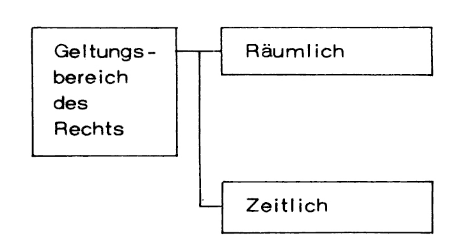
Materie durch Kanton geregelt

Materie durch Gemeinde geregelt



Gilt heute und wird durchgesetzt
Bsp: Bundesverfassung von 1874

Gilt heute nicht mehr
Bsp: Bundesverfassung von 1848



Bsp: Bundesverfassung
= ganze Schweiz
Verfassung des Kt. Zürich
= nur Kt. Zürich

Bsp: Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30.6.72

- Inkraftsetzung: 7.7.72
- Rückwirkung zum Teil auf: 5.3.72
- Geltungsdauer: 6.7.77
- Erste Verlängerung bis: 31.12.82
- Zweite Verlängerung bis: 31.12.87

113 Rechtsquellen

	Beispiele:
Verfassungsgesetz ("Verfassung")	Bundesverfassung
Einfaches Gesetz ("Gesetz")	Obligationenrecht
Verordnung	Handelsregisterverordnung
Autonome Satzung	Gemeindeordnung (= "Verfassung" einer Gemeinde)
Vereinbarung	- Interkantonales Konkordat - Gesamtarbeitsverträge
Gewohnheitsrecht	Regeln über die "stille Gesellschaft"
Richterliches Recht	In Strassen mit allgemeinem Fahrverbot aber gestattetem Zubringerdienst dürfen nur Personen parkieren, die als Zubringer gelten (BGE 96 IV 32 ff)
Allgemeine Rechtsgrundsätze	Pacta sunt servanda (= Verträge sind zu halten)

114 Rangordnung der Rechtsnormen

1. **Die höhere Norm geht der niederen Norm vor**

Verfassungsgesetz

Erlass auf Grund des Verfahrens der Verfassungsgesetzgebung (BV 118 - 123)

Bsp: BV 64

↓

Einfaches Gesetz

Erlass auf Grund des ordentlichen staatlichen Gesetzgebungsverfahrens (BV 89)

Bsp: Obligationenrecht

↓

Verordnung

Erlass von staatlichen Organen, die durch Delegation zur Gesetzgebung befugt sind

Bsp OR 929: Handelsregisterverordnung

2. **Die speziellere Norm geht der allgemeineren Norm vor**

Verordnung

Bsp: Handelsregisterverordnung Art 53 f

↓

Einfaches Gesetz

Bsp: OR 934

3. **Die spätere Norm geht der früheren Norm vor**

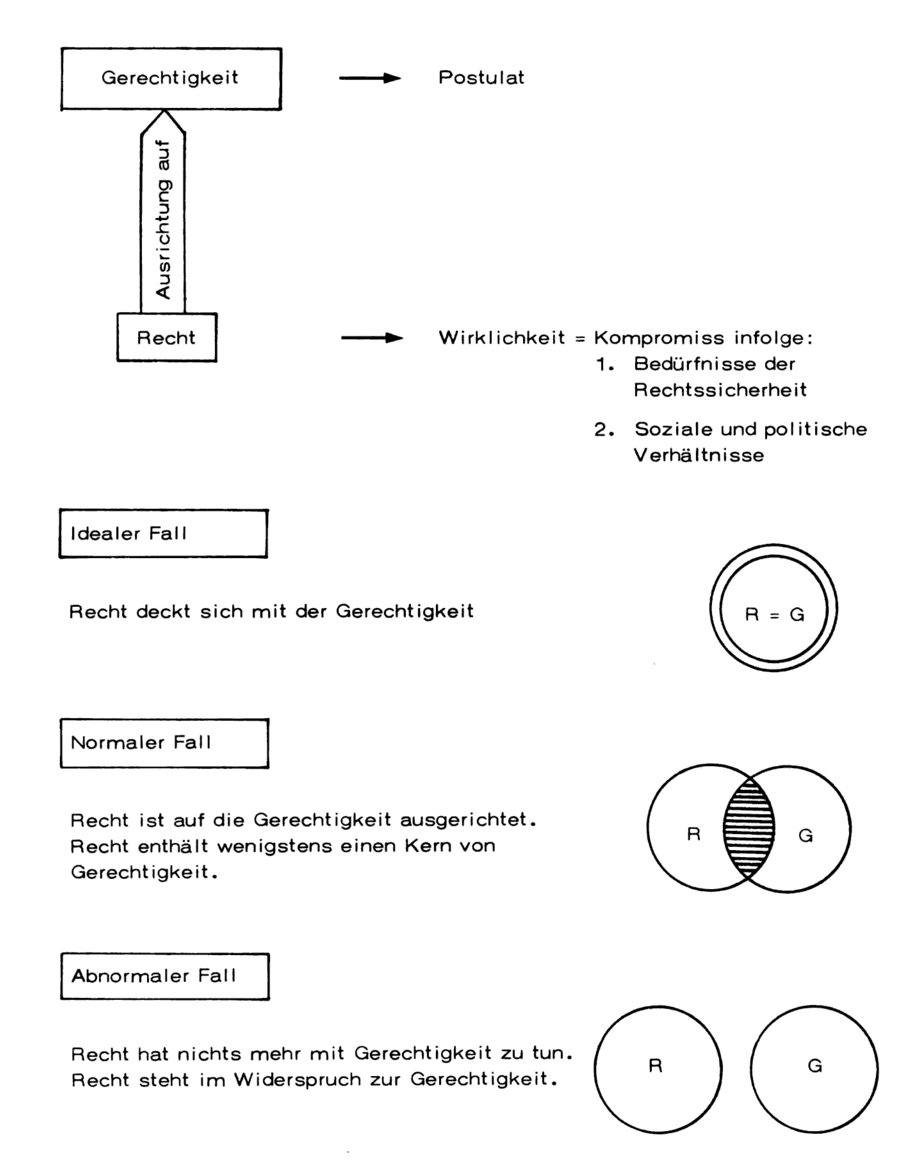
Bsp: Neueste Fassung des OR

OR von 1936 (Revision Teil II)

OR von 1911 (Revision Teil I)

OR von 1881

115 <u>Verhältnis Recht - Gerechtigkeit</u>



12 KODIFIKATIONEN, RECHTSSAMMLUNGEN, GERICHTSENTSCHEIDE

121 Kodifikationen

Kodifikation = Zusammenfassung des Rechtsstoffes bestimmter Rechtsgebiete in einem systematischen Gesetzbuch

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874	1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen 2. Abschnitt Bundesbehörden 3. Abschnitt Revision der Bundesverfassung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	1. Teil: Das Personenrecht 2. Teil: Das Familienrecht 3. Teil: Das Erbrecht 4. Teil: Das Sachenrecht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)	1. Abteilung Allgemeine Bestimmungen 2. Abteilung Die einzelnen Vertragsverhältnisse 3. Abteilung Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft 4. Abteilung Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung 5. Abteilung Die Wertpapiere
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs	
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	

122 Rechtssammlungen

AS

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

- chronologisch
- ab 1848 (Sachtitel mehrmals geändert)
- Abkürzung AS stammt vom früheren Sachtitel:
  Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen ...
- zitierweise: AS / Jahrgang / Seite
  Bsp: AS 1980 31

BS

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947

- systematisch
- ersetzt AS von 1848-1947
- 14 Bände und 1 Registerband
- zitierweise: BS / Band / Seite
  Bsp: BS 5 120

SR

Systematische Sammlung des Bundesrechts

- systematisch
- ab 1970 zeitlich gestaffelt herausgegeben
- periodische Nachführung (Loseblattsystem)
- ersetzt gesamte BS; ersetzt AS 1948 bis 1.10.1974
- zitierweise: SR / Zahlengruppe der Systematik
  Bsp: SR 101 = Bundesverfassung

Tips:

1. Bezugsquelle für alle geltenden eidgenössischen Erlasse:
   Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
   (Adresse: EDMZ, 3000 Bern)

2. Jeder Bürger hat das Recht, auf jeder Gemeindekanzlei unentgeltlich Einsicht zu nehmen in die AS und wenn vorhanden auch in die BS und SR (laut Geschäftsverkehrsgesetz der Bundesversammlung Art 68)

123 Gerichtsentscheide

BGE — Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

- Amtliche Sammlung

- existiert seit 1875

- enthält heute die veröffentlichten Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, einschliesslich der Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

- Zählung nach Bänden:
  Band 1 = 1875
  Band 26 = 1900
  Band 96 = 1970

- heute ist jeder Band in 5 Teile gegliedert:

Teil I a	Verfassungsrecht (inkl. Kompetenzkonflikte)
Teil I b	Verwaltungsrecht und Internationales Öffentliches Recht (inkl. Konkordatsstreitigkeiten und Klagen aus dem öffentlichen Recht)
Teil II	Zivilrecht
Teil III	Betreibungs- und Konkursrecht
Teil IV	Strafrecht und Strafvollzug
Teil V	Sozialversicherungsrecht

- zitierweise: BGE / Band / Teil / Seite
  Bsp: BGE 96 II 100

- Beispiel eines BGE: BGE 105 IV 261
  (siehe folgende Seite)

67. **Urteil des Kassationshofes vom 26. September 1979 i.S. M. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau** (Nichtigkeitsbeschwerde)

Art. 98 Abs. 3 SVG. Anbringung eines unzulässigen Signals.
Wer mit einer in der Hand gehaltenen Kartontafel, auf der das Wort «RADAR» geschrieben ist, vorbeifahrende Automobilisten vor einer Radarkontrolle warnt, macht sich nicht nach Art. 98 Abs. 3 SVG strafbar.

Art. 98 al. 3 LCR. Apposition d'un signal sans l'assentiment de l'autorité.
Celui qui avertit les usagers de la route de la proximité d'un contrôle radar en agitant un panneau de carton sur lequel est inscrit le mot «RADAR» ne se rend pas coupable d'infraction à l'art. 98 al. 3 LCR.

Art. 98 cpv. 3 LCS. Apposizione di un segnale non autorizzato.
Non è punibile per il reato di cui all'art. 98 cpv. 3 LCS colui che, reggendo con la mano un cartello su cui è scritta la parola «RADAR», avverte gli utenti della strada della prossimità di un controllo radar.

A. — M. stellte sich am 14. Februar 1978 gegen Abend in Anglikon am Strassenrand mit einer Kartontafel in der einen Hand auf, auf welcher er in schwarzen Buchstaben das Wort «RADAR» geschrieben hatte. Gleichzeitig machte er mit der anderen Hand Auf- und Abwärtsbewegungen, um die gegen Wohlen fahrenden Automobilisten vor der Radarkontrolle zu warnen und zum Langsamfahren zu veranlassen. Er wurde wegen Widerhandlung gegen Art. 98 SVG verzeigt.

B. — Das Bezirksgericht Bremgarten sprach M. am 14. September 1978 von Schuld und Strafe frei.

Das Obergericht des Kantons Aargau hiess dagegen am 21. Juni 1979 eine Berufung der Staatsanwaltschaft gut, hob das erstinstanzliche Urteil auf und verfällte M. wegen Anbringung eines unzulässigen Signals ohne behördliche Ermächtigung in Anwendung von Art. 98 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 SSV in eine Busse von Fr. 70.—.

C. — M. führt Nichtigkeitsbeschwerde. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Sache zu seiner Freisprechung.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau hat sich mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde vernehmen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 98 SVG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt und wer vorsätzlich ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert (Abs. 1), wer eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet (Abs. 2), und wer ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt (Abs. 3).

Wie sich aus der Gesamtheit der genannten Tatbestände ergibt, bezweckt Art. 98 SVG den strafrechtlichen Schutz der durch Art. 5 Abs. 1 SVG vorgesehenen Signale und Markierungen. Da diese Zeichen der Regelung des Verkehrs und allgemein der Verkehrssicherheit dienen, soll durch die erwähnten Verbote und Gebote eine Beeinträchtigung dieser Sicherheit verhindert werden. Dass durch unbefugtes Versetzen, Beschädigen, Entfernen, Unleserlichmachen und Verändern von behördlich angebrachten Verkehrszeichen oder durch unbefugtes Anbringen solcher Zeichen die Strassenbenützer zu einem Fehlverhalten verleitet werden können und dadurch eine Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs geschaffen wird, liegt auf der Hand. Zu einer solchen Verkehrsgefährdung kann auch der in Absatz 3 umschriebene Tatbestand führen, wenn ohne behördliche Bewilligung eine den Vorschriften der SSV (Art. 72 ff.) entsprechende Signaltafel angebracht wird, namentlich, wenn sie der geltenden Verkehrsregelung widerspricht oder sonstwie irreführend ist. Das kann selbst dann zutreffen, wenn das unbefugt angebrachte Kennzeichen nicht genau den gesetzlichen Vorschriften entspricht (SCHULTZ, Die Strafbestimmungen des SVG, S. 315). Doch muss im letztern Fall vorausgesetzt werden, dass das Signal in seiner äusseren Gestalt einem in der SSV vorgesehenen Verkehrszeichen derart ähnlich ist, dass für den durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer bei rascher Beobachtung eine Verwechslung mit einem ordentlichen Signal naheliegt. Bei Phantasiezeichen dagegen, die nach Form, Farbe oder Beschriftung mit den gesetzlich vorgesehenen Signaltafeln schon auf den ersten Blick nichts gemein haben, besteht die Gefahr einer Irreführung der Strassen-

benützer nicht, so dass auch das in Art. 98 SVG vorausgesetzte Schutzbedürfnis entfällt.

2. — Im vorliegenden Fall kann nicht davon die Rede sein, dass der vom Beschwerdeführer in der Hand gehaltene braune Karton, auf dem in grossen schwarzen Buchstaben das Wort «RADAR» gemalt war, Anlass zur Irreführung gegeben habe. Für jeden vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmer war sofort erkennbar, dass die Kartontafel mit einem behördlichen Verkehrszeichen keinerlei Ähnlichkeit hatte. Die Gefahr einer Verwechslung mit einer ordentlichen Signaltafel war also zum vornherein ausgeschlossen. Im übrigen hat der Beschwerdeführer, wie auch die Vorinstanz anerkennt, durch sein Verhalten weder die Sicherheit des Verkehrs noch die Polizei an der Ausübung der Radarkontrolle in irgendeiner Weise behindert (vgl. BGE 103 IV 189).

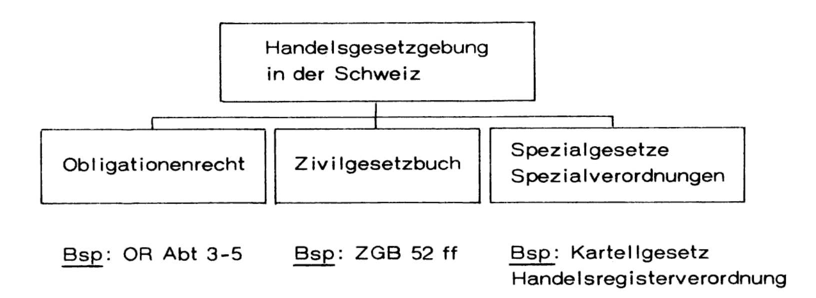
Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Übertretung von Art. 98 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 SSV verstösst gegen Bundesrecht und ist deshalb aufzuheben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts — 2. Strafkammer — des Kantons Aargau vom 21. Juni 1979 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückgewiesen.

13 HANDELSRECHT

131 Handelsgesetzgebung



Bsp: OR Abt 3-5 Bsp: ZGB 52 ff Bsp: Kartellgesetz
Handelsregisterverordnung

132 Verhältnis Handelsrecht - übriges Privatrecht

1. Bürgerliches Recht → Handelsrecht

Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handels durch Ausnahmebestimmungen für den kaufmännischen Verkehr

Bsp: OR 104
OR 494

2. Handelsrecht → bürgerliches Recht

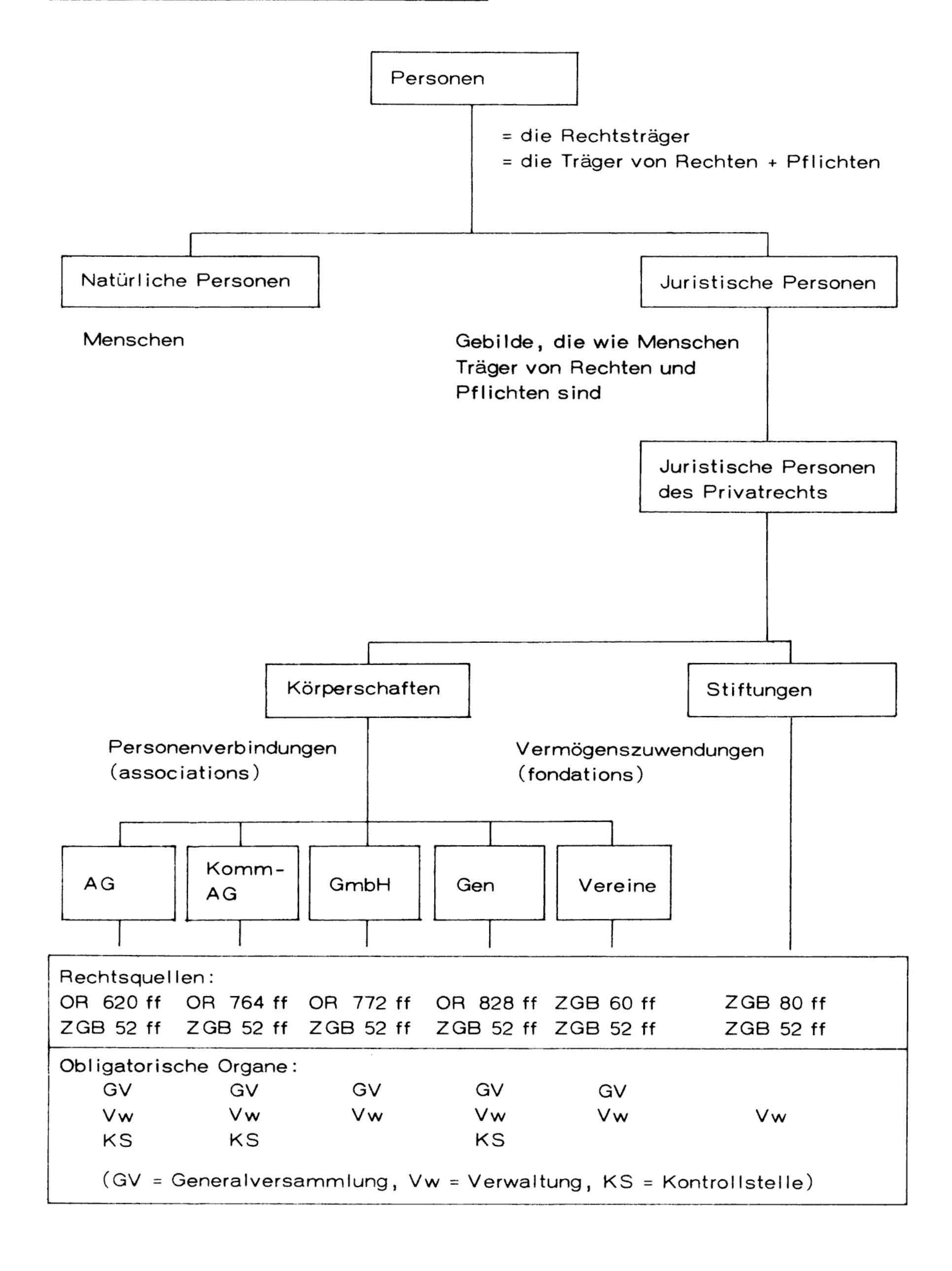
Rechtsgeschäfte, die grundsätzlich für den Handel bestimmt sind, werden unter gewissen Voraussetzungen auch für den nichtkaufmännischen Verkehr zugelassen

Bsp: OR 552 (kaufm) - OR 553 (nichtkaufm)
OR 458 (kaufm) - OR 458 Abs 3 (nichtkaufm)

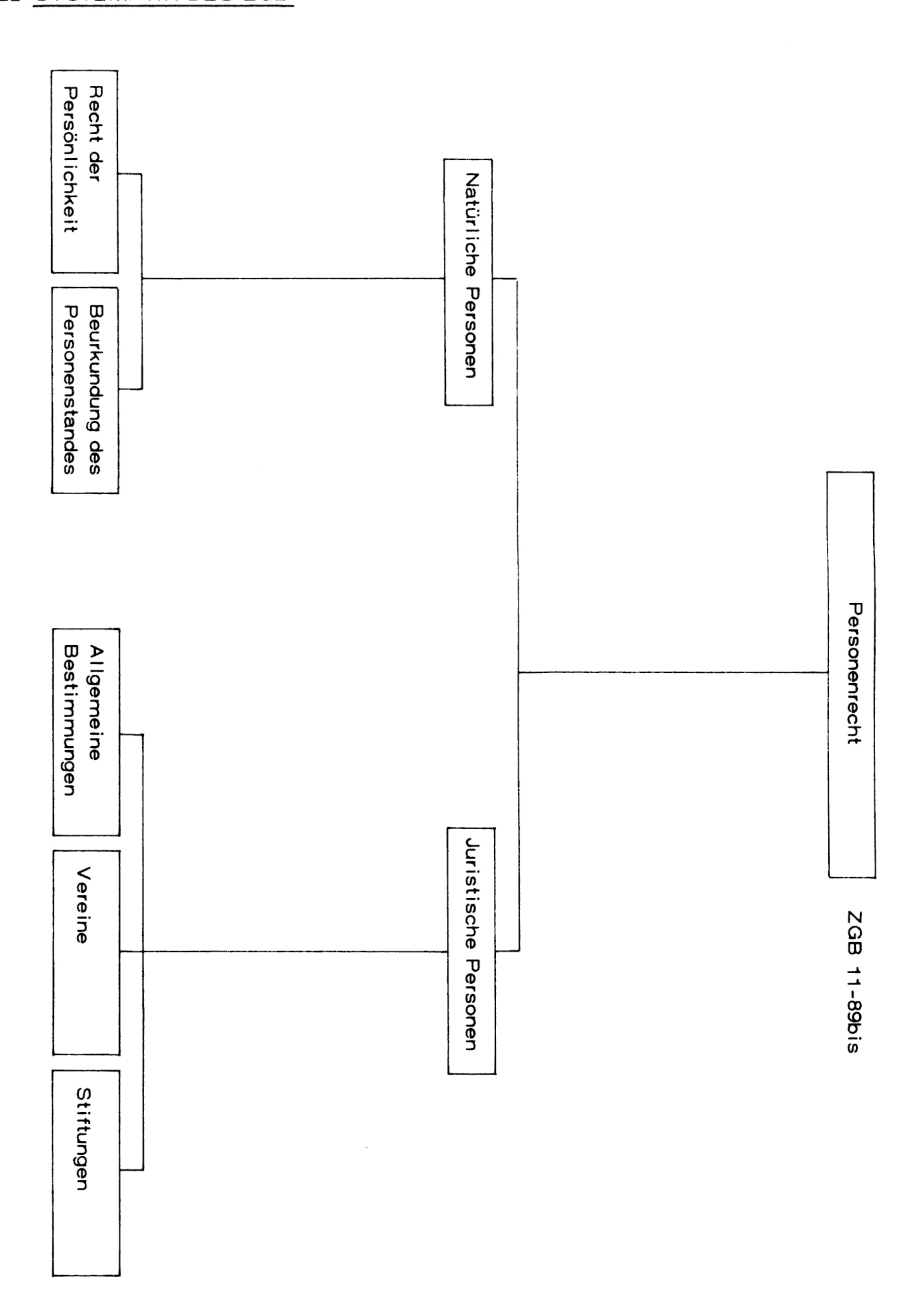
2 PERSONENRECHT

- Regelung der Rechtsverhältnisse rund um die Person selber

21 DIE PERSONEN DER RECHTSORDNUNG



22 SYSTEMATIK DES ZGB



23 RECHTSSTELLUNG DER NATUERLICHEN PERSONEN

231 Rechtsfähigkeit

1. Begriff

Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Träger von Rechten + Pflichten zu sein
(Fähigkeit, Rechte zu besitzen)

2. Wer ist rechtsfähig?

Rechtsfähig ist jeder Mensch — ZGB 11 Abs 1

3. Besitzen alle Menschen die gleiche Rechtsfähigkeit?

Grundsatz	Gleichberechtigung	ZGB 11 Abs 2
Ausnahmen	Einschränkungen durch Rechtsordnung	
	a) Alter	Bsp: ZGB 96
	b) Geschlecht	Bsp: ZGB 382 Abs 1
	c) Gesundheit	Bsp: ZGB 97 Abs 2

232 Handlungsfähigkeit

1. Begriff

Handlungsfähigkeit = Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte + Pflichten zu begründen (Fähigkeit, Rechte auszuüben) — ZGB 12

2. Wer ist handlungsfähig?

Mündigkeit + Urteilsfähigkeit = Handlungsfähigkeit — ZGB 13

3. Wer ist mündig?

Mündig ist, wer

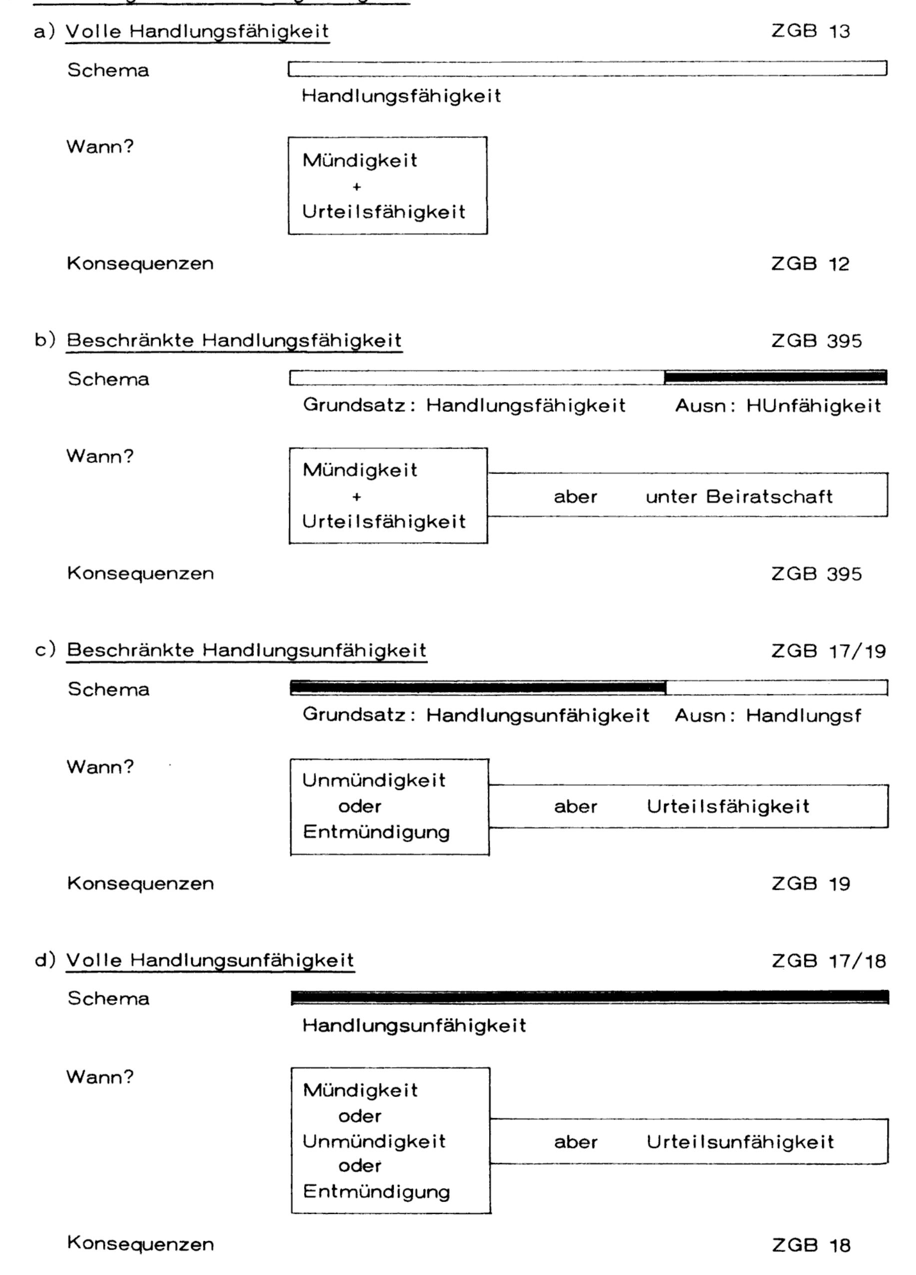
a) 20 Jahre alt	ZGB 14 Abs 1
b) weniger als 20, aber Heirat	ZGB 14 Abs 2
c) weniger als 20, aber Mündigerklärung	ZGB 15

4. Wer ist urteilsfähig?

Urteilsfähig ist, wer die Fähigkeit besitzt, vernunftgemäss zu handeln — ZGB 16

Genauer besehen umfasst die Urteilsfähigkeit 2 Elemente:
Urteilsfähig ist, wer die Fähigkeit besitzt,
1 den Sachverhalt richtig zu beurteilen (intellektuelle Eigenschaft)
2 und gemäss dieser Einsicht zu handeln (charakterliche Eigenschaft)

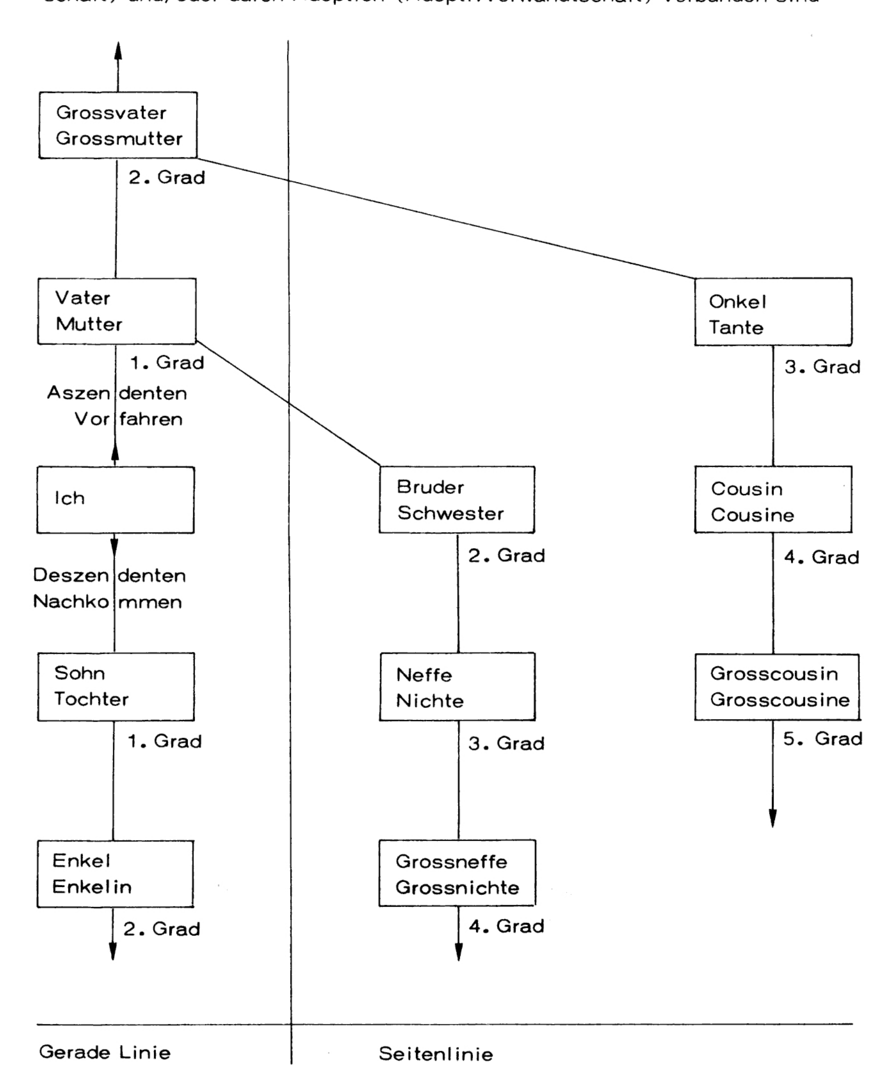
5. Abstufungen der Handlungsfähigkeit



233 Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Verwandtschaft ZGB 20

Beziehung zwischen Personen, die durch Abstammung (natürliche Verwandtschaft) und/oder durch Adoption (Adoptivverwandtschaft) verbunden sind

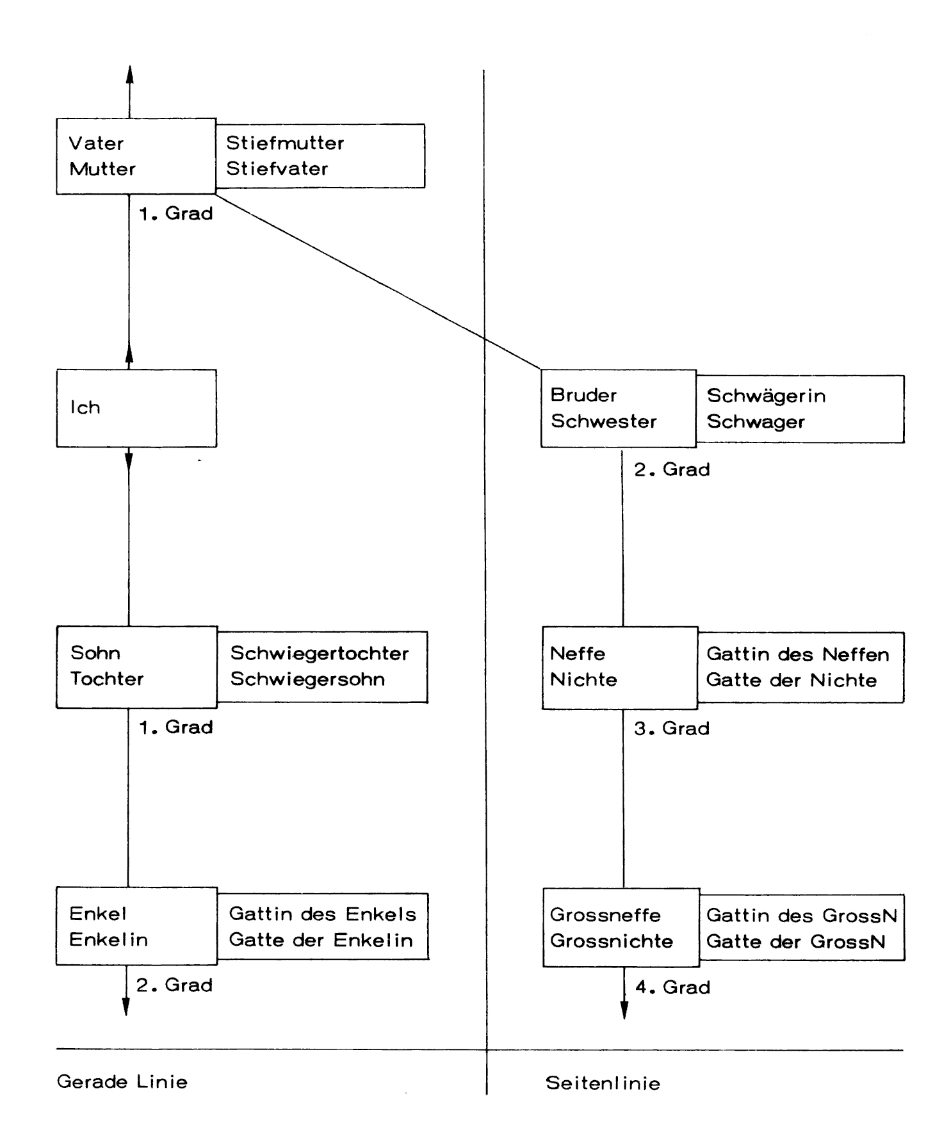


Beispiele:

Ich zu meinem Vater = verwandt in gerader, aufsteigender Linie im 1. Grad
Ich zu meinem Enkel = verwandt in gerader, absteigender Linie im 2. Grad
Ich zu meiner Nichte = verwandt in der Seitenlinie im 3. Grad

2. Schwägerschaft ZGB 21

Beziehung des Ehegatten zu den Verwandten des andern Ehegatten



Beispiele:

Ich zu meiner Stiefmutter = verschwägert in gerader, aufsteigender Linie im 1. Grad

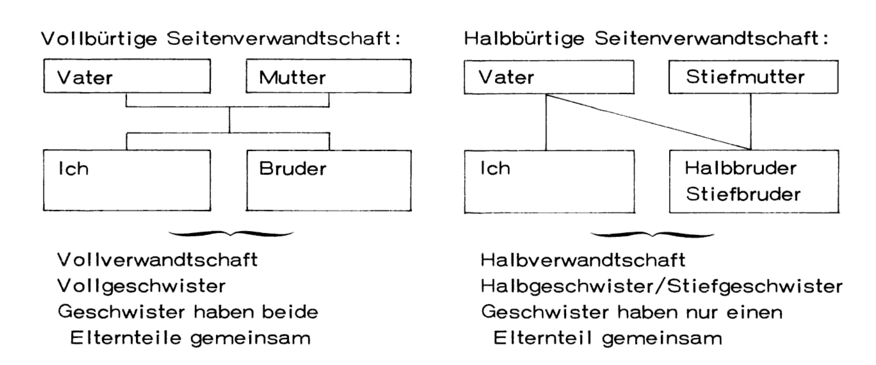
Ich zu meinem Schwager = verschwägert in der Seitenlinie im 2. Grad

3. Stiefverwandtschaft

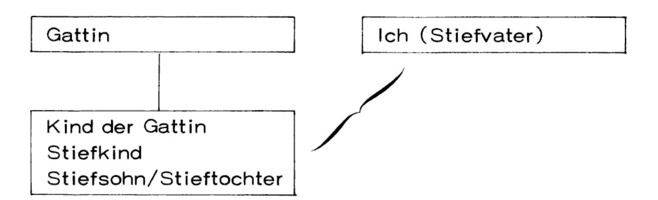
Der Ausdruck "Stief-" bezeichnet in der Umgangssprache eine Beziehung innerhalb einer Familie, in der Kinder nicht beide Elternteile gemeinsam haben.

Stiefverwandtschaft kann somit folgendes sein:

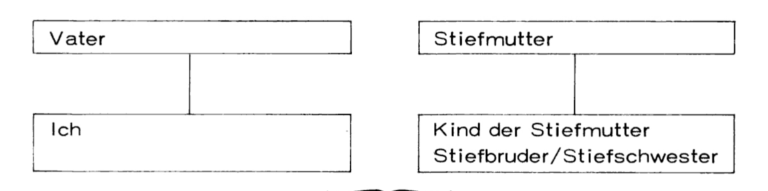
a) Verwandtschaft (im Sinne von ZGB 20): Halbverwandtschaft
Halbverwandtschaft oder halbbürtige Verwandtschaft ist ein besonderes Verwandtschaftsverhältnis in der Seitenlinie (Seitenverwandtschaft)



b) Schwägerschaft (im Sinne von ZGB 21): Stiefelternschaft
Stiefelternschaft ist ein besonderes Schwägerschaftsverhältnis, und zwar die Beziehung des einen Ehegatten zu nicht von ihm stammenden Kindern des andern Ehegatten



c) Beziehung zwischen Kindern, die von den Ehegatten in die Ehe gebracht wurden



Stiefgeschwister
Geschwister haben keinen Elternteil gemeinsam

Diese Beziehung ist rechtlich weder Verwandtschaft noch Schwägerschaft

234 Heimat und Wohnsitz — ZGB 22-26

Unterscheide:

Bürgerort	• Gemeinde, in der man das Bürgerrecht besitzt • Mögliche Anzahl: gleichzeitig = 1 oder mehrere	
Heimatort	• Mögliche Anzahl: gleichzeitig = 1	ZGB 22
Wohnsitz	• Mögliche Anzahl: gleichzeitig = 1	ZGB 23-26
Aufenthaltsort	• Mögliche Anzahl: gleichzeitig = 1	

235 Privatrechtlicher Schutz der Persönlichkeit

1. Schutz vor übermässiger eigener Einschränkung — ZGB 27
   - Bsp: Abmachung, in künftigen Streitigkeiten auf gerichtliche Austragung zu verzichten, ist ungültig

2. Schutz gegenüber dem Verhalten anderer
   a) Durch Klage bei widerrechtlichem Verhalten Dritter — ZGB 28-28f
   - Bsp: Fotograf hängt Grossaufnahme einer Kundin, ohne deren Einwilligung, ins Schaufenster

   b) Gegendarstellungsrecht in den Medien — ZGB 28g-l
   - • Widerrechtlichkeit (ZGB 28) keine Voraussetzung
   - • Ohne vorherige Anrufung des Richters gegeben
   - Bsp: Zeitungsbericht über Rücktritt eines Fussballtrainers präsentiert die Tatsachen so einseitig, dass über den Betroffenen beim Leser ein ungünstiges Bild entsteht

3. Schutz des Namens im besonderen — ZGB 29-30
   - Bsp: Klagemöglichkeit der berühmten Sängerin, deren Namen eine Anfängerin als Künstlernamen übernimmt

236 Zeitspanne der Persönlichkeit — ZGB 31-38

1. Beginn (= identisch mit Beginn der Rechtsfähigkeit)
   a) Grundsatz: Geburt — ZGB 31
   - • Bestimmte Rechte schon vor der Geburt (ab Konzeption)
     - Bsp: Recht auf Leben (Abtreibung: StGB 118 ff)
       Wahrung der Interessen (ZGB 309 Abs 1 / 393 Ziff 3)
       Erbrechtliche Ansprüche (ZGB 544/605 Abs 1)

   b) Beweislast: Wer Rechte ableitet — ZGB 32
   c) Beweismittel: Geburtsregister — ZGB 33

2. Ende (= identisch mit Ende der Rechtsfähigkeit)
   a) Grundsatz: Tod — ZGB 31
   - • Bestimmte Rechte auch nach Tod
     - Bsp: Schutz des toten Körpers (Leichenschändung: StGB 262)
       Schutz des letzten Willens (Testament) durch Richter

   b) Beweislast: Wer Rechte ableitet — ZGB 32
   c) Beweismittel: Todesregister — ZGB 33

237 Beurkundung des Personenstandes

1. Zivilstandswesen allgemein — ZGB 39 - 45
   Wichtig: Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 (ZStV) (SR 211.112.1) — ZGB 30 Abs 2

2. Die einzelnen Register

a) Geburtsregister — ZGB 46 f / ZStV 59 ff
- Ort: Zivilstandsamt des Geburtsortes — ZStV 60
- Eintrag auf Grund der Geburtsanzeige
- Anzeigepflicht einer Geburt — ZGB 46 / ZStV 61
- Auszug: Geburtsschein — ZStV 138

b) Todesregister — ZGB 46 ff / ZStV 74 ff
- Ort: Zivilstandsamt des Sterbeortes — ZStV 75
- Verschiedene Fälle:
  - → Leiche vorhanden: Tod = erwiesen!
    - Eintrag auf Grund Todesanzeige und einer durch Arzt ausgestellten Todesbescheinigung — ZStV 82
    - Anzeigepflicht eines Todesfalles — ZGB 48 / ZStV 76 f
  - → Keine Leiche vorhanden, aber Indizienbeweis für Tod (Bsp: vor Zeugen in Lawine geraten): Tod = als erwiesen betrachtet! — ZGB 34
    - Eintrag auf Grund Weisung der Behörde — ZGB 49
  - → Keine Leiche vorhanden, aber Verschollenerklärung: Tod? = Befreiung vom Todesbeweis! — ZGB 35 ff
- Auszug: Todesschein — ZStV 138

c) Eheregister — ZGB 119 / ZStV 92 ff
- Ort: Zivilstandsamt des Trauungsortes — ZStV 93
- Eintrag auf Grund der Trauung (Unterschriften: Ehegatten, Trauzeugen, Zivilstandsbeamter) — ZStV 94
- Auszug: Eheschein — ZGB 118 / ZStV 138

d) Anerkennungsregister — ZStV 102 ff
- Enthält: Beurkundung der Anerkennung von Kindern durch Vater (Fälle, in denen zwischen Vater und Mutter keine Ehe besteht) — ZStV 102 / ZGB 260 ff
- Ort: Zivilstandsamt am Wohnort/Heimatort des Anerkennenden/der Mutter od Geburtsort d Kindes — ZStV 104
- Beurkundung auf Grund mündlicher Anmeldung — ZStV 104
- Auszug: Anerkennungsschein — ZStV 138

e) Familienregister — ZStV 113 ff
- Enthält: wichtigste Zivilstandsfakten einer Familie (von Vater, Mutter, Kindern)
- Ort: Zivilstandsamt des Heimatortes — ZStV 113
- Eintragungen auf Grund der Einzelregister des Heimatortes, Mitteilungen anderer Zivilstandsämter etc. — ZStV 118
- Auszug: Familienschein, Personenstandsausweis; (der Heimatschein, als Bürgerrechtsausweis des Schweizers, wird ebenfalls auf Grund des Familienregisters ausgestellt) — ZStV 138

3. Einsichtnahme und Auszüge aus Register

a) Grundsatz: Zivilstandsregister sind nicht öffentlich — ZStV 29

b) Auszüge können verlangen: — ZStV 138
- Alle direkt betroffenen Personen
- Verwandte in gerader Linie
- Vormund
- Personen mit schutzwürdigem Interesse
- Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen
- Gerichte
- Bevollmächtigte der Berechtigten

24 RECHTSSTELLUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN IM PRIVATRECHT

241 Gemeinsame Bestimmungen für alle juristischen Personen

1. Erlangung der Rechtspersönlichkeit ("Geburt") — ZGB 52
2. Rechtsfähigkeit — ZGB 53
3. Handlungsfähigkeit — ZGB 54 f
4. Sitz — ZGB 56
5. Aufhebung der juristischen Person ("Tod") — ZGB 57 f

242 Aktiengesellschaft (siehe Gesellschaftsrecht)

243 Kommandit-Aktiengesellschaft (siehe Gesellschaftsrecht)

244 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (siehe Gesellschaftsrecht)

245 Genossenschaft (siehe Gesellschaftsrecht)

246 Verein (siehe auch Gesellschaftsrecht)

1. Rechtsstellung

a) Gründung — ZGB 60-63
b) Organisation — ZGB 64-69
c) Mitgliedschaft — ZGB 70-75
d) Auflösung — ZGB 76-79

2. Vorgehen bei der Gründung eines Vereins in der Praxis

a) Aufstellen eines Statutenentwurfs durch Initianten

b) Einberufung einer Gründungsversammlung
- Organisation eines geordneten Versammlungsablaufs
  - Wahlen: Vorsitzender, Protokollführer, Stimmenzähler
  - Eintragung der Anwesenden in eine Präsenzliste
- Präsentation und Durchberatung des Statutenentwurfs
- Schlussabstimmung über endgültige Fassung der Statuten
- Beitrittserklärungen der Anwesenden
- Wahl der in den Statuten aufgeführten Vereinsorgane durch die Vereinsmitglieder
- Unterzeichnung der Originalstatuten durch unterschriftsberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Ganzer Gründungsvorgang in einem Gründungsprotokoll festhalten (Kurzablauf der Versammlung)

3. Muster aus der Praxis: Vereinsstatuten (siehe Seite 32-36)



SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ

SEKTION ZÜRICH

STATUTEN

Schweizerisches Rotes Kreuz Sektion Zürich (Gegr. 1890)

STATUTEN

vom 3. Juli 1958

ALLGEMEINES

Name: § 1. Unter dem Namen «Schweizerisches Rotes Kreuz, Sektion Zürich», nachstehend «Sektion» genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Zweck: Er bezweckt, durch personelle und materielle Hilfe die humanitären Aufgaben des Roten Kreuzes im Frieden und im Krieg zu erfüllen.

Gebiet: Sein Gebiet umfasst die Bezirke Zürich, Bülach und Dielsdorf sowie die Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Zumikon. Im Einverständnis mit den Sektionen benachbarter Gebiete kann es ausgedehnt oder eingeschränkt werden.

Pflichten: Die Sektion ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes (S. R. K.) und übernimmt die nach dessen Statuten den Sektionen des S. R. K. auferlegten Verpflichtungen.

AUFGABEN

§ 2. Die Aufgaben der Sektion sind insbesondere die folgenden:

a) die Verbreitung des Rotkreuzgedankens,

b) die Werbung von Mitgliedern als auch von Helfern,

c) die Organisation des Rotkreuzsanitätsdienstes im Gebiet der Sektion nach den Richtlinien des S. R. K.,

d) die Bereitstellung von Sanitätsmaterial,

e) die Förderung der Krankenpflege,

f) die Förderung des Rettungs- und Samariterwesens, namentlich durch Zusammenarbeit mit den Sektionen des Schweizerischen Samariterbundes und des Schweizerischen Militärsanitätsvereins,

g) der Blutspendedienst für zivilen und militärischen Bedarf,

h) die Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen im In- und Ausland sowie bei der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und Epidemien,

i) die Förderung des Jugend-Rotkreuzes,

k) die Uebernahme weiterer humanitärer Aufgaben im Sinne des Roten Kreuzes,

l) die Beschaffung finanzieller Mittel für die Aufgaben des S. R. K.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3. Die Sektion setzt sich zusammen aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
Einzelmitglied ist jede natürliche Person, die mit ihrem Beitritt zur Sektion den Rotkreuzgedanken persönlich unterstützt und einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 2.— oder einen einmaligen Beitrag von wenigstens Fr. 100.— entrichtet.
Kollektivmitglied ist jede juristische Person, die mit einem

Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.— mithilft, die Aufgaben der Sektion zu erfüllen.
Einzel- und Kollektivmitglieder sind aufgenommen mit Annahme ihrer Beitrittserklärung durch das Sekretariat der Sektion. Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Angabe des Grundes ist nicht notwendig, doch bleibt dem betroffenen Mitglied der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung vorbehalten.
Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

ORGANISATION

§ 4. Die Organe der Sektion sind:

— die Mitgliederversammlung,

— der Vorstand,

— die Kontrollstelle.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Befugnisse

§ 5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie beschliesst über die ihr gesetzlich zukommenden Angelegenheiten, namentlich über folgende:

a) Genehmigung des jeweils ein Kalenderjahr umfassenden Jahresberichts und der Jahresrechnung der Sektion nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle,

b) Erteilung der Décharge an den Vorstand,

c) Wahl des Präsidenten und des Vorstands aus der Reihe der Mitglieder,

d) Wahl der Kontrollstelle,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Anträge des Vorstandes,

g) Anträge von Mitgliedern,

h) Aenderung der Statuten,

i) Auflösung der Sektion.

Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch persönliche und schriftliche Einladungen an die Mitglieder und mit Angabe der Traktanden auf einen Termin von mindestens zwei Wochen einberufen, nämlich die ordentliche im ersten Kalenderhalbjahr, die ausserordentlichen nach Ermessen des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von mindestens 300 Mitgliedern oder nach Gesetz. Traktandenvorschläge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen und von ihm der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Sektion geleitet, nötigenfalls vertreten durch den Vizepräsidenten und dieser durch ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten, und trifft Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Das Protokoll über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten und von dem vom Vorstand bezeichneten Protokollführer zu unterzeichnen.

VORSTAND

Zusammensetzung

§ 6. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus 10—15 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Alle werden jeweils für eine Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Vorstandsmitglied ist ausserdem der jeweilige Kommandant der Zürcher Rotkreuzkolonnen. Ferner kann die Samaritervereinigung der Stadt Zürich drei Vertreter in den Vorstand delegieren.

Befugnisse

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten der Sektion nach Bedarf auf einen Termin von mindestens 10 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist ehrenamtlich tätig. Er beschliesst analog nach den für die Mitgliederversammlung geltenden Regeln (§ 5) über alle Angelegenheiten, welche nach Statuten oder Gesetz nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ein vom Vorstand bezeichneter Schriftführer führt und unterzeichnet mit dem Präsidenten das Protokoll über die gefassten Beschlüsse.

AUSSCHUSS

§ 7. Der Vorstand kann die Ausübung eines Teils seiner Befugnisse einem stellvertretenden Ausschuss von 5 bis 7 Vorstandsmitgliedern übertragen.

GESCHÄFTSLEITUNG

§ 8. Der Vorstand ernennt den Geschäftsleiter der Sektion, dessen Stellvertreter sowie den Leiter des Blutspendedienstes. Der Geschäftsleiter ist dafür verantwortlich, dass

die Verwaltungsgeschäfte der Sektion nach den Richtlinien des Vorstands erledigt werden. Er beteiligt sich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands, des Ausschusses oder mit bestimmten Aufgaben betrauter Kommissionen.

KONTROLLSTELLE

§ 9. Als Kontrollstelle sind jährlich zu wählen:

— zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsrevisoren für die Prüfung der Geschäftsführung und
— eine Treuhandgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen ist, für die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.

Die Rechnungsrevisoren erstatten über ihre Prüfung und gestützt auf den Befund der Treuhandgesellschaft einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung und sollen an derselben vertreten sein. Der Vorstand kann die Kontrollstelle jederzeit mit weiteren Kontrollen oder Prüfungen beauftragen.

FINANZEN

§ 10. Die finanziellen Mittel werden beschafft aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Sammlungen, Spenden von Gönnern und aus anderen Einnahmen.
Soweit aus den finanziellen Mitteln Reserven gebildet werden können oder nur über den Ertrag von gespendeten Vermögenswerten verfügt werden darf, sind die Mittel vom Vorstand in erstklassigen schweizerischen Werttiteln, in ersten Hypotheken oder in Sachwerten anzulegen.
Ausnahmsweise darf der Vorstand für die erste Hilfeleistung in dringenden Fällen die Aktiven bis zu einem Viertel ihres Wertes zur Aufnahme eines Darlehens solange verpfänden,

bis die liquiden Mittel für eine solche Hilfe auf andere Weise beschafft sind. Die Dispositionen des Rotkreuzchefarztes für den Aktivdienst der schweizerischen Armee oder im Kriegsfalle bleiben vorbehalten.

BEKANNTMACHUNGEN UND ZEICHNUNGSBEFUGNIS

§ 11. Für sämtliche Mitglieder bestimmte Mitteilungen erfolgen brieflich an deren letzte der Sektion aufgegebene Adresse.
Für die Sektion zeichnen der Präsident, Vizepräsident und der Quästor kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem Geschäftsleiter der Sektion, dessen Stellvertreter oder dem Leiter des Blutspendedienstes.

STATUTENÄNDERUNG

§ 12. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, die Statuten der Sektion zu ändern, ist ein entsprechender Antrag des Vorstands oder von mindestens 300 Mitgliedern sowie ein Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 13. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, die Sektion aufzulösen, ist ein entsprechender Antrag des Vorstands oder von mindestens 500 Mitgliedern sowie ein Stimmenmehr von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Liquidation wird alsdann vom Vorstand oder von einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Liquidator nach folgenden Richtlinien durchgeführt: Das Sanitätsmaterial und das nach Tilgung der Passiven verbleibende Vermögen soll dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Verwendung gemäss seinen Statuten übergeben werden.

Alsdann hat der Vorstand festzustellen, dass die Liquidation beendigt ist, womit die Sektion aufgelöst ist.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

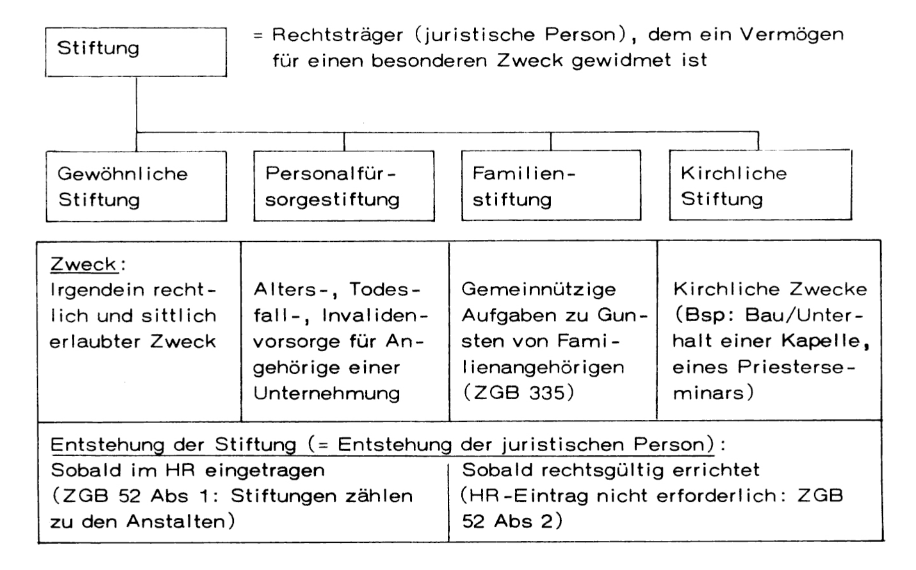
§ 14. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1946 und treten mit Genehmigung durch das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes in Kraft.

* * *

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der Sektion Zürich des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 3. Juli 1958 angenommen und vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 11. September 1958 genehmigt.

247 Stiftung

1. Ueberblick



Gewöhnliche Stiftung	Personalfürsorgestiftung	Familienstiftung	Kirchliche Stiftung
Zweck: Irgendein rechtlich und sittlich erlaubter Zweck	Alters-, Todesfall-, Invalidenvorsorge für Angehörige einer Unternehmung	Gemeinnützige Aufgaben zu Gunsten von Familienangehörigen (ZGB 335)	Kirchliche Zwecke (Bsp: Bau/Unterhalt einer Kapelle, eines Priesterseminars)
Entstehung der Stiftung (= Entstehung der juristischen Person): Sobald im HR eingetragen (ZGB 52 Abs 1: Stiftungen zählen zu den Anstalten)		Sobald rechtsgültig errichtet (HR-Eintrag nicht erforderlich: ZGB 52 Abs 2)	

Warum werden Stiftungen errichtet?

- Stifter hat Gewähr, dass seinem in der Stiftungsurkunde niedergelegten Willen (Zweckbestimmung des Vermögens) nachgelebt wird (staatliche Aufsicht!)
- Stiftungen sind, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen des eidgenössischen/kantonalen Steuerrechts erfüllen, für Einkommen und Vermögen teilweise oder ganz steuerbefreit. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie öffentliche, religiöse oder gemeinnützige Zwecke erfüllen.

2. Rechtsstellung

a) Errichtung — ZGB 80-82
b) Organisation — ZGB 83
c) Aufsicht — ZGB 84

- Bsp: Stiftung zur Unterstützung der Bergbauern in der Schweiz
  Aufsicht: Bund
  Stiftung zur Unterstützung der Bergbauern im Kt. Tessin
  Aufsicht: Kanton Tessin
  Stiftung zur Unterstützung der Bergbauern in Airolo
  Aufsicht: Gemeinde Airolo

d) Umwandlung der Stiftung — ZGB 85-86
e) Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen — ZGB 87
f) Personalfürsorgestiftungen — ZGB 89bis
g) Aufhebung der Stiftung — ZGB 88

3. Muster aus der Praxis:

Stiftungsurkunde (siehe Seite 38-40)
Statuten (siehe Seite 41-43)

SCHWEIZERISCHE STIFTUNG
FÜR TECHNISCHE ENTWICKLUNGSHILFE

STIFTUNGSURKUNDE

STIFTUNGSURKUNDE

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar des Kreises Zürich (Altstadt) ist heute im Amtslokal erschienen:

Herr alt Bundesrat Dr. Ernst Wetter, von Winterthur und Zürich, wohnhaft in Zürich, Toblerstraße Nr. 39,

welcher erklärt, er errichte als Stifter unter dem Namen

Schweizerische Stiftung für technische Entwicklungshilfe
Fondation suisse d'assistance au développement technique

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

I. ZWECK

Die Stiftung fördert die technische Entwicklung wenig entwickelter Länder.

II. STIFTUNGSKAPITAL

Der Stifter widmet dem Stiftungszweck ein ihm zur Verfügung gestelltes Kapital von 10 000 Franken in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich.

Über das Stiftungskapital kann nur durch Beschluß des Stiftungsrates verfügt werden.

III. BETRIEBSMITTEL

Die Stiftung arbeitet mit den ihr zufließenden regelmäßigen oder einmaligen Beiträgen und mit dem Ertrag des Stiftungsvermögens. Beiträge sind in erster Linie zur Finanzierung konkreter Projekte zu verwenden.

IV. ORGANISATION

A. Der Stiftungsrat

1. *Oberstes Organ* der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll mehrheitlich aus Vertretern der schweizerischen Wirtschaft zusammengesetzt sein. Ein Sitz im Stiftungsrat steht derjenigen eidgenössischen Amtsstelle zu, welcher die Koordination der technischen Hilfe der Schweiz obliegt.

2. Der Stifter ernennt den ersten Präsidenten und die ersten Mitglieder des Stiftungsrates.

3. Der Stiftungsrat kann jederzeit weitere Mitglieder kooptieren. Tritt der Präsident als solcher zurück, so wählt der Stiftungsrat einen neuen Präsidenten.

B. Der geschäftsführende Ausschuß

1. Der geschäftsführende Ausschuß ist das *ausführende Organ* der Stiftung. Er besteht aus dem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern des Stiftungsrates. Er arbeitet nach freiem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes unter kollektiver Verantwortlichkeit gegenüber dem Stiftungsrat; er vertritt die Stiftung nach außen und besitzt alle Befugnisse und Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat vorbehalten sind.

2. Der Stifter bezeichnet die Mitglieder des ersten geschäftsführenden Ausschusses; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, Ersatz-, Neu- und Wiederwahlen obliegen dem Stiftungsrat.

C. Die Stiftungsversammlung

Der geschäftsführende Ausschuß kann in einem ihm gutscheinenden Zeitpunkt die Vertreter von schweizerischen Institutionen, Verbänden, Behörden und weitere Persönlichkeiten, die ideell oder fachlich an der technischen Entwicklungshilfe interessiert oder beteiligt sind, zur Bildung einer Stiftungsversammlung einladen. Nach ihrer Konstitution bildet die Stiftungsversammlung ein *beratendes Organ* des Stiftungsrates; Zusammensetzung und Organisation werden durch entsprechende Ergänzung der Statuten im Rahmen dieser Stiftungsurkunde vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. V.).

V. STATUTEN UND REGLEMENTE

1. Für die Arbeitsweise und die Organisation der Stiftung und ihrer Organe sind im übrigen die vom Stifter erlassenen Statuten verbindlich.

2. Der Stiftungsrat kann die Statuten auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen der Stiftungsurkunde abändern oder ergänzen (vgl. VI. 2).

3. Der geschäftsführende Ausschuß erläßt die notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte, insbesondere für das Sekretariat und für die Finanzierung und Durchführung technischer Entwicklungsprojekte.
   Diese Reglemente und Pflichtenhefte bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

VI. AUFSICHT

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Art. 84 ZGB).

2. Die Abänderung und Ergänzung der Statuten (vgl. V. 2) bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zürich, den 6. Mai 1959.

Der Stifter:

Dr. E. Wetter

Die vorstehende Urkunde enthält die dem Notar vom eingangsbezeichneten Erschienenen mitgeteilte Willenserklärung, wurde von ihm auf eigenes Begehren in Gegenwart der Urkundsperson gelesen, als richtig bestätigt und mit dem Notar unterzeichnet.

Zürich, den 6. Mai 1959, 10.10 Uhr.

Dr. E. Wetter

Notariat Zürich (Altstadt)

E. Bühler, Notar

SCHWEIZERISCHE STIFTUNG
FÜR TECHNISCHE ENTWICKLUNGSHILFE

STATUTEN

In Ausführung von Abschnitt V der Stiftungsurkunde erläßt der Stifter folgende

STATUTEN

Art. 1

Arbeitsweise

Die Stiftung fördert die technische Entwicklung wenig entwickelter Länder, insbesondere durch

a) Aufklärung der schweizerischen Öffentlichkeit, der Wirtschafts- und Berufsverbände und der privaten Industrie über Zweck und Notwendigkeit der technischen Entwicklungshilfe;

b) Zusammenarbeit mit den staatlichen und andern privaten Institutionen, welche der technischen Entwicklungshilfe dienen;

c) Beschaffung der Mittel zur Finanzierung technischer Entwicklungsprojekte, die sie allein oder in Gemeinschaft mit andern Organisationen durchführt, insbesondere auf dem Gebiet der Heranbildung von Handwerkern (Lehrwerkstätten);

d) Prüfung der allgemeinen Entwicklungsprobleme und Ausarbeitung unterstützungswürdiger technischer Hilfsprojekte.

Art. 2

Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungskapital ist zinstragend anzulegen; es kann weiter geäufnet werden. Mit seiner Verwaltung kann eine Bank beauftragt werden.

2. Gründungs- und Verwaltungskosten sind soweit als möglich aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens zu decken. Reicht dieser hiezu nicht aus, so können, soweit erforderlich, die ohne andern Verwendungszweck geleisteten Beiträge und allenfalls ein Prozentsatz der übrigen Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden.

Art. 3

Beiträge

1. Die Stiftung kann Beiträge mit bestimmtem Verwendungszweck oder ohne solchen annehmen. Beiträge können auch in Form von Lieferungen sowie in der Weise geleistet werden, daß einzelne Spender allein oder gemeinsam mit andern die Kosten bestimmter Projekte ganz oder teilweise direkt übernehmen.

2. Die Stiftung kann die vollständige oder teilweise Finanzierung bestimmter Projekte aus Bundesmitteln beantragen oder Bundesbeiträge entgegennehmen.

Art. 4

Stiftungsrat

Persönliches Mandat

1. Die Mandate des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates sind persönlich.

Kompetenzen

2. Dem Stiftungsrat sind folgende Befugnisse und Obliegenheiten vorbehalten:

a) er verfügt über das Stiftungskapital;

b) er wählt den Präsidenten und kooptiert weitere Mitglieder des Stiftungsrates; hiebei sind die an der Arbeit der Stiftung aktiv beteiligten Kreise angemessen zu berücksichtigen;

c) er wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses auf eine Amtsdauer von vier Jahren;

d) er bezeichnet die Revisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren;

e) er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leitet sie an die Aufsichtsbehörde weiter;

f) er genehmigt die vom geschäftsführenden Ausschuß erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte;

g) er berät über alle Gegenstände, die ihm durch den geschäftsführenden Ausschuß konsultativ oder zur Beschlußfassung unterbreitet werden;

h) er beschließt über die Abänderung der vorliegenden Statuten.

Zirkulationsbeschlüsse

3. Der geschäftsführende Ausschuß ist befugt, dem Stiftungsrat die ihm zustehenden Geschäfte auf dem Zirkulationswege zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Zirkulationsbeschlüsse sind nur bei Einstimmigkeit gültig. Kommt ein Beschluß auf dem Zirkulationswege nicht zustande, so ordnet der geschäftsführende Ausschuß eine Stiftungsratssitzung an.

Stiftungsratssitzung

4. In der Sitzung faßt der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Art. 5

Geschäftsführender Ausschuß

Konstitution

1. Der Präsident des Stiftungsrates ist zugleich auch Präsident des geschäftsführenden Ausschusses; dieser konstituiert sich im übrigen selbst und ernennt zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen haupt- oder nebenberuflichen Sekretär, der dem Stiftungsrat nicht anzugehören braucht.

Sekretariat

2. Das Sekretariat wird in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Hilfswerk für außereuropäische Gebiete geführt. Der geschäftsführende Ausschuß trifft für dessen Organisation und Arbeitsweise die notwendigen Vereinbarungen und entscheidet über die Anstellung von Hilfspersonal.

Rechnungsführung

3. Das Sekretariat führt die Rechnung der Stiftung unter direkter Verantwortlichkeit gegenüber dem geschäftsführenden Ausschuß.

Reglemente und Pflichtenhefte

4. Der geschäftsführende Ausschuß erläßt die notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte, Honorar- und Spesenersatzordnungen für seine Mitglieder und das Sekretariat sowie für die Experten und das administrative und technische Personal, die er zur Beurteilung und Durchführung von Projekten beizieht.

Zeichnungsberechtigung

5. Im Namen der Stiftung führen Kollektivunterschrift zu zweien die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses und der Sekretär.

Art. 6

Rechnungsprüfung

Zur jährlichen Rechnungsprüfung bezeichnet der Stiftungsrat einen oder mehrere Revisoren. Auf Grund ihres Antrages erteilt er dem geschäftsführenden Ausschuß Décharge, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 7

Stiftungsversammlung

Der Stiftungsrat ergänzt diese Statuten zu gegebener Zeit durch Erlaß von Bestimmungen über die Organisation, Einberufung, Konsultation und Arbeitsweise der Stiftungsversammlung (vgl. Abschnitt IV. C der Stiftungsurkunde).

Zürich, den 6. Mai 1959.

Der Stifter:

E. Wetter

3 FAMILIENRECHT

30 UEBERBLICK

Familienrecht

Regelung der Rechtsverhältnisse rund um die Familie

Eherecht

Regelung der Gemeinschaft zwischen Mann und Frau

Verwandtschaftsrecht

Regelung der Gemeinschaft ausserhalb der engeren Beziehungen zwischen Mann und Frau

Kindesrecht

Regelung der Gemeinschaft zwischen Eltern und Kind (engere Familie)

Recht der Familiengemeinschaft

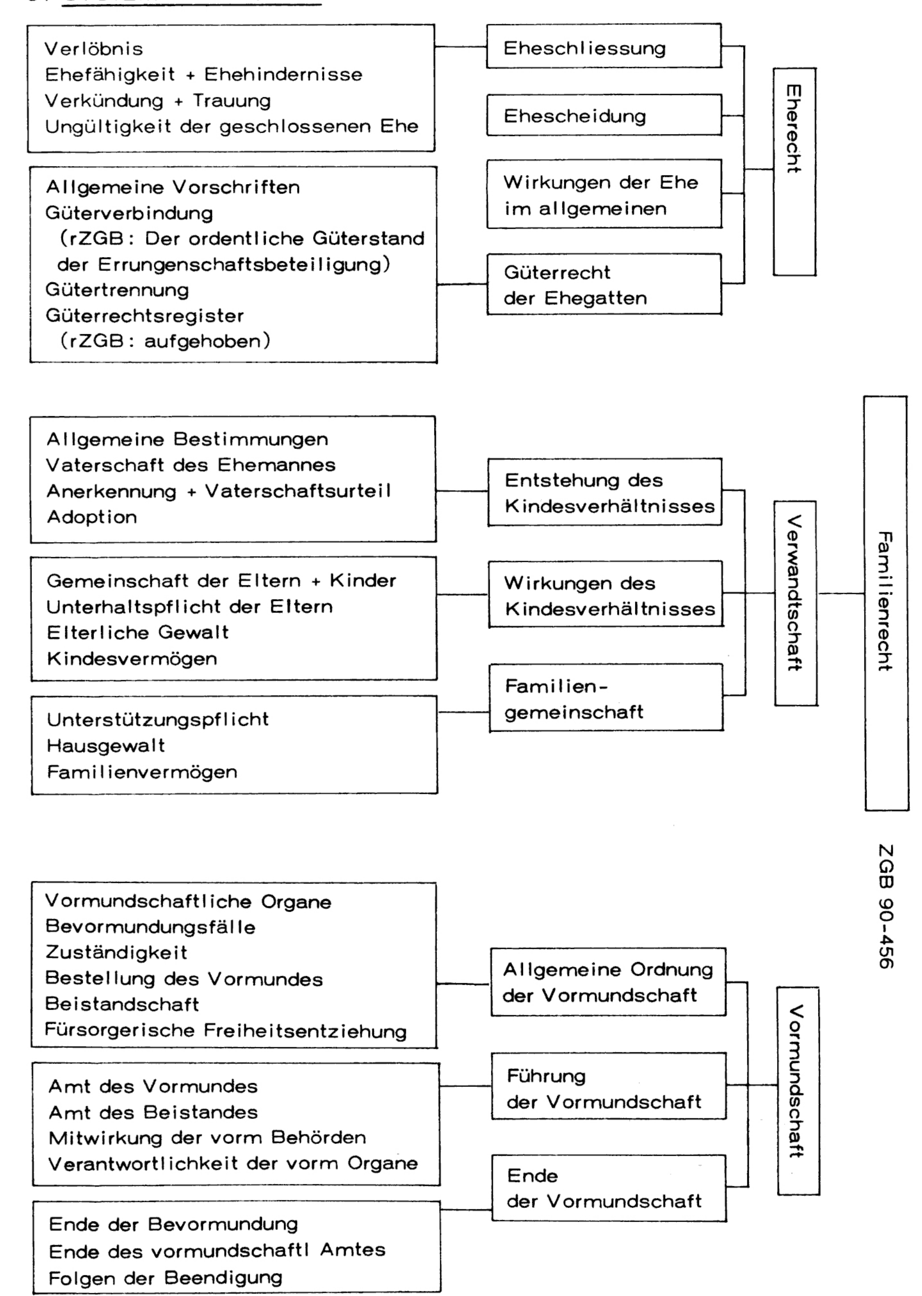
Regelung der Gemeinschaft ausserhalb des Rahmens der engeren Familie (erweiterte Familie)

- Beziehungen zu anderen Verwandten
- Beziehungen unter Personen, die im gleichen Haushalt leben

Vormundschaftsrecht

Regelung der Verhältnisse, in denen eine schutzbedürftige Person nicht unter elterlicher Gewalt steht

31 SYSTEMATIK DES ZGB



32 EHERECHT

321 Eheschliessung

1. Verlöbnis

a) Entstehung — ZGB 90
- Verlobung = Vertrag: Antrag-Annahme
- Vertragsform ist nicht vorgeschrieben: in der Regel mündlich
- Für Dritte in der Regel erkennbar durch Mitteilung an Eltern, Versendung von Verlobungsanzeigen, Verlobungsfeier etc., spätestens aber durch Anmeldung des Eheversprechens beim Zivilstandsbeamten (ZGB 105)

b) Wirkung — ZGB 91-95
- Kein Klagerecht auf tatsächliche Eingehung der Ehe — ZGB 91
- Folgen bei Verlöbnisbruch für schuldigen Teil
  - Pflicht zur Leistung von Schadenersatz: Ersatz für tatsächlich erlittenen Vermögensschaden — ZGB 92
    - Bsp: Für gekaufte Aussteuer
Für gebuchte Hochzeitsreise
  - Pflicht zur Leistung von Genugtuung: Ausgleich für körperliche/seelische Leiden — ZGB 93
    - Bsp: Schwere Erkrankung zufolge des Verlöbnisbruches
- Folgen der Auflösung des Verlöbnisses in allen Fällen — ZGB 94
  - Pflicht zur Rückerstattung der gemachten Geschenke, wenn sie vom andern Teil zurückverlangt werden. Sind sie nicht mehr vorhanden, entsteht ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (OR 62 ff)

2. Ehefähigkeit

Bedeutung: Bedingungen, die vorhanden sein müssen

a) Ehemündigkeit: für alle — ZGB 96

b) Urteilsfähigkeit: für alle — ZGB 97

c) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter: für Unmündige — ZGB 98
für Entmündigte — ZGB 99

3. Ehehindernisse

Bedeutung: Bedingungen, die nicht vorhanden sein dürfen

a) Enge Verwandtschaft/Schwägerschaft — ZGB 100

b) Bestehende Ehe — ZGB 101 f

c) Wartefrist in bestimmten Fällen:
- Allgemein für Frauen — ZGB 103
- Durch Scheidungsurteil — ZGB 104

4. Verkündung — ZGB 105-107 / ZStV 148 ff

Ablauf:

- Anmeldung des Eheversprechens beim Zivilstandsbeamten — ZGB 105 f
- Prüfung der Unterlagen durch den Zivilstandsbeamten
  - Er verweigert die Verkündung, wenn Voraussetzungen fehlen — ZGB 107
- Ausfüllen des Formulars "Verkündgesuch" durch den Zivilstandsbeamten — ZStV 152
  - Unterschrift: Verlobte (Unterschrift gilt als Eheversprechen)
    Zivilstandsbeamter
- Ausstellen des "Verkündaktes" durch den Zivilstandsbeamten für den öffentlichen Anschlag (= Verkündung) — ZStV 153 f

Text einer amtlichen Eheverkündung nach ZGB 106 Abs 3

Schweizerische Eidgenossenschaft
Kanton Zürich — Eheverkündung
Zivilstandskreis Oberglatt — (Verkündakt)

Ihr Eheversprechen haben angemeldet:

Familien-/Vornamen:	Hunziker, Urs
Zivilstand :	ledig
von :	Schmiedrued (AG)
wohnhaft :	Oberglatt (ZH)
geboren in/am :	Zürich, 2. Mai 1953
und	
Familien-/Vornamen:	Fischer, Denise Yvonne
Zivilstand :	ledig
von :	Bäretswil (ZH)
wohnhaft :	Zürich
geboren in/am :	Zürich, 21. August 1957

Dieses Eheversprechen wird hiermit öffentlich verkündet. Einsprüche gegen den Abschluss der Ehe, welche sich auf Eheunfähigkeit der Verlobten oder auf ein gesetzliches Ehehindernis stützen (Zivilgesetzbuch Art. 96-104), sind binnen zehn Tagen, vom Tage der gegenwärtigen Verkündung an gerechnet, beim Zivilstandsamt schriftlich anzubringen.

Angeschlagen in Zürich
am 24. Dez. 1980

Der Zivilstandsbeamte

Text einer Eheverkündung, wie sie auf Grund des Verkündaktes im Amtsblatt erscheint:

Bsp aus: Amtsblatt der Stadt Zürich vom 30. Dezember 1980

Eheverkündungen

Ihr Eheversprechen haben angemeldet:

Bardelli, Rolando Mario, von Caslano TI, in Zürich, und
Cajacob geb. Stritt, Erika Irene, von Somvix GR, in Zürich.

Hunziker, Urs, von Schmiedrued AG, in Oberglatt ZH, und
Fischer, Denise Yvonne, von Bäretswil ZH, in Zürich.

Zürich, am 24. Dezember 1980
Das Zivilstandsamt

5. Einspruch gegen die Eheschliessung — ZGB 108-112 / ZStV 155 ff
   Praxis: Stadt Zürich 1983 Verkündverfahren = 2213,
   Eheeinsprachen = 2 (gültig 1, abgewiesen 1)

6. Trauung — ZGB 113-119 / ZStV 163 ff
   Praxis: Schweiz 1983 = 37645 Trauungen

7. Ungültigkeit der geschlossenen Ehe — ZGB 120-136
   a) Nichtigkeit: Ungültigkeit liegt im öffentlichen Interesse
      - Nichtigkeitsgründe — ZGB 120
        - Vorliegen einer anderen Ehe (vgl ZGB 101)
          - Vgl dazu auch StGB 215:

            Mehrfache Ehe

            [1] Wer eine Ehe schliesst, obwohl er schon verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

            [2] Der Unverheiratete, der wissentlich mit einer verheirateten Person eine Ehe schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

            Praxis: Schweiz 1982 2 Verurteilungen nach Absatz 1
        - Geisteskrank/dauernd urteilsunfähig (vgl ZGB 97)
        - Zu enge Verwandtschaft/Schwägerschaft (vgl ZGB 100)
        - Vorliegen einer Scheinehe
      - Klage: keine Klagefrist — ZGB 121 f
        - Pflicht: die zuständige Behörde von Amtes wegen
        - Recht : jedermann, der ein Interesse daran hat

   b) Anfechtbarkeit: Ungültigkeit liegt im privaten Interesse
      - Anfechtungsgründe
        - Urteilsunfähigkeit nur während der Trauung — ZGB 123
          - Bsp: Drogeneinwirkung
        - Irrtum — ZGB 124
          - Bsp: Schwanger von einem andern (ZGB 124 Ziff 2)
        - Betrug — ZGB 125
          - Bsp: Arglistige Täuschung in bezug auf schwere Vorstrafe
        - Drohung — ZGB 126
          - Vgl dazu auch StGB 181:

            Nötigung

            Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
        - Ehe ohne Einwilligung des gesetzl Vertreters (ZGB 98 f) — ZGB 128
      - Klage Fälle ZGB 123-126: Klagefrist vorhanden — ZGB 127
        - Pflicht: keine; Recht: betroffener Ehegatte — ZGB 123-126
      - Klage Fall ZGB 128: keine Klagefrist (aber ZGB 128 Abs 2!)
        - Pflicht: keine; Recht: gesetzlicher Vertreter — ZGB 128

   c) Ausschluss der Ungültigkeit: unwesentliche Mängel — ZGB 130 f
      - Verletzung der Wartefrist (ZGB 103 f) — ZGB 130
      - Verletzung von Formvorschriften — ZGB 131
        - Bsp: Nur ein Trauzeuge während Trauung (ZGB 116)

   d) Ungültigerklärung: Vernichtung der bisher gültigen Ehe — ZGB 132-134
      - Ehe erst von diesem Zeitpunkt an ungültig (ab jetzt) — ZGB 132
      - Folgen: grundsätzlich wie bei Scheidung — ZGB 133 f
      - Praxis: Schweiz 1983 = 11 Fälle (0,03% der Trauungen)

   e) Zuständiger Richter und Verfahren: wie bei Scheidung — ZGB 136

322 Ehescheidung ZGB 137-158

322.1 Ueberblick Beendigung der Ehe — Praxis Schweiz 1983:

- ordentliche Beendigung = Tod — 25891 (68,86%) — ZGB 101
  - ● Sonderfall: Verschollenerklärung — ZGB 102
- ausserordentliche Beendigung = gerichtliche Auflösung
  - Ungültigerklärung — 11 (0,03%) — ZGB 132
  - Scheidung — 11700 (31,11%) — ZGB 146

322.2 Scheidungsgründe (zugleich auch Trennungsgründe) ZGB 137-142

- Allgemeiner Scheidungsgrund
  - Tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ZGB 142
  - ● Praxis: Schweiz 1983 = 10624 Fälle (90,80%)
  - ● Für den Richter entscheidend: Vorliegen einer so tiefen und unheilbaren Zerrüttung, dass die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar geworden ist.

- Besondere Scheidungsgründe ZGB 137-141

  Die Rechtfertigung einer Scheidung beruht in allen Fällen auf dem Umstand, dass die betreffende Ehegemeinschaft zerstört (oder nie bestanden hat) und eine Fortsetzung der Verbindung demzufolge unzumutbar geworden ist. Besonders klar kommt dies beim allgemeinen Scheidungsgrund zum Ausdruck: hier steht nicht die Ursache oder das Verschulden im Vordergrund, sondern ganz einfach die Unzumutbarkeit einer unheilbar zerrütteten Ehe. Bei den besonderen Scheidungsgründen handelt es sich nun um die Aufzählung einiger typischer Ursachen, die aufgrund der Lebenserfahrung geeignet sind, die Ehegemeinschaft zu zerstören.

  - Ehebruch ZGB 137
    - ● Praxis: Schweiz 1983 = 1050 Fälle (8,97%)
    - ● Ehebruch = Beischlaf mit Drittperson des andern Geschlechts
    - ● Vgl dazu auch StGB 214:

      [1] Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden oder getrennt wurde. Ehebruch

      Praxis: Schweiz 1982 = 2 Verurteilungen

      - Praxis[1]: Anwendung nur in 0-0,2% der Fälle

  - Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlung, schwere Ehrenkränkung ZGB 138
    - ● Praxis: Schweiz 1983 = 11 Fälle (0,09%)

  - Entehrendes Verbrechen, unehrenhafter Lebenswandel ZGB 139
    - ● Praxis: Schweiz 1983 = 9 Fälle (0,08%)
    - ● Entehrendes Verbrechen = Begehung einer Straftat aus ehrloser, niedriger Gesinnung: zB Misshandlung eines eigenen Kindes
    - ● Unehrenhafter Lebenswandel = selbstverschuldete, sehr anstössige Lebensweise: zB Trunksucht, Drogensucht, Arbeitsscheu

  - Böswillige Verlassung ZGB 140
    - ● Praxis Schweiz 1983 = 4 Fälle (0,03%)
    - ● Böswillige Verlassung = andauernde Aufhebung der Wohngemeinschaft (Ausziehen, Wegbleiben, Aussperren) durch einen Ehepartner ohne wichtigen Grund

  - Geisteskrankheit ZGB 141
    - ● Praxis Schweiz 1983 = 2 Fälle (0,02%)

<u>322.3 Klage und Urteil</u> — ZGB 143-157

- Praxis[2]: ca 15% Klagerückzug in 1. Phase (Friedensrichter)
  ca 10% Klagerückzug in 2. Phase (Scheidungsrichter)

1) <u>Klage auf Scheidung</u>
   - Inhalt der Klage = Scheidung = Auflösung der Ehe — ZGB 143
   - Praxis[2]: Klage der Ehefrau ca 60% der Fälle, Klage des Ehemannes ca 30%, gemeinsame Klage ca 10%. - Einvernehmliche Scheidung (Gegenpartei mit Klage einverstanden) ca 97% der Fälle, Kampfscheidung (Gegenpartei nicht mit Klage einverstanden) ca 3%
   - Urteil
     - Abweisung der Klage
       - Praxis: Schweiz 1983 = 52 Fälle
     - Trennung statt Scheidung — ZGB 146 Abs 3
       - Grosse Wahrscheinlichkeit der Versöhnung
       - Praxis: Schweiz 1983 = 26 Fälle
     - Scheidung — ZGB 146 Abs 1
       - Praxis: Schweiz 1983 = 11700 Fälle

2) Klage auf Trennung
   - Inhalt der Klage = Trennung = Entbindung von der Pflicht zum Zusammenleben: "Trennung von Tisch und Bett" — ZGB 143
   - Gründe für Trennungs- statt Scheidungsklage:
     - Religiöse Gründe: Scheidungsverbot
     - Hoffnung auf Versöhnung
   - Urteil
     - Abweisung der Klage
       - Praxis: Schweiz 1983 = 0 Fälle
     - Trennung — ZGB 146 Abs 2
       - Dauer: Trennung auf bestimmte Zeit/auf unbestimmte Zeit — ZGB 147
       - Praxis: Schweiz 1983 = 656 Fälle

<u>322.4 Rechtsfolgen der Trennung</u>

1) <u>Hauptfolge</u>: Entbindung von der Pflicht zum Zusammenleben
2) <u>Nebenfolgen</u>
   - Finanzielle Leistungen an Ehefrau: Unterhaltsbeitrag — ZGB 160
     - rZGB: Regelung der Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern schuldet — rZGB 163-165
   - Güterrechtliche Auseinandersetzung: möglich — ZGB 155/189
     - rZGB: gesetzliche Gütertrennung — rZGB 155/192
   - Elternrechte — ZGB 156
     - Regelung der elterlichen Gewalt — ZGB 297 Abs 2
     - Regelung der Obhut, falls Eltern gemeinsam elterliche Gewalt ausüben
     - Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr (ZGB 273 ff) und des Unterhaltsbeitrages (ZGB 276 ff) durch Elternteil, dem ein Kind nicht anvertraut ist

Die Nebenfolgen können zwischen den Ehegatten vorgängig in Form einer Trennungskonvention geregelt werden. Ein solcher Vertrag unterliegt aber immer der Genehmigung des Trennungsrichters — ZGB 158 Ziff 5

322.5 Rechtsfolgen der Scheidung

1) Hauptfolge: Auflösung der Ehe

2) Nebenfolgen

- Stellung der Ehegatten
  - Zivilstand: geschieden
  - Bürgerrecht: Frau behält Bürgerrecht des Ehemannes — ZGB 149 Abs 1
    - rZGB: ebenfalls — rZGB 149 Abs 1
  - Namensrecht: Frau nimmt Namen vor Heirat wieder an — ZGB 149 Abs 1
    - Will sie Namen behalten: Namensänderung beantragen — ZGB 30
    - War sie vorher Witwe: Tragung Mädchenname möglich — ZGB 149 Abs 2
    - rZGB: Frau behält Namen des Mannes — rZGB 149 Abs 2
      - Will sie Namen vor Heirat wieder: Erklärung
      - Will sie Mädchenname wieder: Erklärung

- Finanzielle Leistungen an Ehegatten zufolge Scheidung
  - Schadenersatz an schuldlosen Teil: Ersatz für tatsächlich erlittenen Vermögensschaden — ZGB 151 Abs 1
    - Für Beeinträchtigung (gegenwärtiger) Vermögensrechte
      - Bsp: Verlust der Geldbeiträge des andern Ehegatten
    - Für Beeinträchtigung (künftiger) Anwartschaften
      - Bsp: Verlust des gesetzlichen Erbrechts
  - Genugtuung an schuldlosen Teil: Ausgleich für körperliche/seelische Leiden (ZGB 28) — ZGB 151 Abs 2
  - Unterhaltsbeitrag (Bedürftigkeitsbeitrag) an schuldlosen Teil — ZGB 152

  Diese Leistungen können in Form einer Abfindung (einmalig) oder in Form einer Rente (periodisch) entrichtet werden — ZGB 152

- Güterrechtliche Auseinandersetzung — ZGB 154
  - Jeder erhält das eingebrachte Gut. Nachher bei Güterverbindung: Vorschlagsbeteiligung nach Gesetz/Ehevertrag (ZGB 214), bei Gütergemeinschaft: Teilung Rest Gesamtgut nach Gesetz/Ehevertrag (ZGB 225 f)
  - rZGB: Errungenschaftsbeteiligung: Aenderung der gesetzlichen Vorschlagsbeteiligung erschwert (rZGB 217); Gütergemeinschaft: jeder erhält Eigengut (rZGB 198), Aenderung der gesetzlichen Teilung Rest Gesamtgut erschwert (rZGB 242) — rZGB 154 Abs 1

- Erbrechtliche Konsequenzen — ZGB 154 Abs 3
  - Verlust des gesetzlichen Erbrechts (ZGB 462 ff)
  - Keine Ansprüche aus bisherigen Testamenten/Erbverträgen
  - rZGB: ebenfalls — rZGB 154 Abs 2

- Elternrechte — ZGB 156
  - Zuteilung der Kinder: Obhut + elterliche Gewalt — ZGB 297 Abs 3
    - Praxis[2]: Kinder an Mutter = ca 85% der Scheidungsfälle, Kinder an Vater = ca 10%, Kinder verteilt auf Mutter und Vater = ca 4%, Kinder beiden entzogen = ca 1%
  - Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr (ZGB 273 ff) und des Unterhaltsbeitrages (ZGB 276 ff) durch Elternteil, dem ein Kind entzogen wurde

Die Nebenfolgen können zwischen den Ehegatten vorgängig in Form einer Scheidungskonvention geregelt werden. Ein solcher Vertrag unterliegt aber immer der Genehmigung des Scheidungsrichters — ZGB 158 Ziff 5

323 Wirkungen der Ehe allgemein — ZGB 159-177

1. Gemeinsame Rechte und Pflichten — ZGB 159

2. Stellung des Ehemannes
   a) Allgemein — ZGB 160

   b) Vertretungsbefugnis bezüglich der ehelichen Gemeinschaft — ZGB 162
   - Umfang: alle Belange der normalen Bedürfnisse der Familie
   - Haftung für von ihm eingegangene Haushaltungsschulden
     - Ehemann primär — ZGB 162 Abs 2
     - Ehefrau subsidiär (ZGB 207 Abs 2/220 Abs 2/243 Abs 3)

3. Stellung der Ehefrau
   a) Allgemein — ZGB 161

   b) Vertretungsbefugnis bezüglich der ehelichen Gemeinschaft
   - Ordentliche Vertretung: normale Vollmacht — ZGB 163-165
     - Umfang: für die laufenden Bedürfnisse der Familie, d.h. im Rahmen der "Schlüsselgewalt" — ZGB 163
       - Schlüsselgewalt: Recht der Ehefrau, selbständig für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts Verpflichtungen zu Lasten des Ehemannes einzugehen
       - Bsp: Nahrungsmitteleinkauf, Kleiderkäufe, Einstellung/Entlassung von Haushalthilfen, Kleinreparaturen, Arztkonsultationen
       - Massgebende Kriterien: tatsächliche Bedürfnisse, finanzielle Verhältnisse, Lebensstandard der Familie
     - Haftung für von ihr eingegangene Haushaltungsschulden
       - Ehemann primär (ZGB 206 Ziff 3/219 Ziff 2/243 Abs 1) — ZGB 163 Abs 2
         - Dagegen keine Haftung in für Dritte klar erkennbaren Fällen der Ueberschreitung ihrer Befugnis
       - Ehefrau subsidiär (207 Abs 2/220 Abs 2/243 Abs 3)
         - Dagegen persönliche Haftung in für Dritte klar erkennbaren Fällen der Ueberschreitung ihrer Befugnis (bei Güterverbindung/Gütergemeinschaft allerdings nur mit ihrem Sondergut: ZGB 208 Abs 1 Ziff 2/221 Abs 1 Ziff 3)
     - Einschränkung/Entzug der ordentlichen Vertretung — ZGB 164 f
       - Dritten gegenüber nur wirksam, wenn bekannt oder amtlich veröffentlicht
   - Ausserordentliche Vertretung: besondere Vollmachten — ZGB 166
     - Umfang: alle Belange der normalen Bedürfnisse der Familie ausserhalb des Rahmens der Schlüsselgewalt
       - Bsp: Kauf eines Familienautos, grosse Haushaltungsreparaturen, Mietvertrag für Wohnung, Kauf teurerer Möbel
     - Haftung: Regelung wie ordentliche Vertretung

   c) Berufstätigkeit — ZGB 167
   - Praxis[1]: ca 30% der Ehefrauen sind berufstätig

   d) Prozessfähigkeit — ZGB 168

4. <u>Schutz der ehelichen Gemeinschaft</u> ZGB 169-176

a) <u>Zweck der Eheschutzbestimmungen</u>

- Beseitigung möglicher oder tatsächlicher Störungen, die das Zusammenleben gefährden
- Herbeiführung eines geordneten Getrenntlebens während Zeiten, in denen ein Zusammenleben unmöglich oder unzumutbar geworden ist

b) <u>Einschaltung des Eheschutzrichters</u>

- Grundsätze ZGB 169
  - Voraussetzungen für die Einschaltung ZGB 169 Abs 1
    - Pflichtvergessenheit eines Ehegatten
      - Bsp: Ehefrau besorgt den Haushalt nicht mehr
    - Unzumutbare Handlungsweise gegenüber dem andern
      - Bsp: Ehemann schlägt Ehefrau
  - Aufgabe des Eheschutzrichters ZGB 169 Abs 2
    - Zuerst Vermittlung, Ermahnung
    - Dann Treffen gesetzlich vorgesehener Massregeln
- Gesetzlich vorgesehene Massregeln durch Eheschutzrichter
  - Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ZGB 170
    - Voraussetzungen
      - Gefährdung des Ehegatten durch Zusammenleben ZGB 170 Abs 1
      - Selbstverständlich jeder Trennungs-/Scheidungsgrund
      - Sonderfall: Nach Einreichung einer Klage auf Trennung/Scheidung zur Ueberbrückung der Zeit bis zum Urteil ZGB 170 Abs 2/ ZGB 140
    - Rechtsfolgen
      - Bewilligung des Getrenntlebens
      - Regelung des Getrenntlebens
        - Finanzielle Leistungen an Ehefrau: Unterhaltsbeitrag ZGB 170 Abs 3
        - Regelung der Benützung der Wohnung, des Hausrats
        - Elternrechte
          - Regelung der elterlichen Gewalt ZGB 297 Abs 2
          - Regelung der Obhut, falls Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt weiter ausüben
          - Recht auf persönlichen Verkehr (ZGB 273 ff), Unterhaltsbeitrag (ZGB 276 ff) durch Elternteil, dem ein Kind nicht anvertraut ist
  - Anweisungen an Schuldner ZGB 171
    - Bsp: Arbeitgeber eines Trunkenbolds wird angewiesen, Lohn direkt an Ehefrau auszuzahlen

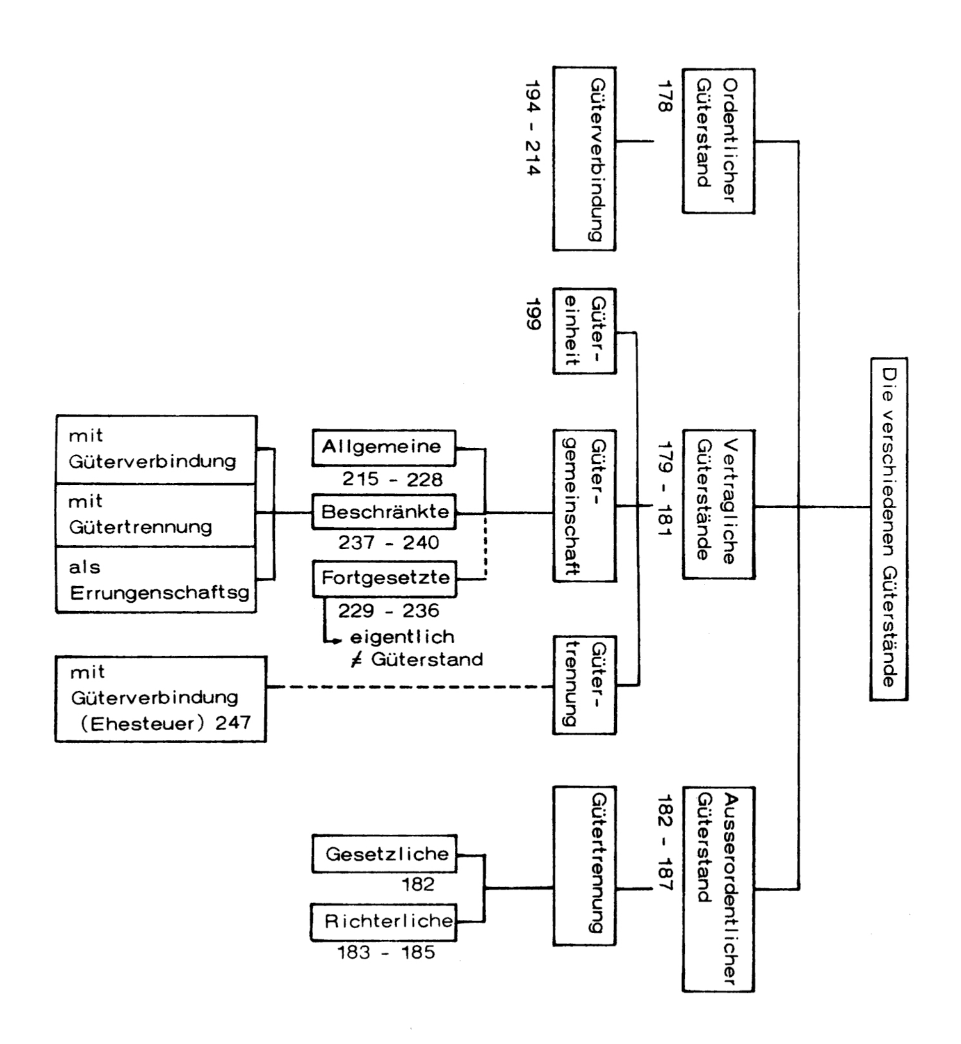
c) <u>Besondere Schutzbestimmungen im Gesetz</u>

- Grundsätzliches Zwangsvollstreckungsverbot unter Ehegatten ZGB 173-176
  - Bsp: Ein Ehegatte, der den andern betreibt, würde kaum zum häuslichen Frieden beitragen

324 Güterrecht der Ehegatten

ZGB 178-251

1. Uebersicht über die verschiedenen Güterstände



2. Begriffe zur Güterverbindung

a) Eingebrachtes Gut: Bestandteil des ehelichen Vermögens, der im Eigentum des Mannes/der Frau bleibt

- Eingebrachtes Mannesgut
- Eingebrachtes Frauengut

Je:

1. Vermögen bei Eheschluss (ZGB 195 Abs 1)
   - Bsp: Auto, Sparkontobestand Mann/Frau
2. Während Ehe unentgeltlich zugefallenes Vermögen (ZGB 195 Abs 1)
   - Bsp: Erbschaft, Schenkung an Mann/Frau
3. Ersatzanschaffungen für eingebrachtes Gut (ZGB 196 Abs 2)
   - Bsp: Eingebrachtes Auto des Mannes wird nach Veraltung durch Neuanschaffung ersetzt
4. Verkaufserlös aus eingebrachtem Gut
   - Bsp: Eingebrachtes Velo des Mannes wird wegen Nichtgebrauchs verkauft

b) Eigengut: Gesamtvermögen, das im Eigentum des Mannes/der Frau steht

- Mannesgut

1. Eingebrachtes Mannesgut
2. Sondergut des Mannes
3. Ersatzforderungen gegen Frau
   - für bezahlte Frauenschulden (Bsp: ZGB 209)
4. Errungenschaft

- Frauengut

1. Eingebrachtes Frauengut
2. Sondergut der Frau
3. Ersatzforderungen gegen Mann
   - für übertragene Vermögenswerte (ZGB 199/201 Abs 3)
   - für bezahlte Mannesschulden (ZGB 209-213)

c) Sondergut: Vermögen, das nicht Bestandteil des ehelichen Vermögens ist
Vermögen, das vor allem Einzelinteressen von Mann/Frau dient
Vermögen, das unter den Regeln der Gütertrennung steht

- Sondergut des Mannes

1. Ehevertraglich als Sondergut zugewiesenes Vermögen (ZGB 190 Abs 1)
2. Von Dritten als Sondergut zugewiesenes Vermögen (ZGB 190)
3. Vom Gesetz als Sondergut zugewiesenes Vermögen (ZGB 191 Ziff 1)

- Sondergut der Frau

1. Ehevertraglich als Sondergut zugewiesenes Vermögen (ZGB 190 Abs 1)
2. Von Dritten als Sondergut zugewiesenes Vermögen (ZGB 190)
3. Vom Gesetz als Sondergut zugewiesenes Vermögen (ZGB 191)

d) Errungenschaft: Eheliches Vermögen ohne eingebrachtes Mannesgut/Frauengut

1. Ertrag aus eingebrachtem Mannesgut
2. Ertrag aus eingebrachtem Frauengut
3. Einkünfte Ehemann
4. Einkünfte Ehefrau (exkl ZGB 191 Ziff 3)
5. Transfervermögen (ZGB 199/201 Abs 3)
6. Erwerb aus Errungenschaft im Namen des Mannes (exkl ZGB 196 Abs 2)[5]

e) Eheliches Vermögen: Vermögen, das dem Unterhalt der Familie dient

Mannesgut minus Sondergut des Mannes	+	Frauengut minus Sondergut der Frau

f) Vorschlag/Rückschlag: Rechnungsergebnis, das sich nach Auflösung des ehelichen Vermögens ergibt

Eheliches Vermögen

minus

Eingebrachtes Mannesgut
Eingebrachtes Frauengut
Abgeltung gegenseitiger Ersatzforderungen

Saldo	wenn positiv	= Vorschlag
	wenn negativ	= Rückschlag

3. Schema der wichtigsten Verhältnisse der drei güterrechtlichen Haupttypen

	Gütergemeinschaft		Güterverbindung		Gütertrennung	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
Während der Ehe	Eheliches Vermögen Gesamtgut Eigentum = Mann + Frau Verwaltung = Mann Nutzung = Mann + Frau Verfügung = Mann + Frau		Eheliches Vermögen Mannesgut ohne sein Sondergut E = Mann Vw = Mann N = Mann Vf = Mann	Frauengut ohne ihr Sondergut E = Frau Vw = Mann N = Mann Vf = Frau	Vermögen des Mannes E = Mann Vw = Mann N = Mann Vf = Mann	Vermögen der Frau E = Frau Vw = Frau N = Frau Vf = Frau
	Sondergut	Sondergut	Sondergut	Sondergut		
Auflösung durch Tod	1/2 Gesamtgut	1/2 Gesamtgut	Sein eingebrachtes Gut	Ihr eingebrachtes Gut	Vermögen des Mannes	Vermögen der Frau
			2/3 Vorschlag 1/1 Rückschlag	1/3 Vorschlag		
	Sondergut	Sondergut	Sondergut	Sondergut		

4. Ueberblick Güterverbindung

Güterverbindung	Frauengut		Mannesgut		
		Eheliches Vermögen			
	Sondergut Frau	Eingebrachtes Gut Frau	Eingebrachtes Gut Mann	Errungenschaft	Sondergut Mann
Eigentum	Frau[1]	Frau[2]	Mann[3]	Mann[4]	Mann[1]
Verwaltung	Frau[1]	Mann[5] Frau: beschränkt[6]	Mann[5] Frau: beschränkt[6]	Mann[5] Frau: beschränkt[6]	Mann[1]
Nutzung	Frau[1]	Mann[7]	Mann	Mann	Mann[1]
Verfügung	Frau	Mann: beschränkt[8] Mann + Frau[9] Frau : beschränkt[10]	Mann Frau: beschränkt[10]	Mann Frau: beschränkt[10]	Mann
Auflösung durch Tod	Frau	Frau[11]	Mann	Vorschlag Rückschlag Mann 2/3 Mann 1/1 Frau 1/3[12]	Mann
Auflösung durch Scheidung	Frau[13]	Frau[13]	Mann[13]	Vorschlag Rückschlag Mann 2/3 Mann 1/1 Frau 1/3[14]	Mann[13]
Gütertrennung während Ehe	Frau[15]	Frau[15]	Mann[15]	Vorschlag Rückschlag Mann 2/3 Mann 1/1 Frau 1/3[16]	Mann[15]

Anmerkungen: 1) ZGB 192 Abs 1→242 Abs 1 • 2) ZGB 195 Abs 1 • 3) ZGB 195 Abs 2 • 4) ZGB 195 Abs 2, einschliesslich ZGB 201 Abs 3 • 5) ZGB 200 Abs 1 • 6) ZGB 200 Abs 3: im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt (ZGB 163) oder ausserordentlichen Vertretungsbefugnis (ZGB 166) • 7) ZGB 201 Abs 1 • 8) ZGB 202 Abs 1: Verfügungen im Rahmen gewöhnlicher Verwaltung = ohne Bewilligung der Frau • 9) ZGB 202 Abs 1: Mann = Verfügungen ausserhalb des Rahmens gewöhnlicher Verwaltung nur mit Einwilligung der Frau ; ZGB 203 f: Frau = Verfügungen ausserhalb ihrer Vertretungsbefugnis nur mit Einwilligung des Mannes • 10) ZGB 203: Verfügungen im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt (ZGB 163) oder ausserordentlichen Vertretungsbefugnis (ZGB 166) • 11) ZGB 212 f • 12) ZGB 214 • 13) ZGB 154 Abs 1 • 14) ZGB 154 Abs 2→214 • 15) ZGB 189 Abs 1 • 16) ZGB 189 Abs 2→214

5. Ueberblick Gütergemeinschaft

Gütergemeinschaft	Sondergut Frau	Eheliches Vermögen – Gesamtgut			Sondergut Mann
Eigentum	Frau[1]	Mann + Frau[2]			Mann[1]
Verwaltung	Frau[1]	Mann[3] Frau: beschränkt[4]			Mann[1]
Nutzung	Frau[1]	Mann + Frau			Mann[1]
Verfügung	Frau	Mann: beschränkt[5] Mann + Frau[6] Frau : beschränkt[7]			Mann
Auflösung durch Tod	Frau	Mann 1/2 Frau 1/2[8]			Mann
Auflösung durch Scheidung	Frau[9]	Eingebrachtes Gut Frau: an Frau[9]	Eingebrachtes Gut Mann: an Mann[9]	Vorschlag Rückschlag Mann 1/2 Mann 1/1 Frau 1/2[10]	Mann[9]
Gütertrennung während Ehe	Frau[11]	Eingebrachtes Gut Frau: an Frau[11]	Eingebrachtes Gut Mann: an Mann[11]	Vorschlag Rückschlag Mann 1/2 Mann 1/1 Frau 1/2[12]	Mann[11]

Anmerkungen: 1) ZGB 192 Abs 1→ 242 Abs 1 • 2) ZGB 215 Abs 1 • 3) ZGB 216 Abs 1 • 4) ZGB 216 Abs 3: im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt (ZGB 163) oder ausserordentlichen Vertretungsbefugnis (ZGB 166) • 5) ZGB 217 Abs 1: Verfügungen im Rahmen gewöhnlicher Verwaltung = ohne Bewilligung der Frau • 6) Verfügungen ausserhalb des Rahmens gewöhnlicher Verwaltung (ZGB 217 Abs 1) • 7) ZGB 217 Abs 1/216 Abs 3: Verfügungen im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt (ZGB 163) oder ausserordentlichen Vertretungsbefugnis (ZGB 166) • 8) ZGB 225 • 9) ZGB 154 Abs 1 • 10) ZGB 154 Abs 2→ 225 • 11) ZGB 189 Abs 1 • 12) ZGB 189 Abs 2→ 225

6. Ueberblick Gütertrennung

Gütertrennung	Vermögen der Frau	Vermögen des Mannes
Eigentum	Frau[1]	Mann[1]
Verwaltung	Frau[2]	Mann[2]
Nutzung	Frau[3]	Mann[2]
Verfügung	Frau	Mann
Auflösung durch Tod	Frau	Mann
Auflösung durch Scheidung	Frau	Mann
Anmerkungen: 1) ZGB 242 Abs 1/245 • 2) ZGB 242 Abs 1 • 3) ZGB 242 Abs 2/246 Abs 1		

7. Ueberblick Haftungsverhältnisse

Haftung	Gütergemeinschaft		Güterverbindung		Gütertrennung	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
Mannesschulden	Gesamtgut + Sondergut M[1]		Mannesgut[2]		Vermögen des Mannes[3]	
Haushalts-schulden	Primär: Gesamtgut + Sondergut M[4]	Subsidiär: Sondergut F[5]	Primär: Mannesgut[6]	Subsidiär: Frauengut[7]	Primär: Vermögen des Mannes[3]	Subsidiär: Vermögen der Frau[8]
Frauenschulden	Vollschulden:[9] Sondergut M[10]	Vollschulden: Gesamtgut + Sondergut F[11]		Vollschulden: Frauengut[13]		Vermögen der Frau[15]
		Sonderguts-schulden: Sondergut F[12]		Sonderguts-schulden: Sondergut F[14]		

Anmerkungen: 1) ZGB 219/220 Abs 3 • 2) ZGB 206 Ziff 1-2 • 3) ZGB 243 Abs 1 • 4) ZGB 219 Ziff 2-3 • 5) ZGB 220 Abs 2-3 • 6) ZGB 206 • 7) ZGB 207 Abs 2 • 8) ZGB 243 Abs 3 • 9) Allgemeine Schulden = Schulden für die nicht lediglich das Sondergut haftet (Sondergutsschulden) • 10) ZGB 219 Ziff 1/3 • 11) ZGB 220 Abs 1 • 12) ZGB 221 • 13) ZGB 207 Abs 1 • 14) ZGB 208 • 15) ZGB 243 Abs 2

8. Allgemeine Vorschriften des ZGB

a) Ordentlicher Güterstand: Güterverbindung — ZGB 178
- Praxis[1]: ca 95% der Ehen

b) Vertraglicher Güterstand: einer der Güterstände im Gesetz — ZGB 179-181
- Praxis[1]: ca 4% der Ehen
  - ca 3% vertragliche Gütergemeinschaft
  - ca 1% vertragliche Gütertrennung

c) Ausserordentlicher Güterstand: Gütertrennung — ZGB 182-187
- Praxis[1]: ca 0,5% der Ehen
  - ca 2/3 gesetzliche Gütertrennung
  - ca 1/3 gerichtliche Gütertrennung

d) Wechsel des Güterstandes — ZGB 188-189

e) Sondergut — ZGB 190-193

9. Güterverbindung

a) Eigentumsverhältnisse — ZGB 194-199
- Eigentum: Vermögen gehört rechtlich mir

b) Verwaltung/Nutzung/Verfügungsbefugnis — ZGB 200-204
- Verwaltung: Tätigkeit zur Erhaltung/Mehrung des Vermögens
  - Bsp: Veranlassen notwendiger Hausreparaturen, zinstragende Anlage eines Geldbetrages auf der Bank

- Nutzung: Recht zur "Ausnützung" eines Vermögens: Anspruch auf Ertrag (Früchte) und Vorteile aus Benützung (Gebrauch)
  - Bsp: Birnen des Birnbaums, Zins des Sparkapitals, Bewohnen des Hauses

- Verfügung: Handlung, die eine Veränderung an Rechten des Vermögens bewirkt
  - Bsp: Uebergabe von Mobilien an Dritte, Verpfändung eines Grundstücks

c) Sicherung der Ehefrau — ZGB 205

d) Haftungsverhältnisse — ZGB 206-208

e) Ersatzforderungen — ZGB 209-211

f) Auflösung des ehelichen Vermögens — ZGB 212-214
- Anmerkung zu ZGB 214 Abs 3
  - Praxis[3]: der grösste Teil neuer Eheverträge betrifft die Aenderung der Beteiligung am Vorschlag
  - Ehevertragliche Aenderung der Vorschlagsbeteiligung z.B. Mann 1/2, Frau 1/2 (statt Mann 2/3, Frau 1/3)
  - Für Vorschlagsteilung "ganzer Vorschlag an überlebenden Ehegatten" seit 1976 neues Bundesgerichtsurteil beachten (BGE 102 II 313):

46. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. November 1976 i.S. Nobel gegen Müller und Müller

Art. 214 Abs. 3 ZGB.
Zuweisung des Vorschlags an den überlebenden Ehegatten.
Die ehevertragliche Zuweisung des Vorschlags an den überlebenden Ehegatten unter dem Güterstand der Güterverbindung ist als Schenkung auf den Todesfall im Sinne von Art. 245 Abs. 2 OR anzusehen. Sie unterliegt wie eine Verfügung von Todes wegen der Herabsetzung, soweit die Pflichtteilsrechte der Nachkommen verletzt sind (E. 3-5).

10. Gütergemeinschaft

- Allgemeine Gütergemeinschaft: Hauptart — ZGB 215-228
  - Praxis[2]: ca 70% der Gütergemeinschaften
  - Gemeinschaft erfasst alles, ausser das Sondergut
    - gemeinschaftlich (Gesamtgut): alles, ausser Sondergut
    - separat (Eigengut): Sondergut
  - Güterrechtliche Regeln
    - Gesamtgut: Gütergemeinschaft
    - Sondergut: Gütertrennung — ZGB 192
  - Rechtliche Ausgestaltung im Gesetz
    - a) Eheliches Vermögen — ZGB 215
    - b) Verwaltung/Verfügungsbefugnis — ZGB 216-218
    - c) Haftungsverhältnisse — ZGB 219-222
    - d) Ersatzforderungen — ZGB 223-224
    - e) Auslösung des ehelichen Vermögens — ZGB 225-228

- Beschränkte Gütergemeinschaft: Nebenart — ZGB 237-240
  - Gemeinschaft beschränkt auf bestimmte Vermögensteile
    - Errungenschaftsgemeinschaft — ZGB 239-240
      - Praxis[2]: ca 10% der Gütergemeinschaften
      - Gemeinschaft erfasst nur die Errungenschaft
        - gemeinschaftlich (Gesamtgut): Errungenschaft
        - separat (Eigengut): Eingebrachtes Gut + Sondergut
      - Güterrechtliche Regeln
        - Gesamtgut: Gütergemeinschaft — ZGB 239 Abs 2
        - Eingebrachtes Gut: Güterverbindung — ZGB 239 Abs 3
        - Sondergut: Gütertrennung — ZGB 192
    - andere beschränkte Gütergemeinschaften — ZGB 237-238
      - Praxis[2]: ca 20% der Gütergemeinschaften
      - Bestimmte Vermögensteile (Bsp: Liegenschaft) von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Gemeinschaft erfasst nur, was nicht ausgeschlossen
        - gemeinschaftlich (Gesamtgut): Teile, die nicht ausgeschlossen
        - separat (Eigengut): ausgeschlossene Teile + Sondergut
      - Güterrechtliche Regeln
        - Gesamtgut: Gütergemeinschaft
        - Ausgeschlossene Teile
          - Gütertrennung: Gütergemeinschaft mit Gütertrennung — ZGB 237
          - Güterverbindung: Gütergemeinschaft mit Güterverbindung — ZGB 238
        - Sondergut: Gütertrennung — ZGB 192

- Fortgesetzte Gütergemeinschaft: kein Güterstand — ZGB 229-236
  - Praxis: kaum Bedeutung
  - Kein Güterstand, da Güterstände nur zwischen Ehegatten
  - Aber Rechtsverhältnis nach dem Tod eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Teil und gemeinsamen Kindern

11. Gütertrennung

a) Ausdehnung	ZGB 241
b) Eigentum/Verwaltung/Nutzung	ZGB 242
c) Haftungsverhältnisse	ZGB 243-244
d) Einkünfte/Erwerb	ZGB 245
e) Tragung der ehelichen Lasten: Beitrag der Ehefrau	ZGB 246-247

12. Güterrechtsregister — ZGB 248-251

- Zusätzliche Rechtsquellen
  - Verordnung vom 27. September 1910 betreffend das Güterrechtsregister (GRV) (SR 211.214.51)
  - Gebührentarif vom 18. März 1960 für das Güterrechtsregister (SR 211.214.511)
- Aufgabe: Aufklärung Dritter über güterrechtliche Verhältnisse (was eingetragen und veröffentlicht wurde gilt gegenüber jedermann als bekannt)
- Eintragungspflicht
  - Eintrag von Amtes wegen — ZGB 186 Abs 3
    - Gesetzliche Gütertrennung (ZGB 182 Abs 1): Wirkung gegenüber Dritten bereits mit Ausstellung der Verlustscheine
    - Gerichtliche Gütertrennung (ZGB 155/183-185)
  - Eintrag durch Brautleute: damit in diesem Fall die gesetzliche Gütertrennung überhaupt entsteht — ZGB 182 Abs 2
- Eintragungsrecht
  - Eheverträge
    - Praxis[1]: ca 90% Gütertrennungen werden eingetragen
      ca 10% Gütergemeinschaften werden eingetragen
  - Rechtsgeschäfte unter Ehegatten (ZGB 177 Abs 2)
- Praxis: zB im Kanton Zürich 1983 total 1192 Eintragungen: 438 Eheverträge über Gütertrennung / 227 Eheverträge über Gütergemeinschaft / 106 gerichtliche Gütertrennungen / 131 gesetzliche Gütertrennungen / 66 Rechtsgeschäfte unter Ehegatten / 16 Eheverträge über Sondergut / 143 Löschungen von Einträgen / 65 Aenderungen bestehender Einträge
- Unterschied Eintrag/Nichteintrag von Eheverträgen
  - Nichteintrag: Ehevertrag entfaltet nur interne Wirkung (Wirkung unter Ehegatten und gegenüber deren Erben; gegenüber Dritten bleiben trotz Ehevertrag die bisherigen Verhältnisse bestehen: Haftungsverhältnisse etc.) — ZGB 248 Abs 2
  - Eintrag und nachfolgende Veröffentlichung: Ehevertrag entfaltet auch externe Wirkung (Wirkung auch gegenüber Dritten: neue Haftungsverhältnisse etc.)
- Registerwesen
  - Jedermann hat Einsichtsrecht in Register — ZGB 251 Abs 2
  - Praxis: Register wird selten benützt (Bsp: in den Kantonen ZH/SG/BE nur je ca 10 Anfragen pro Monat von Dritten)
- Beispiel einer Veröffentlichung: Amtsblatt Kt. Zug, 24.9.1971

Güterrechtsregister

Zwischen den Ehegatten Iten Carl Josef und Monika geb. Rohner, beide von und in **Unterägeri, Buchholz, besteht gemäß öffentlich beurkundetem** Ehevertrag vom 11. August 1971 **der Güterstand der Gütertrennung.**

Zug, 16. September 1971 — Güterrechtsregisterbüro des Kantons Zug

33	VERWANDTSCHAFTSRECHT	ZGB 252-359
331	Kindesrecht	ZGB 252-327
331.1	Entstehung des Kindesverhältnisses	ZGB 252-269 c

331.11 Allgemeine Bestimmungen des ZGB — ZGB 252-254

Entstehung des Kindesverhältnisses im allgemeinen

- Zwischen Kind-Mutter
  - Geburt des Kindes: natürlicher Vorgang — ZGB 252 Abs 1
    - Praxis[1]: ca 98%
  - Adoption: besonderer Rechtsakt — ZGB 252 Abs 3
    - Praxis: ca 2%
- Zwischen Kind-Vater
  - Ehe der Mutter: Vaterschaft des Ehemannes — ZGB 252 Abs 2
    - Praxis: ca 93%
  - Anerkennung: besonderer Rechtsakt — ZGB 252 Abs 2
    - Praxis: ca 4%
  - Vaterschaftsurteil: besonderer Rechtsakt — ZGB 252 Abs 2
    - Praxis: ca 1%
  - Adoption: besonderer Rechtsakt — ZGB 252 Abs 3
    - Praxis: ca 2%

Strafrecht im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt

- StGB 118: Abtreibung durch die Schwangere

> [1] Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder lässt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft.
> [2] Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.
>
> *2. Abtreibung. Abtreibung durch die Schwangere*

- Praxis: Schweiz 1982 1 Verurteilung

- StGB 119: Abtreibung durch Drittpersonen

> 1. Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt,
> wer einer Schwangeren zu der Abtreibung Hilfe leistet,
> wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
> Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.
> 2. Wer einer Schwangeren ohne Einwilligung die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
> 3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren:
> wenn der Täter das Abtreiben gewerbsmässig betreibt;
> wenn die Schwangere an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Täter dies voraussehen konnte.
>
> *Abtreibung durch Drittpersonen*

- Praxis: Schweiz 1982 keine Verurteilung

- StGB 120: Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft

> 1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangern infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangern abzuwenden. — Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft
>
> Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für den Zustand der Schwangern sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist.
>
> Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
>
> 2. Die Bestimmungen über den Notstand (Art. 34 Ziff. 2) bleiben vorbehalten, soweit eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangern besteht und die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.
>
> Der Arzt hat in solchen Fällen innert 24 Stunden nach dem Eingriff Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in dem der Eingriff erfolgte, zu erstatten.
>
> 3. In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangern erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66).
>
> 4. Artikel 32 findet nicht Anwendung.

- StGB 218: Verlassen einer Geschwängerten

> **Wer eine Frau, die, wie er weiss, von ihm ausserehelich schwanger und die in bedrängter Lage ist, im Stiche lässt und sie dadurch einer Notlage preisgibt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.** — **Verlassen einer Geschwängerten**

  - Praxis: Schweiz 1982 keine Verurteilung

- StGB 116: Kindestötung

> Tötet eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. — **Kindestötung**

  - Praxis: Schweiz 1982 keine Verurteilung

- StGB 216: Unterdrückung und Fälschung des Personenstandes

> Wer den Personenstand eines andern unterdrückt oder fälscht, so namentlich ein Kind unterschiebt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. — **Unterdrückung und Fälschung des Personenstandes**

  - Praxis: Schweiz 1982 keine Verurteilung
  - Bsp: Vertauschung von Neugeborenen

331.12 Vaterschaft des Ehemannes — ZGB 255-259

- Grundsatz: Ehemann = Vater der von Ehefrau geborenen Kinder (Vaterschaftsvermutung des Ehemannes) — ZGB 255/257
- Ist man nicht damit einverstanden: Anfechtung — ZGB 256-256 c

331.13 Anerkennung und Vaterschaftsurteil — ZGB 260-263

Voraussetzung: Kindesverhältnis nur zur Mutter

- Mutter bei Geburt des Kindes nicht verheiratet: Vaterschaftsvermutung des Ehemannes fällt somit dahin
  - Praxis: Schweiz ca 4000 jährlich = jede 19. Geburt
- Mutter bei Geburt des Kindes verheiratet, aber Vaterschaftsvermutung des Ehemannes durch Anfechtung beseitigt

→ Kindesverhältnis zum Vater muss nun durch besonderen Rechtsakt begründet werden

- Freiwillig: durch Anerkennung (vor dem Zivilstandsbeamten/durch Testament/vor dem Richter im Vaterschaftsprozess) — ZGB 260-260 c
- Gegen den Willen des Vaters: durch Vaterschaftsurteil (gerichtliche Feststellung der Vaterschaft) — ZGB 261-263
  - Praxis Vaterschaftsprozess[2]:
    - ca 85% Klagen erfolgreich: Vaterschaft = festgestellt
      - 50% freiwillig: Anerkennung während Verfahren
        - 25% in 1. Phase (Friedensrichter)
        - 25% in 2. Phase (Bezirksgericht)
      - 35% gegen den Willen des Vaters: Vaterschaftsurteil
    - 15% Klagen nicht erfolgreich: Vaterschaft ≠ festgestellt

331.14 Adoption — ZGB 264-269 c

- Entstehung des Kindesverhältnisses durch besonderen Rechtsakt zu Personen, die nicht durch Abstammung verbunden sind
- Rechtsstellung wie Kind-Eltern, die durch Abstammung verbunden sind
- Praxis: Schweiz ca 1600 jährlich
- Anmerkung zu ZGB 269 c: zusätzliche Rechtsquelle = Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung (SR 211.221.36)

331.2 Wirkungen des Kindesverhältnisses — ZGB 270-327
331.21 Gemeinschaft der Eltern und Kinder — ZGB 270-275

331.211 Familienname des Kindes — ZGB 270
- Eltern miteinander verheiratet: Familienname — ZGB 270 Abs 1
- Eltern nicht miteinander verheiratet: Name der Mutter — ZGB 270 Abs 2
  - rZGB: Führt sie aus früherer Ehe Doppelnamen: erster Name — rZGB 270 Abs 2

331.212 Bürgerrecht des Kindes — ZGB 271
- Eltern miteinander verheiratet: Bürgerrecht des Vaters — ZGB 271 Abs 1
- Eltern nicht miteinander verheiratet: Bürgerrecht der Mutter — ZGB 271 Abs 2
  - Sonderfall: Bürgerrecht des Vaters — ZGB 271 Abs 3

331.213 Beistand und Gemeinschaft — ZGB 272
- Eltern: Verantwortung gegenüber Kind (ganze Lebensdauer)
- Kind: Verantwortung gegenüber Eltern (ganze Lebensdauer)

331.214 Persönlicher Verkehr — ZGB 273-275

Recht der Eltern auf persönlichen Verkehr mit Kind
- wenn unmündiges Kind nicht unter ihrer elterlichen Gewalt
  - Bsp: Kind wird bei Scheidung der Mutter zugesprochen (Mutter besitzt elterliche Gewalt allein) = Recht des Vaters auf persönlichen Verkehr
- wenn unmündiges Kind nicht unter ihrer Obhut (Hausgemeinschaft)
  - Bsp: Kind wird auf Anordnung der Vormundschaftsbehörde anderswo in Pflege gegeben; — ZGB 310
    Kind wird im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts (ZGB 170; rZGB 175/176 Abs 3) in der Obhut der Mutter belassen, ohne dem Vater die elterliche Gewalt zu entziehen — ZGB 297 Abs 2

331.22 Unterhaltspflicht der Eltern — ZGB 276-295

331.221 Gegenstand und Umfang — ZGB 276
- Grundsatz: Eltern haben für Unterhalt des Kindes aufzukommen — ZGB 276 Abs 1
- Umfang: Kosten für Lebensunterhalt, Erziehung, Ausbildung, Kindesschutzmassnahmen (ZGB 307 ff) — ZGB 276 Abs 1

331.222 Dauer
- Grundsatz: bis Mündigkeit — ZGB 277 Abs 1
- Ausnahme
  - darunter: teilweise Uebernahme durch Kind selber — ZGB 276 Abs 3
    - Bsp: Kind verdient, besitzt grösseres Vermögen
  - darüber: Fortdauer der Ausbildung — ZGB 277 Abs 2

331.223 Verheiratete Eltern ZGB 278

- Tragung der Unterhaltskosten für gemeinsame Kinder nach Eherecht ZGB 278 Abs 1
  - gemäss den Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe allgemein (ZGB 159 Abs 2/160 Abs 2/161 Abs 2-3/162 f): Hauptlast = Mann, Beitragspflicht der Frau nach Massgabe ihrer Möglichkeiten
    - • rZGB: Beide Ehegatten gemeinsam, unter Berücksichtigung
      - der finanziellen Möglichkeiten eines Elternteils (rZGB 163 Abs 1)
      - der partnerschaftlichen Verständigung über die Art des Beitrages zum Unterhalt der Familie (rZGB 163 Abs 2)

      Für Verpflichtungen, die der eine für die Bedürfnisse der Familie eingegangen ist, haftet auch der andere solidarisch (rZGB 166 Abs 3)
  - gemäss den Bestimmungen des Güterrechts im besonderen
    - Güterverbindung: zur Deckung der Unterhaltskosten der Gemeinschaft (Mann, Frau, Kind) dient das eheliche Vermögen; unter Umständen zusätzliche Beitragspflicht der Ehefrau aus ihrem Sondergut (ZGB 191 f/246 f)
      - • rZGB: Errungenschaftsbeteiligung: zur Deckung der Unterhaltskosten dient das Eigengut und die Errungenschaft eines jeden Ehegatten in gleicher Weise
    - Gütergemeinschaft: zur Deckung der Unterhaltskosten dient das eheliche Vermögen (Gesamtgut); unter Umständen zusätzliche Beitragspflicht der Ehefrau aus ihrem Sondergut (ZGB 191 f/246 f)
      - • rZGB: zur Deckung der Unterhaltskosten dient neben dem gemeinsamen Gesamtgut das Eigengut eines jeden Ehegatten in gleicher Weise
    - Gütertrennung: Hauptlast liegt auf dem Vermögen des Ehemannes; Recht des Mannes, von Frau einen angemessenen Beitrag aus ihrem Vermögen zu verlangen (ZGB 246 f)
      - • rZGB: zur Deckung der Unterhaltskosten dient das Vermögen eines jeden Ehegatten in gleicher Weise
- Gegenseitige Beistandspflicht der Ehegatten auch in bezug auf voreheliche Kinder (Stiefkinder) ZGB 278 Abs 2

331.224 Klage auf Leistung des Unterhalts: Unterhaltsklage ZGB 279-286

- Klagerecht des Kindes allgemein: gegen Eltern/Elternteil ZGB 279 Abs 1
  - Bsp: Klage des mündigen Kindes in Ausbildung; Klage der Mutter im Namen des unmündigen Kindes gegen den Vater, der sich eine eigene Wohnung genommen hat ZGB 277 Abs 2; ZGB 276 Abs 2
- Sonderfälle ZGB 279 Abs 3
  - Vaterschaftsprozess: Verbindung der Unterhaltsklage mit der Vaterschaftsklage ZGB 280 Abs 3
  - Trennung/Scheidung: Richter befasst sich auch mit Unterhaltsbeitrag für Kind ZGB 156 Abs 2
    - • Vorsorglich bereits nach Einreichung der Klage ZGB 145; rZGB 145 Abs 2
  - Im Rahmen von Eheschutzmassnahmen: Richter befasst sich auch mit Unterhalt für Kind
    - Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ZGB 170 Abs 3; rZGB 176 Abs 3
    - Anweisungen an Schuldner ZGB 171; rZGB 177
    - rZGB: Uneinigkeit über Beiträge der Ehegatten (rZGB 163) rZGB 173 Abs 1/3

331.225 Unterhaltsverträge — ZGB 287-288

- Zweck: Regelung der familienrechtlichen Unterhaltspflichten gegenüber Kind in Form eines Vertrages
  - Bsp: Scheidungsfall, Eltern des Kindes nicht verheiratet
- Genehmigungszwang durch Behörde
  - Vormundschaftsbehörde: allgemein — ZGB 287 Abs 1
  - Richter: wenn ein gerichtliches Verfahren läuft — ZGB 287 Abs 2
    - Bsp Scheidungsfall: Ehegatten einigen sich im Rahmen einer Scheidungskonvention vorgängig auch über Unterhaltsbeitrag an Kind — ZGB 158 Ziff 5

331.226 Erfüllung der Unterhaltspflicht — ZGB 289-292

- Gläubiger (Berechtigter) des Unterhaltsanspruches
  - Grundsatz: Kind — ZGB 289 Abs 1
  - Ausnahme: Gemeinwesen (Fürsorge kommt für Unterhalt auf) — ZGB 289 Abs 2
- Praxis: betrüblich
  - Bsp: 1971 Stadt Zürich 27% der Unterhaltsbeiträge (Alimente) nicht bezahlt an Scheidungskinder, an Kinder unverheirateter Eltern
- Vollstreckung (Durchsetzung) des Anspruchs auf Unterhalt
  - Hilfe durch Behörde: kostenlos — ZGB 290
    - Inkassohilfe (Eintreiben der Beträge)
  - Anweisungen an Schuldner durch Richter — ZGB 291
    - Bsp: Arbeitgeber des geschiedenen Vaters wird angewiesen, einen Teil des Lohnes als Unterhaltsbeitrag für das Kind direkt an die Mutter zu überweisen
- Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge durch Richter in bestimmten Fällen — ZGB 292
- Strafrecht im Zusammenhang mit Unterhaltspflicht
  - StGB 217: Vernachlässigung von Unterstützungspflichten

> **Vernachlässigung von Unterstützungspflichten**
>
> 1. Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen oder gegenüber dem geschiedenen Ehegatten nicht erfüllt,
>
> wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die ihm aus Gesetz oder freiwilliger Anerkennung obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten gegenüber einer von ihm ausserehelich Geschwängerten oder gegenüber einem ausserehelichen Kinde nicht erfüllt,
>
> wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.
>
> 2. Das Antragsrecht steht auch den vom Kanton bezeichneten Behörden zu.

  - Praxis: Schweiz 1982 671 Verurteilungen
    Rangliste: VD 103, ZH 87, GE 71, BE 48, AG 44

331.227 Oeffentliches Recht: ergänzende Sicherung des Unterhalts — ZGB 293

- Privatrecht regelt den Unterhalt im Familienrecht durch
  - Leistungspflicht der Eltern — ZGB 276 Abs 1
  - Leistungspflicht des Kindes selber — ZGB 276 Abs 3
  - Leistungspflicht der Verwandten — ZGB 328-329
- Sind diese Personen leistungsunfähig, geht die Unterhaltspflicht auf das Gemeinwesen über. Seine Unterhaltspflicht ist im öffentlichen Recht geregelt — ZGB 293 Abs 1
- Eine erste wirksame Sofortmassnahme kann darin bestehen, dass das Gemeinwesen den Unterhalt bevorschusst, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen — ZGB 293 Abs 2
  - Praxis: 1977 führte die Stadt Zürich eine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an unmündige Kinder ein (Zahlungsverzug/Zahlungsunfähigkeit/Zahlungsunwilligkeit der Verpflichteten)
    - ca 1500 Fälle jährlich im Bestand
    - ca 5 600 000.- Bevorschussungen jährlich
    - ca 45% dieser Summe jährlich wieder beigebracht

331.228 Pflegeeltern — ZGB 294

Grundsatz: Anspruch auf Pflegegeld für Pflegekind

331.229 Ansprüche der unverheirateten Mutter — ZGB 295

331.23 Elterliche Gewalt — ZGB 296-317

331.231 Voraussetzungen — ZGB 296-300

- Allgemein
  - auf seiten der Eltern: Handlungsfähigkeit — ZGB 296 Abs 2
  - auf seiten des Kindes: Unmündigkeit — ZGB 296 Abs 1
    - Ausnahme: Entmündigung (statt unter Vormundschaft wieder unter elterliche Gewalt gestellt) — ZGB 385 Abs 3
- Träger
  - Verheiratete Eltern — ZGB 297
    - während Ehe: Vater + Mutter gemeinsam (Eltern müssen sich bei Meinungsverschiedenheiten einigen. Kein Recht des Vaters auf Stichentscheid)
    - Aufhebung des gemeinsamen Haushalts (ZGB 170; rZGB 175 f)/Trennung (ZGB 156): eventuell nur ein Elternteil
    - Tod eines Ehegatten: überlebender Elternteil
    - Scheidung: Elternteil, dem Kind anvertraut (ZGB 156)
  - Unverheiratete Eltern: Grundsatz = Mutter — ZGB 298
  - Stiefeltern: keine elterliche Gewalt, aber Anteil an elterlicher Gewalt ihres Gatten im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht (ZGB 159 Abs 3) — ZGB 299
  - Pflegeeltern: keine elterliche Gewalt, aber Anteil an elterlicher Gewalt im Rahmen ihrer Aufgabe — ZGB 300

<u>331.232 Inhalt der elterlichen Gewalt</u> ZGB 301-306

Elterliche Gewalt = Recht und Pflicht, im rechtlich vorgesehenen Rahmen Herrschaft über das Kind auszuüben: Recht und Pflicht zur elterlichen Leitung

- Grundsatz:
  - Leitung von Pflege und Erziehung
  - Entscheidungszuständigkeit — ZGB 301
- Im besonderen
  - Erziehung — ZGB 302-303
  - Vertretung: gesetzliche Vertreter des Kindes — ZGB 304-306
    - Vertretung gegenüber Dritten: handeln für Kind, im Namen des Kindes
      - Umfang: im Rahmen der mit elterlichen Gewalt verbundenen Entscheidungen/Handlungen — ZGB 304 Abs 1
      - Drittwirkung: gutgläubige Dritte (Dritte, die keine Kenntnis vom Gegenteil besitzen) dürfen annehmen, dass Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt — ZGB 304 Abs 2
      - Schranken: wie Vormundschaft (ZGB 407 ff), ausgenommen die bei Vormundschaft notwendige Mitwirkung der Behörde (ZGB 421 f) — ZGB 304 Abs 3
        - Bestimmte Geschäfte zu Lasten des Kindes verboten — ZGB 408
        - 16 Jahre altes, urteilsfähiges Kind hat Mitspracherecht — ZGB 409
      - Eigenes Handeln des urteilsfähigen Kindes
        - In eigenen Angelegenheiten
          - Ohne Zustimmung der Eltern: beschränkte Handlungsunfähigkeit — ZGB 19 Abs 2
            - Bsp: Zustimmung zu ärztlicher Behandlung (Recht, das dem Kind um seiner Persönlichkeit willen zusteht)
          - Mit Zustimmung der Eltern: handlungsfähig (wie eine bevormundete Person: ZGB 410-411) — ZGB 305 Abs 1
            - Haftung mit eigenem Vermögen

          Dem Kind ist mit zunehmender Reife auch ein zunehmender Entscheidungs-/Handlungsspielraum zu gewähren — ZGB 301 Abs 1
        - In Angelegenheiten der Gemeinschaft (Haushalt etc.)
          - Mit Zustimmung der Eltern: handlungsfähig — ZGB 306 Abs 1
            - Haftung: Eltern
    - Geschäfte Eltern-Kind, die den Interessen des Kindes widersprechen (Bsp: Vertrag): Vertretungsbeistand für Kind nötig (Vormundschaftsbehörde ernennt von Amtes wegen einen Beistand, der die Interessen des Kindes wahrt: ZGB 392 Ziff 2) — ZGB 306 Abs 2

Strafrecht im Zusammenhang mit elterlicher Gewalt

- StGB 127: Aussetzung

1. Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt, wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft. 2. Hat die Aussetzung den Tod des Ausgesetzten zur Folge gehabt und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bestraft.	Praxis: Schweiz 1982 2 Verurteilungen nach Ziff 1

- StGB 134: Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes

1. Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so misshandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, dass dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft. Hat die Misshandlung oder die Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus. 2. Der Richter macht den vormundschaftlichen Behörden Mitteilung, um die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu veranlassen.	Praxis: Schweiz 1982 9 Verurteilungen nach Ziff 1 Abs 1

- StGB 135: Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen

1. Wer aus Selbstsucht oder Bosheit die körperlichen oder geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen oder gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings so überanstrengt, dass dessen Gesundheit eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Hat die Überanstrengung eine bleibende Beeinträchtigung der Gesundheit zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Hat sie den Tod zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. 2. Der Richter macht den zuständigen Behörden Mitteilung, um die zum Schutze der überanstrengten Person geeigneten Vorkehren zu veranlassen.	Praxis: Schweiz 1982 keine Verurteilung

- StGB 219: Verletzung der Erziehungspflicht

[1] Eltern, die sich eines Kindes dadurch entledigen, dass sie es zu dauernder Pflege Personen übergeben, bei denen es, wie sie wissen oder annehmen müssen, in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist, werden mit Gefängnis bestraft. [2] Geschieht die Übergabe aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.	Praxis: Schweiz 1982 keine Verurteilung

- StGB 220: Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen

Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder vorenthält, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.	Praxis: Schweiz 1982 11 Verurteilungen

331.233 Kindesschutz — ZGB 307-317

- Kindesschutzmassnahmen
  - Geeignete Massnahmen der Vormundschaftsbehörde — ZGB 307
    - Voraussetzung
      - Auf Seiten des Kindes: Wohl gefährdet
      - Auf Seiten der Eltern: sorgen nicht für Abhilfe/sind dazu ausserstande
    - Massnahmen: Ermahnung, Weisung, Aufsicht
  - Beistandschaft: Ernennung eines Beistandes für Kind — ZGB 308-309
    - Zur Unterstützung: Eltern haben lediglich Hilfestellung nötig
      - Bsp: Witwer hat Erziehungsprobleme mit Kind
    - Zur Uebernahme bestimmter Aufgaben/Befugnisse: bestimmte Funktionen werden an Beistand delegiert, elterliche Gewalt wird in diesem Umfang beschränkt — ZGB 308 Abs 2-3
      - Bsp: Abwicklung einer ärztlichen Behandlung des urteilsunfähigen Kindes gegen den Willen der Eltern
    - Zur Feststellung der Vaterschaft — ZGB 309
  - Aufhebung der elterlichen Obhut — ZGB 310
    - Von Amtes wegen
      - Gefährdung des Kindes lässt sich weder durch geeignete Massnahmen (ZGB 307) noch durch Beistandschaft (ZGB 308) beheben — ZGB 310 Abs 1
      - Wegnahme von bisherigen Pflegeeltern und Rückführung unter elterliche Obhut widerspricht den Interessen des Kindes — ZGB 310 Abs 3
    - Auf Begehren Eltern oder Kind: unzumutbare Verhältnisse — ZGB 310 Abs 2
  - Entziehung der elterlichen Gewalt — ZGB 311-312
    - Durch vormundschaftliche Aufsichtsbehörde: erschwerter Entzug (auch gegen den Willen der Eltern)
      - Voraussetzung: andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos/von vornherein ungenügend — ZGB 311 Abs 1
      - Entziehungsgründe: ZGB 311 Abs 1 Ziff 1-2
    - Durch Vormundschaftsbehörde: vereinfachter Entzug (nur mit Einwilligung der Eltern) — ZGB 312
    - Konsequenzen: Kind erhält Vormund, sofern — ZGB 311 Abs 2
      - elterliche Gewalt durch beide Elternteile ausgeübt + entzogen
      - elterliche Gewalt durch einen Elternteil ausgeübt + entzogen
- Aenderung der Verhältnisse — ZGB 313
- Verfahren und Zuständigkeit — ZGB 314-315 a
- Pflegekinderaufsicht — ZGB 316
  - zusätzliche Rechtsquelle: Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)
- Zusammenarbeit in der Jugendhilfe: amtliche + private Stellen — ZGB 317

331.24 Kindesvermögen — ZGB 318-327

331.241 Verwaltung

- Verwalter — ZGB 318 Abs 1
  - Beide Elternteile elterliche Gewalt: gemeinsame Verwaltung
  - Ein Elternteil elterliche Gewalt: Einzelverwaltung
    - in diesem Fall zusätzlich: Pflicht zur Einreichung eines Inventars an Vormundschaftsbehörde — ZGB 318 Abs 2
- Dauer: solange Kind unter elterlicher Gewalt — ZGB 318 Abs 1
- Präventivschutz: periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an Vormundschaftsbehörde in bestimmten Fällen — ZGB 318 Abs 3

331.242 Verwendung der Erträge — ZGB 319

- Grundsatz: Recht (aber keine Pflicht) der Eltern, Ertrag für Lebensunterhalt, Erziehung, Ausbildung des Kindes zu verwenden — ZGB 319 Abs 1
- Ausnahme: Verwendung auch für Haushalt allgemein, sofern dies der Billigkeit (im konkreten Einzelfall angemessen) entspricht — ZGB 319 Abs 1

- Ertragsüberschuss: in Kindesvermögen — ZGB 319 Abs 2

331.243 Anzehrung des Kindesvermögens — ZGB 320

Anzehrung der Vermögenssubstanz selber

- Ohne Bewilligung der Vormundschaftsbehörde: Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen, die das Kind erhält = Recht, tranchenweise für den laufenden Unterhalt des Kindes zu verwenden — ZGB 320 Abs 1
  - Bsp: Kind unverheirateter Mutter erhält vom Vater eine einmalige Unterhaltsabfindung von Fr. 70 000.-
- Mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde: übriges Vermögen des Kindes — ZGB 320 Abs 2

331.244 Freies Kindesvermögen — ZGB 321-323

- Zuwendungen an Kind mit entsprechender Auflage
  - Verwendung der Substanz/des Ertrags durch Eltern verboten — ZGB 321 Abs 1
  - Verwaltung durch Eltern
    - Grundsatz: ja
    - Ausnahme: nein, wenn ausdrücklich bei Zuwendung bestimmt — ZGB 321 Abs 2
- Pflichtteil aus Erbschaft
  - Verwaltung durch Eltern: nein, wenn ausdrücklich so bestimmt — ZGB 322 Abs 1
  - Verwaltung durch Dritte: Präventivschutz durch Vormundschaftsbehörde möglich — ZGB 322 Abs 2
- Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen des Kindes — ZGB 323
  - Verwaltung, Nutzung: durch Kind selber — ZGB 323 Abs 1
  - Beitrag an seinen Unterhalt?: Recht der Eltern, dies zu verlangen, wenn Kind im gemeinsamen Haushalt lebt — ZGB 323 Abs 2

331.245 Schutz des Kindesvermögens — ZGB 324-325

Einschreiten der Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen

- Treffen geeigneter Massnahmen — ZGB 324
- Entziehung der Verwaltung: Uebertragung an Beistand — ZGB 325

331.246 Ende der Verwaltung — ZGB 326-327

- Rückerstattung mit Abrechnung — ZGB 326
  - Zeitpunkt
    - Elterliche Gewalt beendet
      - durch Mündigkeit des Kindes
      - durch Entzug der elterlichen Gewalt
    - Verwaltung allein beendet
      - durch Entzug der Verwaltung (ohne Entzug der elterlichen Gewalt)
  - Empfänger
    - Mündiges Kind
    - Vormund des Kindes
    - Beistand des Kindes (bei Entzug der Verwaltung: ZGB 325)
- Verantwortlichkeit: Haftung der Eltern nach Auftragsrecht (OR 398) — ZGB 327 Abs 1

332 Recht der Familiengemeinschaft — ZGB 328-359

332.1 Gegenseitige Unterstützungspflicht unter Verwandten — ZGB 328-330

1) Voraussetzungen
- Empfängerseite:
  Person würde ohne Beistand in Not geraten — ZGB 328 Abs 1
- Geberseite:
  Verwandtschaft
  - Gerade Linie: alle — ZGB 328 Abs 1
  - Seitenlinie: Geschwister (sofern wohlhabend) — ZGB 328 Abs 2

2) Unterstützungspflicht = subsidiär — ZGB 328 Abs 2
   Folgende Unterstützungspflichtige gehen vor:
   - Eltern-Kind
   - Ehegatte-Ehegatte

3) Umfang — ZGB 329 Abs 1
   - Empfängerseite: Mittel für Lebensunterhalt
   - Geberseite: den Verhältnissen angemessen

4) Reihenfolge der Pflichtigen
   Reihenfolge der Erbberechtigung gegenüber Person — ZGB 329 Abs 1
   (Gleiche Erbberechtigungsstufe: Aufteilung)

5) Korrekturmöglichkeit der Leistungspflicht durch Richter — ZGB 329 Abs 2
   Heranziehung eines Pflichtigen erscheint als unbillig (im konkreten Einzelfall als unangemessen, unzumutbar)
   - Bsp: Kind einer unverheirateten Mutter sollte die Mutter unterstützen. Diese hat es aber ihr ganzes Leben schwer vernachlässigt

6) Geltendmachung des Anspruchs — ZGB 329 Abs 3
   Geltendmachung wie Unterhaltsklage des Kindes — ZGB 279 Abs 2
   - Kommt Gemeinwesen (statt verpflichtete Verwandte) für Unterstützung auf: Anspruch geht auf Gemeinwesen über — ZGB 289 Abs 2

7) Unterhalt von Findelkindern
   Findelkind = ausgesetztes, hilfloses Kind unbekannter oder unsicherer Abstammung — ZGB 46 Abs 2
   - Unterhalt vorerst durch Bürgergemeinde (Auffindungsort) — ZGB 329 Abs 1
   - Rückgriff auf allfällig später festgestellte Unterstützungspflichtige — ZGB 329 Abs 2

332.2 Regelung der Hausgewalt — ZGB 331-334bis

1) Träger der Hausgewalt: das Familienhaupt — ZGB 331 Abs 1

2) Entstehung der Stellung — ZGB 331 Abs 1

Zur Entstehung muss ein besonderer Grund vorhanden sein

- Gesetz
  - Bsp: ZGB 160 Abs 1 = Ehemann
- Vertrag
  - Bsp: Lehrvertrag (Lehrling wohnt bei Meister)
- Herkommen (Tradition)
  - Bsp: Eventuell Grossvater als Patriarch der Hausgemeinschaft

Anmerkung:

- Familienhaupt muss nicht aus einer Person bestehen
  - Bsp: 2 Brüder zusammen auf Grund einer Abmachung, Heimleiterehepaar
- In einer Hausgemeinschaft können mehrere Familienhäupter nebeneinander existieren
  - Bsp: 2 Brüder leben mit ihren Familien zusammen (Hausgewalt erstreckt sich dann jeweils auf die eigenen Angehörigen: Frau, Kinder, Dienstboten etc.)
- Nicht jede Hausgemeinschaft muss notwendigerweise ein Familienhaupt besitzen
  - Bsp: 2 Schwestern leben zusammen

3) Ausdehnung: auf die Hausgenossen — ZGB 331 Abs 2

4) Funktion

- Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus
  - aber unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Hausgenossen — ZGB 332 Abs 1-2
- Verwaltung und Schutz von Sachen der Hausgenossen — ZGB 332 Abs 3
- Uebernahme der Verantwortung für Hausgenossen: Aufsicht, Haftung (Haftpflicht des Familienhauptes) — ZGB 333
  - Bsp: Vater lässt Pistole auf Tisch liegen, sein kleiner Sohn erschiesst damit einen Spielkameraden; Ferienkolonieleiter erlaubt den kleinen Kindern das Tragen von Messern, ein Knabe verletzt damit bei einer Rauferei ein anderes Kind

5) Forderung der Kinder und Grosskinder — ZGB 334-334bis

Entschädigungsanspruch für Arbeit/Geldleistungen zu Gunsten des gemeinsamen Haushalts

332.3 Bildung eines Familienvermögens — ZGB 335-359

1) Familienstiftungen (la fondation de famille) — ZGB 335
- Zweck: Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu Gunsten von Familienangehörigen
- Rechtsstellung: siehe Personenrecht
  - wichtig: kein Eintrag im Handelsregister erforderlich — ZGB 52 Abs 2
    keine Stiftungsaufsicht des Gemeinwesens — ZGB 87
- ZGB 335 Abs 2: das (verbotene) Fideikommiss
  - lateinisch: fidei commissum = der Treue anvertraut
  - Vermögensmasse, die nicht veräussert werden darf und sich innerhalb der Familie nach bestimmten Regeln weiter vererben soll
    - Bsp: Landgut soll sich immer auf den ältesten Sohn vererben

2) Gemeinderschaften (l'indivision) — ZGB 336-348
- Zweck: gemeinsame Bewirtschaftung eines Vermögens unter Verwandten
- Mittel — ZGB 336
  - Vermögen, das ganz oder teilweise ungeteilt fortbestehen soll (Vermeidung der Aufsplitterung, Verkaufsverlust)
    - Bsp: Landwirtschaftsbetrieb aus Erbschaft
  - Vermögensteile, die zu einem grösseren Ganzen zusammengelegt werden (Steigerung der Ertragslage)
    - Bsp: 2 Brüder legen ihre Bauernhöfe zusammen
- Arten
  - Gemeinderschaft mit gesamter Wirtschaft: gemeinsame Bewirtschaftung — ZGB 335-346
    - Ohne Haupt: Gemeinder machen alles gemeinsam
      - Alle Gemeinder: gemeinsames Eigentum, Verwaltung, Vertretung nach aussen, Nutzung, Verfügung
    - Mit Haupt: 1 Gemeinder als Chef bestimmt, die andern arbeiten mit ihm zusammen — ZGB 341
      - Haupt: Leitung, Vertretung nach aussen
  - Ertragsgemeinderschaft: Bewirtschaft durch einen Gemeinder — ZGB 347-348
    - Bewirtschaft, Leitung, Vertretung = 1 Gemeinder
    - Rest der Gemeinder = jährlicher Anteil am Reingewinn
- Bildung
  - Freiwillig (Vertrag mit öffentlicher Beurkundung) — ZGB 337
  - Von Gesetzes wegen: eine im bäuerlichen Erbrecht für bestimmte Fälle vorgesehene Ertragsgemeinderschaft als Zwangsgemeinderschaft (auch gegen den Willen einzelner Erben) — ZGB 622 f

3) Heimstätten (l'asile de famille) — ZGB 349-359

- Zweck:
  Schaffung eines sicheren Horts, der dem Eigentümer nicht entrissen werden kann, ihm und seiner Familie als geschützter Lebensraum dient und auch als Zufluchtsstätte für Verwandte vorgesehen ist

- Gegenstand: Gut oder Wohnhaus — ZGB 350 Abs 1

- Grösse:
  nur so gross als für Unterkunft + Lebensunterhalt nötig — ZGB 350 Abs 2

- Wirkung der Errichtung
  - Einschränkung der Verfügungsgewalt des Eigentümers — ZGB 354
    - Keine neuen Grundpfandbelastungen erlaubt
    - Keine Veräusserung, Vermietung, Verpachtung
  - Schutz gegen Zwangsverwertung: — ZGB 354 Abs 3
    bei Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers lediglich Zwangsverwaltung möglich — ZGB 356
  - Pflicht zur Aufnahme bedürftiger Verwandter — ZGB 355
    - Gerade Linie: alle
    - Seitenlinie: Geschwister

- Einschränkungen
  - Heimstätten sind behördlich zu genehmigen — ZGB 352 Abs 1
  - Zulassung/Nichtzulassung von Heimstätten obliegt den Kantonen — ZGB 349
    - Praxis:
      - nicht in allen Kantonen zulässig
      - Heimstätten haben keine praktische Bedeutung erlangt

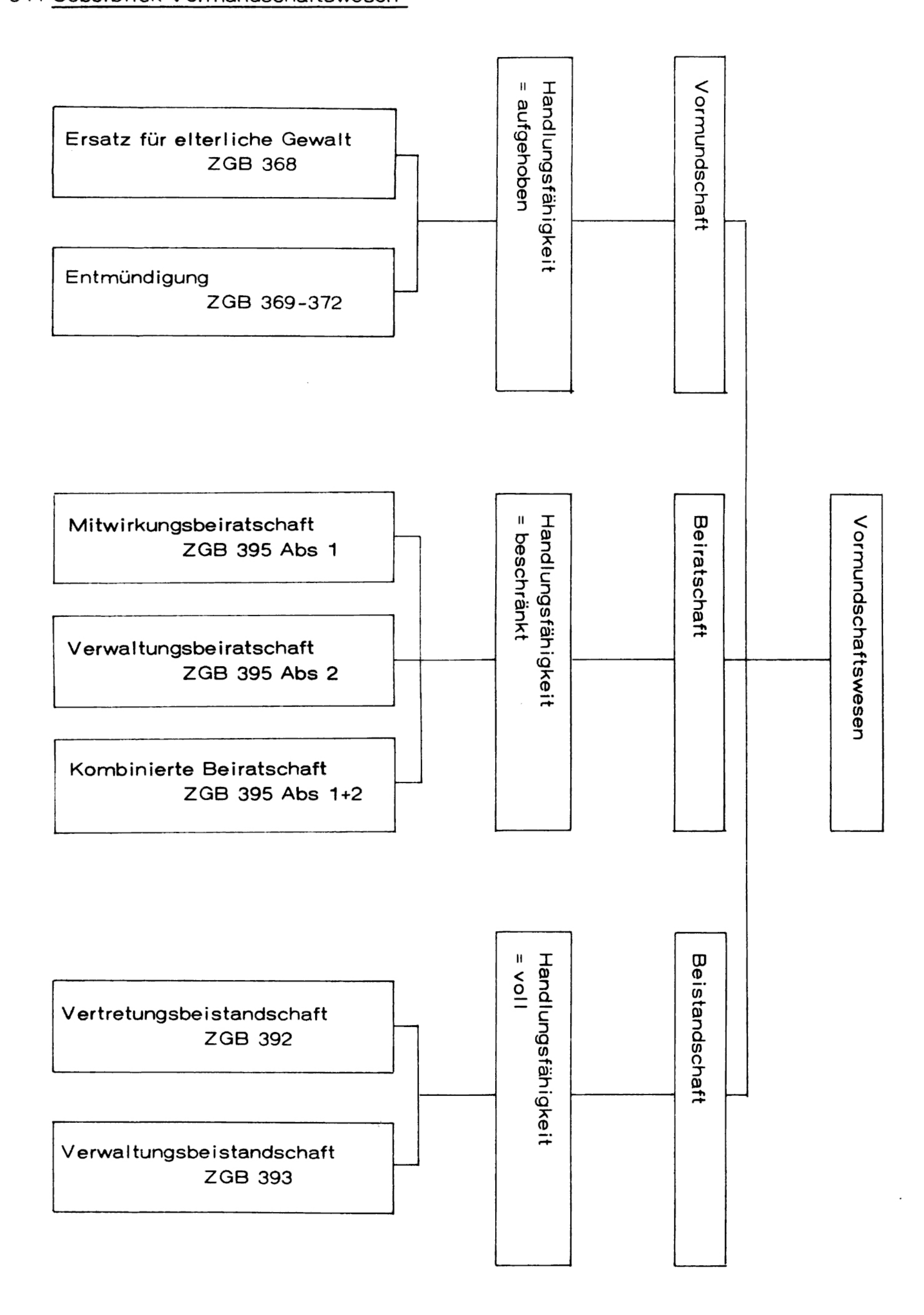
34 VORMUNDSCHAFTSRECHT		ZGB 360-456
341 Allgemeine Ordnung der Vormundschaft		ZGB 360-397f
1) Vormundschaftliche Organe		ZGB 360-367
2) Bevormundungsfälle		ZGB 368-375
• Praxis: Kt ZH Bestand Vormundschaften Ende 1983	6074	
Volljährige Personen	4386	
Wegen Geisteskrankheit/Geistesschwäche	3142	ZGB 369
Wegen Verschwendung/Trunksucht	417	ZGB 370
Wegen beider Gründe	38	ZGB 369+370
Wegen längerer Freiheitsstrafen	7	ZGB 371
Auf eigenes Begehren	782	ZGB 372
Minderjährige Personen	1688	
StGB 53 = 13, ZGB 156 = 108, ZGB 157 = 6, ZGB 296 Abs 2 = 30, ZGB 298 Abs 2 = 73, ZGB 311 = 124, ZGB 312 = 269, ZGB 368 = 1065		
3) Zuständigkeit für die Bevormundung		ZGB 376-378
4) Bestellung des Vormundes		ZGB 379-391
5) Beistandschaft		ZGB 392-397
• Praxis: Kt ZH Bestand Beistandschaften Ende 1983	4993	
Volljährige Personen	2673	
Vertretungsbeistandschaft	226	ZGB 392
Verwaltungsbeistandschaft	356	ZGB 393
Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft	1675	ZGB 392+393
Auf eigenes Begehren	416	ZGB 394
Minderjährige Personen	2320	
ZGB 308 = 798, ZGB 309 = 23, ZGB 309+308 kombiniert = 623, ZGB 310+308 kombiniert = 537, ZGB 392 Ziff 2 und 3 und 393 Ziff 3 = 309; ZGB 325 = 30		
6) Beiratschaft		ZGB 395
Mitwirkungsbeiratschaft		ZGB 395 Abs 1
Verwaltungsbeiratschaft		ZGB 395 Abs 2
Kombinierte Beiratschaft		ZGB 395 Abs 1+2
• Praxis: Kt ZH Bestand Beiratschaften Ende 1983	441	
7) Fürsorgerische Freiheitsentziehung		ZGB 397a-f
• Praxis: Kt ZH in Anstalt eingewiesen/zurückbehalten 1983	150	

Mündige	durch Vormundschaftsbehörde	85	ZGB 397a
Entmündigte	durch Vormund (Gefahr im Verzug)	14	ZGB 397a/406 Abs 2
Unmündige	durch Vormundschaftsbehörde	44	ZGB 310/314a
	durch Vormund (Gefahr im Verzug)	7	ZGB 310/405a

Anstalten:	Psychiatrische Anstalten für Drogenabhängige	8
	Psychiatrische Anstalten für übrige	53
	Trinkerheilanstalten	12
	Drogenkliniken	2
	Krankenheime/Pflegeheime	3
	Erziehungsheime/Schulheime	39
	Andere Anstalten	34

342 Führung der Vormundschaft	ZGB 398-430
343 Ende der Vormundschaft	ZGB 431-456

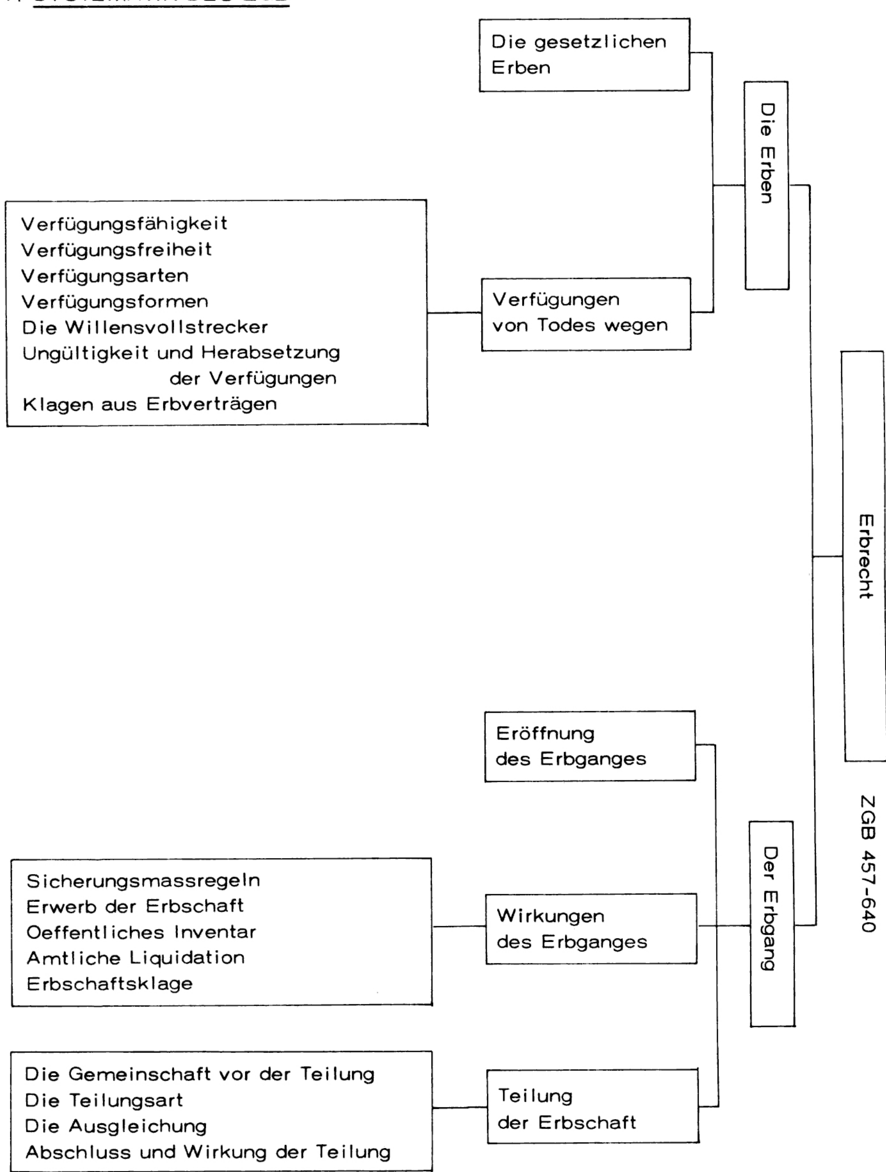
344 Ueberblick Vormundschaftswesen



4 ERBRECHT

- Regelung des Uebergangs der Vermögensrechte (Erbschaft) der verstorbenen Person (Erblasser) auf lebende Personen (Erben)
  - Die Erben (Wer wird Erbe?)
  - Der Erbgang (Wie erhält er die Erbschaft?)

41 SYSTEMATIK DES ZGB



421 Ueberblick: Wer kann Erbe sein?

Wer kann Erbe sein?

Die gesetzlichen Erben

Personen, die vom Gesetz zu Erben bestimmt werden

Verwandte	Ehegatte
• Erben neben dem Ehegatten • Erben allein, wenn kein Ehegatte vorhanden • Pflichtteilsgeschützt	• Erbt neben den Verwandten • Erbt allein, wenn keine Verwandten vorhanden • Pflichtteilsgeschützt

Das Gemeinwesen:
Die Allgemeinheit = Kanton und/oder Gemeinde

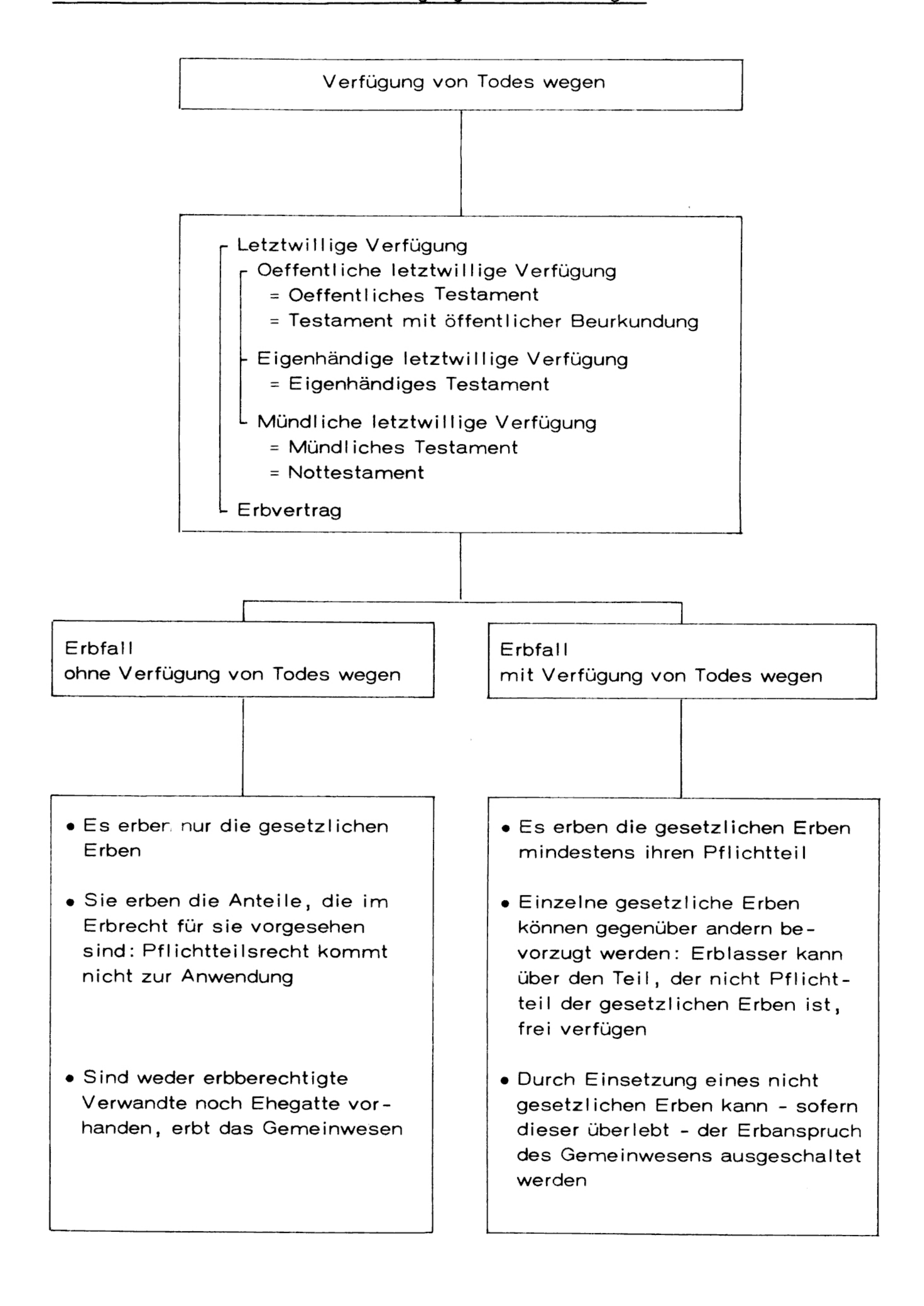
- Erbt, wenn keine andern gesetzlichen Erben vorhanden
- Erbt, wenn kein eingesetzter Erbe vorhanden
- Nicht pflichtteilsgeschützt

Die eingesetzten Erben

Personen, die vom Erblasser zu Erben bestimmt werden

- Personen: Gesetzliche Erben und/oder Personen ausserhalb dieses Kreises
- Mittel zur Einsetzung: Verfügung von Todes wegen
- Wirkung: Rechtsstellung eines Erben (Haftung für Erbschaftsschulden etc; Auswirkung dann wichtig, wenn es sich nicht bereits um einen gesetzlichen Erben handelt)
- Unterschied zu Vermächtnis: Vermächtnis (Legat) = Zuwendung eines Vermögenswertes aus der Erbschaft (Bsp: Pferd, Bibliothek, Geldsumme) durch Verfügung von Todes wegen an eine Person (Vermächtnisnehmer, Bedachter), ohne dass diese dadurch die Rechtsstellung eines Erben erhält = nur Forderungsrecht gegenüber den Erben

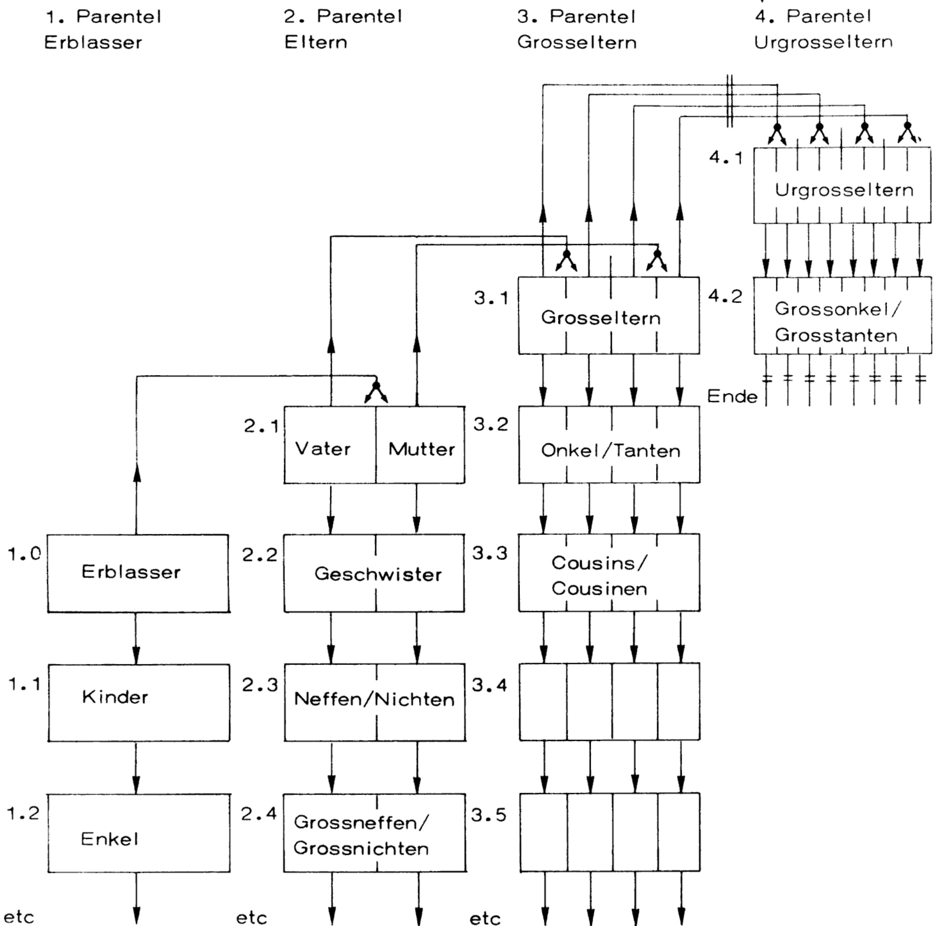
422 Ueberblick: Erbfall ohne/mit Verfügung von Todes wegen



423 Die gesetzlichen Erben — ZGB 457-466

423.1 Verwandte Erben — ZGB 457-460

423.11 Ueberblick: Das Parentelensystem



Die Erbfolge unter Verwandten gestaltet sich zunächst nach folgenden Regeln:

1 Die verwandten Erben sind in 4 Parentelen eingeteilt: ein Verwandter ist nur erbberechtigt auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Parentel

2 Jede Parentel hat Vorrang vor der entfernteren (1 vor 2 vor 3 vor 4): solange Mitglieder einer Parentel vorhanden sind, kommt die nächste Parentel nicht zum Zug

3 Innerhalb einer Parentel kommt zuerst das Parentelenhaupt zum Zug (fällt in der 1. Parentel im vornherein aus) und erst nach ihm seine Nachkommen

Die Parentel

Die Parentel (la parentèle) = eine Gruppe von Verwandten, die sich zusammensetzt aus einem Aszendentenhaupt (Vorfahrenhaupt) und seinen Nachkommen

Erste Parentel

Parentel des Erblassers: umfasst Erblasser und seine Nachkommen
- Parentelenhaupt: Erblasser

Zweite Parentel

Parentel der Eltern des Erblassers: umfasst Eltern und ihre Nachkommen (im ZGB bezeichnet als Stamm der Eltern: ZGB 458 Abs 1/459 Abs 1/462 Abs 2)
- Die elterliche Parentel umfasst 2 Parentelen:
  - Die Parentel des Vaters des Erblassers: umfasst Vater und seine Nachkommen
    - Parentelenhaupt: Vater des Erblassers
  - Die Parentel der Mutter des Erblassers: umfasst Mutter und ihre Nachkommen
    - Parentelenhaupt: Mutter des Erblassers

Dritte Parentel

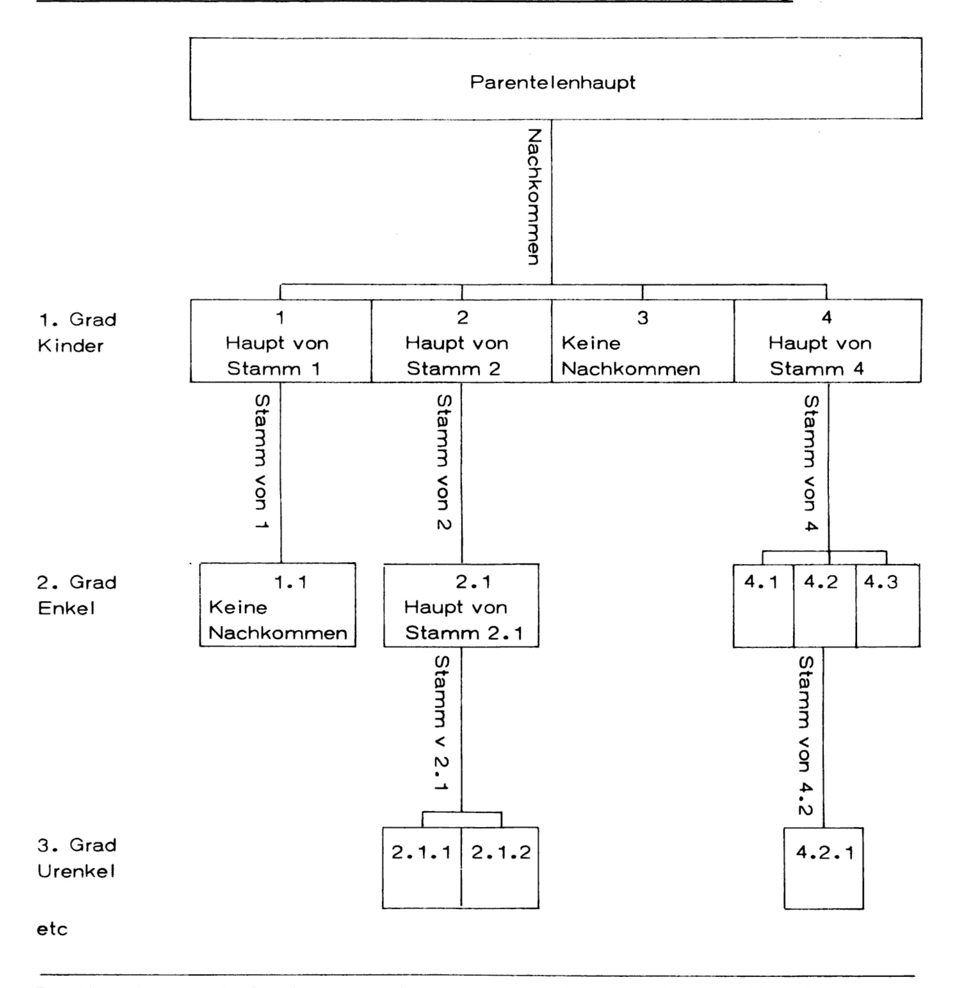
Parentel der Grosseltern des Erblassers: umfasst Grosseltern und ihre Nachkommen (im ZGB bezeichnet als Stamm der Grosseltern: ZGB 459 Abs 1/460 Abs 1/462 Abs 2)
- Die grosselterliche Parentel zerfällt in 2 Linien:
  - Linie des Vaters des Erblassers (väterliche Linie = vom Vater ausgehend): umfasst die Grosseltern des Erblassers in der väterlichen Linie und ihre Nachkommen (Eltern des Vaters des Erblassers und ihre Nachkommen)
    - Elternpaar des Vaters des Erblassers:
      - Die Parentel des Grossvaters der väterlichen Linie: umfasst den Grossvater der väterlichen Linie und seine Nachkommen
        - Parentelenhaupt: Grossvater der väterlichen Linie des Erblassers
      - Die Parentel der Grossmutter der väterlichen Linie: umfasst die Grossmutter der väterlichen Linie des Erblassers und ihre Nachkommen
        - Parentelenhaupt: Grossmutter der väterlichen Linie des Erblassers
  - Linie der Mutter des Erblassers (mütterliche Linie = von der Mutter ausgehend): umfasst die Grosseltern des Erblassers in der mütterlichen Linie und ihre Nachkommen (Eltern der Mutter des Erblassers und ihre Nachkommen)
    - Elternpaar der Mutter des Erblassers:
      - Die Parentel des Grossvaters der mütterlichen Linie: umfasst den Grossvater der mütterlichen Linie und seine Nachkommen
        - Parentelenhaupt: Grossvater der mütterlichen Linie des Erblassers
      - Die Parentel der Grossmutter der mütterlichen Linie: umfasst die Grossmutter der mütterlichen Linie des Erblassers und ihre Nachkommen
        - Parentelenhaupt: Grossmutter der mütterlichen Linie des Erblassers

Vierte Parentel (rZGB: entfällt)

Parentel der Urgrosseltern des Erblassers: umfasst Urgrosseltern und ihre Nachkommen

- Die urgrosselterliche Parentel zerfällt in 2 Linien:
  - Linie des Vaters des Erblassers (väterliche Linie = vom Vater ausgehend): umfasst die Urgrosseltern des Erblassers in der väterlichen Linie und ihre Nachkommen (Grosseltern des Vaters des Erblassers und ihre Nachkommen)
    - Elternpaar des väterlichen Grossvaters des Erblassers:
      - Die Parentel des Urgrossvaters auf der Seite des väterlichen Grossvaters
        - Parentelenhaupt: Urgrossvater auf der Seite des väterlichen Grossvaters
      - Die Parentel der Urgrossmutter auf der Seite des väterlichen Grossvaters
        - Parentelenhaupt: Urgrossmutter auf der Seite des väterlichen Grossvaters
    - Elternpaar der väterlichen Grossmutter des Erblassers:
      - Die Parentel des Urgrossvaters auf der Seite der väterlichen Grossmutter
        - Parentelenhaupt: Urgrossvater auf der Seite der väterlichen Grossmutter
      - Die Parentel der Urgrossmutter auf der Seite der väterlichen Grossmutter
        - Parentelenhaupt: Urgrossmutter auf der Seite der väterlichen Grossmutter
  - Linie der Mutter des Erblassers (mütterliche Linie = von der Mutter ausgehend): umfasst die Urgrosseltern des Erblassers in der mütterlichen Linie und ihre Nachkommen (Grosseltern der Mutter des Erblassers und ihre Nachkommen)
    - Elternpaar des mütterlichen Grossvaters des Erblassers:
      - Die Parentel des Urgrossvaters auf der Seite des mütterlichen Grossvaters
        - Parentelenhaupt: Urgrossvater auf der Seite des mütterlichen Grossvaters
      - Die Parentel der Urgrossmutter auf der Seite des mütterlichen Grossvaters
        - Parentelenhaupt: Urgrossmutter auf der Seite des mütterlichen Grossvaters
    - Elternpaar der mütterlichen Grossmutter des Erblassers:
      - Die Parentel des Urgrossvaters auf der Seite der mütterlichen Grossmutter
        - Parentelenhaupt: Urgrossvater auf der Seite der mütterlichen Grossmutter
      - Die Parentel der Urgrossmutter auf der Seite der mütterlichen Grossmutter
        - Parentelenhaupt: Urgrossmutter auf der Seite der mütterlichen Grossmutter

423.12 Ueberblick Erbfolge innerhalb einer Parentel: die Stammteilung



Die Erbfolge innerhalb einer Parentel gestaltet sich nach folgenden Regeln:

1 Das Parentelenhaupt erbt zuerst

2 An Stelle des Parentelenhauptes (gestorben etc) erben seine direkten Nachkommen (nächste Deszendenten, nächster absteigender Grad = seine Kinder) zu gleichen Teilen (jeder gleich viel)
- Jedes Mitglied dieser (und jeder tieferen) Gradstufe kann wiederum Haupt eines eigenen Stammes sein
  - Stamm (la souche) = Unterabteilung einer Parentel: umfasst ein Deszendentenhaupt und seine Nachkommen (im ZGB ebenfalls als Stamm bezeichnet: ZGB 457 Abs 3/458 Abs 3/459 Abs 3)

3 An Stelle eines Stammeshauptes (gestorben etc) erbt die nächste absteigende Gradstufe seines eigenen Stammes zu gleichen Teilen

423.13 Nachkommen des Erblassers ZGB 457

1) Die gesetzliche Erbfolge unter Verwandten des Erblassers vollzieht sich zunächst innerhalb der 1. Parentel. Das Parentelenhaupt (der Erblasser selber) fällt hier im vornherein weg: Es erben seine Nachkommen
   - Nachkommen des Erblassers = unmittelbare (Kinder) und weiter entferntere Nachkommen (Enkel, Urenkel, Ururenkel)

2) Innerhalb der 1. Parentel erben zuerst die unmittelbaren Nachkommen des Erblassers: seine Kinder, und zwar nach folgenden Grundsätzen:
   - Gesamtheit seiner Kinder
     Alle Kinder, die zum Erblasser in einem familienrechtlichen Kindesverhältnis stehen. Ob es sich dabei um Kinder ausserhalb einer Ehe, aus einer früheren Ehe, aus einer gegenwärtigen Ehe oder um Adoptivkinder handelt, spielt somit keine Rolle.
   - Gleichberechtigung der Kinder
     Alle Kinder erben zu gleichen Teilen: jedes gleich viel
   - Wegfall Vorverstorbener ohne eigenem Stamm/überlebende Nachkommen
     Ein Kind, das zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gestorben ist und seinerseits keine eigenen Nachkommen hat, fällt aus der Erbfolge. Sein Anteil kommt den andern zugute.

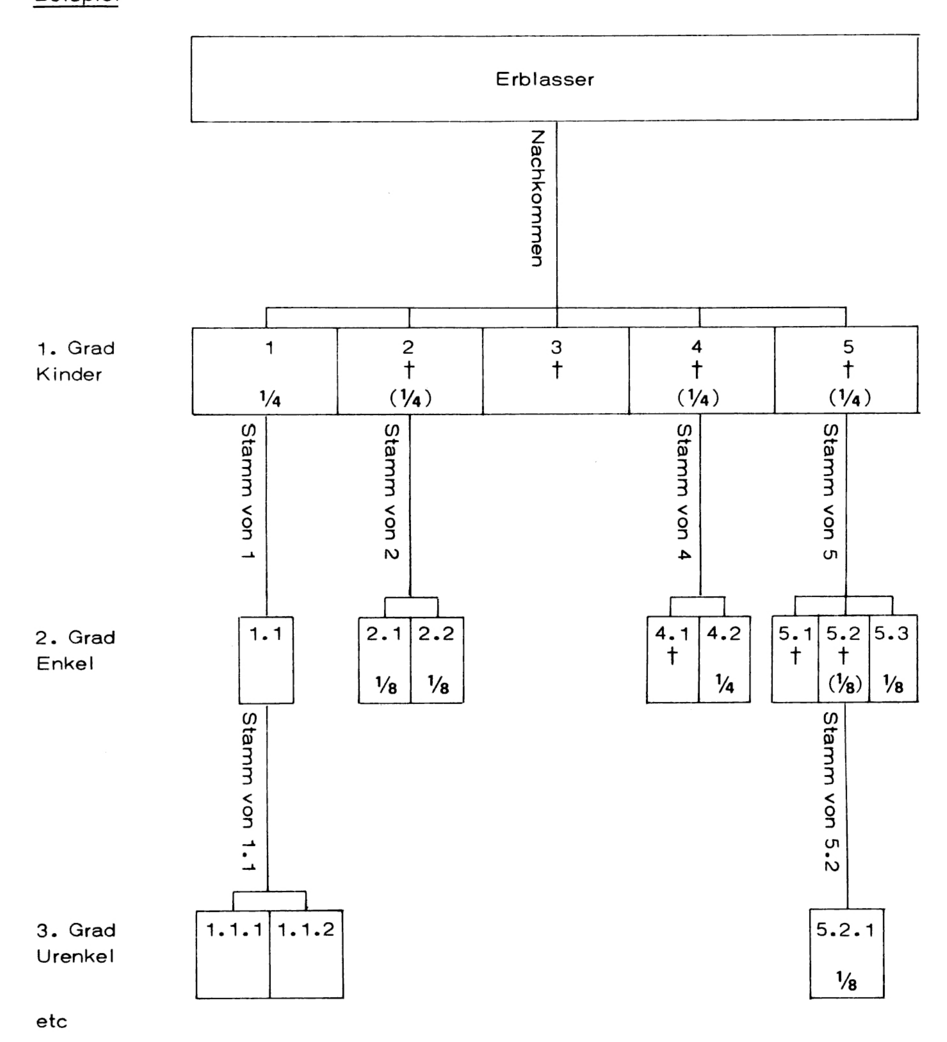
     Das gleiche gilt für ein Kind, dessen Nachkommen - auch die weiter entfernteren - gestorben sind.

3) Ist ein Kind vorverstorben, besitzt aber eigene Nachkommen (einen eigenen Stamm), so geht sein Anteil an seinen Stamm, und zwar zuerst an die nach ihm folgende Stammstufe (= seine Kinder = Enkel des Erblassers): Erbeintritt des Stammes an Stelle des verstorbenen Stammeshauptes.

   Die Erbverhältnisse auf dieser Stammesstufe sind - nun ausgehend vom Stammeshaupt - gleich wie unter Punkt 2 und 3:
   - Gesamtheit der Kinder des Stammeshauptes
   - Gleichberechtigung der Kinder
   - Wegfall vorverstorbener Kinder ohne eigenem Stamm/überlebende Nachkommen
   - Erbeintritt des Stammes an Stelle des verstorbenen Stammeshauptes

4) Im gleichen Sinne kann sich die Erbfolge noch auf weitere absteigende Grade fortsetzen

Beispiel


Erblasser
Nachkommen
1. Grad
Kinder
1
1/4
2
†
(1/4)
3
†
4
†
(1/4)
5
†
(1/4)
Stamm von 1
Stamm von 2
Stamm von 4
Stamm von 5
2. Grad
Enkel
1.1
2.1
1/8
2.2
1/8
4.1
†
4.2
1/4
5.1
†
5.2
†
(1/8)
5.3
1/8
Stamm von 1.1
Stamm von 5.2
3. Grad
Urenkel
1.1.1
1.1.2
5.2.1
1/8
etc

<u>423.14 Elterliche Parentel</u> ZGB 458

1) Fällt die 1. Parentel aus, erbt die 2. Parentel

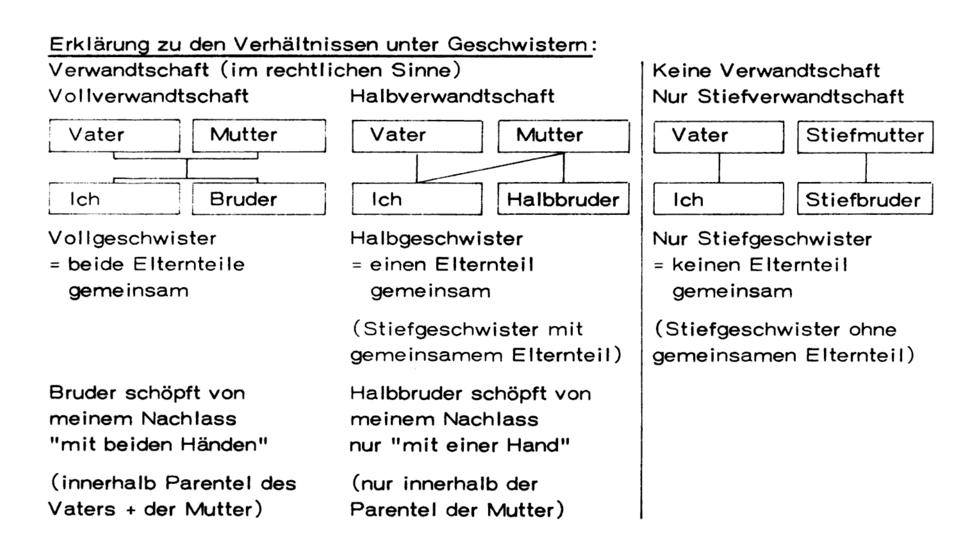
2) In der 2. Parentel gibt es 2 Parentelen mit je einem Parentelenhaupt: Vater/Mutter des Erblassers. Somit teilt sich die Erbschaft in 2 Hälften: pro Parentel = $\frac{1}{2}$

3) In der 2. Parentel erben zuerst die überlebenden Parentelenhäupter

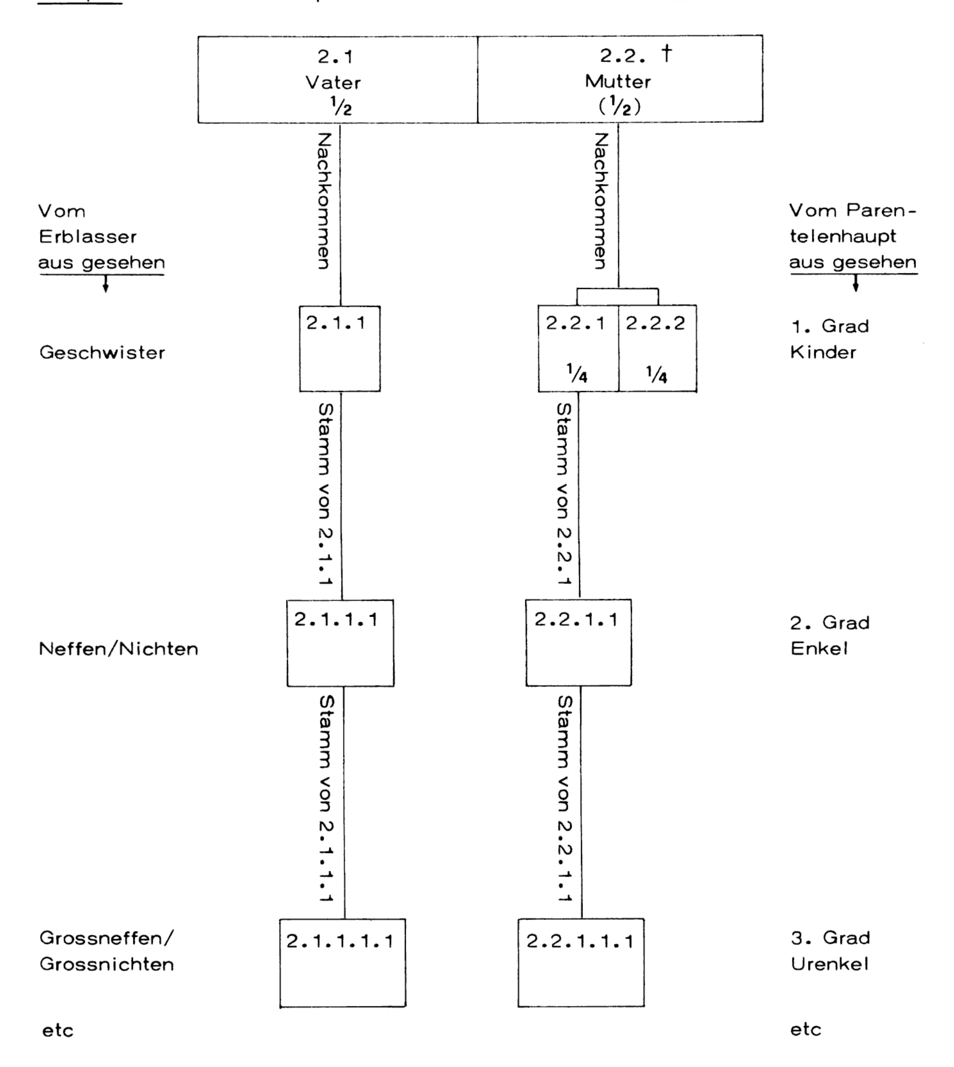
4) Ist im Erbfall ein Parentelenhaupt gestorben und hinterlässt es eigene Nachkommen (unmittelbare oder weiter entferntere), so geht sein Anteil an seine Nachkommen. Die weitere Erbfolge gestaltet sich in diesem Fall gleich wie in der 1. Parentel.

   Da es aber in der elterlichen Parentel 2 Parentelen gibt, kann sich hier der Unterschied zwischen Vollverwandtschaft und Halbverwandtschaft zum Erblasser anschaulich auswirken.
   - Sind z.B. beide Parentelenhäupter gestorben, schöpfen - vom Erblasser aus gesehen - seine vollbürtigen Geschwister "mit beiden Händen", d.h. einmal innerhalb der Parentel des Vaters und einmal innerhalb der Parentel der Mutter des Erblassers: Diese Anteile werden dann einfach zusammengerechnet.
     Seine halbbürtigen Geschwister dagegen schöpfen "nur mit einer Hand", entweder nur innerhalb der Parentel des Vaters oder nur innerhalb der Parentel der Mutter des Erblassers.
     - Sofern aber die Parentelenhäupter und ihre eigene Parentel sorgfältig auseinandergehalten werden, ergeben sich weder Probleme in bezug auf die Erbberechtigung noch in bezug auf die Berechnung der Anteile der einzelnen Mitglieder dieser 2 Parentelen.

5) Weist in der 2. Parentel eine Parentel weder überlebendes Parentelenhaupt noch Nachkommen auf, fliesst der Erbteil dieser Parentel in die andere Parentel



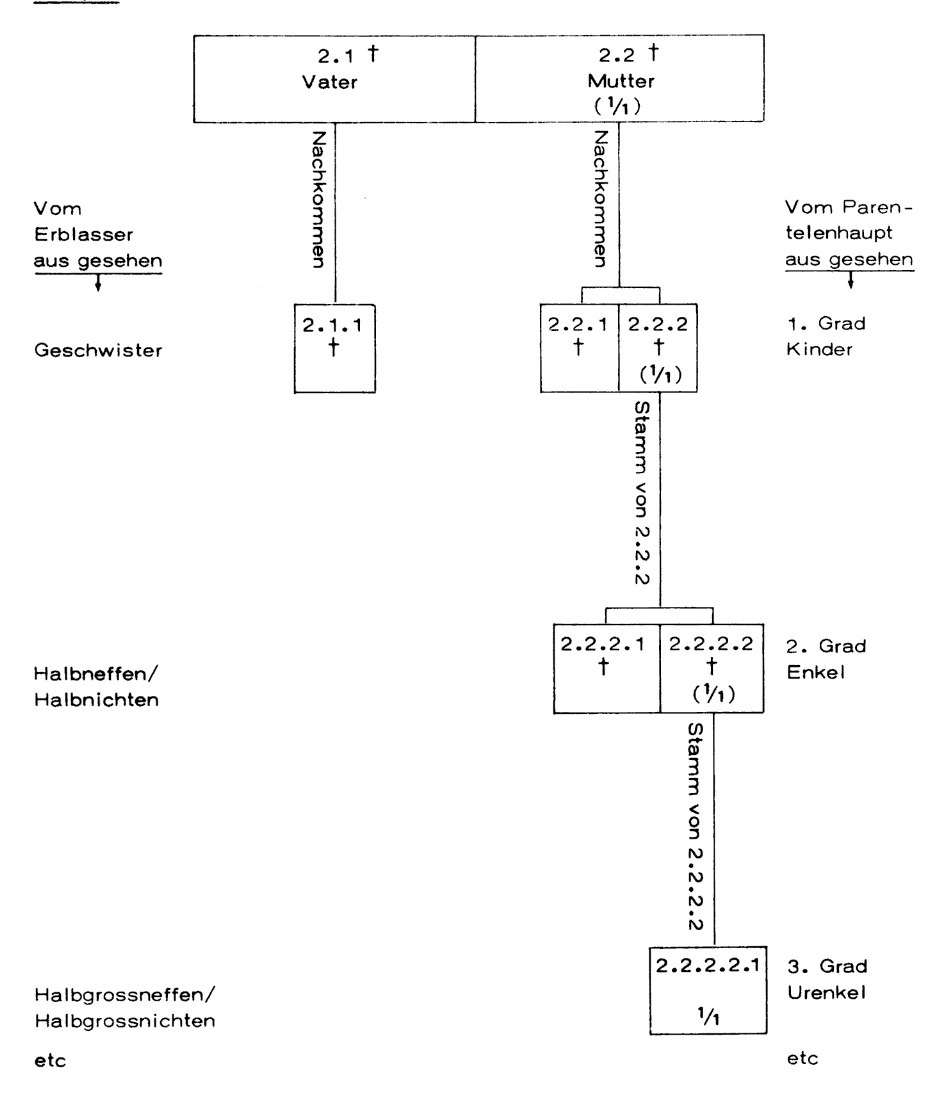
Beispiel 1: Parentelenhäupter leben oder haben Nachkommen



Anmerkung: Bei 2.1.1 und 2.2.1 handelt es sich um die gleiche Person: ein Vollgeschwister des Erblassers

Bei 2.2.2 dagegen handelt es sich um ein Halbgeschwister des Erblassers

Beispiel 2: Ein Parentelenhaupt ist gestorben und ohne überlebende Nachkommen



Anmerkung: Bei 2.1.1 und 2.2.1 handelt es sich um die gleiche Person: ein verstorbenes Vollgeschwister des Erblassers

Bei 2.2.2 dagegen handelt es sich um ein verstorbenes Halbgeschwister des Erblassers

423.15 Grosselterliche Parentel

ZGB 459

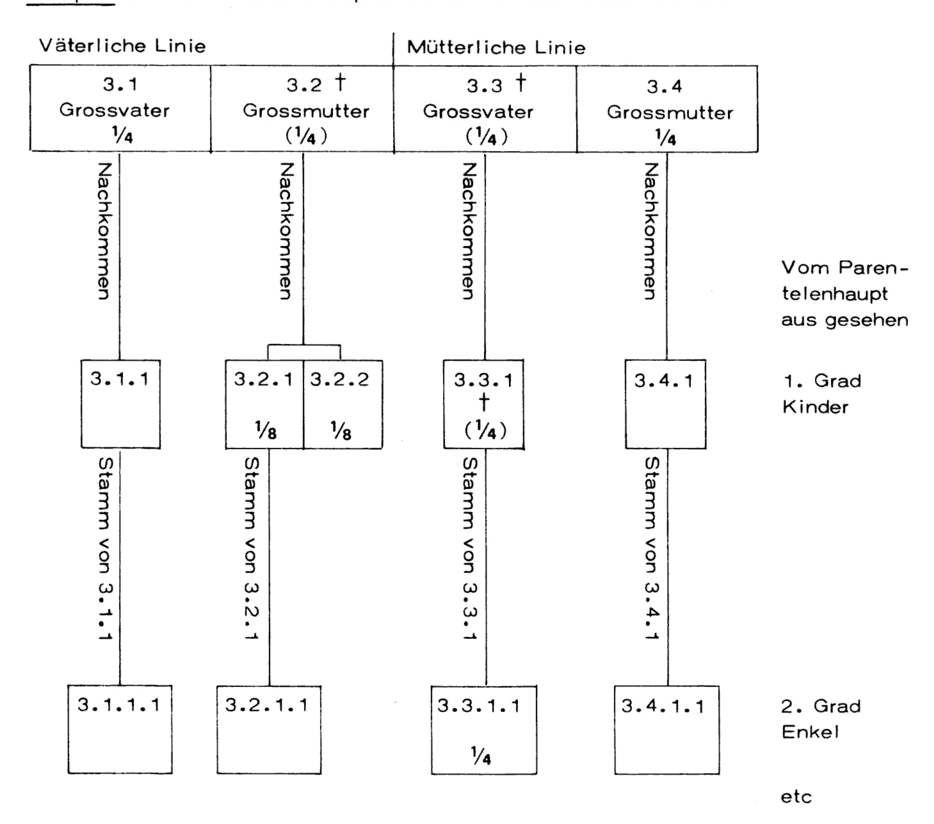
1) Fällt die 2. Parentel aus, erbt die 3. Parentel

2) In der 3. Parentel gibt es 4 Parentelen mit je einem Parentelenhaupt: die 4 Grosselternteile des Erblassers. Somit teilt sich die Erbschaft in 4 Teile: pro Parentel = 1/4

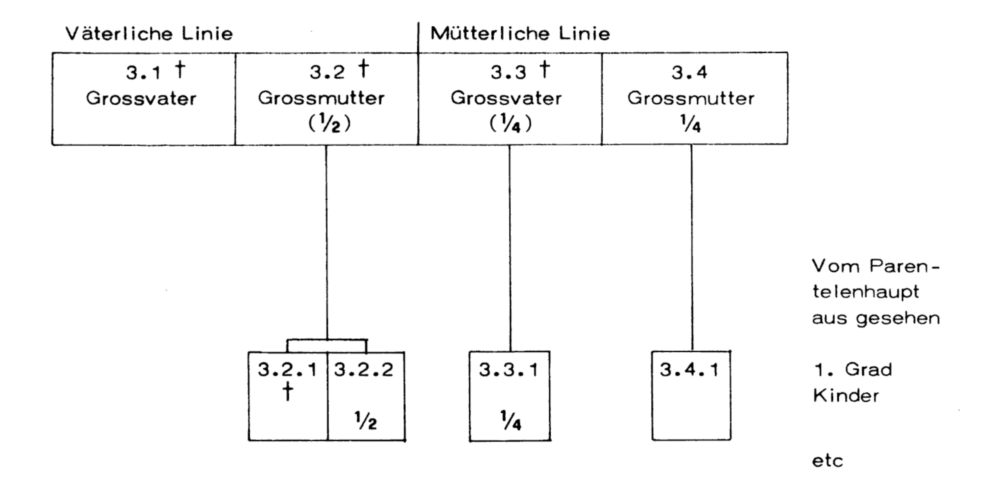
3) Innerhalb einer Parentel verläuft die Erbfolge wie innerhalb einer Parentel der 2. Parentel
   - Ueberlebendes Parentelenhaupt erbt zuerst
   - An Stelle eines vorverstorbenen Parentelenhauptes erben seine Nachkommen

4) Weist in der 3. Parentel eine Parentel weder überlebendes Parentelenhaupt noch Nachkommen auf, fliesst ihr Erbteil an die Parentel in der gleichen Linie (Beispiel 2). Fallen beide Parentelen der gleichen Linie aus, fliesst ihr Anteil an die Parentelen der andern Linie (Beispiel 3)

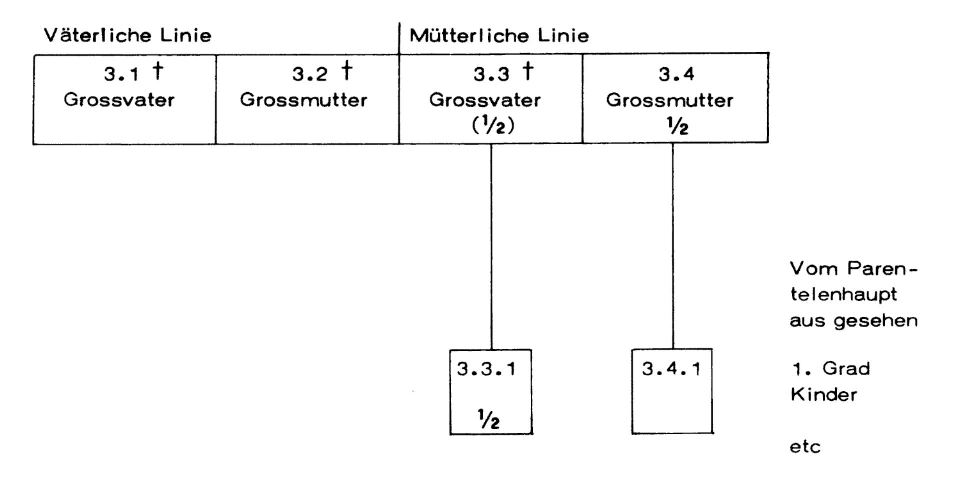
Beispiel 1: Alle Parentelenhäupter leben oder haben Nachkommen



Beispiel 2: In einer Linie ist ein Parentelenhaupt gestorben und ohne überlebende Nachkommen



Beispiel 3: In einer Linie sind beide Parentelenhäupter gestorben und ohne überlebende Nachkommen



Fällt die Parentel 3.3 auch noch aus, geht an 3.4 = 1/1

rZGB 460: entfällt

423.16 Urgrosseltern und Grossonkel/Grosstanten des Erblassers ZGB 460

1) Fällt die 3. Parentel aus, geht die Erbschaft - wenn auch kein überlebender Ehegatte des Erblassers vorhanden ist - zu Eigentum an das Gemeinwesen: Erbenstellung hat somit das Gemeinwesen

2) In diesem Fall erhält aber die 4. Parentel - beschränkt - ein gesetzliches Nutzniessungsrecht an der Erbschaft. In der 4. Parentel gibt es 8 Parentelen mit je einem Parentelenhaupt: die 8 Urgrosselternteile des Erblassers. Das Nutzniessungsrecht teilt sich somit in 8 Anteile: pro Parentel = 1/8

3) Innerhalb einer Parentel geschieht der Rechtserwerb wie folgt:
   - Das Recht erwirbt lebenslänglich das überlebende Parentelenhaupt.
   - An Stelle des vor dem Erbfall verstorbenen Parentelenhauptes erwerben das Recht seine Kinder (Grossonkel/Grosstanten des Erblassers)

4) Weist eine Parentel weder überlebendes Parentelenhaupt noch überlebende unmittelbare Nachkommen (= Kinder = somit kein Eintrittsrecht weiter entfernterer Nachkommen), fällt das Recht dieser Parentel an die andere Parentel des gleichen Urgrosselternpaares (Beispiel 2).

   Fallen beide Parentelen des gleichen Urgrosselternpaares aus, fliesst deren Recht in die beiden Parentelen des andern Urgrosselternpaares der gleichen Linie (Beispiel 3). Fallen alle 4 Parentelen einer Linie aus, fliesst deren Recht in die 4 Parentelen der andern Linie (Beispiel 4)

5) Das Nutzniessungsrecht erlischt mit dem Tod der Personen, die es im Erbfall erhalten haben

Beispiel 1: Alle Parentelenhäupter leben noch oder haben überlebende Kinder

Väterliche Linie				Mütterliche Linie				
Eltern vät GV		Eltern vät GM		Eltern müt GV		Eltern müt GM		
4.1 † UrGV (1/8)	4.2 UrGM 1/8	4.3 UrGV 1/8	4.4 UrGM 1/8	4.5 † UrGV (1/8)	4.6 † UrGM (1/8)	4.7 † UrGV (1/8)	4.8 UrGM 1/8	
Nachkommen	Nachkommen	Nachkommen	Nachkommen	Nachkommen	Nachkommen	Nachkommen	Nachkommen	Vom Parentelenhaupt aus gesehen
4.1.1 1/8	4.2.1	4.3.1	4.4.1	4.5.1 1/8	4.6.1 1/8	4.7.1 1/8	4.8.1	1. Grad Kinder
‡	‡	‡	‡	‡	‡	‡	‡	Ende

Beispiel 2: In einer Linie ist von einem Elternpaar ein Parentelenhaupt vor dem Erbfall gestorben und ohne überlebende Kinder

Väterliche Linie				Mütterliche Linie			
Eltern vät GV		Eltern vät GM		Eltern müt GV		Eltern müt GM	
4.1 † UrGV	4.2 UrGM 1/4	4.3 UrGV 1/8	4.4 UrGM 1/8	4.5 † UrGV (1/8)	4.6 † UrGM (1/8)	4.7 † UrGV (1/8)	4.8 UrGM 1/8
	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
	4.2.1	4.3.1	4.4.1	4.5.1 1/8	4.6.1 1/8	4.7.1 1/8	4.8.1

Beispiel 3: In einer Linie sind von einem Elternpaar beide Parentelenhäupter vor dem Erbfall gestorben und ohne überlebende Kinder

Väterliche Linie				Mütterliche Linie			
Eltern vät GV		Eltern vät GM		Eltern müt GV		Eltern müt GM	
4.1 † UrGV	4.2 † UrGM	4.3 UrGV 1/4	4.4 UrGM 1/4	4.5 † UrGV (1/8)	4.6 † UrGM (1/8)	4.7 † UrGV (1/8)	4.8 UrGM 1/8
		↓	↓	↓	↓	↓	↓
		4.3.1	4.4.1	4.5.1 1/8	4.6.1 1/8	4.7.1 1/8	4.8.1

- Fällt 4.3 + 4.3.1 auch noch aus, geht an 4.4 = 1/2

Beispiel 4: In einer Linie sind von beiden Elternpaaren die Parentelenhäupter vor dem Erbfall gestorben und ohne überlebende Kinder

Väterliche Linie				Mütterliche Linie			
Eltern vät GV		Eltern vät GM		Eltern müt GV		Eltern müt GM	
4.1 † UrGV	4.2 † UrGM	4.3 † UrGV	4.4 † UrGM	4.5 † UrGV (1/4)	4.6 † UrGM (1/4)	4.7 † UrGV (1/4)	4.8 UrGM 1/4
				↓	↓	↓	↓
				4.5.1 1/4	4.6.1 1/4	4.7.1 1/4	4.8.1

- Fällt 4.5.1 auch noch aus, geht an 4.6.1 = 1/2
- Fällt 4.5.1 + 4.6.1 auch noch aus, geht an 4.7.1 und an 4.8 = je 1/2
- Fällt 4.5.1 + 4.6.1 + 4.7.1 auch noch aus, geht an 4.8 = 1/1

423.2 Ueberlebender Ehegatte des Erblassers — ZGB 462-464

Im Todesfall findet zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Aus dem Nachlass des verstorbenen Ehegatten hat sodann der überlebende Ehegatte folgenden gesetzlichen Erbanspruch:

1) Wenn die 1. Parentel erbt

Nach Wahl des Ehegatten entweder	
1. Parentel = 3/4 zu Eigentum	Ehegatte = 1/4 zu Eigentum
oder	
1. Parentel = 1/1 zu Eigentum (1/2 ohne Nutzniessung)	Ehegatte = 1/2 zu Nutzniessung (ohne Eigentum)

- rZGB 462 Ziff 1: 1. Parentel = 1/2 zu Eigentum, Ehegatte = 1/2 zu Eigentum

2) Wenn die 2. Parentel erbt

2. Parentel = 3/4 zu Eigentum (ohne Nutzniessung)	Ehegatte = 1/4 zu Eigentum 3/4 zu Nutzniessung (ohne Eigentum)

- rZGB 462 Ziff 2: 2. Parentel = 1/4 zu Eigentum, Ehegatte = 3/4 zu Eigentum

3) Wenn die 3. Parentel erbt

3. Parentel = 1/2 zu Eigentum (ohne Nutzniessung)	Ehegatte = 1/2 zu Eigentum 1/2 zu Nutzniessung (ohne Eigentum)

- rZGB 462 Ziff 3: erben Parentelen 1-2 nicht: Ehegatte = 1/1 zu Eigentum

4) Wenn die Parentelen 1-3 nicht erben

4. Parentel geht leer aus	Ehegatte = 1/1 zu Eigentum

- rZGB 462 Ziff 3: erben Parentelen 1-2 nicht: Ehegatte = 1/1 zu Eigentum

- Nutzniessung des Ehegatten: Er nimmt das betreffende Vermögen auf Lebenszeit in Besitz und verwaltet es. Er gebraucht und nutzt die Sachen. Erträge aus dem Vermögen gehören ihm
  - An Stelle des Nutzniessungsrechts kann er aber auch eine lebenslängliche Rente (Geldsumme) wählen im Jahresumfang des jährlichen Reinertrags, den die Nutzniessung abwerfen würde (ZGB 463)
  - Im Falle der Wiederverheiratung/Gefährdung des Eigentums können die Eigentümer Sicherstellung verlangen (ZGB 464)
    - Bsp: Verwaltung von Wertpapieren durch eine Bank an Stelle des Nutzniessers
  - rZGB: Gesetzliches Nutzniessungsrecht des Ehegatten entfällt (ZGB 463 f werden dadurch gegenstandslos und aufgehoben)

423.3 Das Gemeinwesen: Kanton und/oder Gemeinde — ZGB 466

Sind keine andern vollen gesetzlichen Erben (Parentelen 1-3, überlebender Ehegatte) vorhanden, erhält das Gemeinwesen den ganzen Nachlass zu Eigentum (wenn der Erblasser nicht anders verfügt). Die Parentelenhäupter der 4. Parentel und ihre Kinder haben in diesem Fall lediglich noch ein lebenslängliches Nutzniessungsrecht.
- Bsp: Im Kanton Zürich geht - neben dem Kanton - $\frac{1}{2}$ an die allfällige zürcherische Bürgergemeinde des Verstorbenen

- rZGB 466: Dies geschieht bereits, wenn die Parentelen 1-2 und der Ehegatte ausfallen. Ein gesetzliches Nutzniessungsrecht der 4. Parentel existiert nicht mehr

424 Die Verfügungen von Todes wegen — ZGB 467-536

424.1 Verfügungsfähigkeit — ZGB 467-469

1) Begriff: Die vom Recht dem Menschen zuerkannte Befugnis, Anordnungen über seinen Nachlass zu treffen

2) Voraussetzungen: Eigenschaften in bezug auf die Person
- Für die letztwillige Verfügung (Testament)
  - Mindestalter: 18 — ZGB 467
  - Urteilsfähigkeit — ZGB 467/16
- Für den Erbvertrag
  - Mündigkeit
  - Urteilsfähigkeit

  } Handlungsfähigkeit: ZGB 13 — ZGB 468/14

3) Mängel und deren Folgen
- Mangel in der Verfügungsfähigkeit: Ungültigkeit
  - Herbeiführung der Ungültigkeit
    - Erblasser: Aufhebung der Verfügung
    - Nach seinem Tod: Ungültigkeitsklage — ZGB 519
- Mangel im Verfügungswillen: Ungültigkeit — ZGB 469 Abs 1
  - Herbeiführung der Ungültigkeit
    - Erblasser: Aufhebung der Verfügung — ZGB 469 Abs 2
    - Nach seinem Tod: Ungültigkeitsklage — ZGB 519

424.2 Verfügungsfreiheit — ZGB 470-480

1) Begriffe
- Verfügungsfreiheit
  Rahmen innerhalb dessen der Erblasser durch Verfügung vom gesetzlichen Erbrecht abweichen darf
- Gesetzlicher Erbteil
  Bruchteil des Nachlasses, der den gesetzlichen Erben im Erbfall ohne Verfügung des Erblassers zukommt
- Pflichtteil
  Bruchteil des gesetzlichen Erbteils, der einem pflichtteilsgeschützten Erben auch im Erbfall mit Verfügung des Erblassers zugewendet werden muss (Ausnahme: Enterbung)
- Verfügbarer Teil
  Bruchteil des Nachlasses über den der Erblasser frei verfügen kann

2) Pflichtteilsgeschützter Personenkreis — ZGB 470/472
- Ueberlebender Ehegatte des Erblassers
- Nachkommen
- Eltern
- Geschwister
  - Kein Anspruch : BE/BS/FR/GE/JU/NE/SO (1980)/TI/VD/ZH (1977)
  - Nur Geschwister: AG/AR (1969)/BL/GL (1978)/LU (1975)/SG/SH/TG
  - Auch Kinder : AI/GR/NW/OW/SZ/UR/VS/ZG
- rZGB: Pflichtteil der Geschwister aufgehoben (rZGB 470 Abs 1; ZGB 472 aufgehoben)

3) Ueberblick Gesetzlicher Erbteil, Pflichtteil, Verfügbarer Teil

	Gesetzlicher Erbteil		Pflichtteil		Verfügbarer Teil	
Ehegatte als Alleinerbe	1/1 100%	rZGB ↓	1/2 50%	rZGB ↓	1/2 50%	rZGB ↓
Nachkommen als Alleinerben	1/1 100		3/4 75		1/4 25	
Eltern als Alleinerben	1/1 100		1/2 50		1/2 50	
Elternteil	1/2 50		1/4 25	1/4 25		
neben den Geschwistern	1/2 50		1/8 12,5	0	5/8 62,5	3/4 75
Geschwister als Alleinerben	1/1 100		1/4 25	0	3/4 75	1/1 100
Nachkommen	3/4 75	1/2 50	9/16 56,25	3/8 37,5		
neben dem Ehegatten	1/4 25	1/2 50	1/4 25	1/4 25	3/16 18,75	3/8 37,5
Eltern	3/4 75	1/4 25	3/8 37,5	1/8 12,5		
neben dem Ehegatten	1/4 25	3/4 75	1/4 25	3/8 37,5	3/8 37,5	1/2 50
Elternteil	3/8 37,5	1/8 12,5	3/16 18,75	1/16 6,25		
neben den Geschwistern	3/8 37,5	1/8 12,5	3/32 9,375	0		
neben dem Ehegatten	1/4 25	3/4 75	1/4 25	3/8 37,5	15/32 46,875	9/16 56,25
Geschwister	3/4 75	1/4 25	3/16 18,75	0		
neben dem Ehegatten	1/4 25	3/4 75	1/4 25	3/8 37,5	9/16 56,25	5/8 62,5
Uebrige Verwandte der 2. Parentel	3/4 75	1/4 25	0	0		
neben dem Ehegatten	1/4 25	3/4 75	1/4 25	3/8 37,5	3/4 75	5/8 62,5
Verwandte der 3. Parentel	1/2 50	0	0			
neben dem Ehegatten	1/2 50	1/1 100	1/2 50		1/2 50	

- Es sind nur Eigentumsquoten berücksichtigt: Nutzniessungsverhältnisse vgl vorn 423.2
- Abweichendes Geschwisterpflichtteilsrecht: vgl vorn 424.22

4) Begünstigung des Ehegatten durch Verfügung des Erblassers, zB:

- Ehegatte erhält ganze Erbschaft zu Eigentum
  - Erblasser schliesst alle nicht pflichtteilsgeschützten Verwandten aus
- Ehegatte erhält Nutzniessung an ganzer Erbschaft, aber keinen Teil zu Eigentum (Nutzniessungsvermächtnis) — ZGB 473, rZGB 473
  - Erblasserverfügung gegenüber bestimmten Nachkommen
- Ehegatte erhält Nutzniessung an 13/16 = 81,25% (rZGB: 7/8 = 87,5%) und Eigentum an 3/16 = 18,75% (rZGB: 1/8 = 12,5%)
  - Verfügungsvariante des Erblassers nach ZGB 473 gegenüber bestimmten Nachkommen: Erblasser setzt diese Nachkommen auf Pflichtteil 9/16 = 56,25% (rZGB: 3/8 = 37,5%), Zuwendung verfügbarer Teil 3/16 = 18,75% (rZGB: 1/8 = 12,5%) aus Quote Nachkommen zu Eigentum an den Ehegatten, Zuwendung Erbschaftsrest 13/16 = 81,25% (rZGB: 7/8 = 87,5%) zur Nutzniessung an den Ehegatten
- Ehegatte erhält seinen gesetzlichen Erbteil und den restlichen verfügbaren Teil zu Eigentum
  - Erblasser setzt alle pflichtteilsgeschützten Verwandten auf den Pflichtteil

5) Berechnung des verfügbaren Teils — ZGB 474-476

Vermögenswert des Nachlasses (Aktiven) — ZGB 474 Abs 1

− Erblasserschulden, bestimmte Todesfallkosten, bestimmte Unterhaltsansprüche (ZGB 606) — ZGB 474 Abs 2

+ Bestimmte Zuwendungen zu Lebzeiten (nach ihrem Wert im Zeitpunkt des Todes: ZGB 537 Abs 2), — ZGB 475/527
Rückkaufswert bestimmter Versicherungen — ZGB 476/529

= Vermögensgrösse, die als Ausgangsbasis zur Berechnung des verfügbaren Teils und damit auch der Pflichtteile dient

6) Enterbung — ZGB 477-480

- Begriff: Entziehung des Pflichtteils eines pflichtteilsgeschützten Erben durch Verfügung des Erblassers — ZGB 477
- Mittel: Verfügung von Todes wegen mit Begründung — ZGB 479 Abs 1
- Zulässige Gründe: Zerstörung des Familienbandes
  - Schweres Verbrechen — ZGB 477 Ziff 1
    - Bsp: Mordversuch gegen den Erblasser
  - Schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten — ZGB 477 Ziff 2
    - Bsp: Tochter des Erblassers verlässt ohne rechtsgenügenden Grund Ehemann und ihre Kinder
- Auswirkung auf Erbfolge: Erbfolgeordnung wie wenn der Enterbte vor dem Erbfall gestorben wäre — ZGB 478
- Unterart der Enterbung: Teilenterbung eines Ueberschuldeten zu Gunsten seiner Nachkommen (Erbschaftsvermögen soll teilweise vor den Gläubigern gerettet werden) — ZGB 480

424.3 Verfügungsarten: Inhalt von Verfügungen — ZGB 481-497

Was der Erblasser in Form einer Verfügung von Todes wegen bestimmen darf, ist im Gesetz vorgegeben

1) Grundsatz

Der Erblasser darf innerhalb des gesetzlichen Rahmens frei über seinen Nachlass verfügen. Teile, über die er nicht verfügt, fallen an seine gesetzlichen Erben gemäss der gesetzlichen Erbfolgeordnung — ZGB 481

2) Einzelne Verfügungsarten

- Auflagen und Bedingungen — ZGB 482
  - Bsp Auflage: Die A vermachte Bildersammlung soll meinen Namen tragen
  - Bsp Bedingung: A erhält zusätzlich Fr. 10 000.-, wenn er sich über meinem Grab mit B versöhnt

- Erbeinsetzung — ZGB 483
  - Bsp: Ich setze A als Erben ein. Ihm soll alles zufallen, was nicht Pflichtteil meiner gesetzlichen Erben ist

  Auch der eingesetzte nicht gesetzliche Erbe erhält somit Erbenstellung: Haftung für Erblasserschulden! — ZGB 560 Abs 2

- Vermächtnis — ZGB 484-486
  - Bsp: Ich vermache meinem Freund A Fr. 10 000.-

  Dem Vermächtnisnehmer wird ein Vermögenswert aus der Erbschaft zugewendet, ohne dass der Bedachte dadurch die Rechtsstellung eines Erben erhält: keine Erbenhaftung.
  Er erwirbt lediglich ein Forderungsrecht gegenüber den Erben, den Beschwerten — ZGB 562 Abs 1

- Ersatzverfügung — ZGB 487
  - Ersatzerbeneinsetzung
    - Bsp: Ich setze A als Erben ein. Fällt dieser weg, so soll B an seine Stelle treten

    Es erbt somit immer nur entweder der Ersteingesetzte oder der Ersatzerbe
  - Ersatzvermächtnis
    - Bsp: Ich vermache A mein Pferd. Fällt dieser weg, so soll B an seine Stelle treten

- Nacherbfolge ZGB 488-492
  - Nacherbeneinsetzung
    - Bsp: Ich setze A als Vorerben und B als Nacherben ein. Die Auslieferung der Erbschaft an B hat zu erfolgen, sobald dieser 20 Jahre alt ist

    Es erben somit A und B, aber nicht gleichzeitig. Die Erbschaft geht zuerst an A. Nach Ablauf der bestimmten Zeit hat dieser sie B auszuliefern

  - Nachvermächtnis
    - Bsp: Ich vermache meine Insektensammlung dem Museum A als Vorvermächtnisnehmer und dem Museum B als Nachvermächtnisnehmer. Der Vorbedachte hat die Sammlung nach Ablauf von 50 Jahren dem Nachbedachten auszuliefern

- Stiftungen ZGB 493/81

  Verfügung beinhaltet Errichtung der Stiftung und gleichzeitig Zuwendung von Vermögen an sie, z.B. durch Erbeinsetzung, Vermächtnis

- Verfügungen im Rahmen eines Erbvertrages ZGB 494-497
  - Erbeinsetzungsvertrag ZGB 494

    Erblasser verfügt die Einsetzung des Vertragspartners (oder eines Dritten) als Erben, wobei - und dies macht den Erbvertrag aus - einerseits der Vertragspartner diese Einsetzung annimmt und andererseits der Erblasser diese Verfügung nicht mehr frei widerrufen kann (= Unterschied zu Erbeinsetzung in Form einer letztwilligen Verfügung = Testament!)
    - Bsp: Vertragspartner will sich damit für gegenwärtige dem Erblasser gewährte Vorteile absichern

  - Vermächtnisvertrag ZGB 494

    Auf ein Vermächtnis abgewandelte gleiche Wirkung wie beim Erbeinsetzungsvertrag

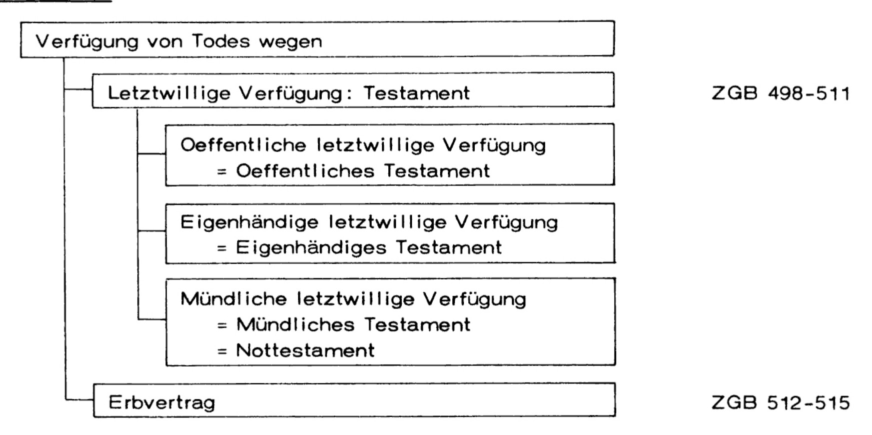
  - Erbverzichtsvertrag ZGB 495-497

    Im Gegensatz zum Erbeinsetzungsvertrag (= vom Vertragspartner angenommene Verfügung des Erblassers) erklärt hier - vom Erblasser angenommen - der Vertragspartner seinen Verzicht (ganz/teilweise) auf seine Anwartschaft, d.h. auf das ihm künftig zustehende Erbrecht gegenüber dem Erblasser
    - In der Regel geschieht dies gegen eine entsprechende Entgeltung ("Erbauskauf")
      - Bsp: Tochter erhält zu Lebzeiten des Vaters eine ihrem späteren Erbteil entsprechende Abfindung, um jetzt ein Geschäft eröffnen zu können

Das Gesetz regelt in diesem Abschnitt den Inhalt von Verfügungen nicht abschliessend. Es finden sich weitere Bestimmungen an anderer Stelle im Erbrecht (Bsp: Teilungsvorschriften ZGB 608) oder anderswo (Bsp: Anerkennung eines Kindes ZGB 260 Abs 3)

424.4 Verfügungsformen: Instrument der Verfügung ZGB 498-516

1) Ueberblick



2) Oeffentliche letztwillige Verfügung ZGB 499-504

Hauptform ZGB 500-501

1. Erblasser teilt Urkundsperson seinen Willen mit
2. Urkundsperson besorgt schriftliche Niederlegung
3. Erblasser liest Urkunde
4. Erblasser unterzeichnet Urkunde
5. Urkundsperson datiert und unterzeichnet Urkunde
6. Erblasser erklärt in Gegenwart der Urkundsperson den beiden Zeugen,
   - dass er die Urkunde gelesen habe und
   - dass sie seine Verfügung enthalte
7. Beide Zeugen bestätigen auf Urkunde mit Unterschrift,
   - dass sie vom Erblasser die obige Erklärung erhalten haben und
   - dass er in diesem Augenblick verfügungsfähig war

Nebenform ZGB 500/502

1. Erblasser teilt Urkundsperson seinen Willen mit
2. Urkundsperson besorgt schriftliche Niederlegung
3. Urkundsperson liest in Gegenwart der beiden Zeugen dem Erblasser den Inhalt der Urkunde vor
4. Erblasser erklärt, die Urkunde enthalte seine Verfügung
5. Urkundsperson datiert und unterzeichnet Urkunde
6. Beide Zeugen bestätigen auf der Urkunde mit Unterschrift,
   - dass die Urkunde von der Urkundsperson dem Erblasser in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde,
   - dass der Erblasser erklärt habe, sie enthalte seine Verfügung,
   - dass er in diesem Augenblick verfügungsfähig war

3) Eigenhändige letztwillige Verfügung ZGB 505

1. Erblasser verfasst handschriftlich seine Verfügung
2. Erblasser fügt handschriftlich Ort, Datum (Tag, Monat, Jahr) und Unterschrift bei

4) Mündliche letztwillige Verfügung ZGB 506-508

Variante 1

1. Erblasser teilt zwei Zeugen seinen Willen mit (gleichzeitig)
2. Einer der Zeugen legt die Willensäusserung schriftlich nieder mit Angabe von Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr)
3. Beide Zeugen unterschreiben
4. Beide Zeugen erscheinen mit der Verfügung vor einer Gerichtsbehörde (oder im Militärdienst vor einem Offizier mindestens im Hauptmannsrang: Soldatentestament)
5. Sie übergeben die Verfügung und erklären,
   - dass der Erblasser ihnen unter den besonderen Umständen diese Verfügung mitgeteilt habe und
   - dass er in diesem Augenblick verfügungsfähig war

Variante 2

1. Erblasser teilt zwei Zeugen seinen Willen mit
2. Beide Zeugen erscheinen vor einer Gerichtsbehörde
3. Sie teilen den letzten Willen des Erblassers mündlich mit und erklären,
   - dass der Erblasser ihnen unter den besonderen Umständen diese Verfügung mitgeteilt habe und
   - dass er in diesem Augenblick verfügungsfähig war

5) Erbvertrag ZGB 512-515

1. Erblasser und die andere Vertragspartei teilen der Urkundsperson ihren Willen mit
2. Urkundsperson besorgt schriftliche Niederlegung
3. Beide Vertragsparteien lesen die Urkunde
4. Beide Vertragsparteien unterzeichnen die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson und der beiden Zeugen
5. Urkundsperson datiert und unterzeichnet die Urkunde
6. Beide Vertragsparteien erklären in Gegenwart der Urkundsperson den beiden Zeugen,
   - dass sie die Urkunde gelesen haben und
   - dass sie ihre Willenserklärung enthalte
7. Beide Zeugen bestätigen auf der Urkunde mit Unterschrift,
   - dass sie von den Vertragsparteien die obige Erklärung erhalten haben und
   - dass der Erblasser in diesem Augenblick verfügungsfähig war

6) Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen

Eine Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser privat aufbewahren: bei sich zu Hause, bei einer Bank im Safe, bei einem Rechtsanwalt etc

In allen Kantonen besteht aber auch die Möglichkeit zur amtlichen Aufbewahrung. Amtlich aufbewahrte Verfügungen werden im Todesfall des Erblassers grundsätzlich durch die Aufbewahrungsstelle der zuständigen Instanz zur amtlichen Eröffnung übermittelt — ZGB 504/ ZGB 505 Abs 2

- Praxis: Kanton Zürich Bestand amtlich aufbewahrter Verfügungen (Hinterlegungsstelle: Notariat) Ende 1983
  - Eigenhändige Testamente 24425
  - Oeffentliche Testamente/Erbverträge 5596
  - Nottestamente 1

424.5 Willensvollstrecker — ZGB 517-518

Person, die der Erblasser durch letztwillige Verfügung mit der ordnungsgemässen Abwicklung des ganzen Erbfalles oder einzelner Angelegenheiten betraut

424.6 Ungültigkeitsklage — ZGB 519-521

- Zweck: Ungültigerklärung (= Aufhebung) von Testament/Erbvertrag
- Voraussetzung der Ungültigerklärung:
  1. Ungültigkeitsklage — ZGB 519 Abs 2
  2. Ungültigkeitsgrund — ZGB 519 Abs 1/520
- Kläger: Erbe/Vermächtnisnehmer, der ein Interesse daran hat — ZGB 519 Abs 2

424.7 Herabsetzungsklage — ZGB 522-533

- Zweck: Herabsetzung der Verfügung auf ein Mass, welches das Pflichtteilsrecht des Klägers nicht mehr verletzt — ZGB 522 Abs 1
- Voraussetzung der Herabsetzung:
  1. Herabsetzungsklage
  2. Verletzung des Pflichtteils des Klägers
- Kläger: Erbe, der seinen Pflichtteil nicht erhalten hat — ZGB 522 Abs 1
  - eventuell: Konkursverwaltung/Gläubiger — ZGB 524

Herabsetzungsklage ist auch möglich gegen eine Person, die auf Grund eines Erbverzichtsvertrags bereits vor dem Erbfall soviel erhalten hat, dass dadurch der Pflichtteil des Herabsetzungsklägers verletzt wurde — ZGB 535

- In diesem Fall kann der Beklagte - statt die Herabsetzungsklage gegen sich gefallen zu lassen - auch den ganzen seinerzeit erhaltenen Teil wieder einwerfen und an der Erbschaft teilnehmen, wie wenn kein Erbverzicht stattgefunden hätte — ZGB 536

43 DER ERBGANG — ZGB 537-640

431 Eröffnung des Erbganges — ZGB 537-550

1) Voraussetzung auf Seiten des Erblassers: Tod — ZGB 537
   - Beweismittel: Todesschein (Zivilstandsamt)
   - Konsequenz: Erbschaft geht von Gesetzes wegen auf die Erben über. Sie treten an die Stelle des Verstorbenen. Sie übernehmen seine Rechte und Pflichten (ZGB 560 ff)

2) Ort: letzter Wohnsitz des Erblassers — ZGB 538
   - Eröffnung des Erbganges
   - Gerichtsort (Gerichtsstand) für Klagen

3) Voraussetzungen auf Seiten des Erben
   - Erbfähigkeit — ZGB 539-541
   - Erleben des Erbganges — ZGB 542-545

4) Verhältnisse bei Verschollenheit von Erblasser/Erben — ZGB 546-550
   - Praxisbeispiel Verschollenerklärungsgesuch mit Erbenruf: Schweizerisches Handelsamtsblatt, 30.9.1971

Verschollenerklärungsgesuch

Die Vormundschaftskommission der Einwohnergemeinde Bern stellt gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser das Gesuch, es seien als verschollen zu erklären:

1. Prof. Dr. Michael Lifschitz, zuletzt Schlütterstr. 37, b. Kahan, Berlin-Charlottenburg, letzte Nachricht 1935;
2. Schwarz R., zuletzt in Köln, weitere Angaben fehlen;
3. Wolf Emmy, geboren 1894 in Deutschland, deutsche Hausangestellte in Bern, nach 1930 ausgereist und nachrichtenlos verschwunden.

Die Genannten haben in Bern Vermögenswerte hinterlegt. Sie dürften Opfer von Rassenverfolgungen sein. In allen drei Fällen datieren die letzten Nachrichten aus den Kriegs- oder sogar Vorkriegsjahren.

Wer Nachrichten über die vermissten Personen geben kann, wird aufgefordert, dies bis zum 31. Oktober 1972 dem Richteramt II von Bern, Amthaus, Bern, zu melden.

Bern, den 20. September 1971 — Der Gerichtspräsident II

Erbenruf

Die Erben der in vorstehendem Verschollenerklärungsgesuch aufgeführten Vermissten,

1. Prof. Dr. Michael Lifschitz
2. Schwarz R.
3. Wolf Emmy

sind unbekannt.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 und das Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements an die Vormundschaftsbehörden und Kantonalen Zivilgerichte vom 12. März 1970 werden deshalb alle Personen, die ein Recht auf eine der drei Erbschaften zu haben glauben, gebeten, sich ebenfalls bis zum 31. Oktober 1972 bei der Vormundschaftsverwaltung der Stadt Bern, Predigergasse 6 bis 10, 3011 Bern, zu melden und ihre Rechte nachzuweisen. (AA 443)

Bern, den 20. September 1971

Namens der Vormundschaftskommission
der Präsident:
Schädelin.
Der Sekretär:
Rufer

432 Wirkungen des Erbganges | ZGB 551-601

432.1 Sicherungsmassregeln | ZGB 551-559

Behördliche Anordnungen zur Sicherung des Erbganges, Erhaltung des Nachlasses — ZGB 551

1) Siegelung der Erbschaft — ZGB 552
Erbschaftsgut wird vor dem Zugriff irgendwelcher Personen geschützt, indem Güter, Behälter, Räume mit einem Amtssiegel versehen werden

Siegelbruch ist strafbar: StGB 290

> Wer ein amtliches Zeichen, namentlich ein amtliches Siegel, mit dem eine Sache verschlossen oder gekennzeichnet ist, erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Siegelungsfälle/Verfahren: nach kantonalem Recht
- Bsp: Erben sind unbekannt, Erben wohnen im Ausland

2) Aufnahme eines erbrechtlichen Sicherungsinventars — ZGB 553/490
Sicherung des Nachlasses durch amtliche Bestandesaufnahme: Registrierung der Vermögensgegenstände (Aktiven + Passiven)

Das amtliche Sicherungsinventar ist zu unterscheiden von anderen Inventaren, die vorkommen:

- Privates Erbschaftsinventar:
  erstellt durch die Erben selber zur Feststellung des Nachlassbestandes

- Oeffentliches Inventar: — ZGB 580-592
  erstellt durch die Behörden und verbunden mit einem Rechnungsruf zur Aufhellung der Vermögenslage des Erblassers. Es dient zur Beschränkung der Erbenhaftung oder als Grundlage für einen allfälligen Erbausschlagungsentscheid

- Steueramtliches Inventar:
  erstellt von Amtes wegen durch die Steuerbehörden. Es dient zur Feststellung des abschliessenden Steueranspruches gegenüber dem Verstorbenen und als Grundlage für Erbschaftssteuern der Nachlassempfänger

3) Amtliche Erbschaftsverwaltung — ZGB 554-555
Vertretung und Verwaltung einer Erbschaft durch eine behördlich bestellte Person zur Erhaltung des Nachlasses in Fällen, in denen die Erbschaftsverwaltung nicht durch die Erben erfolgen kann/soll

Nach Anordnung der Erbschaftsverwaltung: Erbenruf bei unbekannten Erben ZGB 555

- Praxisbeispiel dazu:

Erbenruf

in Toscolano-Maderno, Italien,

Erblasser: Di Marzo Luigi, geb. 3. Januar 1898 in Toscolano-Maderno, Italien, Sohn des Di Marzo Michele und der Rosa geb. Bertolotti, **Ehemann (oder Witwer)** der **Adeline geb. Di Marzo** (sie war oder ist eine Tochter des Enrico Di Marzo und der Antonia Lepose, geb. im Jahre 1890 in Tufo, Avellino, in erster Ehe verheiratet mit dem italienischen Staatsangehörigen Raffaele De Pasquale, der im Jahre 1919 in Cordoba, Argentinien, gestorben ist), italienischer Staatsangehöriger mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Bern, Schweiz, Elisabethenstrasse 35, gew. Musiker, gestorben am 31. Januar 1967 im Kantonsspital Zürich. Zuletzt hielt sich der Verstorbene auf im Hotel Taube, Schneggengasse 8, Zürich.

Da kein Testament vorgefunden wurde und da auch keine gesetzlichen Erben ausfindig gemacht werden konnten, ergeht an allfällige Erben des Verstorbenen hiermit im Sinne von Art. 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) die Aufforderung, **sich bis spätestens 30. November 1972 beim unterzeichneten Notar schriftlich zu melden.** Dabei sind die nötigen amtlichen Beweismittel zur Erbberechtigung dem Anmeldeschreiben beizulegen.

Bern, den 1. Oktober 1971

Der Beauftrage:

Walter Falb, Notar
Zeitglockenlaube 6
CH 3011 Bern

(P05-144064b

4) <u>Sicherung des letzten Willens</u> ZGB 556-559

1. Pflicht zur Uebergabe letztwilliger Verfügungen an die zuständigen Eröffnungsbehörden ZGB 556

   Nach Einlieferung: provisorische Ordnung des Erbganges
   - Erbschaft wird vorläufig den gesetzlichen Erben überlassen oder
   - Anordnung der amtlichen Erbschaftsverwaltung

2. Eröffnung letztwilliger Verfügungen durch Eröffnungsbehörden: Verlesung in Gegenwart der Erben ZGB 557
   - Praxis[2]: In ca 25% der Todesfälle erfolgt eine Eröffnung von Erblasserverfügungen

3. Schriftliche Mitteilung des Inhalts an die am Erbfall Beteiligten ZGB 558

4. Nach Ablauf der Einsprachefrist (1 Monat): ZGB 559
   - Ausstellung des Erbscheins: nur auf Verlangen
     - Wirkung: Ausweis als Erbe
   - Auslieferung einer unter amtlicher Erbschaftsverwaltung stehenden Erbschaft: Inbesitznahme durch Erben

   Auf Grund kantonaler Regelung werden auch Erbscheine an gesetzliche Erben - also auch in Fällen, in denen kein Testament vorhanden ist - ausgestellt
   - Praxis: Im Kanton Zürich werden z.B. bei ca 10 000 Todesfällen pro Jahr ca 5 500 Erbscheine an gesetzliche/eingesetzte Erben ausgestellt

432.2 Erwerb der Erbschaft — ZGB 560-579

1) Erwerb — ZGB 560-565

- Erwerb durch Erben — ZGB 560
  - Erwerb der Erbschaft kraft Gesetz
    Mit dem Tod des Erblassers treten seine Erben automatisch (ohne ihr Zutun) als Vermögensträger an die Stelle des Verstorbenen
  - Erwerb der Erbschaft als Ganzes
    Die Erbschaft geht in Form der Gesamtnachfolge (Universalsukzession) auf die Erben über. Sie erwerben das ganze vermögensrechtliche Paket, das der Erblasser zurückgelassen hat: Aktiven und Passiven
- Erwerb durch gesetzliche Nutzniesser — ZGB 561 (rZGB = aufgehoben)
  - Erwerb der Nutzniessung kraft Gesetz
    Mit dem Tod des Erblassers geht die Nutzniessung automatisch auf den gesetzlichen Nutzniesser über. Somit erhalten die Erben in diesem Fall lediglich ein mit der Nutzniessung belastetes Eigentum, während dem gesetzlichen Nutzniesser die Nutzniessung (= beschränktes dingliches Recht an der Nutzniessungssache) zufällt
  - Erwerb der Nutzniessung als Teil der Erbschaft
    Gesetzliche Nutzniessung bedeutet Einzelnachfolge (Singularsukzession), nur Nachfolge in bezug auf das Nutzniessungsrecht: somit kein Uebergang der Erblasserschulden auf den Nutzniesser
- Erwerb durch Vermächtnisnehmer — ZGB 562-565
  - Erwerb kraft Verfügung von Todes wegen
    Mit dem Tod des Erblassers erwirbt der Vermächtnisnehmer sein Recht. Er erwirbt aber kein selbständiges unmittelbares Recht (wie z.B. der gesetzliche Nutzniesser), sondern lediglich ein Forderungsrecht gegenüber den Erben. Die Verwirklichung seines Anspruches geschieht somit regelmässig über die Erben
  - Erwerb des Vermächtnisses als Teil der Erbschaft
    Vermächtnis bedeutet Einzelnachfolge (Singularsukzession), nur Nachfolge in bezug auf bestimmte einzelne Vermögenswerte

2) Ausschlagung — ZGB 566-579

Will ein Erbe diese Rechtslage (automatischer Erwerb der Erbschaft) ändern, muss er die Erbschaft ausschlagen. Bis zur Verwirkung der Ausschlagungsfrist, gilt deshalb die Erbschaft als provisorisch erworben
- Praxis: Im Kanton Zürich werden z.B. jährlich ca 250 Ausschlagungserklärungen abgegeben

Gleiches gilt auch für das Vermächtnis — ZGB 577

432.3 Oeffentliches Inventar — ZGB 580-592

Amtlich erstelltes Verzeichnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft, wobei die Inventarstücke amtlich geschätzt werden. Um eine möglichst vollständige Aufstellung zu erhalten, werden Gläubiger und Schuldner des Erblassers öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen/Schulden anzumelden: Rechnungsruf

- Zweck des öffentlichen Inventars
  1. Entscheidungsgrundlage für Ausschlagung der Erbschaft

     Das öffentliche Inventar soll den tatsächlichen Stand der Erbschaft klarlegen. Es soll vor allem den Stand der Passiven in nicht ganz überblickbaren Verhältnissen aufhellen
  2. Haftungsbeschränkung für Schulden

     Auf Grund der Gesamtnachfolge erwirbt der Erbe nach ZGB 560 sämtliche Aktiven und Passiven des Erblassers. Somit haftet er für alle Erblasserschulden - ihm bekannte und unbekannte - und zwar persönlich und unbeschränkt. Um sich vor unliebsamen Ueberraschungen zu schützen, kann nun aber der Erbe - statt die Erbschaft einfach auszuschlagen - um ein öffentliches Inventar nachsuchen und anschliessend die Erbschaft zu öffentlichem Inventar annehmen. Dann haftet er grundsätzlich nur für Schulden, die im öffentlichen Inventar verzeichnet sind — ZGB 589

- Praxis: Im Kanton Zürich werden jährlich ca 100 öffentliche Inventare angeordnet = in ca 1% der Todesfälle
- Beispiele von Publikationen

Tagblatt der Stadt Zürich

28.11.1980	27.1.1981	11.6.1974
ZGB 582	ZGB 584	ZGB 592

Öffentliches Inventar – Rechnungsruf

Erblasser: **Ernst Gack**, geb. 27.2.1905, von Zürich, Handelsvertreter, wohnh. gew. Hofwiesenstr. 16, 8136 Gattikon, Gemeinde Thalwil ZH.

Datum der Anordnung: 24. Oktober 1980.

Anmeldefrist für Forderungen und Schulden bis 29. 12. 1980.

Die Gläubiger werden auf die in Art. 590 ZGB genannten Folgen der Nichtanmeldung ihrer Forderungen aufmerksam gemacht.

Schuldner und sich im Besitze von Faustpfändern befindliche Gläubiger, die es unterlassen, eine Eingabe zu machen, werden mit Ordnungsbusse bestraft.

Thalwil, 28.11.1980
Notariat Thalwil
Gotthardstr. 16a, 8800 Thalwil
W. Kuhn, Notar

181/77877

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des am 18. September 1980 verstorbenen **Ernst Gack**, geb. 27. Februar 1905, von Zürich, Handelsvertreter, wohnhaft gewesen Hofwiesenstrasse 16, 8136 Gattikon, Gemeinde Thalwil, liegt den Beteiligten bei der unterzeichneten Amtsstelle bis zum 28. Februar 1981 zur Einsicht auf (Art. 584 ZGB).

8800 Thalwil, den 23. Januar 1981
Gotthardstrasse 16a

Notariat Thalwil
W. Kuhn, Notar — 107/91950

Öffentliches Inventar Rechnungsruf

Der Nachlass der am 20. März 1972 gestorbenen **Frau Witwe Wally Pistorius-Meyerstein**, geb. 1890, staatenlos, früher deutsche Staatsangehörige, wohnhaft gewesen Fröhlichstrasse 20, Zürich 8, ist gemäss gerichtlicher Feststellung dem Staat Zürich zugefallen.

Gemäss ZGB Art. 592 und EG z. ZGB § 132 wurde deshalb die Aufnahme des öffentlichen Inventars angeordnet.

Die Gläubiger und Bürgen der Verstorbenen werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 17. Juni 1974 beim Notariat Riesbach-Zürich, Seefeld-/Feldeggstrasse 49, Zürich 8, anzumelden.

Eine Haftung des Gemeinwesens besteht nur im Umfange der geerbten Nachlasswerte.

Innert der gleichen Frist müssen Schuldner und Besitzer von Vermögensobjekten der Verstorbenen eine Eingabe machen.

Zürich 8, den 15. Mai 1974

Notariat Riesbach-Zürich:
E. Wieland, Notar — (122078b

432.4 Amtliche Liquidation — ZGB 593-597

Die nach ZGB 560 erfolgte Verschmelzung des Vermögens (Aktiven und Passiven) des Erblassers mit dem Vermögen der Erben wird aufgehoben. Das abgetrennte Vermögen des Erblassers wird amtlich liquidiert: Vermögensgegenstände werden flüssig gemacht, Forderungen eingezogen, Schulden bezahlt, Vermächtnisse nach Möglichkeit ausgerichtet

- Voraussetzung
  1. Begehren eines Erben — ZGB 593 Abs 1

     Unterschiede zur Ausschlagung:
     - Ausschlagen kann jeder Erbe einzeln, die amtliche Liquidation verlangen aber nur, wenn alle Erben einverstanden sind — ZGB 593 Abs 2
     - Ausschlagung bedeutet Trennung des Erben von allen Aktiven und Passiven der Erbschaft. Amtliche Liquidation bedeutet einerseits Ausschluss der persönlichen Haftung der Erben: Die Haftung reduziert sich somit auf den Betrag der Erbschaftsaktiven. Andererseits erhalten die Erben aber immerhin noch den allfälligen Aktivüberschuss aus der Liquidation — ZGB 593 Abs 3; ZGB 593 Abs 3/ ZGB 596 Abs 3
  2. Begehren eines Gläubigers des Erblassers — ZGB 594
     - Bsp: Gläubiger des Erblassers befürchtet, dass der überschuldete Erbe die Erbschaftsaktiven dazu benützt, nur seine eigenen Schulden zu tilgen, die Schulden des Erblassers dagegen stehen lässt

- Durchführung
  1. Uebernahme der Geschäftsführung in bezug auf das Separatvermögen durch die zuständige Behörde oder einen von ihr beauftragten Erbschaftsverwalter — ZGB 595 Abs 1
  2. Aufnahme eines Inventars, verbunden mit einem Rechnungsruf (sofern nicht bereits ein öffentliches Inventar vorliegt) — ZGB 595 Abs 2
  3. Abwicklung der Liquidation nach den Regeln der ordentlichen Liquidation — ZGB 596
     - Stellt sich erst im Verlaufe der amtlichen Liquidation (Inventarisierung) heraus, dass der Nachlass überschuldet ist, so geht die amtliche Liquidation über in eine konkursamtliche Liquidation: Eröffnung des Konkurses, Liquidation durch das Konkursamt — ZGB 597
       - Anderer Fall der Liquidation der Erbschaft durch das Konkursamt: ZGB 573, 566 Abs 2

- Praxis: Im Kanton Zürich Anordnung der amtlichen Liquidation 1983 in 21 Fällen = in 0,2% der Todesfälle

- Bsp: Publikation nach ZGB 595 Abs 2 | Konkursamtliche Liquidation

Tagblatt der Stadt Zürich, 27.3.1973

Amtliche Erbschaftsliquidation

Rechnungsruf

Ueber den Nachlass des am 20. November 1972 verstorbenen **Jean Maurice Gay**, geboren 29. September 1905, von Orsières VS, wohnhaft gewesen Feldgütliweg 8, 8004 Zürich, ist am 21. Februar 1973 die amtliche Liquidation angeordnet worden.

Es werden die Gläubiger des Verstorbenen mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, die Schuldner des Erblassers sowie jedermann, der zum Nachlass gehörende Sachen (Faustpfänder, geschlossene und offene Depots usw.) besitzt, hiermit aufgefordert, ihre Rechte (Forderungen, Eigentums-, Pfand- und sonstige Ansprüche) und ihre Verpflichtungen bis zum 30. April 1973 beim Notariat Zürich-Aussersihl, Stauffacherstrasse 26, 8004 Zürich, unter Beilage von Beweismitteln anzumelden.

Eine persönliche Haftung der Erben besteht gemäss Art. 593 Abs. 3 ZGB nicht.

Die Schuldner und die Faustpfänder besitzenden Gläubiger, die keine Eingabe machen, werden mit Ordnungsbusse bestraft.

Zürich, den 27. März 1973

Notariat Zürich-Aussersihl:
W. Baur, Notar (91206b

4.3.1981

Konkurseröffnung

Über den **Nachlass** des am 5. Februar 1979 verstorbenen **Hans Ulrich Lenzlinger-Huber**, geb. 22. Juli 1929, von Uster ZH, wohnhaft gewesen Ackersteinstrasse 116, 8049 Zürich, ist die konkursamtliche Liquidation angeordnet worden.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 1981

Erste Gläubigerversammlung: Freitag, 13. März 1981, 14.30 Uhr, Restaurant Mühlehalde, Haldenstube, Limmattalstrasse 215, 8049 Zürich

Eingabefrist: bis 16. März 1981

Die infolge des vorangegangenen erbrechtlichen Schuldenrufs bereits angemeldeten Gläubiger sind einer nochmaligen Eingabe enthoben (SchKG 234).

8049 Zürich, 26. Februar 1981
Wieslergasse 10

Konkursamt Höngg-Zürich
W. Kunz, Notar-Stellvertreter

59-1/102606

432.5 Erbschaftsklage

ZGB 598-601

- Zweck: Herausgabe der Erbschaft oder Teile davon von einem unberechtigten Besitzer

- Voraussetzung der Herausgabe
  1. Erbschaftsklage
  2. Besitz der Erbschaft/Erbschaftssache durch den unberechtigten Beklagten
  3. Erbberechtigung des Klägers

- Kläger: Gesetzlicher oder eingesetzter Erbe

- Beispiele
  - Ein Testament wurde zwar für ungültig erklärt (Ungültigkeitsklage). Der eingesetzte Erbe gibt nun aber die Erbschaft dem gesetzlichen Erben nicht heraus
  - A ist im Besitz des Pferdes des Erblassers. A kann aber seinen Besitz weder auf einen erbrechtlichen Titel (z.B. Vermächtnis) noch auf einen andern Rechtstitel (z.B. Kaufvertrag mit Erblasser) stützen

433 Teilung der Erbschaft — ZGB 602-640

433.1 Die Gemeinschaft vor der Teilung — ZGB 602-606

1) Die Erbengemeinschaft

Mit dem Tod des Erblassers erwirbt der Alleinerbe die ganze Erbschaft und das Vermögen des Erblassers verschmilzt zu diesem Zeitpunkt automatisch mit seinem eigenen Vermögen. Sind aber mehrere Erben vorhanden, erwirbt der einzelne Erbe mit dem Tod des Erblassers kein Eigentum, auch nicht anteilsmässig. Die Erbschaft wird zunächst erworben durch das Kollektiv der Erben, die Gemeinschaft vor der Teilung, die Erbengemeinschaft

- Zweck der Erbengemeinschaft: Träger der Erbschaft - im Falle mehrerer Erben - vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers bis zur vollzogenen Aufteilung der Erbschaft und damit Uebergang der Erbteile in das persönliche, individuelle Vermögen der einzelnen Erben
- Entstehung: Von Gesetzes wegen mit dem Tod des Erblassers beim Vorhandensein mehrerer Erben
- Gemeinschaftsprinzip der Erbengemeinschaft
  - Eigentum = Gesamteigentum
  - Besitz = Gesamtbesitz
  - Verfügung = gemeinsame Verfügung (Einstimmigkeit!)
  - Verwaltung = gemeinsame Verwaltung
  - Vertretung = gemeinsame Vertretung
  - Ausnahmen vom Gemeinschaftsprinzip
    - Von der Erbengemeinschaft bestellter Vertreter: im Rahmen seines Geschäftsbereichs zur Verwaltung, Verfügung, Vertretung befugt
    - Amtlicher Vertreter der Erbengemeinschaft — ZGB 602 Abs 3
      - mit generellem Auftrag
      - mit speziellem Auftrag (z.B. nur Abwicklung eines bestimmten Geschäfts: Liegenschaftsverkauf etc.)

    Praxis: Im Kanton Zürich Anordnung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft jährlich in ca 25 Fällen
- Haftung für Erblasserschulden: Solidarhaftung der Erben — ZGB 603
  - Gläubiger kann für fällige Schuld irgendein Erbe belangen: Rückgriffsrecht des belangten Erben auf die Miterben — OR 143 ff
  - Gläubiger kann aber auch die ungeteilte Erbschaft selber betreiben — SchKG 49
- Der Erbengemeinschaft kann Verwaltung/Verfügung/Vertretung aber auch fehlen
  - Willensvollstrecker: mit entsprechender Befugnis — ZGB 517-518
  - Amtlicher Erbschaftsverwalter — ZGB 554/595

2) Teilungsanspruch — ZGB 604

Grundsatz: Recht des Erben, jederzeit Teilung zu verlangen — ZGB 604 Abs 1

- Ausnahmen: Verschiebung der Teilung
  - Erbenvereinbarung
  - Erblasserverfügung
  - Anordnung des Richters — ZGB 604 Abs 2
  - Vorschrift des Gesetzes — ZGB 605 Abs 1

Durchsetzung der Teilung: Teilungsklage

3) Ansprüche gegen das Gesamtvermögen

- Entschädigungsanspruch der Kinder und Grosskinder — ZGB 603 Abs 2

  Anspruch für Arbeit/Geldleistungen zu Gunsten des gemeinsamen Haushalts: ZGB 334 f

- Unterhaltsanspruch der Mutter des ungeborenen Erben (ZGB 544) — ZGB 605 Abs 2

  Anspruch auf Geld/Naturalleistung, sofern sie nicht über genügend eigene Mittel verfügt: bis zur Geburt (also inklusive Entbindungskosten)

- Unterhaltsanspruch der Hausgenossen — ZGB 606

  Anspruch der Erben, denen der Erblasser zur Zeit seines Todes in seinem Haushalt Unterhalt gewährte. Anspruch auf Unterhalt (Wohnung, Lebenskosten) während eines weiteren Monats

433.2 Die Teilungsart — ZGB 607-625bis

Sie regelt, wie aus dem Gesamtvermögen der Erbschaft die einzelnen Teile für die Erben zu bilden sind

433.21 Wer führt die Teilung durch?

- Erben selber
- Eine von den Erben bestellte neutrale Instanz: Anwalt etc
- Willensvollstrecker
- Teilungsbehörde: sofern das kantonale Recht dies im Sinne einer Leitungsfunktion vorsieht (Entscheidungsbefugnisse der Erben bleiben gewahrt) — ZGB 509 Abs 2
  - Nach Bundesrecht wird auf Begehren des Gläubigers eines Erben lediglich dieser Erbe im Teilungsgremium durch einen Behördenvertreter ersetzt — ZGB 509 Abs 1

433.22 Wer bestimmt, wie geteilt wird?

- Erben selber — ZGB 607

  Es steht ihnen grundsätzlich frei - unter Wahrung der dem einzelnen Erben zukommenden Quote - festzulegen, wie geteilt werden soll, sofern das Gesetz keine zwingende Vorschrift aufgestellt hat (z.B. ZGB 616, 617) — ZGB 607 Abs 2

  - Die Erben haben aber den Grundsatz der Gleichberechtigung zu beachten — ZGB 607 Abs 1
    - Jeder hat gleiches Anrecht auf die Erbschaftsgegenstände — ZGB 610 Abs 1
    - Jeder hat das gleiche Recht, bei der Teilung mitzuwirken, die Teilungsart zu bestimmen etc — ZGB 602

- Behörde: Mitwirkung in bestimmten Fällen

  Sie entscheidet in bestimmten Angelegenheiten, in denen sich die Erben uneinig sind
  - nach Bundesrecht: ZGB 611 Abs 2, 612 Abs 3, 613 Abs 3, 618, 621 Abs 1, 621quater Abs 2, 625 Abs 3
  - in weiteren Fällen nach kantonalem Recht — ZGB 609 Abs 2

433.23 In welcher Form wird die Teilung vorbereitet?

- Mündliche Absprache unter den Erben
- Schriftlicher Teilungsplan (empfehlenswert!)

433.24 Teilungsregeln allgemein

433.241 Gleichberechtigung der Erben

1) Grundsatz der Gleichberechtigung — ZGB 610 Abs 1/ ZGB 607 Abs 1

   Jeder Erbe hat den gleichen Anspruch auf die Erbschaftsgegenstände (= qualitative Gleichheit)

   - Unterschied zwischen den Erben ist höchstens quantitativ: einer hat z.B. in bezug auf die Quote auf Grund des gesetzlichen Erbrechts oder Erblasserverfügung weniger zu gut als ein anderer

   - Bsp: Ein Erbe kann also nicht zum vornherein sagen, er habe den Anspruch auf die Briefmarkensammlung etc

   - Ausnahmen
     - Erblasser hat durch Teilungsvorschrift verfügt, dass die Sache A dem Erben B zuzuteilen ist — ZGB 608

2) Auskunftspflicht unter den Erben — ZGB 610 Abs 2/ ZGB 607 Abs 3

   Auskunft über alle Vermögensverschiebungen zwischen dem Erblasser zu dessen Lebzeiten und einem Erben, die die Erbteilung betreffen könnte: Vorempfänge, Schenkungen etc

   Zweck: Verwirklichung der Gleichberechtigung, Sicherung der Ausgleichungspflicht (ZGB 627 ff), Grundlage für Herabsetzungsklage (ZGB 527)

3) Anspruch auf Schuldenregelung — ZGB 610 Abs 3

Jeder Erbe kann verlangen, dass zuerst die Erblasserschulden geregelt werden: Tilgung, Sicherstellung

Auch dieses Recht dient der Gleichstellung der Erben. Es ermöglicht dem einzelnen Erben, das Risiko der Solidarhaftung (sie kann zu Ungleichheiten führen) einzudämmen, sowohl für die Zeit vor als auch nach der Teilung

433.242 Lose

1) Bedeutung

Los = Teil der Erbschaft, ein "Erbschaftshäufchen" bestehend aus Aktiven und möglicherweise auch aus Passiven

2) Bildung von Losen

- Anzahl: so viele Lose als Erben oder Erbstämme sind — ZGB 611 Abs 1
  - Bsp: Erblasser hinterlässt 2 Kinder: A + B. Ein drittes Kind C ist bereits gestorben, hat aber seinerseits 2 Kinder C1 + C2 (= Enkel des Erblassers), die nun an seine Stelle treten. Somit ergeben sich 2 Erben und 1 Erbstamm (der Stamm von C).
    Es sind also zunächst 3 gleiche Lose zu bilden. Das Los, das dem Stamm C zufällt, wird dann nachträglich wiederum in 2 Unterlose aufgeteilt, je eines für C1 + C2

- Bildung
  - Grundsatz: Gleichwertigkeit der Lose
  - Durchführung:
    Von den Bestandteilen der Erbschaft wird eine Sorte nach der andern gleichwertig auf Lose verteilt, also z.B. zuerst die Wertschriften, dann die antiken Möbel, dann die Guthaben des Erblassers etc. Ein Los besteht dann aus 1 Teil Wertschriften, 1 Teil antiker Möbel, 1 Teil Guthaben etc
  - Nichteinigung bei Losbildung: Mitwirkung der Behörde — ZGB 611 Abs 2

3) Zuordnung der Lose — ZGB 611 Abs 3

Nachdem die Lose in einem 1. Schritt gebildet wurden, sind sie in einem 2. Schritt den einzelnen Erben zuzuordnen (auf die "Häufchen" werden "Namenskärtchen" gelegt). Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

- Vereinbarung unter den Erben

  Erben sprechen sich frei darüber ab, wer welches Los erhalten soll

- Losziehung

  Nicht die Absprache, sondern der Zufall soll entscheiden
  - Bsp: Jedes Los wird mit einer Nummer versehen. Es werden Zettel mit den Nummern in einen Hut gelegt. Ein Erbe nach dem andern zieht eine Nummer aus dem Hut

433.243 Einzelsachen | ZGB 612

Es liegt im Einvernehmen der Erben, auch eine Einzelsache in Teile zu trennen (Bsp: Fass Wein)

- Verliert eine Einzelsache durch Teilung wesentlich an Gesamtwert (Bsp: Edelstein), soll sie ungeteilt einem Erben zugewiesen werden | ZGB 612 Abs 1

Bei Nichteinigung: Verkauf | ZGB 612 Abs 2

- Auf Verlangen eines Erben Verkauf durch Versteigerung | ZGB 612 Abs 3
  - Bei Nichteinigung über Versteigerungsart (öffentlich/intern): Behördenentscheid | ZGB 612 Abs 3

433.244 Wohnung/Hausrat: Ehegatte = Anspruch auf Zuweisung | rZGB 612a

433.245 Sachgesamtheiten

Es liegt im Einvernehmen der Erben, eine Sachgesamtheit (= mehrere Einzelsachen, die durch ihre Zweckbestimmung eine Einheit bilden, z.B. Markensammlung, Porzellanservice) in Einzelsachen zu trennen

- Ist ein Erbe gegen Trennung, ist sie ungeteilt zu belassen | ZGB 613 Abs 1

Bei Nichteinigung: Behördenentscheid | ZGB 613 Abs 3

433.246 Familienstücke

Es liegt im Einvernehmen der Erben, Familienschriften (Bsp: Tagebücher, Korrespondenzen) und Erinnerungsgegenstände (Bsp: Ehrengaben, Familiengemälde) zu verkaufen

- Ist ein Erbe gegen Veräusserung, ist dies zu unterlassen | ZGB 613 Abs 2

Bei Nichteinigung: Behördenentscheid | ZGB 613 Abs 3

433.247 Forderungen des Erblassers an einen Erben | ZGB 614

Forderungen (Guthaben) des Erblassers sind Aktivposten des Nachlasses. Sie werden nach den gleichen Grundsätzen geteilt wie andere Vermögenswerte.

Forderungen des Erblassers an einen Erben (Bsp: Anspruch auf Darlehensrückzahlung) sind bei der Teilung diesem Erben zuzuweisen

- Zweck: Verhinderung, dass diese Forderung einem andern Erben zufällt und der schuldnerische Erbe dann einem Miterben gegenüber erfüllen müsste

Durch diese Zuweisung wird der Erbe zugleich Gläubiger und Schuldner. Beim Vollzug der Teilung (Verschmelzung des Erbteils mit dem Individualvermögen des Erben) wirkt sich diese Zuteilung in der Vermögensbilanz des Erben dann einfach negativ aus: Es bringt ihm ja nichts ein, wenn er z.B. sich selber gegenüber das Darlehen zurückzahlen würde

Eine Forderung des Erblassers nach ZGB 614 ist kein Vorempfang nach ZGB 626 ff. Deshalb wird sie auch nicht automatisch fällig mit der Eröffnung des Erbgangs. Somit kann sich der Erbe vor der Teilung gegen eine Einforderung einer nichtfälligen Schuld durch die Erbengemeinschaft zur Wehr setzen

Statt sich die Zuweisung einer solchen Forderung gefallenzulassen, kann der Erbe vor der Teilung auch einfach gegenüber der Erbengemeinschaft (Gläubigerin) wie jeder andere Schuldner erfüllen (Bsp: Darlehen zurückzahlen), sofern die Schuld fällig ist oder die Miterben einverstanden sind. Dadurch verbessert sich die Stellung des Erben in bezug auf sein gleiches Anrecht auf die Erbschaftsgegenstände (ZGB 610 Abs 1) unter Umständen. Er erhält mehr Gegenstände

433.248 Verpfändete Erbschaftssachen — ZGB 615

Pfandsache und damit verbundene persönliche Schuld des Erblassers sollen dem gleichen Erben zugeteilt werden

- Zweck: Eigentum an der verpfändeten Sache und die mit der Verpfändung verbundene persönliche Schuld des Eigentümers sollen nicht getrennt werden
  - Bsp: Erblasser hat bei einer Bank Wertpapiere verpfändet, damit er einen Kredit erhält. Einerseits ist er nach wie vor Eigentümer der nun aber belasteten Wertpapiere. Andererseits hat er aber auf Grund des Kreditgeschäfts eine persönliche Schuld gegenüber der Bank für deren Kredit. Die Rückzahlungsforderung der Bank erfolgt zuerst gegen ihn persönlich und erst dann, wenn er nicht bezahlt, wird sich die Bank an den Wertpapieren schadlos halten

433.25 Teilungsregeln im landwirtschaftlichen Erbrecht — ZGB 616-625bis

Für bäuerliche Verhältnisse gilt das gleiche Erbrecht wie für andere Verhältnisse. Bei den Teilungsregeln aber wird den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung getragen

- Zweck: Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes

433.251 Grundstücke

Neben landwirtschaftlichen Verhältnissen erfassen die folgenden Teilungsregeln auch nichtlandwirtschaftliche Verhältnisse

1) Zerstückelung von Grundstücken — ZGB 616

   Es betrifft dies die Zerstückelung von Grundstücken durch Erbteilung allgemein also nicht nur landwirtschaftliche Verhältnisse: Ackerland, Weinberge, Weideland, Bauland, Gärten etc

   Regelung: Die Kantone haben das Recht, zwingende, nichtzwingende oder überhaupt keine Vorschriften aufzustellen

2) Anrechnungswert von Grundstücken
   - Zeitpunkt: Wert zum Zeitpunkt der Erbteilung — ZGB 617 Abs 1
   - Wert — ZGB 617 Abs 2
     - Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke: Verkehrswert
     - Landwirtschaftliche Grundstücke: Ertragswert (= tiefer als Verkehrswert)
       - Zweck: Ermöglichung einer tragfähigen Selbstbewirtschaftung
   - Abweichungen erlaubt: Erblasserverfügung/Erbeneinigung
   - Bei Nichteinigung: behördlich angeordnete Schätzung — ZGB 618

3) Gewinnanteilsrecht der Miterben

- Voraussetzungen für den Anspruch — ZGB 619
  - Zuteilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Erben unter dem Verkehrswert
  - Veräusserung des Grundstücks innerhalb von 25 Jahren

- Massgebender Gewinn — ZGB 619bis

  Erlös
  minus Uebernahmepreis bei Zuteilung
  = Bruttogewinn
  minus eigene Aufwendungen
  = Nettogewinn
  minus 2% pro Jahr (Ausgleich Kaufkraftverlust des Geldes)
  = Massgebender Gewinn

  Dieser Gewinn gelangt nun unter den Erben zur Verteilung. Jeder Erbe, auch der Uebernehmer, erhält den Anteil, der seiner Erbquote entspricht

- Weitere Vorwegabzüge vom Erlös (vor Nettogewinn)
  - Kosten für ein Ersatzgrundstück — ZGB 619ter
    - Ertragswert des Ersatzgrundstücks ist höher als beim veräusserten Grundstück: Abzug des Ertragswerts eines gleich grossen Stücks des veräusserten Grundstücks
    - Ertragswert des Ersatzgrundstücks ist niedriger als beim veräusserten Grundstück: Abzug des Ertragswerts eines gleich grossen Stücks des Ersatzgrundstücks
  - Kosten für Ausbesserung von Gebäuden des landwirtschaftlichen Gewerbes aus der gleichen Erbschaft — ZGB 619quater

- Abweichende Regelungen
  - durch Erblasserverfügung
  - durch Einigung unter den Erben
    - Aufhebung/Aenderung mit schriftlichem Vertrag! — ZGB 619sexies Abs 1

- Gewinnanteilsrecht auch für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke möglich
  - durch Erblasserverfügung
  - durch schriftlichen Vertrag der Erben

- Vormerkung des Gewinnanteilsanspruchs im Grundbuch
  - Bei landwirtschaftlichen Grundstücken
    - Kein Eintrag: Anspruch besteht dennoch (von Gesetzes wegen) — ZGB 619
    - Eintrag: zusätzliche Solidarhaftung des Neuerwerbers — ZGB 619quinquies
  - Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken
    - Kein Eintrag: Anspruch entsteht nicht
    - Eintrag: Anspruch entsteht + zusätzliche Solidarhaftung des Neuerwerbers — ZGB 619sexies Abs 2/ ZGB 619quinquies

433.252 Landwirtschaftliche Gewerbe ZGB 620-625bis

Landwirtschaftliches Gewerbe = wirtschaftliche Einheit von Grundstücken und Gebäuden, die der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient

1) Ausschluss der Teilung

- Voraussetzungen ZGB 620
  - Ungeteiltes Uebernahmebegehren eines Erben
  - Eignung des Erben

- Zuweisung von beweglichen Sachen ZGB 620bis
  Im Falle der Uebernahme kann der Erbe auch Zuweisung der dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen beanspruchen (Maschinenpark, Futtermittel, Vieh etc)

- Zuweisung bei Nichteinigung: Behörde ZGB 621

- Verfügungen von Todes wegen durch Erblasser
  - Kein geeigneter Erbe vorhanden: Erblasser kann frei verfügen (Teilung, Veräusserung etc)
  - Ein geeigneter Erbe vorhanden
    - Erblasser kann keine Teilung, Veräusserung verfügen
    - Erblasser kann dem Erben das Recht auf ungeteilte Zuweisung nicht entziehen ZGB 621bis Abs 1
      - Ausnahme: Enterbung (Anspruch entfällt auch bei Erbverzicht) Abs 2
  - Mehrere geeignete Erben vorhanden: Erblasser kann Uebernehmer bezeichnen Abs 3

- Erblasser hinterlässt auch unmündige Nachkommen (Erben der ganzen 1. Parentel) ZGB 621ter
  - Grundsatz: Erben sollen mit Erbteilung zuwarten, bis die Eignung der noch unmündigen Erben abgeklärt ist

    Sie können dann folgende Uebergangsformen wählen
    - Fortgesetzte Erbengemeinschaft
    - Gemeinderschaft (ZGB 336 ff)
  - Vereinbarung unter den Erben: Sie können sich auch auf etwas anderes einigen (Zuweisung an einen Bewerber, Veräusserung etc)

2) Ausnahme: Zerlegung in mehrere Betriebe ZGB 621quater

- Voraussetzungen
  - Betrieb erlaubt Zerlegung in lebensfähige Einzelbetriebe
  - Uebernahmebegehren mehrerer geeigneter Erben
- Nichteinigung: Behördenentscheid

3) Abfindung der Miterben

Der Uebernehmer des Betriebs hat seine Miterben für die Differenz zwischen dem Anrechnungswert und seiner Erbquote abzufinden. Damit die Liegenschaft dadurch nicht zu hoch belastet wird (Bsp: Abfindungskredit von der Bank wird durch Grundpfand abgesichert), hat der Uebernehmer die Möglichkeit, die Erbteilung in bezug auf den Betrieb und damit auch die Abfindung aufzuschieben

Recht auf Verschiebung der Teilung in bezug auf den Betrieb

- Voraussetzungen — ZGB 622 Abs 1
  - Liegenschaft würde durch Abfindung überschuldet

    Bisherige Pfandlast
    + Pfandlast zur Sicherstellung der Abfindung
    = Gesamtbelastung
    = über 75% des Anrechnungswertes der Liegenschaft

  - Begehren des Uebernehmers

- Folge: Ertragsgemeinderschaft (ZGB 347 f) — ZGB 622 Abs 2
  - Auflösungsrecht des Uebernehmers: jederzeit — ZGB 623 Abs 2
  - Kündigungsrecht eines Miterben: sobald Abfindung ohne Ueberschuldung der Liegenschaft möglich — ZGB 623 Abs 1
  - Vorherige Austrittsmöglichkeit:
    Erbe verlangt seinen Anteil in Form einer grundpfandgesicherten Forderung: Der Abfindungsanteil, der die Liegenschaft aber über 75% belastet, muss der Uebernehmer nur in Form einer Erbengült leisten (ZGB 847 ff) — ZGB 624

    - Beispiel

Anrechnungswert	100 000	= 100%
Bisherige Belastung	50 000	= 50%
Unbelastete Erbschaft	50 000	

Es sind 5 gleichberechtigte Erben:
50 000 : 5 = 10 000 pro Erbteil

Uebernehmer hat somit abzufinden:
4 Miterben à 10 000 = 40 000

Zusätzliche Belastung	40 000	= 40%
Gesamtbelastung	90 000	= 90%

Von den 40 000 liegen 25 000 unter der 75%-Grenze
- Abfindung mit gewöhnlichem Grundpfand:
  25 000 : 4 = 6250 pro Miterbe

Von den 40 000 liegen 15 000 über der 75%-Grenze
- Abfindung mit Erbengülten:
  15 000 : 4 = 3750 pro Miterbe

4) Mit-Zuweisung eines Nebengewerbes — ZGB 625

Voraussetzungen: — ZGB 625 Abs 1

- Enge Verbindung Landwirtschaftsbetrieb-Nebenbetrieb
  - Bsp: Landwirtschaftsbetrieb-angeschlossene Gastwirtschaft
- Beide zusammen bieten ausreichende Existenzgrundlage
- Uebernahmebereitschaft eines geeigneten Erben

Nichteinigung: Behördenentscheid — ZGB 625 Abs 3

5) Veräusserung des Landwirtschaftsbetriebs als Einheit — ZGB 625bis

Voraussetzungen:

- Ungeteilte Zuweisung kommt nicht zustande
  - Kein Erbe erhebt Anspruch auf Zuweisung
  - Zuweisungsanspruch wird abgewiesen
- Ein Erbe verlangt Verkauf als Einheit

433.3 Die Ausgleichung — ZGB 626-632

433.31 Bedeutung

Gleichstellung der Erben bezüglich der Verteilung der Erschaft dadurch, dass Vorempfänge einzelner Erben zu Lebzeiten des Erblassers bei der Erbteilung zu Lasten des Empfängers berücksichtigt werden

Ausgleichungsklage: Klage zur Durchsetzung der Ausgleichung gegenüber einem Miterben, der sich der Ausgleichung seiner Vorempfänge widersetzt

Die Ausgleichung von Vorempfängen ist zu unterscheiden von der Behandlung von Forderungen des Erblassers gegenüber einem Erben (ZGB 614)

- Forderung
  - Erblasser zu Lebzeiten = Gläubiger — Erbe = Schuldner
  - Erbengemeinschaft = Gläubigerin — Erbe = Schuldner
- Vorempfang
  - Erblasser zu Lebzeiten ≠ Gläubiger:
    Erblasser hat Verteilung seines Nachlasses zu Lebzeiten teilweise vorweggenommen
  - Vorempfänger ≠ Schuldner:
    Erbe hat Pflicht, dass Vorempfang bei der Teilung der Erbschaft zu Gunsten seiner Miterben berücksichtigt wird
  - Miterben ≠ Gläubiger:
    Sie haben Anspruch, dass Vorempfang bei der Teilung der Erbschaft zu Lasten des Vorempfängers berücksichtigt wird

433.32 Ausgleichungspflicht

Grundsätze

- Gesetzliche Erben — ZGB 626 Abs 1
  - Vermutung: Vorempfänge unterliegen nicht der Ausgleichung
  - Ausschaltung der Vermutung: anderslautende Anordnung des Erblassers nachweisbar
- Nachkommen des Erblassers im besonderen (ganze 1. Parentel)
  - Vermutung: die in ZGB 626 Abs 2 aufgeführten Vorempfänge unterliegen der Ausgleichung — ZGB 626 Abs 2
    - Ausschaltung der Vermutung: ausdrückliche anderslautende Anordnung des Erblassers
  - Vermutung: die übrigen Vorempfänge unterliegen nicht der Ausgleichung — ZGB 626 Abs 1
    - Ausschaltung der Vermutung: anderslautende Anordnung des Erblassers nachweisbar

- Heiratsgut (constitution de dot)
  - Bsp: Bargeld, Haushaltungsgegenstände
- Ausstattung (frais d'établissement)
  - Bsp: Vater gibt Sohn Geld zum Kauf eines eigenen Geschäfts
- Vermögensabtretung
  - Bsp: Vater übergibt Tochter einen Teil seiner Wertpapiere, um Steuern zu sparen
- Schulderlass
  - Bsp: Mutter verzichtet zu Lebzeiten ihrem Sohn gegenüber auf ihren Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens

Herabsetzung von Vorempfängen:
Vorempfänge, die das Pflichtteilsrecht der gesetzlichen Erben verletzen, unterliegen der Herabsetzung (Herabsetzungsklage!) — ZGB 628 Abs 2

433.33 Ausgleichungspflicht beim Wegfall des Vorempfängers — ZGB 627

Ausgleichungspflicht geht auf Erben über, die an Stelle des Vorempfängers treten

- Beispiel: Es erben Sohn A und an Stelle der vorverstorbenen Tochter B ihre Kinder B1 + B2. Die Tochter B hat ausgleichspflichtige 5 000 erhalten.

  Der Erblasser hat 55 000 hinterlassen. Das Teilungsvermögen beträgt somit 55 000 + 5 000 = 60 000

  A erhält $\frac{1}{2}$ von 60 000 = 30 000

  B1 + B2 erhalten zusammen ebenfalls $\frac{1}{2}$ von 60 000 = 30 000.
  Davon abzuziehen ist nun der Vorbezug von 5 000 = 25 000.
  B1 erhält somit $\frac{1}{2}$ von 25 000 = 12 500 und B2 ebenfalls 12 500

433.34 Ausgleichungsarten — ZGB 628

Wahl des ausgleichungspflichtigen Erben

- Naturalausgleichung
  Rückführung der vorempfangenen Gegenstände in die Teilungsmasse

- Wertausgleichung
  Vorempfang wird geschätzt und erhaltener Wert kommt zur Ausgleichung
  - Bsp: Es erben die Kinder A + B
    B ist für 6 000 ausgleichungspflichtig
    Nachlass = 20 000

  Variante 1
  A erhält von den 20 000 vorweg 6 000 als Ausgleichung.
  Vom Rest 14 000 geht $\frac{1}{2}$ (7 000) an A und $\frac{1}{2}$ (7 000) an B

  Variante 2
  Nachlass 20 000 + Zuschlagung der Ausgleichungssumme 6 000
  = Teilungsvermögen 26 000.
  A erhält $\frac{1}{2}$ (13 000) und B $\frac{1}{2}$ (13 000) abzüglich 6 000 = 7 000

433.35 Ausgleichung eines Vorempfangs, der den Erbanteil übertrifft — ZGB 629

Erbanteil und Ueberschuss
- Bsp: Es erben die Kinder A, B, C
  Vorempfang A = 11 000, Vorempfang B = 3 000
  Nachlass = 16 000

Fall 1: Ausgleichung mit Ausgleichung Ueberschuss

Nachlass	16 000	Restteilungsvermögen für B + C	
Vorempfang A	+ 11 000	30 000-11 000	19 000
Vorempfang B	+ 3 000		
Teilungsvermögen	30 000	B 19 000 : 2	9 500
Erbanteil pro Erbe 1/3	10 000	Ausgleichung Vorempfang	- 3 000
		Von A Ausgleichung	+ 500
A Erbanteil	10 000	Ergebnis	7 000
Ausgleichung Vorempfang	- 11 000		
Ergebnis	- 1 000	C 19 000 : 2	9 500
		Von A Ausgleichung	500
Ausgleichung an B + C	1 000	Ergebnis	10 000

Fall 2: Ausgleichung ohne Ausgleichung Ueberschuss

A Vorempfang	11 000	Restteilungsvermögen für B + C	
Erbanteil	- 10 000	30 000-1 000-10 000	19 000
Ueberschuss	1 000		
		B 19 000 : 2	9 500
Erbanteil	10 000	Ausgleichung Vorempfang	- 3 000
Ausgleichung bis Erbanteil	- 10 000	Ergebnis	6 500
Ergebnis	0	C 19 000 : 2 = Ergebnis	9 500

Total hat erhalten A 11 000, B 9 500, C 9 500. A hat somit doppelt profitiert: Ueberschuss + ganzer Erbanteil. B + C dagegen mussten sich in den Rest teilen. Da aber ihr Pflichtteil (3/4 von 10 000 = 7 500) nicht verletzt wurde, können sie von A noch keine Herabsetzung verlangen

Ausgleichung des Ueberschusses

- Gesetzliche Erben
  - Vermutung: Ueberschuss unterliegt nicht der Ausgleichung — ZGB 626 Abs 1
  - Ausschluss der Vermutung: anderslautende Anordnung des Erblassers nachweisbar
- Nachkommen des Erblassers im besonderen (ganze 1. Parentel)
  - Vermutung: Ueberschuss, verursacht durch den Vorempfang der üblichen Heiratsausstattung, unterliegt nicht der Ausgleichung — ZGB 629 Abs 2
    - Ausschluss der Vermutung: anderslautende Anordnung des Erblassers nachweisbar
  - Vermutung: Ueberschuss verursacht, weil neben der üblichen Heiratsausstattung noch weitere Vorempfänge erfolgt sind, unterliegt der Ausgleichung — ZGB 629 Abs 1
    - Ausschluss der Vermutung: anderslautende Anordnung des Erblassers nachweisbar
  - Vermutung: Ueberschuss, verursacht durch übrige Vorempfänge, unterliegt der Ausgleichung — ZGB 629 Abs 1
    - Ausschluss der Vermutung: anderslautende Anordnung des Erblassers nachweisbar

433.36 Ausgleichungswert — ZGB 630

- Berechnungszeitpunkt: Wert des Vorempfangs zur Zeit der Eröffnung des Erbganges
- Vor dem Erbgang veräusserte Sachen: Erlös
  Mindesthöhe: tatsächlicher Sachwert
- Nutzungsrecht, Schadenersatzpflicht, Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen in bezug auf voremptangene Sachen richtet sich grundsätzlich nach den sachenrechtlichen Regeln über den Besitz (ZGB 938-940) — ZGB 630 Abs 2

433.37 Ausgleichungspflicht für Kosten der Erziehung/Ausbildung — ZGB 631

Grundsatz: im üblichen Rahmen keine Ausgleichung — ZGB 631 Abs 1

Anspruch auf einen angemessenen Vorausbezug — ZGB 631 Abs 2/ rZGB 631 Abs 2

- Unmündige Kinder für Kosten der Erziehung/Ausbildung bis zur Mündigkeit
- Gebrechliche Kinder Kosten für Erziehung/Ausbildung, notwendiger Unterhaltszuschuss auch über Mündigkeitsalter

433.38 Uebliche Gelegenheitsgeschenke — ZGB 632

Geschenke, eher bescheidenen Umfangs, die traditionsgemäss zu bestimmten Anlässen gemacht werden (Weihnachten, Geburtstag, Prüfungserfolg etc)

- Grundsatz: keine Ausgleichung

433.4 Teilungsvermögen und Teilungsinventar

Teilungsvermögen (Teilungsmasse)

Nachlass

- Erblasseraktiven
  - Wert: Zeitpunkt Teilung (u.a. ZGB 617 f)
  - inkl: Erblasserforderungen gegenüber Erben (ZGB 614)
  - inkl: Erbschaftserträge bis vor Teilung (Zinsen etc)
- Erblasserpassiven (Erblasserschulden, Erbschaftsschulden)
  - Wert: Zeitpunkt Teilung
  - inkl: Entschädigungsanspruch Kinder/Grosskinder (ZGB 334bis/ ZGB 603 Abs 2)
  - inkl: Erbschaftslasten bis vor Teilung (Zinsen etc)

plus

- Ausgleichungspflichtige Vorempfänge (ZGB 626 ff)
  - Wert: Zeitpunkt Eröffnung Erbgang (ZGB 630/537 Abs 2)
- Zuwendungen des Erblassers, die der Herabsetzung unterliegen
  - Erblasserverfügungen zu Lebzeiten (ZGB 475/527 f)
    - Wert: Zeitpunkt Eröffnung Erbgang (ZGB 537 Abs 2)
  - Erblasserverfügungen von Todes wegen (ZGB 470/486/522 ff)
- Zuwendungen durch Erblasserverfügung von Todes wegen, die ungültig erklärt wurde (ZGB 519 ff)
- Lebensversicherungsansprüche (ZGB 476)

minus

- Erbgangsschulden: Begräbniskosten, Sicherungsmassnahmen: ZGB 551 ff (ZGB 474 Abs 2), Teilungskosten etc
- Folgekosten (Grabpflege etc)
- Durch Singularsukzession abfliessende Werte: Vermächtnisse, gesetzliches Nutzniessungsrecht
- Auflagen, Bedingungen, Stiftungen durch Erblasserverfügung zu Lasten des Gemeinschaftsvermögens (ZGB 482/493)
- Unterhaltsanspruch der Mutter des ungeborenen Erben (ZGB 605/544)
- Unterhaltsanspruch der Hausgenossen (ZGB 606/474 Abs 2)

Nettoteilungsvermögen : Erbquoten = Anteil des Erben

Teilungsinventar

Ein Erbschaftsinventar, errichtet zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs, erfasst den Nachlass zum Wert in diesem Zeitpunkt. Auf Grund der Zeitspanne bis zur Teilung wird in grösseren Erbfällen das Erbschaftsinventar für die Teilung durch ein Teilungsinventar zu ersetzen sein (Berücksichtigung der Wertänderungen des Nachlasses seit Eröffnung des Erbganges)

433.5 Abschluss der Teilung

1) Teilungsvertrag — ZGB 634

Der verbindliche Abschluss der Teilung geschieht durch den Teilungsvertrag. Es stehen den Erben für den Abschlussakt 2 verschiedene Vertragsformen zur Verfügung:

Schriftlicher Teilungsvertrag
- Eintritt der Verbindlichkeit mit der Unterschrift aller Erben
- Nach Vertragsabschluss haben Erben Anspruch auf Vollzug der im Teilungsvertrag niedergelegten Teilung (Herausgabe der entsprechenden Sachen etc)

Realteilung (nichtschriftlicher Teilungsvertrag)
- Eintritt der Verbindlichkeit mit der Entgegennahme der Erbschaftsgegenstände
- Eintritt der Verbindlichkeit und Teilungsvollzug geschehen somit in einem Akt

Ungültigkeit des Teilungsvertrages: nach allgemeinem Vertragsrecht — ZGB 638/ ZGB 7

2) Veräusserung des Erbanteils durch einen Erben

Vor der Teilung — ZGB 635/ rZGB 635

Abtretung eines angefallenen Erbanteils an einen Miterben
- Bsp: Erbe verkauft einem Miterben seinen Anteil, um sofort zu Geld zu kommen, ohne die Teilung abwarten zu müssen
- Abtreter scheidet aus Erbengemeinschaft aus. Uebernehmer erhält zusätzlich die Rechte des Veräusserers

Abtretung eines angefallenen Erbanteils an einen Aussenstehenden
- Abtreter scheidet nicht aus Erbengemeinschaft aus. Uebernehmer erhält lediglich Anspruch auf den Anteil gegenüber dem Veräusserer. Erfüllung/Durchsetzung des Anspruchs sobald der Erbe seinen Anteil erhalten hat

Vor dem Erbgang — ZGB 636
- Abtretung einer Anwartschaft (künftiger Erbanspruch) durch einen möglichen Erben an einen möglichen Miterben oder Dritten
- Keine Verbindlichkeit ohne Einverständnis des Erblassers

3) Haftung nach der Teilung

Haftung der Erben unter sich (Innenverhältnis) — ZGB 637

- Haftung für Sachen — ZGB 637 Abs 1

  Grundsatz: Haftung wie beim Kauf (OR 184 ff)
  Erbengemeinschaft = Verkäuferin
  Erbe = Käufer

  - Gewährleistung für Mängel am Recht: OR 192 ff

    Bsp: Es stellt sich nachträglich heraus, dass der dem Erben übergebene Schmuck gar nicht zum Eigentum der Erbengemeinschaft gehörte. Nun verlangt der Eigentümer vom Uebernehmer die Sache heraus

  - Gewährleistung für Mängel an der Sache: OR 197 ff

    Bsp: Es stellt sich nachträglich heraus, dass das vom Erben zu einem hohen Anrechnungswert übernommene "Originalgemälde" in Wirklichkeit eine billige Kopie war

  Dauer der Haftung der Miterben
  - 1 Jahr nach der Teilung — ZGB 637 Abs 3

- Haftung für Forderungen (Guthaben des Erblassers) — ZGB 637 Abs 2

  - Gewährleistung für den Bestand der Forderung: OR 171

    Bsp: Es stellt sich nachträglich heraus, dass die vom Erben übernommene Forderung vom Schuldner bereits dem Erblasser gegenüber erfüllt wurde (Rechnung bereits bezahlt)

  - Gewährleistung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners

    Bsp: Es stellt sich nachträglich heraus, dass die vom Erben übernommene Forderung dem Schuldner gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, da dieser zahlungsunfähig ist

  Dauer der Haftung der Miterben — ZGB 637 Abs 3
  - 1 Jahr nach der Teilung für fällige Forderungen
  - 1 Jahr nach der späteren Fälligkeit der Forderung

Recht des Uebernehmers, von seinen Miterben nach Erbquoten Schadenersatz zu verlangen. Den Schadenanteil, der seiner eigenen Erbquote entspricht, hat er selber zu tragen

Haftung der Erben gegenüber Dritten (Aussenverhältnis) ZGB 639

Haftung für Schulden des Erblassers, die von der Erbengemeinschaft vor der Teilung nicht getilgt werden

- Erben teilen nur die Aktiven und unterlassen eine Regelung der Schulden
  - Extern: Solidarhaftung der Erben ZGB 639 Abs 2
    - während 5 Jahren nach der Erbteilung für fällige Schulden
    - während 5 Jahren nach der späteren Fälligkeit einer Schuld
  - Intern : Rückgriff des von einem Gläubiger belangten Erben auf seine Miterben.
    Schuldentragung nach Erbquoten ZGB 640 Abs 3
- Erben nehmen bei der Teilung auch eine Schuldenregelung vor
  - Aufteilung einer Einzelschuld auf mehrere Erben (Teilübernahme)
  - Uebernahme einer ganzen Einzelschuld durch einen Erben

  Uebernehmer kann dem Gläubiger von der Schuldübernahme Mitteilung machen. Gläubiger kann durch Vertrag in diese Uebernahme einwilligen (OR 176)

  - Gläubiger willigt in Schuldübernahme ein
    Es haftet ihm gegenüber nur noch der Träger der Schuld, nicht dagegen seine Miterben (= Aufhebung der Solidarhaftung)
  - Gläubiger hat keine Kenntnis von der Schuldübernahme durch einen Erben oder willigt in die ihm bekannte Uebernahme nicht ein
    Es haften ihm gegenüber alle Erben solidarisch ZGB 639 Abs 1
    - während 5 Jahren nach der Erbteilung für fällige Schulden
    - während 5 Jahren nach der späteren Fälligkeit einer Schuld

    Solidarhaftung: Gläubiger kann einen beliebigen Erben für die ganze Schuld belangen
    - Rückgriffsrecht des belangten Erben auf seine Miterben für bezahlte Schulden, die er nicht oder nicht allein zu tragen hat ZGB 640

44 VERHALTENSREGELN BEI TODESFALL

1. Sofortbenachrichtigungen: nächste Angehörige, Arbeitgeber, Versicherungen (Unfallversicherung bei Unfalltod, Lebensversicherung)

2. Todesanzeige auf dem Zivilstandsamt des Sterbeortes (Abteilung Sterbefälle): persönliche Meldung innert 2 Tagen durch einen Angehörigen
   - mit Todesbescheinigung des Arztes
     Ausweisschriften des Verstorbenen (Familienbüchlein/Personalausweis)
     Ausweisschriften des Anzeigers

   Amtlichen Todesschein vom Beamten verlangen

3. Vorsprache auf Bestattungsamt: Anordnung der Bestattung

4. Kontaktaufnahme mit Pfarramt: Absprache Abdankung, Angaben Lebenslauf

5. Zeitung: Todesanzeige aufgeben; Druckerei: Todesanzeigekarten bestellen
   Leidmahl arrangieren

6. Todesanzeigen versenden: Verwandte, Freunde, Bekannte, Vereine, Vermieter, Militärischer Vorgesetzter des Verstorbenen

7. Nach der Bestattung: Danksagung für die Zeitung aufgeben
   Danksagungskarten bei Druckerei bestellen und versenden

8. Konferenz der gesetzlichen Erben: Absprache von Fragen der Organisation, Aufgabenteilung, Sofortmassnahmen der Erbengemeinschaft

9. Erste steuerrechtliche Vorkehrungen
   - Termin mit Steueramt (Abteilung Inventarisation) für Steuerinventar vereinbaren: Die Steuerbehörde benachrichtigt in der Regel von sich aus sofort nach dem Todesfall die Erben,
     - dass vor der Inventaraufnahme ohne Zustimmung der Steuerbehörde nicht über das Vermögen verfügt werden darf
     - dass verschlossene Behälter (Kassenschränke etc) mit Vermögensobjekten erst in Gegenwart des Inventarisationsbeamten geöffnet werden dürfen

10. Erste erbrechtliche Vorkehrungen
    - Prüfen, ob Sicherungsmassregeln notwendig sind (ZGB 551 ff):
      Die zuständige Behörde (Bsp Kt Zürich: Vormundschaftsbehörde) setzt sich in der Regel sofort von sich aus mit den Erben in Verbindung, um zu prüfen, ob sich Sicherungsmassregeln aufdrängen. Ein amtliches Sicherungsinventar z.B. aber kann der Erbe auch von sich aus begehren (Bsp Kt Zürich: Einzelrichter des Bezirksgerichts)
    - Vorhandene Testamente einreichen (Bsp Kt Zürich: Einzelrichter)
    - Keine Testamente vorhanden: Erbschein verlangen (Kt Zürich: Einzelrichter)

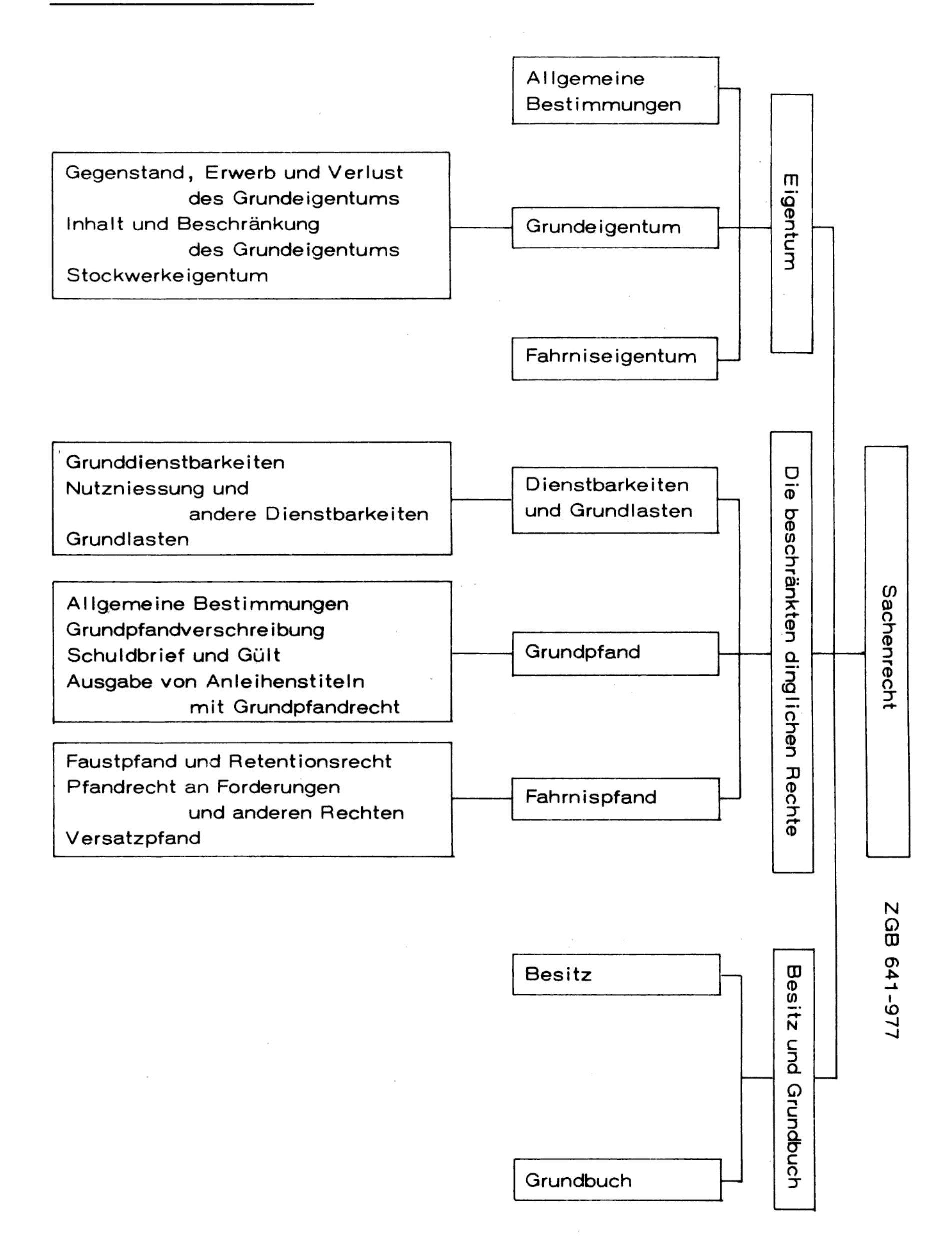
11. Fristen Erbrecht

- Einreichen Testament	sofort	(ZGB 556)
- Einsprache gegen Testament	1 Monat	(ZGB 559)
- Begehren öffentliches Inventar	1 Monat	(ZGB 580)
- Begehren amtliches Sicherungsinventar	2 Monate	(ZGB 553)
- Ausschlagung Erbschaft	3 Monate	(ZGB 567 ff)
- Begehren amtliche Liquidation	3 Monate	(ZGB 567/593)
- Ungültigkeitsklage	1/10/30 Jahre	(ZGB 521)
- Herabsetzungsklage	1/10 Jahre	(ZGB 533)
- Erbschaftsklage	1/10/30 Jahre	(ZGB 600)

5 SACHENRECHT

- Regelung der rechtlichen Beziehungen einer Person zu Sachen

51 SYSTEMATIK DES ZGB



52 UEBERBLICK

1) Sachenrecht (Sachen = körperlich greifbare Güter)

- im objektiven Sinn
  = Gesamtheit der sachenrechtlichen Rechtsnormen

- im subjektiven Sinn
  = Berechtigung an der Sache, dem "Ding" = dingliches Recht

- Unterscheidung nach der physischen Beweglichkeit der Sache
  - Rechte an unbeweglichen Sachen (Immobilien, Grundstücke)
  - Rechte an beweglichen Sachen (Mobilien, Fahrnis)

- Unterscheidung nach dem Umfang des dinglichen Rechts
  - Umfassendes dingliches Recht: Vollherrschaftsrecht an der Sache

    Dem Träger des Rechts, dem Berechtigten, kommt das vollumfängliche Herrschaftsrecht (Macht, Gewalt) an der Sache zu

    - Eigentumsrecht

  - Beschränktes dingliches Recht: Teilherrschaftsrecht an der Sache

    Dem Träger des Rechts, dem Berechtigten, kommt nur ein beschränktes Herrschaftsrecht (Macht, Gewalt) an der Sache zu. Ein beschränktes dingliches Recht versteht sich im Verhältnis zum umfassenden dinglichen Recht, zum Eigentumsrecht. Ein Teilherrschaftsrecht belastet das Vollherrschaftsrecht des Eigentümers. Sein Eigentumsrecht kann sich nicht mehr voll entfalten. Er kann sein Eigentumsrecht an der Sache nur noch eingeschränkt - unter Beachtung des beschränkten dinglichen Rechts an der gleichen Sache - ausüben

    - Dienstbarkeit

      Berechtigter: Recht auf Nutzung der Sache
      - Bsp: Kiesausbeutungsrecht

      Eigentümer : Duldungspflicht oder Unterlassungspflicht

    - Grundlast

      Berechtigter: Recht auf Leistung des Eigentümers
      - Bsp: Auslieferung der Ernte

      oder dann Recht auf Verwertung der Sache zur Schadloshaltung für Nichtleistung des Eigentümers

      Eigentümer : Leistungspflicht oder dann Duldung der Verwertung

    - Pfandrecht

      Berechtigter: Recht auf Verwertung der Sache zur Schadloshaltung für Nichtleistung des Eigentümers

      Eigentümer : Duldung der Verwertung

2) Dingliches Recht und Besitz

- Dingliches Recht = rechtliche Herrschaft (Macht, Gewalt) über eine Sache
- Besitz = tatsächliche Herrschaft (Macht, Gewalt) über eine Sache

Dingliches Recht und Besitz können in der gleichen Hand vereinigt sein (Regel) oder auseinanderfallen

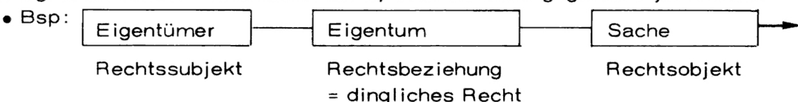
- Bsp: A hält sein Buch in der Hand
  A = Eigentümer + Besitzer

  A gibt sein Buch B in die Hand
  A = Eigentümer ≠ Besitzer
  B = Besitzer ≠ Eigentümer

3) Besitz und Grundbuch

Dingliches Recht = absolutes Recht, d.h. es wirkt gegenüber jedermann

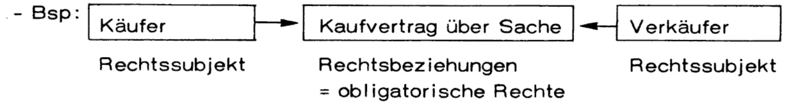
- Bsp:



Jedermann hat diese Rechtsbeziehung zu respektieren. Der Eigentümer kann sein dingliches Recht gegenüber jedermann geltend machen (Eigentumsstörungen!)

- Im Gegensatz dazu wirkt ein relatives Recht nur zwischen bestimmten Personen. Relative Rechte sind die obligatorischen Rechte (Rechtsverhältnisse des Obligationenrechts, des Schuldrechts)

  - Bsp:



Die Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen den Vertragspartnern. Der Käufer kann seine Rechte nur gegenüber dem Verkäufer (nicht gegenüber irgendeinem Dritten) geltend machen: Anspruch auf Uebergabe der Sache und Anspruch auf Verschaffung des Eigentums. Der Verkäufer kann seine Rechte nur gegenüber dem Käufer (nicht gegenüber irgendeinem Dritten) geltend machen: Anspruch auf den Kaufpreis

Was gegenüber jedermann wirken soll, bedarf einer klaren Erkennungsform für den Aussenstehenden, der das Recht ja zu respektieren hat (Sichtbarmachung des dinglichen Rechts, Offenlegung, Publizität)

- Publizitätsmittel für Fahrnis ist regelmässig : der Besitz
- Publizitätsmittel für Grundstücke ist regelmässig: der Grundbucheintrag

Auf Grund ihrer gemeinsamen Funktion (Besitz als äussere Erscheinungsform für ein dingliches Recht an Fahrnis, Grundbucheintrag als äussere Erscheinungsform für ein dingliches Recht an Grundstücken) werden Besitz und Grundbuch im ZGB (3. Abteilung des Sachenrechts: ZGB 919 ff) nebeneinander dargestellt

53 DAS EIGENTUM	ZGB 641-729
531 Allgemeine Bestimmungen	ZGB 641-654
531.1 Inhalt des Eigentums	ZGB 641

Eigentumsherrschaft

- positive Seite: — ZGB 641 Abs 1
  - Verfügungsmacht = freie Verfügung über Sache
    - tatsächliche Verfügungsmacht
      - Bsp: besitzen, verändern, zerstören etc
    - rechtliche Verfügungsmacht
      - Bsp: verkaufen, belasten, vermieten etc
- negative Seite: — ZGB 641 Abs 2
  - Ausschliessungsmacht
    - Herausverlangen vom Besitzer
    - Abwehr des Störers

531.2 Umfang des Eigentums — ZGB 642-645

Das Eigentum an einer Sache umfasst auch:

- Bestandteile der Sache (Sachteil) — ZGB 642
  - • Begriff des Bestandteils — ZGB 642 Abs 2
    - Bsp: Reifen am Auto, Pflanzen auf einem Grundstück
  - • Grundsatz: Eigentümer der Hauptsache = Eigentümer der Bestandteile — ZGB 642 Abs 1
- Natürliche Früchte (selbständige Sache) — ZGB 643
  - • Begriff der natürlichen Frucht — ZGB 643 Abs 2
    - Bsp: Erzeugnisse = Obst, Getreide, Gras etc
      Erträgnisse = Milch, geborenes Kalb, Erdöl etc
  - • Grundsatz: Eigentümer der Stammsache = Eigentümer der natürlichen Früchte — ZGB 643 Abs 1
  - • Besonderheit: Natürliche Frucht vor der Trennung von der Stammsache = Bestandteil der Hauptsache (Begriffserweiterung ZGB 642 Abs 2) — ZGB 643 Abs 3
- Zugehör (selbständige Sache) — ZGB 644-645
  - • Begriff der Zugehör — ZGB 644 Abs 2-3/ ZGB 645
    - Bsp: Kegel zu Kegelbahn, Fensterläden zu Gebäude, Etui zu Brille
  - • Grundsatz: Verfügt der Eigentümer über die Hauptsache, gilt die Vermutung, dass die Rechtsänderung auch die Zugehör erfasse (Verkauf, Verpfändung etc) — ZGB 644 Abs 1
    - Ausschluss der Vermutung: ausdrückliche Ausklammerung

531.3 Gemeinschaftliches Eigentum ZGB 646-654

531.30 Ueberblick

Eigentum

- Alleineigentum an einer Sache
  - Träger des dinglichen Rechts = 1 Person allein
- Gemeinschaftliches Eigentum an einer Sache
  - Träger des dinglichen Rechts = mehrere Personen gemeinsam
    - Miteigentum (Eigentum nach Bruchteilen)
      - Entstehung der Miteigentumsgemeinschaft
        - Automatisch auf Grund der Entstehung von Miteigentum
          - Voraussetzung für die Entstehung von Miteigentum ist somit nicht das vorgängige Bestehen einer Gemeinschaft, sondern die Gemeinschaft entsteht, weil Miteigentum begründet wurde: Miteigentumsgemeinschaft = Folge des Eigentumserwerbs zu Miteigentum
      - Entstehung des Miteigentums
        - Durch Rechtsgeschäft
          - Bsp: A erwirbt $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an der Sache durch Kauf
        - Von Gesetzes wegen
          - Bsp: Bienenschwärme verschiedener Alleineigentümer vereinigen sich (ZGB 727)
      - Ausübung des dinglichen Rechts: grundsätzlich individuell (= jeder Miteigentümer selbständig nach Massgabe seines Bruchteils)
    - Gesamteigentum (Eigentum zur gesamten Hand)
      - Entstehung der Gemeinschaft zur gesamten Hand
        - In den gesetzlich vorgesehenen Fällen:
          - Gütergemeinschaft (ZGB 215/229/237/239; rZGB 222/223/224)
          - Gemeinderschaft (ZGB 336 ff/621ter/622)
          - Erbengemeinschaft (ZGB 602), Fortgesetzte Erbengemeinschaft (ZGB 621ter)
          - Personengesellschaften: Einfache Gesellschaft (OR 530 ff), Kollektivgesellschaft (OR 552 ff), Kommanditgesellschaft (OR 594 ff)
      - Entstehung des Gesamteigentums
        - Auf Grund der Tatsache, dass durch die Mitglieder der Gemeinschaft zur gesamten Hand Eigentum erworben wurde
          - Voraussetzung für die Entstehung von Gesamteigentum ist somit das vorgängige Bestehen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand: Gesamteigentum = Folge des Eigentumserwerbs durch die Gesamtheit der Mitglieder der Gemeinschaft zur gesamten Hand
      - Ausübung des dinglichen Rechts: grundsätzlich kollektiv (= alle Gemeinschafter zusammen)

531.31 Miteigentum	ZGB 646-651
1) Begriff des Miteigentümers	ZGB 646 Abs 1
2) Miteigentumsanteile	
• Vermutung gleicher Bruchteile (Quoten)	ZGB 646 Abs 2
• Selbständiges Vermögensobjekt: Miteigentümer kann grundsätzlich über seinen Anteil verfügen wie ein Alleineigentümer über eine ganze Sache	ZGB 646 Abs 3
3) Verwaltungsordnung	
Eigene Verwaltungsordnung der Miteigentümer	ZGB 647
Grundsatz: Freiheit der Miteigentümer, durch Vereinbarung (Einstimmigkeit) eine eigene Ordnung aufzustellen	ZGB 647 Abs 1
Schranken: Wahrung des Rechts eines Miteigentümers zu ausserordentlichen Verwaltungshandlungen	ZGB 647 Abs 2
Dispositive Verwaltungsordnung des Gesetzes	
Verwaltungshandlungen in bezug auf die ganze Sache	
Gewöhnliche	ZGB 647 a
• Vornahme: Berechtigung eines jeden Miteigentümers	ZGB 647 a Abs 1
- Anderslautende Ordnung: Mehrheitsbeschluss (über 50% der Köpfe)	ZGB 647 a Abs 2
Wichtigere	ZGB 647 b
• Vornahme: qualifizierter Mehrheitsbeschluss (über 50% der Köpfe mit zugleich über 50% Anteil)	
Bauliche Massnahmen: Unterhalt, Erneuerung	
Notwendige	ZGB 647 c
• Vornahme: Mehrheitsbeschluss (über 50% der Köpfe)	
Nützliche	ZGB 647 d
• Vornahme: qualifizierter Mehrheitsbeschluss (über 50% der Köpfe mit zugleich über 50% Anteil)	ZGB 647 d Abs 1
- Einspruchsrecht eines Miteigentümers	ZGB 647 d Abs 2
- Ueberbindung unzumutbarer Aufwendungen auf die übrigen Miteigentümer	ZGB 647 d Abs 3
Luxuriöse	ZGB 647 e
• Vornahme: Einstimmigkeit	ZGB 647 e Abs 1
- Nur qualifizierter Mehrheitsbeschluss (über 50% der Köpfe mit zugleich über 50% Anteil)	ZGB 647 e Abs 2
Dauernde Beeinträchtigung: Einspruchsrecht	
Vorübergehende Beeinträchtigung: Schadenersatz und Ueberbindung des ganzen Kostenteils	

4) Verfügung über die ganze Sache — ZGB 648
- Vertretung, Gebrauch, Nutzung — ZGB 648 Abs 1
  - Grundsatz: Verfügungsrecht eines jeden Miteigentümers unter Wahrung der Rechte der anderen Miteigentümer
- Veräusserung, Belastung, Veränderung der Zweckbestimmung — ZGB 648 Abs 2
  - Grundsatz: Einstimmigkeit
- • Verbot von Doppelbelastungen — ZGB 648 Abs 3

5) Tragung der Kosten und Lasten: anteilsmässig (nach Bruchteil) — ZGB 649

6) Stellung eines Nachfolgers — ZGB 649 a
- Rechtsnachfolger eines Miteigentümers
- Erwerber eines beschränkten dinglichen Rechts an einem Miteigentumsanteil

7) Ausschluss aus der Miteigentumsgemeinschaft — ZGB 649 b-c

8) Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums
- Anspruch auf Teilung — ZGB 650
- Teilungsart — ZGB 651

<u>531.32 Gesamteigentum</u> — ZGB 652-654

1) Begriff des Gesamteigentümers — ZGB 652

2) Wirkungen des Gesamteigentums — ZGB 653
- Im allgemeinen
  - • Ausübung des Eigentumsrechts (besonders Verfügung über die Sache): Einstimmigkeit — ZGB 653 Abs 2
  - • Ausschluss während der Dauer der Gemeinschaft — ZGB 653 Abs 3
    - Anspruch auf Teilung
    - Verfügung über einen Bruchteil durch einen Gesamteigentümer
- Im besonderen
  - • Rechte und Pflichten der Gesamteigentümer: nach den Regeln der im Einzelfall vorliegenden Gemeinschaft zur gesamten Hand (Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft etc) — ZGB 653 Abs 1

3) Aufhebung des Gesamteigentums — ZGB 654
- • Aufhebung durch
  - Veräusserung der Sache
  - Ende der Gemeinschaft zur gesamten Hand — ZGB 654 Abs 1
- • Teilung des Gesamteigentums — ZGB 654 Abs 2
  1. Nach den durch die Gesamteigentümer vereinbarten Regeln
  2. Nach den Regeln der im Einzelfall vorliegenden Gemeinschaft zur gesamten Hand
  3. Nach den Regeln über die Teilung von Miteigentum (ZGB 651)

532 Das Grundeigentum ZGB 655-712 t

1. Gegenstand/Erwerb/Verlust ZGB 655-666
2. Inhalt (Umfang)/Beschränkungen (gesetzliche) ZGB 667-703
3. Rechte an Quellen und Brunnen ZGB 704-712
4. Stockwerkeigentum ZGB 712 a-t

Zusätzliche Rechtsquellen:

- Bäuerlicher Grundbesitz
  - Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (SR 211.412.11)
    - Verordnung des Bundesgerichts vom 28. November 1952 über die bäuerliche Betriebsaufsicht (SR 211.412.111)
  - Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (SR 211.412.12)
    - Verordnung vom 16. November 1945 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (SR 211.412.120)
    - Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften (SR 211.412.121)
    - Bundesratsbeschluss vom 30. August 1946 über die Verteilung der Einlagen in den eidgenössischen Entschuldungsfonds an die Kantone (SR 211.412.122)
    - Verordnung vom 28. Dezember 1951 über die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften (Eidgenössisches Schätzungsreglement) (SR 211.412.123)

- Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
  - Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41)
    - Verordnung vom 21. Dezember 1973 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.411)
    - Verfügung des EMD vom 25. März 1964 betreffend den Erwerb von Grundstücken in der Nähe wichtiger militärischer Anlagen durch Personen im Ausland (SR 211.412.412)
    - Verordnung vom 10. November 1976 über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland (SR 211.412.413)

533 Das Fahrniseigentum ZGB 713-729

Zusätzliche Rechtsquellen:

- Eigentumsvorbehalt
  - Verordnung des Bundesgerichtes vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte (SR 211.413.1)
    - Verordnung des Bundesgerichtes vom 29. März 1939 betreffend die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister (SR 211.413.11)

- Eigentum an Schiffen
  - Bundesgesetz vom 28. September 1923 über das Schiffsregister (SR 747.11): Art 31-37
  - Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizerflagge (Seeschiffahrtsgesetz) (SR 747.30): Art 37/40
- Eigentum an Luftfahrzeugen
  - Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959 über das Luftfahrzeugbuch (SR 748.217.1): Art 20-51

54 DIE BESCHRAENKTEN DINGLICHEN RECHTE

540 Ueberblick

Einteilung	Dienstbarkeit	Grundlast	Pfandrecht
Inhalt	Direkte Sachnutzung	Indirekte Sachnutzung oder dann Sachverwertung	Sachverwertung
Berechtigung	Recht auf Nutzung = dingliches Recht	Recht auf Leistung = obligatorisches Recht Recht auf Verwertung = dingliches Recht	Recht auf Verwertung = dingliches Recht
Sachherrschaft	Ausübung Nutzungsrecht ohne Zwischenschaltung des Eigentümers	Ausübung Verwertungsrecht ohne Zwischenschaltung des Eigentümers	Ausübung Verwertungsrecht ohne Zwischenschaltung des Eigentümers
Rechtsausübung	Nutzungsrecht: wiederholbar	Nutzungsrecht: wiederholbar Verwertungsrecht: einmalig	Verwertungsrecht: einmalig
Subjekt des Rechts bei Grundeigentum	Grunddienstbarkeit = Realrecht = subjektiv-dingliches Recht Personaldienstbarkeit = Personalrecht = subjektiv-persönliches Recht	Realgrundlast = Realrecht = subjektiv-dingliches Recht Personalgrundlast = Personalrecht = subjektiv-persönliches Recht	Grundpfandrecht = Personalrecht = subjektiv-persönliches Recht
Subjekt des Rechts bei Fahrnis	Nutzniessung = Personaldienstbarkeit = Personalrecht = subjektiv-persönliches Recht		Fahrnispfandrecht = Personalrecht = subjektiv-persönliches Recht
Belastung des Eigentümers	Negative Leistung = Dulden/Unterlassen	Positive Leistung = Handeln oder Dulden der Verwertung	Dulden der Verwertung
Haftung des Eigentümers	Persönliche Haftung	Sachhaftung	Persönliche Haftung Gült: nur Sachhaftung

541 Dienstbarkeiten (Servitute) ZGB 730-781

Belastung von Grundeigentum
- Ausnahme Nutzniessung: auch Belastung von Fahrniseigentum

Grunddienstbarkeiten (Realdienstbarkeiten) ZGB 730-744

Ein Grundstück (= dienendes, belastetes Grundstück) wird einem andern Grundstück (= herrschendes, berechtigtes Grundstück) dienstbar gemacht

Weil diese Dienstbarkeit nicht zu Gunsten einer bestimmten Person errichtet wurde, sondern an ein bestimmtes berechtigtes Grundstück gebunden ist, nennt man sie Grunddienstbarkeit oder Realdienstbarkeit. Träger des Realrechts ist automatisch der jeweilige Eigentümer des berechtigten Grundstücks. Weil dieses Recht aber an eine Sache (das berechtigte Grundstück) gebunden ist, nennt man es subjektiv-dingliches Recht

Grunddienstbarkeiten verleihen ein beschränktes Nutzungsrecht: Teilnutzung der Sache
- Bsp: Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks A hat ein Wegrecht durch das Grundstück B (oder Quellenrecht: Aneignung und Ableitung des Quellwassers)

Persönliche Dienstbarkeiten (Personaldienstbarkeiten) ZGB 745-781

Ein Grundstück (= belastetes Grundstück) wird einer bestimmten Person dienstbar gemacht

Weil diese Dienstbarkeit zu Gunsten einer bestimmten Person errichtet wurde, nennt man sie Personaldienstbarkeit. Träger des Personalrechts ist die bestimmte Person. Weil dieses Recht an eine bestimmte Person gebunden ist, nennt man es subjektiv-persönliches Recht

Personaldienstbarkeiten verleihen:
- Volles Nutzungsrecht: Nutzniessung (ZGB 745-775)
  - Berechtigter hat Nutzungsrecht an der ganzen Sache: alle Nutzungen
  - Nur in Form einer Personaldienstbarkeit möglich
- Beschränktes Nutzungsrecht: Teilnutzung der Sache
  - Wohnrecht (ZGB 776-778): der Nutzniessung nachgebildet, aber nur Teilnutzung (eben nur Wohnrecht)
  - Baurecht (ZGB 779-779 l): der Grunddienstbarkeit nachgebildet, aber hier als Personalrecht
  - Quellenrecht (ZGB 780): der Grunddienstbarkeit nachgebildet, aber hier als Personalrecht
  - Andere Dienstbarkeiten (ZGB 781) = Teilnutzungsrechte übrigen Inhalts: der Grunddienstbarkeit nachgebildet, aber hier als Personalrecht

    Alles, was bei der Grunddienstbarkeit in Form eines Realrechts bestellt wird (und nicht Baurecht oder Quellenrecht betrifft), kann nach ZGB 781 auch - nun in Form eines Personalrechts - errichtet werden

    Bsp: Recht des Vereins A, das Grundstück B im Winter als Langlaufgelände zu benützen (oder für Schiessübungen etc)

542 Grundlasten ZGB 782-792

1. Belastung von Grundstücken

2. Begriff: ZGB 782 Abs 1
Belastung eines Grundstücks dadurch, dass der jeweilige Eigentümer dem Berechtigten eine Leistung erbringen muss, für die der Grundstückswert haftet

3. Formen
Die Grundlast kann - wie die Dienstbarkeit - errichtet werden als:
- Realgrundlast: ZGB 782 Abs 2
  = zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des berechtigten Grundstücks
  = Realrecht: subjektiv-dingliches Recht
- Personalgrundlast
  = zu Gunsten einer bestimmten Person
  = Personalrecht: subjektiv-persönliches Recht

4. Leistungspflicht
- Die Leistung ist durch den Eigentümer des belasteten Grundstücks zu erbringen. Der Berechtigte hat sich somit vom Eigentümer bedienen zu lassen. Er hat - im Gegensatz zur Dienstbarkeit - keinen direkten Sachgenuss, kein direktes Nutzungsrecht. Wird die Leistung aber aus dem Grundstück erbracht, ergibt sich für den Berechtigten wenigstens ein indirektes Nutzungsrecht (über den Eigentümer) an der Sache
- Inhalt der Leistung: ZGB 782 Abs 3
  - Leistung, die sich aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstücks ergibt: als Personalgrundlast errichtet
    - Bsp: Lieferung von Holz, Milch, Kies, Fischen etc
  - Leistung, die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse des berechtigten Grundstücks bestimmt ist: als Realgrundlast errichtet
    - Bsp: Unterhalt einer Grenzmauer, Brücke zum berechtigten Grundstück etc
- Die Leistungspflicht - als solche - ist obligatorischer Natur, d.h. ein persönliches Schuldverhältnis zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks (Schuldner) und dem Berechtigten (Gläubiger). Sie ist aber untrennbar verknüpft mit einem dinglichen Recht, dem Verwertungsrecht

5. Verwertungsrecht
- Das dingliche Recht des Berechtigten besteht darin, dass er sich - wird die Leistung nicht erbracht - schadlos halten kann, indem er den Wert des belasteten Grundstücks realisiert: Verwertungsrecht
- Die unmittelbare Sachherrschaft besteht darin, dass der Berechtigte sein Verwertungsrecht direkt an der Sache (ohne Zwischenschaltung des Eigentümers) geltend machen kann. Er benötigt hierzu lediglich die Hilfe der Behörde: Betreibung auf Pfandverwertung
- Zwischen der Grundlast und dem Grundpfand bestehen Gemeinsamkeiten: Inhalt = dingliches Verwertungsrecht, Realisierung = Betreibung auf Pfandverwertung. Es bestehen aber auch Unterschiede: Pfandrecht - als solches - ist nur Haftungsrecht, Verwertungsrecht; bei der Grundlast dagegen steht im Vordergrund die Leistungspflicht und das Haftungsrecht, Verwertungsrecht ist lediglich ein Nebenrecht, das als Rettungsring dient

543 Pfandrechte

543.1 Rechtsquellen

- Grundpfand — ZGB 793-883
  - Grundpfandverschreibung — ZGB 793-823/824-841
  - Schuldbrief — ZGB 793-823/854-874/842-846
  - Gült — ZGB 793-823/854-874/847-853
  - Anleihenstitel mit Grundpfandrecht — ZGB 875-883
- Fahrnispfand — ZGB 884-915
  - Faustpfand — ZGB 884-894
  - Retentionsrecht — ZGB 895-898
  - Pfandrecht an Rechten — ZGB 899-906
  - Versatzpfand — ZGB 907-915
  - Viehverpfändung: Viehverschreibung — ZGB 885
    - Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung (SR 211.423.1)
  - Pfandbriefe
    - Pfandbriefgesetz (PfG) vom 25. Juni 1930 (SR 211.423.4)
      - Pfandbriefverordnung (PfV) vom 23. Januar 1931 (SR 211.423.41)
  - Verpfändung von Schiffen: Schiffsverschreibung
    - Bundesgesetz vom 28. September 1923 über das Schiffsregister (SR 747.11): Art 38-53bis
    - Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizerflagge (Seeschiffahrtsgesetz) (SR 747.30): Art 37-40
  - Verpfändung von Luftfahrzeugen: Luftfahrzeugverschreibung
    - Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959 über das Luftfahrzeugbuch (SR 748.217.1): Art 26-60
      - Vollziehungsverordnung vom 2. September 1960 (SR 748.217.11): Art 3/6/11-13/17-21/39-44

Verpfändung von Transportunternehmungen

- Eisenbahnunternehmungen
  - Bundesgesetz vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen (SR 742.211)
    - Verordnung vom 11. Januar 1918 betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen (SR 742.211.1)
- Schiffahrtsunternehmungen (wie oben: SR 742.211 + SR 742.211.1)
- Trolleybusunternehmungen
  - Bundesgesetz vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen (SR 744.21): Art 3 (u.a. Verweis auf SR 742.211 + SR 742.211.1)

543.2 Ueberblick Pfandrecht

<table>
<tr><th></th><th>Grundpfand</th><th>Fahrnispfand</th></tr>
<tr><td>Begriff Pfandrecht allgemein</td><td colspan="2">Dingliche Belastung eines Rechtsobjekts dergestalt, dass sie dem Pfandgläubiger - bei Nichterfüllung der pfandgesicherten Forderung durch den Schuldner - die Verwertung des Pfandobjekts gestattet</td></tr>
<tr><td>Zweck für Verpfänder</td><td colspan="2">Nutzbarmachung des Sachwerts zur Kreditbeschaffung</td></tr>
<tr><td>Zweck für Pfandgläubiger</td><td colspan="2">Sicherstellung einer Forderung durch Berechtigung zur Schadloshaltung am Erlös der Pfandsache</td></tr>
<tr><td>Pfandobjekt</td><td>Grundstücke</td><td>Verwertbare Vermögensgegenstände, die nicht zu den Grundstücken zählen
- bewegliche Sachen
- Rechte: Forderungsrechte, Patentrechte etc</td></tr>
<tr><td>Erwerbsgrund</td><td>Pfandvertrag mit öffentlicher Beurkundung</td><td>Pfandvertrag: formfrei</td></tr>
<tr><td>Erwerbsakt</td><td>Eintrag in Pfandregister
= Pfandverschreibung
- Publizität, Offenlegung, Sichtbarmachung
- Garantie gegen Doppelverpfändung
= hypothekarisches Pfandrecht</td><td>Besitzübertragung
= Besitzpfand: Faustpfand!
- Publizität, Offenlegung, Sichtbarmachung
- Garantie gegen Doppelverpfändung
= Besitzpfandrecht</td></tr>
<tr><td>Verjährbarkeit der Forderung</td><td>Forderung = unverjährbar</td><td>Forderung = verjährbar
- mit Verjährung entfällt persönliche (unbeschränkte) Haftung des Schuldners und es haftet nur noch die Sache: Sachhaftung</td></tr>
<tr><td>Praxis</td><td>häufig
- dient vor allem zur Sicherstellung langfristiger Kredite: Hypothekarkredit
- Bsp Kt Zürich: Grundpfandbelastungen total 63 Milliarden Franken (Ende 1983)</td><td>häufig
- dient vor allem zur Sicherstellung eher kurzfristiger Kredite: Faustpfandkredit</td></tr>
<tr><td>Realisierung</td><td colspan="2">Betreibung auf Pfandverwertung (oder private Verwertung, wenn vereinbart)</td></tr>
</table>

543.3 Ueberblick Grundpfand

Pfandform	Grundpfandverschreibung	Schuldbrief	Gült
Funktion	Sicherung einer Forderung = Sicherungspfandrecht	Inverkehrbringen (Mobilisierung) des Bodenwerts = Verkehrspfandrecht	
Pfandobjekt	Beliebige Grundstücke mit Grundbucheintrag: ZGB 796		Bestimmte Grundstücke: 848
Erwerbsgrund	Schriftlicher Pfandvertrag mit öffentlicher Beurkundung		
Erwerbsakt	Eintrag (Verschreibung) im Grundbuch		
Pfandurkunde	Grundbuchauszug: fakultativ = Beweisurkunde ≠ Wertpapier ≠ verkehrsfähig, umlauffähig	Der Schuldbrief: obligatorisch = Pfandtitel = Wertpapier = verkehrsfähig, umlauffähig	Die Gült: obligatorisch = Pfandtitel = Wertpapier = verkehrsfähig, umlauffähig
Verhältnis zur ursprünglichen Forderung	Keine Veränderung - Forderung = Pfandforderung	Neuerung (Novation) der bisherigen Schuld: ZGB 855 - alte Forderung wird ersetzt durch neue, abstrakte Pfandforderung	
Verhältnis zur zu sichernden Forderung	Pfandrecht = materiell akzessorisch = Nebenrecht der Forderung - Keine Forderung kein Pfandr	Pfandrecht ≠ akzessorisch ≠ Nebenrecht der Forderung, sondern selbständiges Recht - Existiert losgelöst (abstrakt) vom Bestand einer Forderung	
Belastungshöhe	Gesetzlich frei	Begrenzung möglich: ZGB 843	Begrenzung obligatorisch: 848
Kündbarkeit	Relativ kurze Fristen: ZGB 844		Lange Fristen: ZGB 850/624
Haftung	Sachhaftung: Haftung des Pfandeigentümers mit Pfandsache Persönliche Haftung: Schuldner der pfandversicherten Forderung - Für den Teil, der aus der Verwertung der Pfandsache nicht gedeckt werden kann (Pfandausfall), haftet der Pfandschuldner somit persönlich und mit dem ganzen Vermögen		Sachhaftung = Haftung des jeweiligen Eigentümers (Grundlast!) = Haftung nur mit Grundstück (Ausnahme Zins: ZGB 851)
Gläubigerrecht	Dinglicher Anspruch gegen Pfandeigentümer auf Sachwert Obligatorischer Anspruch gegen Pfandschuldner persönlich		Dinglicher Anspruch gegen Pfandeigentümer auf Sachwert
Praxis	Häufig		Wenig gebräuchlich

543.4 Ueberblick Fahrnispfand

Pfandform	Faustpfand	Retentionsrecht	Verpfändung von Rechten	Versatzpfand	Viehverschreibung
	Normalform des Fahrnispfandes [Fahrnis [Besitzübergabe = Besitzpfand	Im Ergebnis dem Faustpfand ähnliches gesetzliches Zurückbehaltungsrecht fremder Vermögensobjekte	Ausdehnung der Verpfändbarkeit von Fahrnis auf unkörperliche Vermögensobjekte	Sonderform des Faustpfandes mit [Sondergläubiger [Versatzschein [Sachhaftung	Fahrnisverschreibung (Mobiliarhypothek) statt Faustpfand
Pfandobjekt	Fahrnis	Fahrnis Wertpapiere	Uebertragbare selbständige Vermögensrechte	Fahrnis	Vieh - gehört zur Fahrnis
Erwerbsgrund	Pfandvertrag	Gesetzliche Retentionsberechtigung	Schriftlicher Pfandvertrag	Pfandvertrag	Pfandvertrag
Erwerbsakt	Besitzübergabe	Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen	Uebertragung der Rechtsurkunde	Besitzübergabe + Versatzschein	Eintrag (Verschreibung) im Pfandregister
Pfandregister					Viehverschreibungsprotokoll - Viehverschreibungsamt
Verhältnis zur Pfandforderung	Pfandrecht = akzessorisch = Nebenrecht der Forderung = abhängig von Forderung: keine Forderung kein Pfandrecht				
Pfandgläubiger	Gläubiger der Pfandforderung	Gesetzliche Fälle	Gläubiger der Pfandforderung	Pfandleihanstalt mit Bewilligung	Institutionen mit Bewilligung
Haftung	Persönliche Haftung des Pfandschuldners			Sachhaftung	Persönl Haftung
Realisierung	Betreibung auf Pfandverwertung			Amtlicher Verkauf	Betreibung auf Pfandverwertung

543.5 Ueberblick Anleihenstitel mit Pfandrecht

Anleihenstitel mit Grundpfandrecht: ZGB 875-883			Pfandbrief
Obligation mit direktem unselbständigen Grundpfandrecht ZGB 875 Ziff 1 direkt Obligationäre Grundpfandrecht Anleihenehmer unselbständig Anleihenstitel ≠ Grundpfandtitel Schema: Obligationäre = Pfandgläubiger Stellvertreter für Gläubiger + Schuldner = Pfandhalter mit Pfandurkunde Grundpfandverschr Schuldbrief Anleihenehmer = Verpfänder	Obligation mit indirektem unselbständigen Grundpfandrecht ZGB 875 Ziff 2 indirekt Obligationäre Forderungspfandrecht Ausgabestelle Grundpfandrecht Anleihenehmer Schema: Obligationäre = Pfandgläubiger gegenüber Ausgabestelle Obligationärsvertreter mit Pfandurkunde Forderungspfandrecht Ausgabestelle = Pfandgläubiger gegenüber Anleihenehmer Grundpfandverschr Schuldbrief/Gült Anleihenehmer = Verpfänder	Obligation mit direktem selbständigen Grundpfandrecht ZGB 876 direkt Obligationäre Grundpfandrecht Anleihenehmer selbständig Anleihenstitel = Grundpfandtitel Schema: Obligationäre = Pfandgläubiger | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Serienschuldbrief Seriengült Anleihenehmer = Verpfänder	Anleihenstitel mit gesetzlichem Registerpfandrecht des Pfandbriefinhabers gegenüber der Pfandbriefzentrale Registerpfandrecht Pfandrecht an der im Pfandregister eingetragenen Deckung (Registerpfand) entsteht, ohne besonderen Verpfändungsvertrag und Uebergabe der Deckung an den Pfandgläubiger Schema: Pfandbriefgläubiger - gibt Darlehen an Pfandbriefzentrale = Pfandbriefanleihe - erhält Registerpfandrecht an Deckung im Pfandregister der Pfandbriefzentrale = Pfandbriefdeckung Pfandbriefzentrale - gibt Darlehen an Mitgliedbanken = Erlös der Pfandbriefausgabe - erhält Registerpfandrecht an Deckung im Pfandregister der Mitgliedbank = Deckung für das von der Zentrale erhaltene Pfandbriefdarlehen Mitgliedbank - verwendet Geld für das Hypothekarkreditgeschäft
Praxis: nicht häufig	Praxis: nicht gebräuchlich		Praxis: Gesamtvolumen der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe der 2 Pfandbriefinstitute Ende 1983 = 11,250 Milliarden Fr.

543.6 Ueberblick Spezialpfandrechte

	Schiffsverschreibung = Schiffshypothek	Luftfahrzeugverschreibung = Flugzeughypothek	Verpfändung von Transportunternehmungen
Zweck	Pfandrechtliche Sicherstellung einer beliebigen, gegenwärtigen oder zukünftigen oder bloss möglichen Forderung = wie Grundpfandverschreibung		Pfandbestellung zur Versicherung bereits bestehender Schuldverpflichtungen oder zur Sicherheit für ein Anleihen
Pfandobjekt	- Binnenschiff - Schiff unter Schweizerflagge Ausnahme: Schiffe eidgenössisch konzessionierter Schiffahrtsunternehmungen	Luftfahrzeug	Betriebsgrundstücke, Anlagen, Transportmittel, Ausrüstung, Betriebs- und Unterhaltsmaterial = alle Immobilien und Mobilien der Unternehmung zusammen = Generalpfand
Erwerbsgrund	Schriftlicher Pfandvertrag		Pfandvertrag + Bewilligungsgesuch an Bundesamt für Verkehr
Erwerbsakt	Eintrag (Verschreibung) in Pfandregister = wie Grundpfandverschreibung		Bewilligung Bundesamt für Verkehr
Pfandregister	Schiffsregister = wie Grundbuch - Schiffsregisterämter	Luftfahrzeugbuch = wie Grundbuch - Bundesamt für Zivilluftfahrt	Pfandbuch: Eintrag = deklaratorische Wirkung - Bundesamt für Verkehr
Verpfänder	Eigentümer des im Schiffsregister aufgenommenen Schiffes	Eigentümer des im Luftfahrzeugbuch aufgenommenen Luftfahrzeuges	- Eisenbahnunternehmung - Eidgenössisch konzessionierte - Schiffahrtsunternehmung - Trolleybusunternehmung
Verhältnis zur Pfandforderung	Pfandrecht = materiell akzessorisch = Nebenrecht der Forderung (wie Grundpfandverschreibung) = abhängig von Forderung: keine Forderung kein Pfandrecht		
Haftung	Persönliche Haftung des Pfandschuldners		
Realisierung	Betreibung auf Pfandverwertung (wie Grundpfandverschreibung)		Liquidationsbegehren an Bundesgericht



Kanton Obwalden

Grundbuchamt
ENGELBERG

Auszug aus dem Grundbuch über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung

Auf Grund des öffentlich beurkundeten Kaufvertrages vom 23.Dezember 1975

ist am 20. Februar 1976 **zugunsten von** Fritz Berger, Engelberg
auf Blatt Nr. 2051 und 1918: Lit. A.

eine Grundpfandverschreibung im Betrage von Fr. 180 000.--

in Worten: einhundertachtzigtausend 00/100

auf nachstehend bezeichneten Grundstücken und im angegebenen Rang im Grundbuch eingetragen worden.

SPECIMEN

Grundstückname: Landparzelle im untern Teil vom obern Rain

Grundbuchband Blatt 2051 Parzelle 2051 Plan 11 Fläche -3099m2
1918, 1918 11 -501m2,

Eigentümer
1930, Sarasin-Meili, Hans, Bauunternehmer,
Abendrain 3 in 6006 Luzern

Amtliche Grundpfandschatzung von 19 Fr. keine

Brandversicherung der Gebäude Fr. keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten: (von Parz.2051)

lit.a.L. Fuss- und Fahrwegrecht,umschr.z.G.478,

lit.b.L. Winterfahrwegrecht,umschr.z.G.478,

lit.c.L. Fuss-,Viehfahr- und Tränkwegrecht,umschr.z.G.471,477,

lit.d.L. Wasserdurchleitungsrechte,umschr.z.G.471,477,493,476,

lit.e.R. Wasserdurchleitungsrecht,umschr.z.L.1100,1241,1244,
1246,1282,1320,1321,

lit.f.L. Fuss- und Holztransportrecht,umschr.z.G.1124,

lit.g.L. Kabeldurchleitungsrecht,umschr.z.G EWO 3040,

lit.h.R. Fuss- und Fahrwegrecht gegen Mitunterhalt,umschr.
z.L.1100,1917,

./.

11. 63 1000 LES

lit.k.R. Durchleitungsrechte,umschr.z.L.1917,1918,

lit.l.L. Durchleitungsrechte,umschr.z.G.476,790,1212,

lit.m.R. Kanalisationsdurchleitungsrecht,umschr.z.L.498,1238, 1674,1100,1750.

Vormerkungen: k e i n e

Anmerkungen:

1. Revers betreffend Erschliessungsanlagen,
2. Bauvorschriften,umschr.,
3. Nichtlandwirtschaftlicherklärung
4. Landabtretung für Strasse,umschr.,

Grundpfandrechte:

A) Vorgehende: k e i n e

B) Gleichberechtigte: k e i n e

Die dieser Grundpfandverschreibung zugrunde liegende Forderung von Fr.180'000.-- (in Worten:einhundertachtzigtausend00) steht somit im I.(ersten)Rang und ist vom 23.Dezember 1975 an alljährlich mit 5%(fünf vom Hundert) jeweils auf den 31. Dezember zu verzinsen. Im übrigen wird auf den separaten Pfandvertrag verwiesen, welcher zwischen den heutigen Kontrahenten abgeschlossen wurde.

Engelberg, den 20.Februar 1976

Für getreuen Auszug:

Form. 77
(Auszugsformular für Grundpfandverschreibung ZGB Art. 825)

Abtretungen:

Vorstehend grundpfandversicherte Forderung von Fr. ________ in Worten Franken

haftend auf Grundbuchband Blatt
Grundbuch
wird hiemit mit allen Rechten abgetreten an:

, den

Der Gläubiger:



Grundpfandverschreibung

(Auszug aus dem Grundbuch)

für

Fr. 180'000.--

Fr. ________________________

errichtet den 20. Februar 1976

auf 1918 und 2051



Grundbuch *Wetzikon*

Nr. *103, 810, 811*

SCHULDBRIEF

für

Franken ~~8000.—~~ *6000.—*

Herr ***Robert Fuchsberger-Brand,***

geb. 1885, von und wohnhaft in Wetzikon, im Moos,

bekennt hiermit, *dem*

Inhaber

dieses Schuldbriefes

die Summe von ***achttausend*** Franken

schuldig zu sein.

Der Zinsfuß beträgt vom 1. Jan. 1925 an nur noch 4 %. 30. Dez. 1924. F.N. Denzler. GBVerw.

Diese Schuld ist *vom 15. Dezember 1923 an alljährlich auf den 1. Januar mit 4~~½~~ Prozent zu verzinsen und auf eine, dem Gläubiger und dem Schuldner freistehende, halbjährliche Kündigung auf den 1. Mai oder 1. November zurückzubezahlen.*

Zur Sicherheit für Kapital und Zins nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches besteht ein Grundpfand an den Grundstücken und mit dem Range wie umstehend verzeichnet.

Wetzikon, den *15. Dezember* 1923

Der Schuldner:

Robert Fuchsberger-Brand

Formular Nr. 65

Bezeichnung der belasteten Grundstücke zur Zeit der Erstellung des Schuldbriefes und Rang des Grundpfandes

I. ***Nr. 103 des Grundbuches Wetzikon:***

Beschreibung

Parzelle Nr. 54, Plan V,
1 ha 20 a 3 m² Wohnhaus mit Scheune, Assek. Nr. 66, Sticklokal, Assek.Nr.66a, lt. Brandkataster von 1918 für Fr. 24 000.— brandversichert, Garten und Wiesland. Nachtr. 3)

Anmerkungen:

1. *Zugehör. Im Sticklokal: 1 Stickmaschine, 10 Yard, System Saurer, und 1 Fädelmaschine, System Gägauf.*
2. *Miteigentum zu ¼ an GB Nr. 307.*
3. *Gesetzliches Winterwegrecht über Nr. 509.*
4. *Mitgliedschaft zur öff.-rechtl. Flurgenossenschaft im Moos.*

Die Pfandschatzung vom Jahre 1923 beträgt Fr. 40 000.—.

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

1. ~~*Fahrwegrecht über Nrn. 241 und 242. Nachtr. 4)*~~
2. *Tränkerecht zu Lasten von Nr. 253.*
3. *Unterhaltspflicht zur Hälfte betr. die Brunnenhütte auf Nr. 253, im Gesamtwert von Fr. 200.—, mit Ziffer 2 verbunden. Nachtr. 6)*

II. ***Nr. 810 des Grundbuches Wetzikon:***

Beschreibung

Parzelle Nr. 755, Plan XI,
25 a 34 m² Wiesland im «Feldli».

Die Pfandschatzung vom Jahre 1914 beträgt Fr. 2000.—.

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

1. *Fußwegrecht über Nr. 635.*
2. *Fußwegrecht zugunsten Nr. 635.*

III. ***Nr. 811 des Grundbuches Wetzikon:***

Beschreibung

Parzelle Nr. 765, Plan XI,
1 ha 12 a 16 m² Wiesland im «Feldli».

Die Pfandschatzung vom Jahre 1918 beträgt Fr. 10 500.—.

Nachträge:
(Änderungen am Grundpfand, Pfandvermehrungen, Pfandentlassungen, Veräußerungen und Zerstückelungen des Grundpfandes)

1) ~~*Durch Kauf übergegangen an Fritz Joh. Baumann in Wetzikon. 9. August 1924. F. N. Denzler, GBVerw.*~~

2) *Vormerkung betr. Gewinnanspruch gelöscht.*
9. August 1924.
F. N. Denzler, GBVerw.

3) *5 m² infolge Straßenkorrektion aus der Pfandhaft entlassen.*
18. April 1926.
F. N. Denzler, GBVerw.

4) *Fahrwegrecht Ziff. 1 gelöscht.*
13. Mai 1926.
F. N. Denzler, GBVerw.

5) *Durch Kauf übergegangen an Johann Furrer, Miteigentümer zu ⅓ und Xaver Furrer, Miteigentümer zu ⅔.*
10. Juli 1930.
F. N. Denzler, GBVerw.

6) *Diesem Schuldbrief geht im Range vor: Baurecht auf Nr. 103 z. G. Fritz Burger.*
1. Februar 1931.
F. N. Denzler, GBVerw.

	Bezeichnung der belasteten Grundstücke zur Zeit der Erstellung des Schuldbriefes und Rang des Grundpfandes:	Nachträge: (Änderungen am Grundpfand, Pfandvermehrungen, Pfandentlassungen, Veräußerungen und Zerstückelungen des Grundpfandes)
	Dienstbarkeiten und Grundlasten:	
1.	*Viehfahrrecht zu Lasten Nrn. 766, 767.*	
2.	*Wasserleitungsrecht zugunsten Nr. 675.*	
3.	*Astüberhang ohne Anries zugunsten Nr. 766.*	
Zu I. bis III.	*Eigentümer* dieser Grundstücke ist Robert Fuchsberger-Brand in Wetzikon. Nachtr. ~~1)~~, 5)	
	Vormerkungen: ~~Gewinnanspruch der Rosa Brand. Übernahmepreis Fr. 35 000.—, Verkehrswert bei Übernahme Fr. 42 000, Dauer bis 21. Dezember 1929, betr. GBNrn. 103, 810 und 811. Nachtr. 2)~~	
	Wetzikon, den 15. Dezember 1923.	
	Grundpfandrechte:	
a.	*Diesem Schuldbriefe gehen im Range vor: an eingetragenen gesetzlichen Pfandrechten:*	
	Fr. 1000.—, Grundpfandverschreibung z. G. der Flurgenossenschaft im Moos, verzinslich zu 4 1/4 %, vom 5. August 1923, auf Nr. 103;	
b.	*an vertraglichen Pfandrechten: auf GBNrn. 103, 810 und 811:*	
	Fr. 10 000.—, Gült, verzinslich zu 4 %, im I. Range, vom 31. Mai 1918.	
	Dieser Schuldbrief steht demnach im II. Range neben einem ebenfalls im II. Range eingetragenen Schuldbrief von Fr. 10 000.—, auf den Namen lautend und zu 4 1/4 % verzinslich, vom 3. Juli 1923.	
	Grundbuchamt Wetzikon: *Der Grundbuchverwalter:* **F. N. Denzler** *Der für die Mitunterzeichnung zuständige Beamte:* **Dr. F. Wyß** *Gerichtspräsident*	

Abzahlungen:

Infolge Abzahlung von Fr. 2000.— ist die Schuldsumme auf Fr. 6000.— herabgesetzt worden.

Wetzikon, den 30. Dezember 1924.

F. N. Denzler
GBVerwalter

Übertragungen:

Nr. ....

SCHULDBRIEF

für

~~Fr. 8000.—~~

Fr. *6000.—* ....

errichtet den *15. Dezember 1923*

auf Nr. *103, 810, 811* ....

des Grundbuches von *Wetzikon*

....

Schuldner zur Zeit der Errichtung:

............*Robert Fuchsberger-Brand*............

Gläubiger zur Zeit der Errichtung:

......................*Inhaber*......................

Nur das Grundbuchamt kann diesen Pfandtitel rechtsgültig entkräften. Auch abbezahlte Titel sind deshalb sorgfältig aufzubewahren oder dem Grundbuchamt zur Löschung einzureichen. Abhanden gekommene Titel müssen unter Kostenfolge gerichtlich kraftlos erklärt werden.

Auszug

aus den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundpfand

Art. 861:

Art. 862:

Art. 869:

Art. 873:

Art. 874:



Grundbuch *Wetzikon*..............
Nr. *103, 810, 811*..................

GÜLT

für

Franken *10 000.—*

Herr ....

.... ***Ernst Brand-Füchslin*** ....

geb. 1863, von und wohnhaft in Wetzikon, im Moos,

errichtet zugunsten der

Schweizerischen Hypothekenbank in Solothurn

eine Gült für ***zehntausend*** Franken

Diese Gültschuld ist *vom 31. Mai 1918 an, alljährlich auf den 15. Juli, mit 4 Prozent zu verzinsen, und es kann deren Ablösung vom Gültschuldner je auf das Ende einer Periode von sechs Jahren, mit vorausgehender Kündigung auf ein Jahr, erstmals auf den 15. Juli 1924, verlangt werden.*

Für Kapital und Zins nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches besteht ein Grundpfand an den Grundstücken und mit dem Range wie umstehend verzeichnet.

Wetzikon, den *31. Mai*........... 191*8*.

Der Gültschuldner :

Ernst Brand-Füchslin

Formular Nr. 67

Bezeichnung der belasteten Grundstücke zur Zeit der Erstellung der Gült und Rang des Grundpfandes:

I. *Nr. 103 des Grundbuches Wetzikon:*

Beschreibung

Parzelle Nr. 54, Plan V,
1 ha 20 a 3 m² Wohnhaus mit Scheune, Assek. Nr. 66, Sticklokal, Assek. Nr. 66a, lt. Brandkataster von 1918 für Fr. 24 000.— brandversichert, Garten und Wiesland. Nachtr. 5)

Anmerkungen:

1. *Zugehör. Im Sticklokal: 1 Stickmaschine, 10 Yard, System Saurer, und 1 Fädelmaschine, System Gägauf.*
2. *Miteigentum zu ¼ an GBNr. 307.*
3. *Gesetzliches Winterwegrecht über Nr. 509.* *Nachtr. 1)*

Die Pfandschatzung vom Jahre 1918 beträgt Fr. 36 000.—. *Nachtr. 2)*

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

~~1. *Fahrwegrecht über Nrn. 241 und 242.*~~ *Nachtr. 6), 8).*

II. *Nr. 810 des Grundbuches Wetzikon:*

Beschreibung

Parzelle Nr. 755, Plan XI,
25 a 34 m² Wiesland im «Feldli».
Die Pfandschatzung vom Jahre 1914 beträgt Fr. 2000.—.

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

1. *Fußwegrecht über Nr. 635.*
2. *Fußwegrecht zugunsten Nr. 635.*

III. *Nr. 811 des Grundbuches Wetzikon:*

Beschreibung

Parzelle Nr. 765, Plan XI,
1 ha 12 a 16 m² Wiesland im «Feldli».
Die Pfandschatzung vom Jahre 1918 beträgt Fr. 10 500.—.

Nachträge:
(Änderungen am Grundpfand, Pfandvermehrungen, Pfandentlassungen, Veräußerungen und Zerstückelungen des Grundpfandes)

1) *Mitgliedschaft zur öff.-rechtl. Flurgenossenschaft im Moos.*
7. Mai 1922.
F. N. Denzler, GBVerw.

2) *Pfandschatzung auf Fr. 40 000.- erhöht.*
3. Juli 1923.
F. N. Denzler, GBVerw.

3) *Grundpfandverschreibung von Fr. 1000.—, lastend auf Nr. 103, zugunsten Flurgenossenschaft im Moos, vom 5. August 1923, geht im Range vor.*
6. August 1923.
F. N. Denzler, GBVerw.

~~4) *Durch Kauf übergegangen an Fritz Joh. Baumann in Wetzikon.*~~
~~*9. August 1924*~~
~~*F. N. Denzler, GBVerw.*~~

5) *Infolge Straßenkorrektion 5 m² aus der Pfandhaft entlassen.*
18. April 1926.
F. N. Denzler, GBVerw.

6) *Fahrwegrecht sub I, Ziff. 1, gelöscht.*
13. Mai 1926.
F. N. Denzler, GBVerw.

7) *Durch Kauf übergegangen an Johann Furrer, Miteigentümer zu 1/3 und Xaver Furrer, Miteigentümer zu 2/3.*
10. Juli 1930
F. N. Denzler, GBVerw.

Bezeichnung der belasteten Grundstücke zur Zeit der Erstellung der Gült und Rang des Grundpfandes:

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

1. *Viehfahrrecht zu Lasten Nrn. 766, 767.*
2. *Wasserleitungsrecht zugunsten Nr. 675.*
3. *Astüberhang ohne Anries zugunsten Nr. 766.*

Eigentümer

Zu **I.** bis **III.** *dieser Grundstücke ist Robert Fuchsberger-Brand in Wetzikon.* Nachtr. ~~4)~~, 7)

Grundpfandrechte:

Dieser Gült gehen keine Grundpfandrechte im Range vor.

Die Gült steht demnach im I. Range. Nachtr.) 3

Wetzikon, den 31. Mai 1918.

Grundbuchamt Wetzikon:
Der Grundbuchverwalter:
F. N. Denzler

Der für die Mitunterzeichnung zuständige Beamte:
Dr. F. Wyß
Gerichtspräsident

Nachträge:
(Änderungen am Grundpfand, Pfandvermehrungen Pfandentlassungen, Veräußerungen und Zerstückelungen des Grundpfades)

8) *Dieser Gült geht im Range vor: Baurecht auf Nr. 103, zugunsten Fritz Burger.*
1. Februar 1931.
F. N. Denzler, GBVerw.

Abzahlungen:

Übertragungen:

An die Zürcher Kantonalbank in Zürich
10. September 1923
Schweiz. Hypothekenbank:
Lausanne

Auszug

aus den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundpfand.

Art. 861:

Art. 862:

Art. 869:

Art. 873:

Art. 874:

Nr. ....

GÜLT

für

Fr. *10000.–*

Fr. ....

errichtet den .... *31. Mai 1918.* ....

auf Nr. *103, 810, 811* ....

des Grundbuches von *Wetzikon*

....

Schuldner zur Zeit der Errichtung:

.... *Ernst Brand-Füchslin* ....

Gläubiger zur Zeit der Errichtung:

Schweiz. Hypothekenbank in Solothurn

Nur das Grundbuchamt kann diesen Pfandtitel rechtsgültig entkräften. Auch abbezahlte Titel sind deshalb sorgfältig aufzubewahren oder dem Grundbuchamt zur Löschung einzureichen. Abhanden gekommene Titel müssen unter Kostenfolge gerichtlich kraftlos erklärt werden.

PFANDLEIHKASSE DER ZÜRCHER KANTONALBANK

Postfach 450 8037 Zürich Postcheck 80-1484 Telefon 01/42 66 00 Geschäftsadresse: Neugasse 223, 8005 Zürich

Versatzschein Nr. 78560

Zürich, 10. Juli 1981 pf

Muster

Gegen Verpfändung der unten aufgeführten Gegenstände gewähren wir zu den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (siehe Rückseite) folgendes Darlehen:

Name und Adresse des Verpfänders

Herr Paul Müller
Gutstr. 101,
8055 Zürich

Darlehensbetrag	Schatzungswert	Schatzungskosten	**Verfall des Darlehens**
Fr. 3.500.--	Fr. 5.000.--	Fr. -	10. Januar 1982

Pfänder:

1 weissgold. Collier 43/18 kt. mit 1 Brillant à 0.60 kt.
und 10 kleinen Brillanten à 0.10 kt.

-o-

Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank

Fr. Rückzahlung des Darlehens

Fr. Leihgebühr für Monate à 1 % pro Monat oder Bruchteil

Fr. Verwaltungsgebühren

Fr.

Das Darlehen kann vor Verfall gegen Rückgabe dieses Versatzscheines zurückbezahlt werden. Bei jeder Auslösung oder Erneuerung ist der Versatzschein einzureichen. Sendungen im Stadtgebiet oder gegen Nachnahme werden nicht ausgeführt.

Kassastunden: Montag 8.45 bis 11.45 und 13.00 bis 18.00 Uhr / Dienstag bis Freitag 8.45 bis 11.45 und 13.00 bis 16.30 Uhr

Sico 3.76 90 000 Nr. 4 a

Rückseite Versatzschein

AUSZUG
aus dem Reglement für die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank

§ 6 Als Pfänder kommen nur verkaufs- und voll gebrauchsfähige Gegenstände in Betracht.
Die Belehnung eines angebotenen Pfandes kann ohne Grundangabe verweigert werden.

§ 7 Die Darlehen dürfen zwei Drittel des Verkehrswertes der Pfänder nicht übersteigen.
Die Kosten der Schatzung von angebotenen Versatzgegenständen gehen stets zu Lasten des Gesuchstellers.
Die Höhe der Darlehen wird vom Verwalter oder von seinem Stellvertreter bestimmt. Darlehen unter Fr. 10.— werden nicht bewilligt.
Eine persönliche Schuldpflicht der Darlehensnehmer besteht nicht (Art. 910 ZGB). Sie sind der Pfandleihkasse indessen für einen Schaden voll haftbar, wenn bei Pfandgegenständen nachträglich Mängel festgestellt werden, die ihre Gebrauchsfähigkeit herabmindern oder wenn von Dritten daran Rechte geltend gemacht werden.

§ 8 Die Darlehensnehmer haben sich über ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweises zu legitimieren.
Die Gewährung von Darlehen auf einen andern Namen als denjenigen des Verpfänders ist nur zulässig, wenn neben dem persönlichen Ausweis des Verpfänders auch derjenige des Eigentümers sowie eine schriftliche Vollmacht des letztern vorgelegt wird.
Unmündige oder entmündigte Personen sind vom Geschäftsverkehr mit der Pfandleihkasse ausgeschlossen.

§ 9 Der Darlehensnehmer hat bei Auszahlung des Darlehens einen Schuldschein mit Pfandverschreibung zu unterzeichnen.
Das Versatzpfand wird begründet durch Übergabe des Pfandgegenstandes und Ausstellung des Versatzscheines (Art. 909 ZGB).

§ 10 Für jedes Darlehen wird eine Leihgebühr erhoben, bestehend aus einer Zinsbelastung von einem Prozent pro Monat oder Bruchteil, den Barauslagen sowie den Verwaltungsgebühren, die von der Bankkommission festgesetzt werden.
Solche Gebühren werden namentlich verrechnet für Ausfertigung von Versatzscheinen und Doppeln hievon, bei Erneuerung oder Rückzahlung eines Darlehens nach Verfall, bei Regulierung nach Veröffentlichung der Versteigerung, für den Erlaß von Mahnungen, für Vormerknahme von Handänderungen und Vorzeigung von Pfändern, für Durchführung der Versteigerung sowie für Ausstellung von Verlustscheinen und Sperrung eines Pfandes bei Verlust des Pfandscheines.
Die Leihgebühr ist bei der Rückzahlung oder Erneuerung der Darlehen zu bezahlen.

§ 11 Jedes Darlehen wird sechs Monate nach seiner Auszahlung fällig. Der Darlehensnehmer ist jedoch berechtigt, die Rückzahlung schon vorher vorzunehmen. Vorzeitige Teilrückzahlungen und Teilauslösungen sind nur bei größeren Darlehen zulässig, wobei der Versatzschein getilgt und ein neuer ausgestellt wird.

§ 12 Die Auslieferung der Pfandgegenstände erfolgt gegen Rückgabe des Versatzscheines.
Die Pfandleihkasse ist berechtigt, den Vorweiser eines Versatzscheines als zur Auslösung von Pfandgegenständen legitimiert zu betrachten. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser in rechtmäßigem Besitz des Versatzscheines sei.

§ 13 Ist dem Verpfänder der Versatzschein abhanden gekommen, so hat er der Pfandleihkasse hievon sofort schriftlich Kenntnis zu geben. Diese sperrt die Pfänder und händigt einen Verlustschein aus.
Kann der Verpfänder den Versatzschein nicht beibringen, so ist er erst nach Eintritt der Fälligkeit zur Auslösung der Pfänder berechtigt, wobei er sich über sein Recht auszuweisen hat.
Ausnahmsweise wird der Pfandgegenstand vor der Fälligkeit gegen Identitätsausweis und Leistung einer Kaution, welche die Pfandleihkasse festsetzt, ausgeliefert. Diese Kaution wird später zurückerstattet, sofern nicht von anderer Seite auf den Pfandgegenstand Anspruch erhoben worden ist.
Hat die Versteigerung eines Pfandgegenstandes stattgefunden, so wird ein allfälliger Steigerungsüberschuß gemäß § 15, Abs. 3 hiernach, wenn der Versatzschein nicht vorgelegt werden kann, erst einen Monat nach ihrer Abhaltung ausbezahlt.
Wird der als vermißt gemeldete Versatzschein von dritter Seite vorgewiesen, so ist die Pfandleihkasse berechtigt, die Herausgabe der Pfänder während zehn Tagen zu verweigern, um dem Entlehner die Möglichkeit zu verschaffen, eine gerichtliche Sperre zu erwirken.

§ 14 Die Pfandleihkasse kann Darlehen bei Verfall gegen Rückgabe des Versatzscheines ganz oder teilweise erneuern. Am Steigerungstag sowie am Vortag werden keine Darlehenserneuerungen vorgenommen und es ist die Auslösung von Pfändern nur noch zum Ausrufspreis zulässig.

§ 15 Ist das Versatzpfand auf den vereinbarten Termin nicht ausgelöst worden, so kann die Pfandleihkasse nach Ablauf von **30 Tagen** seit Verfall nach vorgängiger schriftlicher Mahnung des Darlehensnehmers und öffentlicher Auskündigung im kantonalen Amtsblatt und im Tagblatt der Stadt Zürich den Pfandgegenstand amtlich verkaufen lassen und sich aus dem Erlös befriedigen (Art. 910 ZGB).
Bei der Versteigerung bildet die Forderung der Pfandleihkasse, bestehend aus Darlehensbetrag, Zinsen, Barauslagen und Verwaltungskosten, den Ausrufspreis. Erfolgt kein Angebot in dieser Höhe, so fällt der Pfandgegenstand der Pfandleihkasse als Eigentum zu, die ihn für eigene Rechnung bestmöglich verwertet.
Ein Steigerungsmehrerlös wird dem Vorweiser des Versatzscheines gegen dessen Rückgabe ausbezahlt. Der Anspruch auf den Mehrerlös erlischt nach Ablauf von fünf Jahren vom Verkauf des Pfandgegenstandes an gerechnet (Art. 911 ZGB). Nicht bezogene Beträge werden dem Sozialamt der Stadt Zürich überwiesen.
Ist die Pfandleihkasse gegenüber einem Entlehner zu Verlust gekommen, so steht ihr das Recht zu, den Ausfall vom Mehrerlös eines andern Pfandverkaufes in Abzug zu bringen (Art. 911 ZGB).

§ 16 Erfolgt die Erneuerung oder Auslösung eines Pfandes nach Verfall des Darlehens, so wird eine Verspätungsgebühr berechnet. Diese Gebühr erhöht sich, wenn die Regulierung erst nach Veröffentlichung der Steigerung erfolgt.

§ 17 Die Versatzgegenstände werden von der Pfandleihkasse auf ihre Kosten gegen Feuerschaden und Diebstahl versichert. Bei Verlust eines Pfandes durch Feuer oder Entwendung hat der Verpfänder nur Anspruch auf Vergütung des im Versatzschein angegebenen Schatzungswertes.
Für Schäden durch Rost, Mottenfraß, Rißbildung usw. besteht keine Haftpflicht der Pfandleihkasse.
Im übrigen haftet die Pfandleihkasse für Beschädigung oder Verlust von Pfändern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen höchstens bis zum Betrag des bei der Verpfändung festgesetzten Schatzungswertes.

§ 18 Wird ein Versatzpfand vom Verpfänder veräußert, so hat der Erwerber die Pfandleihkasse hievon sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Eigentumsübertragung mit dem Vermerk, ein Rückkaufsrecht sei nicht eingeräumt worden, ist vom Verpfänder auf dem Versatzschein unterschriftlich zu bescheinigen.
Eine Haftung der Pfandleihkasse für die Richtigkeit des auf dem Versatzschein angegebenen Schatzungswertes besteht nicht.
Versatzscheine können nicht verpfändet werden.
Der gewerbsmäßige Handel mit Versatzpfändern unter Einräumung eines Rückkaufsrechtes, wie auch die gewerbsmäßige Belehnung von solchen, sind nicht statthaft.

§ 19 Jede Mitteilung an den Verpfänder gilt als bestellt, wenn sie an seine letzte der Pfandleihkasse schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt wird.

§ 21 Das Personal der Pfandleihkasse untersteht der Schweigepflicht.
Bei Nachforschungen durch die Polizei und die Untersuchungsbehörden hat die Pfandleihkasse Auskunft zu erteilen.

Weitere Bestimmungen:

Die Pfandleihkasse übernimmt die Sendung von Pfändern nur, wenn deren Verpackung keine besonderen Schwierigkeiten bietet. Der Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Empfängers. Versatzschein, Darlehensbetrag sowie Leihgebühren und Sendungsspesen sind im voraus einzusenden.

Doppel des Versatzscheins

Bemerkungen: ....

Schuldschein mit Pfandverschreibung

Nr. des Versatzscheines 78560

Zürich, 10. Juli 1981 pf

Muster

Der / Die Unterzeichnete bescheinigt hiemit, von der **Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank, Zürich,** gegen Verpfändung der unten aufgeführten Gegenstände nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen folgendes Darlehen erhalten zu haben:

Name und Adresse des Verpfänders

Herr Paul Müller
Gutstr. 101,
8055 Zürich

Darlehensbetrag	Schatzungswert	Schatzungskosten	**Verfall des Darlehens**
Fr. 3.500.--	Fr. 5.000.--	Fr. -	10. Januar 1982

Pfänder:

1 weissgold. Collier 43/18 kt. mit 1 Brillant à 0.60 kt. und 10 kleinen Brillanten à 0.10 kt.

-o-

Der / Die Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, dass keine Ansprüche Dritter auf obigen Pfändern bestehen.

Unterschrift des Schuldners:

Metallwert Fr.

sig. Paul Müller

Aufbewahrungsort:

in Posten Registerkarte Revision

Verkauf des Lagerpostens:

Erlös Fr. ....

Pfandversteigerung am

Ausrufspreis Fr. .... Ganterlös Fr. .... Datum ....

Sico 3.76 90000 Nr. 4 b

VALOREN-NR NO DE VALEUR 48 901

PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN

CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES

PFANDBRIEF

LETTRE DE GAGE

SERIE 177
FR. 1000.–
3% 1979–94
No.

SPECIMEN

3% PFANDBRIEF-ANLEIHE SERIE 177, 1979–94, VON FR. 200 000 000

EMPRUNT PAR LETTRES DE GAGE 3% SÉRIE 177, 1979–94, DE FR. 200 000 000

3% 1979–94

SERIE 177

FR. 1000.–

No.

Die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1930 errichtet und vom Schweizerischen Bundesrat am 24. Februar 1931 zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigt, schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes

EINTAUSEND FRANKEN

zu den umstehenden Bedingungen.

Zürich, den 20. Februar 1979

La Centrale de lettres de gage des banques cantonales suisses, constituée en vertu de la loi fédérale du 25 juin 1930 et autorisée par le Conseil fédéral en date du 24 février 1931 à émettre des lettres de gage, reconnaît devoir au porteur de la présente lettre de gage

MILLE FRANCS

aux conditions stipulées au verso.

Zurich, le 20 février 1979

PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN
CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES

Die Unterzeichneten bescheinigen namens des Ausschusses der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, daß die gesetzliche Deckung für diesen Pfandbrief vorhanden ist.

Les soussignés certifient au nom du Comité de la Centrale de lettres de gage des banques cantonales suisses que la couverture légale de la présente lettre de gage existe.

Coupon	Text	Fälligkeit / Échéance	Betrag / Montant
15	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1994	Fr. 30.–
14	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1993	Fr. 30.–
13	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1992	Fr. 30.–
12	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1991	Fr. 30.–
11	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1990	Fr. 30.–
10	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1989	Fr. 30.–
9	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1988	Fr. 30.–
8	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1987	Fr. 30.–
7	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1986	Fr. 30.–
6	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1985	Fr. 30.–
5	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1984	Fr. 30.–
4	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1983	Fr. 30.–
3	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1982	Fr. 30.–
2	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1981	Fr. 30.–
1	PFANDBRIEFZENTRALE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONALBANKEN – PFANDBRIEF – LETTRE DE GAGE – Fr. 1000.– No. – Jahreszins / Intérêt annuel – CENTRALE DE LETTRES DE GAGE DES BANQUES CANTONALES SUISSES – 3% 1979–94 SERIE 177	20 Februar février 1980	Fr. 30.–

ANLEIHE-BEDINGUNGEN

1. Die Anleihe ist eingeteilt in Inhaber-Pfandbriefe zu Fr. 1000, Fr. 5000 und Fr. 100 000 nominal.
2. Die Pfandbriefe sind vom 20. Februar 1979 an zu 3% im Jahr verzinslich und mit Jahrescoupons per 20. Februar versehen, deren erster am 20. Februar 1980 fällig wird. Die Coupons verjähren fünf Jahre nach Verfall.
3. Die Anleihe wird am 20. Februar 1994 ohne besondere Kündigung zum Nennwert zurückbezahlt. Die Pfandbriefzentrale ist jedoch berechtigt, die Anleihe unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig zurückzuzahlen am

   20. Februar 1989 zu 101½% des Nennwertes,
   20. Februar 1990 zu 101 % des Nennwertes,
   20. Februar 1991 zu 100½% des Nennwertes,
   20. Februar 1992 oder 1993 zu 100% des Nennwertes.

   Bei vorzeitiger Rückzahlung müssen die Titel mit allen noch nicht fälligen Coupons eingereicht werden; der Betrag fehlender Coupons wird vom rückzahlbaren Kapital abgezogen. Die Pfandbriefe verjähren 10 Jahre nach Verfall.
4. Die fälligen Coupons und rückzahlbaren Pfandbriefe werden spesenfrei, die Coupons und allfällige Prämien für vorzeitige Rückzahlung jedoch unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, an den Kassen sämtlicher der Pfandbriefzentrale angehörenden Institute eingelöst.
5. Allfällige Bekanntmachungen an die Inhaber der Pfandbriefe erfolgen rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in je einer in Basel, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen und Zürich erscheinenden Tageszeitung.
6. Die Kotierung der Pfandbriefe Serie 177 wird an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen und Zürich beantragt und während der ganzen Anleihedauer aufrechterhalten.

CONDITIONS DE L'EMPRUNT

1. L'emprunt est divisé en lettres de gage au porteur de fr. 1000, fr. 5000 et fr. 100 000 nominal.
2. Ces lettres de gage sont productives d'un intérêt au taux de 3% l'an à partir du 20 février 1979. Elles sont munies de coupons annuels payables le 20 février dont le premier viendra à échéance le 20 février 1980. Les coupons se prescrivent par cinq ans à compter de l'échéance.
3. Le remboursement de l'emprunt s'effectuera sans autre avis le 20 février 1994. Cependant la Centrale se réserve le droit de rembourser l'emprunt par anticipation, moyennant préavis de trois mois, au prix de:

   101½% de la valeur nominale le 20 février 1989,
   101 % de la valeur nominale le 20 février 1990,
   100½% de la valeur nominale le 20 février 1991,
   100 % de la valeur nominale le 20 février 1992 ou 1993.

   En cas de remboursement anticipé, les lettres de gage devront être remises avec tous les coupons non échus. Le montant des coupons manquants sera déduit du capital remboursable. Les lettres de gage se prescrivent par 10 ans à compter de l'échéance.
4. Les coupons échus et les lettres de gage remboursables sont payables sans frais, les coupons ainsi que les primes éventuelles pour remboursement prématuré cependant sous déduction de l'impôt fédéral anticipé, aux guichets des établissements faisant partie de la Centrale de lettres de gage des banques cantonales suisses.
5. Toutes les communications aux porteurs de lettres de gage seront faites valablement par une seule insertion dans la Feuille officielle suisse du commerce ainsi que dans un quotidien de Bâle, Berne, Genève, Lausanne, St-Gall et Zurich.
6. La Centrale fera les démarches nécessaires pour obtenir l'admission du présent emprunt, pendant toute sa durée, à la cote officielle des bourses de Bâle, Berne, Genève, Lausanne, St-Gall et Zurich.

55 BESITZ UND GRUNDBUCH — ZGB 919-977

551 Der Besitz — ZGB 919-941

1) Begriff

Besitz = tatsächliche Herrschaft über die Sache — ZGB 919/921

Vorübergehende Unterbrechung hebt Besitz nicht auf — ZGB 920
- Bsp: Liegenlassen des Hutes

2) Hauptfunktion

Besitz = Publizitätsform (Sichtbarmachung, Offenlegung) für Fahrnis
- Erwerb von Fahrnis geschieht durch Besitz der Sache: ZGB 714/884
- Vermutung: Besitzer = Berechtigter: ZGB 930-931

3) Arten — ZGB 920

Unselbständiger Besitz
= Besitz zufolge Uebertragung der Sache durch den selbständigen Besitzer
- zu einem beschränkten dinglichen Recht
  - Bsp: Nutzniessung, Pfand
- zu einem persönlichen Recht
  - Bsp: Miete, Pacht

Selbständiger Besitz
= Besitz der Person, die eine Sache dem unselbständigen Besitzer übertragen hat
- Bsp: Eigentümer gegenüber Pfandgläubiger
  Vermieter gegenüber Mieter
  Mieter gegenüber Untermieter

4) Besitzerwerb

Originärer (ursprünglicher) Besitzerwerb
- Bsp: Aneignung (ZGB 658/718), Fund (ZGB 720)

Erwerb geschieht durch tatsächliche Ausübung der Sachherrschaft

Derivativer (abgeleiteter) Besitzerwerb
- Besitz wird vom bisherigen Besitzer erworben

Erwerb geschieht durch Besitzübertragung — ZGB 922-925

5) Bedeutung (Rechtsfolgen) des Besitzes — ZGB 926-941

- Besitzesschutz: Schutz des Besitzes selber — ZGB 926-929
  - Recht zur Abwehr von Angriffen auf den Besitz: Selbsthilfe — ZGB 926
  - Besitzesschutzklagen: Gerichtliche Hilfe
    - Klage aus Besitzesentziehung: Rückgabe der Sache — ZGB 927/929
    - Klage aus Besitzesstörung: Beseitigung der Störung — ZGB 928-929
      - Bsp: Hausmieter klagt gegen Nachbar zufolge Lärm

- Rechtsschutz: Schutz der mit dem Besitz verbundenen Rechtsvermutung bei Fahrnis — ZGB 930-936
  - Bei Grundstücken tritt an Stelle des Besitzes der Grundbucheintrag

Grundsatz: Besitz = Aeusserungsform, Ausweis für das vom Besitzer behauptete Recht

- Eigentumsrecht — ZGB 930/ ZGB 931 Abs 1
  - Besitz = Vermutung für das behauptete Recht
- Beschränktes dingliches Recht oder persönliches Recht — ZGB 931 Abs 2
  - Besitz = Vermutung für das behauptete Recht

- Defensivwirkung des Besitzes — ZGB 932
  = Schutz des gegenwärtigen Besitzers

  Wird das vom gegenwärtigen Besitzer behauptete Recht von einem Dritten bestritten, so muss der gegenwärtige Besitzer nur seinen Besitz nachweisen. Das behauptete Recht wird dann automatisch vermutet. Der Dritte muss es widerlegen

  Vermutung gilt nicht für Besitz zufolge eigenmächtiger Entziehung (ZGB 927) und Besitzesstörung (ZGB 928)

- Translativwirkung des Besitzes — ZGB 933
  = Schutz des gutgläubigen Besitzers, der eine Sache in guten Treuen vom Vorbesitzer erworben hat, dem sie lediglich anvertraut wurde

  Da der Besitz als Ausweis für das behauptete dingliche Recht gilt, geht dieses Recht vom Vorbesitzer auf den gutgläubigen Erwerber über, selbst wenn der Vorbesitzer in Wirklichkeit nicht Träger des veräusserten Recht und damit auch darüber nicht verfügungsberechtigt war (= Schutz der Verkehrssicherheit)

- Offensivwirkung des Besitzes — ZGB 934-936
  = Schutz des früheren Besitzers
  - bei Uebertragung der Sache durch den nichtberechtigten Zwischenbesitzer (Sache wurde ihm lediglich anvertraut) auf einen bösgläubigen Neubesitzer
    - Der frühere, berechtigte Besitzer kann vom bösgläubigen Erwerber die Sache wieder herausverlangen
  - bei Uebertragung abhandengekommener (verlorener, gestohlener) Sachen
    - Der frühere, berechtigte Besitzer kann die Sache sowohl vom gutgläubigen (ausser Geld und Inhaberpapiere: ZGB 935) als auch vom bösgläubigen Erwerber herausverlangen

- Verantwortlichkeit des Besitzers, der eine Sache wieder herausgeben muss — ZGB 938-940

552 Das Grundbuch — ZGB 942-977

Wichtigste zusätzliche Rechtsquelle

- Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (SR 211.432.1)

Muster eines Grundbuchblattes (oben = linke Hälfte, unten = rechte Hälfte)

Blatt	Plan	Fläche ha	a	m²	Beschreibung des Grundstücks
Blatt *103*	*Blatt V, Parzelle N° 54*	*1*	*20*	*3*	*Wohnhaus mit Scheune, Assek.-N° 66, und Sticklokal, Assek.-N° 66a, Garten und Wiesland. 9 a 40 m² liegen in der Gemeinde Dürnten (GB Kreis Wald), GB Dürnten, N° 46.*
Alte Nummern: *37*	Ortsbezeichnung			*5*	*Abgang inf. Straßenkorrektion. 1926, April 18. B. 176.*
Neue Nummern:	*Im Moos* *Bachtelstraße* *Wetzikon*	*1*	*19*	*98*	
Fortsetzung Fol.:					*Grenzen gemäß Plan.*

Vormerkungen Art. 959, 960, 961

~~1. Gewinnanspruch der Rosa Brand, Art. 619 ZGB 1919, Dez. 21. B. 7.~~
Gelöscht. 1924, Aug. 9. B. 17

2. Pfändung:
~~Reg. N° 1507.~~
~~Reg. N° 1509.~~

~~3. V. E. Eigentum, Dienstbarkeit, Grundpfandrechte, N° 13 006 1926, Aug. 9.~~
v. A. w. gelöscht 1925, Nov. 12.

4. Vorkaufsrecht z. G. Max Schär für 7 Jahre. 1925, Okt. 3. B. 19.

Eigentum

Eigentümer	Eintrag Jahr	Monat	Tag	Erwerbsart	Beleg
~~Brand-Püchelin, Ernst~~	~~1918~~	~~Mai~~	~~31~~	~~Kauf~~	~~1~~
~~Brand, Emilie~~ / ~~Brand, Rosa~~ } ~~Miterben~~	~~1919~~	~~Okt.~~	~~20~~	~~Erbgang~~	~~6~~
~~Brand, Emilie~~	~~1919~~	~~Dez.~~	~~21~~	~~Erbteilung~~	~~7~~
~~Fuchsberger-Brand, Robert~~	~~1921~~	~~Mai~~	~~2~~	~~Ehevertrag~~	~~9~~
~~Baumann, Fritz Johann~~	~~1924~~	~~Aug.~~	~~9~~	~~Kauf~~	~~16~~
Furrer, Joh., Miteigent. zu ⅓ / *Furrer, Xaver, Miteigent. zu ⅔*	*1930*	*Juli*	*10*	*Kauf*	*25*

Dienstbarkeiten und Grundlasten

Lit.	R = Rechte L = Lasten	Eintrag Jahr	Monat	Tag	Beleg
~~a~~	~~R. Fahrweg über N° 241 und 243~~	~~1918~~	~~Mai~~	~~31~~	~~2~~
a	*Fahrwegrecht gelöscht. Denzler, GBVerw.*	*1926*	*Mai*	*13*	*20*
b	*R. Tränkerecht z. L. N° 253*	*1919*	*Febr.*	*2*	*5*
c	*L. Unterhaltspflicht zu ½ betr. Brunnenhütte auf N° 253 im Gesamtwert von Fr. 200.—, verbunden mit lit. b.*	*1919*	*Febr.*	*2*	*5*
d	*R. Fußwegrecht z. L. N° 232*	*1924*	*Aug.*	*9*	*18*
e	*L. Fußwegrecht z. G. N° 232*	*1924*	*Aug.*	*9*	*18*
f	*L. Baurecht z. G. Fritz Burger, s. Bem. zu Grundpfandeinträgen Ziff. 11. Verselbständigt s. GBBl. N° 905.*	*1931*	*Febr.*	*1*	*35*

Anmerkungen

1) Zugehör: Im Sticklokal: 1 Stickmaschine, 10 Yard, System Saurer, und 1 Fädelmaschine, System Gägauf. 1918, Mai 31. B. 4.
2) Dem jeweiligen Eigentümer steht das Miteigentum zu ¼ an GB N° 307 zu. 1918, Mai 31. B. 1a.
3) Gesetzliches Winterwegrecht über N° 509.
4) Mitgliedschaft zur öff.-rechtl. Flurgenossenschaft im Moos. 1922, Mai 7. B. 37.

Schatzungen

Jahr	Summe	V	Jahr	Summe	V	Jahr	Summe	V	Jahr	Summe	V
Grundsteuer			*Brandassekuranz*			*Pfandschatzung*					
1910	*36 000*	*S. 34*	*1918*	*24 000*	*S. 110*	*1918*	*36 000*	*3*			
1920	*40 000*	*S. 102*				*1923*	*40 000*	*11*			

Grundpfandrechte

Litera	Art	Gläubiger zur Zeit der Errichtung (Gl.-Reg. S. 109)	Pfandsumme Fr.	Rp.	Zins %	Pfandstelle	Eintrag Jahr	Monat	Tag	Beleg
A	*Gült*	*Schweiz. Hypothekenbank, Solothurn* *Bem. 1, 10 u. 11*	*10000*	—	*4*	*I*	*1918*	*Mai*	*31*	*3*
~~B~~	~~Sch.-B.~~	~~Brand, Rosa, Hinwil~~	~~18000~~	~~—~~	~~4 ¼~~	~~II~~	~~1919~~	~~Dez.~~	~~21~~	~~8~~
B	*gelöscht*	*F. N. Denzler, GBVerw.* ~~Bem. 2, 3, 5~~					*1923*	*Juli*	*3*	*11*
~~C~~	~~Pf.-V.~~	~~Fuchsberger-Brand, Emilie~~	~~3000~~		~~4 ½~~	~~III~~	~~1921~~	~~Mai~~	~~2~~	~~10~~
C	*gelöscht*	*F. N. Denzler, GBVerw.* ~~Bem. 4~~					*1924*	*Aug.*	*9*	*10a*
D	*Sch.-B.*	*Brand, Rosa, Hinwil* *Bem. 6, 10 u. 11*	*10000*	—	*4 ½*	*II*	*1923*	*Juli*	*3*	*11*
~~E~~		~~Leere Pfandstelle~~	~~8000~~	~~—~~	~~4 ¼~~	~~II~~	~~1923~~	~~Juli~~	~~3~~	~~12~~
E	*gelöscht*	*F. N. Denzler, GBVerw.* ~~Bem. 6~~					*1923*	*Dez.*	*15*	*15*
F	*Pf.-V.*	*Flurgenossenschaft im Moos* *Bem. 10*	*1000*	—	*4 ¼*	*B-V*	*1923*	*Aug.*	*5*	*13*
G	*Sch.-B.*	*Inhaber* *Bem. 7, 8, 10 u. 11*	*8000*	—	*4 ¼*	*II*	*1923*	*Dez.*	*15*	*14*
H	*Pf.-V.*	*Keller, Hans, Baumeister* *Bem. 9, 10 u. 11*	*2000*	—	*4 ½*	*III*	*1925*	*Aug.*	*9*	*18*

Bemerkungen Zu den Grundpfandeinträgen*)

*1. Zu A: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1918, Mai 31**).*
~~2. Zu B: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1919, Dez. 21.~~
~~3. Zu B: Fr. 3000 abbez. 1920, Mai 1.~~
~~4. Zu C: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1921, Mai 2.~~
~~5. Zu B: Fr. 5000 abbez. 1921, Juni 1.~~
6. Zu D ~~u. E~~: N° 810 und 811 mitverpfändet ~~bzw. mitbeteiligt~~. 1923, Juli 3.
7. Zu G: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1923, Dez. 15.
8. Zu G: Fr. 2000 abbez. und Zinsfuß auf 4% reduz. 1924, Dez. 30.
9. Zu H: Abzahlbar in 4 jährl. Raten. 1925, Aug. 9.
10. Zu A, D, F, G u. H: 5 m² aus der Pfandhaft entlassen. 1926, April 18.
11. Zu A, D, G u. H: Zur vorgehend. Errichtung des Baurechts sub lit. f zugestimmt. 1931, Febr. 1.

Tagebuch

Ord-nungs-Nr.	Stunde des Eingangs	Name und Wohnort des Anmeldenden	Grundbuch und Nummer	Inhalt der Anmeldung	Bemerkungen (Erledigung usw.)
		9. August 1925			
13806	8^{15}	Käch, Albert, Rechtsanwalt, Zürich, für Hans Keller, Baumeister, Wetzikon	Wetzikon 103	Kauf, Dienstbarkeit, Grundpfandverschreibung	~~V. E. für 10 Tage wegen mangelnden Ausweises über das Verfügungsrecht (Vollmacht).~~ Nov. 12. Definitiver Eintrag mit Datum vom 9. Aug. 1925.
13807	9^{00}	Weber, Josef, Uster	Wetzikon 801	Vormerkung über Nachrückungsrecht	Abweisung, weil nicht öffentlich beurkundet
13808	10^{20}	Hunziker, Fritz, Zofingen	Hinwil 1058	Schuldbrief	Eingetragen
13809	14^{15}	Lehmann, Jakob, Zürich	Seegräben 93	Erbgang	Eingetragen
		10. August 1925			
13810	16^{45}	Bucher, Fritz, Wald (Zch.)	Hinwil 955	Vormerkung betr. Kaufsrecht	Eingetragen

Gläubigerregister

Hauptbuch *Wetzikon Nr. 103*											
Lit.	Gläubiger	Jahr	Monat	Tag	Beleg	Lit.	Gläubiger	Jahr	Monat	Tag	Beleg
~~B~~	~~Brand, Rosa, (Vormund: Stapfer, H., in Meilen)~~	~~1919~~	~~Dez.~~	~~21~~	~~77~~						
	Gelöscht	1923	Juli	3	42						
D	Brand, Rosa, ~~(Vormund: Stapfer, H.,~~ in Meilen)	1924 1923	Juni Juli	5 3	39 42						
A	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1923	Sept.	12	56						
~~C~~	~~Schweiz. Bodenkredit-Anstalt, Zürich~~	~~1924~~	~~Febr.~~	~~2~~	~~19~~						
	Gelöscht	1929	Dez.	20	61						
H	Sparkasse in Wetzikon (Ford. Pfandgläubiger)	1926	Jan.	15	7						
G	Schweiz. Bankgesellschaft, Winterthur	1929	Dez.	20	61						

Pfändungsregister

Ord.-nungs-Nr.	Datum der Pfändung oder Nachlaßstundung		Hauptbuch Nr.	Pfändung oder Nachlaßstundung und deren Dauer	Gläubiger (bei Pfändung) Schuldner (bei Nachlaßstundung)	Summe	Betreibungsnummer	Bemerkungen	Beleg
	Monat	Tag							
	1923								
1507	August TB Aug.	4 5	Wetzikon 103	Pfändung	Bank in Winterthur	500.–	3238	12. Sept. 1923, Wegfall der Pfändung gemäß Anzeige des Betr.-A. Wetzikon vom 13. Sept. 1923.	258 261
1508	August TB Aug. TB Okt.	8 9 4	Hinwil 1058	Nachlaßstundung 2 Monate, verlängert um weitere 2 Monate	Hüni, Peter	—		14. Dez. 1923, Wegfall der Stundung infolge Nichtbestätigung des Nachlaßvertrages gemäß Mitteilung der Nachlaßbehörde.	259 262 263
1509	August TB Aug.	15 16	Wetzikon 103	Pfändung	Forster, Emil, in Goßau	400.–	3254	1. Febr. 1924, Löschung lt. Anzeige des Betr.-Amtes Wetzikon vom 31. Jan. 1924.	260 264

6 VERTRAGSRECHT

61 ALLGEMEINES VERTRAGSRECHT

611 Wichtige Begriffe

611.1 Rechtsgeschäft

1) Begriff

Rechtsgeschäft = Willensäusserung, die eine Rechtswirkung erzeugt

Mit dem Rechtsgeschäft soll etwas "geschaffen", bewirkt werden

- Begründung eines Rechts/Rechtsverhältnisses: Entstehung
  - Bsp: Entstehung des Rechts auf Kaufpreis durch Kaufvertrag
- Aenderung eines Rechts/Rechtsverhältnisses: Aenderung Inhalt/Umfang
  - Bsp: Kaufpreisermässigung bei Lieferung schlechter Ware
- Aufhebung eines Rechts/Rechtsverhältnisses: Wegfall
  - Bsp: Kündigung des Mietvertrages

2) Arten

Einteilung nach der Zahl der Parteien (1 Partei = unter Umständen 1 oder mehrere Personen), die ihren Willen äussern

- **Einseitige Rechtsgeschäfte** — Willensäusserung einer Partei genügt

  Bsp: Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter

- **Mehrseitige Rechtsgeschäfte** — Willensäusserung mehrerer Parteien nötig

  - **Verträge**

    - Willensäusserungen erfolgen gegenseitig (Partei 1 ⇔ Partei 2)
    - Willensäusserungen stimmen überein (Partei 1 Angebot, Partei 2 Annahme)

    Dadurch entsteht Einigung

    Ein Rechtsgeschäft auf Grund eines Vertrages ist für die Vertragsparteien kontrollierbar. Jeder Vertragspartner bestimmt den Umfang seiner Leistungspflicht selber, indem er dazu seine Einwilligung gibt.
    - Aus diesem Grunde lässt das Gesetz der Vertragsfreiheit einen grossen Spielraum

  - **Beschlüsse**

    - Willensäusserungen erfolgen gegenüber einer Person (Abstimmende ⇒ Vorsitzender)
    - Willensäusserungen sind gleichgerichtet (Abstimmende: Wir beschliessen!)

    Dadurch muss in der Regel nicht Einigung entstehen, nur Mehrheit

    Ein Rechtsgeschäft auf Grund eines Beschlusses hat einschneidende Konsequenzen (Bsp: Vereinsbeschluss = verbindlich auch für überstimmte Anwesende, verbindlich auch für abwesende Mitglieder)
    - Aus diesem Grunde lässt das Gesetz Rechtsgeschäfte durch Beschluss nur in bestimmten Fällen zu, stellt unterschiedliche Vorschriften auf über das nötige Stimmenverhältnis, schützt wichtige Interessen des Einzelnen, indem es ohne seine Zustimmung bestimmte Rechtsgeschäfte nicht zulässt

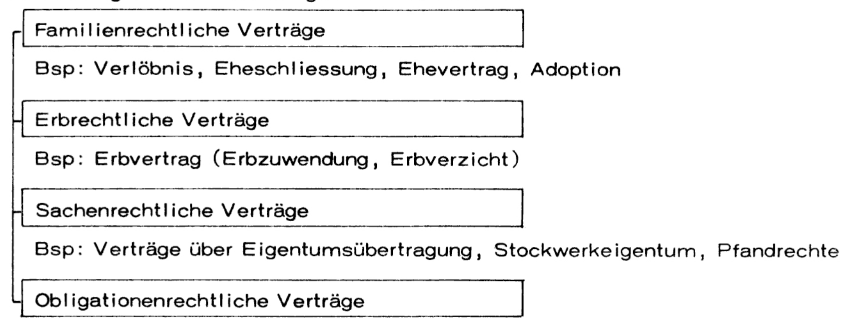
611.2 Vertrag

1) Begriff — OR 1

Vertrag = mehrseitiges Rechtsgeschäft, das entsteht durch gegenseitige und übereinstimmende Willensäusserung

2) Einteilung

- Gliederung nach Rechtszweigen des Privatrechts



- Gliederung der Schuldverträge im besonderen

Im Obligationenrecht lassen sich die Schuldverträge (Verträge, die ein Schuldverhältnis begründen) zudem unterscheiden nach dem Umstand, ob nur eine oder beide Parteien Verpflichtungen haben

Einseitige Schuldverträge = einseitig verpflichtend

Partei 1 ist nur Schuldner — Partei 2 ist nur Gläubiger
Partei 1 hat nur Pflichten — Partei 2 hat nur Rechte

Fall kommt nicht häufig vor
- Bsp: Schenkung
  Partei 1 Schenker = Schuldner = Pflicht zum Geschenk
  Partei 2 Beschenkter = Gläubiger = Recht auf Geschenk

Zweiseitige Schuldverträge = zweiseitig, gegenseitig verpflichtend

Partei 1 ist Schuldner + Gläubiger — Partei 2 ist Gläubiger + Schuldner
Partei 1 hat Pflichten + Rechte — Partei 2 hat Rechte + Pflichten

Fall kommt häufig vor
- Bsp: Mietvertrag
  Partei 1 Vermieter = Schuldner (Pflicht zur Gebrauchsüberlassung)
  = Gläubiger (Recht auf Mietzins)
  Partei 2 Mieter = Gläubiger (Recht auf Gebrauchsüberlassung)
  = Schuldner (Pflicht zur Mietzinsleistung)

611.3 Obligation

1) Begriff

Obligation =	Rechtsverhältnis zwischen Personen, bei dem die eine Partei der andern gegenüber zu einer Leistung verpflichtet ist

Eine Obligation ist somit ein Schuldverhältnis. Sie ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger

- Für den Schuldner erzeugt die Obligation die Pflicht, dem Gläubiger gegenüber eine Leistung zu erbringen
- Für den Gläubiger erzeugt die Obligation das Recht, vom Schuldner eine Leistung zu fordern

Mit dem Recht der Schuldverhältnisse befasst sich das Obligationenrecht. Es regelt die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Personen

2) Entstehungsgründe

Eine Obligation kann entstehen aus

Vertrag — OR 1-40

Eine Obligation aus Vertrag entsteht dadurch, dass sich eine Vertragspartei (Schuldner) der andern gegenüber (Gläubiger) zu einer Leistung verpflichtet

- Bsp: Mietvertrag: Mieter verpflichtet sich dem Vermieter gegenüber zur Mietzinszahlung

Unerlaubter Handlung — OR 41-61

Eine Obligation aus unerlaubter Handlung entsteht dadurch, dass eine Person (Geschädigter) einen Vermögensschaden erleidet, für den eine andere Person (Ersatzpflichtiger) einstehen muss

- Bsp: A fährt in rasantem Tempo die Skipiste hinunter. An einer unübersichtlichen Stelle prallt er gegen den am Pistenrand hochsteigenden B. A ist unverletzt. B bleibt mit einem Beinbruch liegen. Das Ereignis hat für B einen Schaden von 30 000 zur Folge (Heilungskosten, Verdienstausfall)

Ungerechtfertigter Bereicherung — OR 62-67

Eine Obligation aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht dadurch, dass bei einer Person (Bereicherter) eine Vermögensvermehrung auf Kosten einer andern Person (Entreicherter) zustande kommt ohne Rechtfertigungsgrund

- Bsp: A erhält von B die erwartete Rechnung und überweist den Betrag noch am gleichen Tag. Einen Monat später zahlt A irrtümlicherweise den gleichen Betrag nochmals ein

612 Allgemeine Bestimmungen für Verträge

612.1 Entstehung des Vertrages

1) Die Willensäusserung der Parteien: OR 1 Abs 2

Grundsatz: Freiheit in der Form der einzelnen Willensäusserung

Die Willensäusserung kann erfolgen:

- ausdrücklich

  Der Wille ist direkt, klar und zuverlässig aus der zur Willensäusserung gewählten Form erkennbar. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass der Wille in Worte gefasst und mündlich oder schriftlich ausgedrückt wird

- stillschweigend

  Der Wille kann aus den Umständen gedeutet werden. Aus dem Verhalten kann geschlossen werden, welcher Wille mitgeteilt werden soll

  Bsp: A nimmt in der Bäckerei aus dem Korb einen Gipfel und beisst hinein: Hier kann die Bäckersfrau zu Recht annehmen, dass A damit seinen Kaufwillen bekundet habe und nun zahlen werde = schlüssige Handlung durch A

2) Die Einzelschritte zur Herbeiführung des Vertragsschlusses

Reduziert auf das Entscheidende kommt der Vertragsschluss in 2 Schritten zustande: durch die vertragsbegründende Willensäusserung der einen Partei (= Antrag) und die vertragsbegründende Willensäusserung der andern Partei (= Annahme)

Antrag Willensäusserung, die den Abschluss des Vertrages anbietet

Zweck: In verbindlicher Weise den Inhalt des beabsichtigten Vertrages so genau zu bestimmen, dass es nur noch die Zustimmung des Angesprochenen braucht, damit der Vertrag zustande kommt

Antragsteller kann Zeitspanne der Verbindlichkeit ausdrücklich festlegen (Bsp: Frist bis ...) oder eine Verbindlichkeit ausschliessen (Bsp: freibleibend)

Klarstellungen im Gesetz

Antrag
- ohne Verbindlichkeit — OR 7
- mit Verbindlichkeit
  - mit Fristansetzung — OR 3
  - ohne Fristansetzung
    - unter Anwesenden — OR 4
    - unter Abwesenden — OR 5

Widerruf des Antrags — OR 9

Annahme Willensäusserung, die den Antrag zum Abschluss des Vertrages annimmt

Annahme besteht darin, dass den im Antrag enthaltenen Vertragspunkten zugestimmt wird

Die Vertragspartei, an die der Antrag gerichtet ist, hat das Recht, diesen Antrag innerhalb der Zeitspanne seiner Verbindlichkeit anzunehmen

Annahme kann erfolgen
- ausdrücklich
- stillschweigend: OR 6

Widerruf der Annahme — OR 9

3) Form des Vertrages

a) Grundsatz der Formfreiheit — OR 11

b) Formzwang, wenn
- gesetzlich vorgeschrieben — OR 11-15
- vertraglich vereinbart — OR 16

c) Einzelne Formen

- Schriftlichkeit — OR 12-15
  - Bsp: Lehrvertrag (OR 344 a),
- Oeffentliche Beurkundung
  - Bsp: Grundstückkauf (OR 216)

  Sie erfolgt durch die vom Kanton damit betraute Urkundsperson

  Ablauf: Bsp Kt Zürich (Einführungsgesetz zum ZGB)

  > § 239. Bei der Beurkundung von Willenserklärungen prüft der Notar die Identität und gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis der mitwirkenden Personen, ihre Urteilsfähigkeit und soweit erforderlich ihre Handlungsfähigkeit.
  >
  > Fehlt es an den Voraussetzungen oder erscheinen diese als zweifelhaft, lehnt der Notar die Beurkundung ab. Auf Verlangen der Parteien kann er sie gleichwohl vornehmen, hat aber in der Urkunde einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen.
  >
  > Der Notar vergewissert sich, dass der Inhalt der von den Parteien vorgelegten oder für sie von ihm aufgesetzten Urkunde dem wirklichen Parteiwillen entspricht, und er sorgt dafür, dass die Urkunde diesen klar und vollständig zum Ausdruck bringt.
  >
  > § 240. Der Notar verliest den Parteien die Urkunde oder lässt sie von diesen unter seiner Aufsicht durchlesen. Die Parteien haben ausdrücklich zu erklären, dass die Urkunde ihrem Willen entspreche, und diese zu unterzeichnen.
  >
  > Sodann vollzieht der Notar die Beurkundung, indem er auf der Urkunde erklärt, diese enthalte den ihm mitgeteilten Parteiwillen, sei von den Parteien zur Kenntnis genommen, von ihnen genehmigt und unterzeichnet worden. Er siegelt und unterzeichnet die Urkunde unter Angabe von Ort und Zeit der Beurkundung.

- Eintrag in ein öffentliches Register
  - Handelsregister: OR 927 ff — OR 927 ff
    - Bsp: Aktiengesellschaft (OR 643)
  - Grundbuch — ZGB 942 ff
    - Bsp: Erwerb von Grundeigentum (ZGB 656)
  - Register der Eigentumsvorbehalte — ZGB 715
    - Bsp: Eigentumsvorbehalt des Autoverkäufers
  - Güterrechtsregister — ZGB 248 ff
    - Bsp: Ehevertrag über Gütergemeinschaft (ZGB 248/215)

4) Inhalt des Vertrages (Was darf vereinbart werden?)

a) Grundsatz: Vertragsfreiheit — OR 19 Abs 1

b) Schranken — OR 19 Abs 2

- Unabänderliche gesetzliche Vorschrift
  - Bsp: Zwingende Vorschriften des Arbeitsvertrages (OR 361 f)
- Verstoss gegen die öffentliche Ordnung
  - Bsp: Vertragliche Uebernahme der Busse eines andern
- Verstoss gegen die guten Sitten
  - Bsp: Vertrag über die Zahlung von Schmiergeldern
- Verstoss gegen das Recht der Persönlichkeit
  - Bsp: Vertrag, zeitlebens auf Eheschliessung zu verzichten

5) Ungültigkeit des Vertrages

Nichtigkeit des Vertrages — absolute (unbedingte) Ungültigkeit

Vertrag ist von Anfang an unwirksam und bleibt es auch

Nichtigkeit tritt ein bei

- Inhaltlichem Mangel: OR 20
  - Vertrag mit unmöglichem Inhalt
  - Vertrag mit widerrechtlichem Inhalt
  - Vertrag mit Inhalt, der gegen die guten Sitten verstösst
- Formmangel: OR 11/16
- Fehlende Vertragsfähigkeit (Handlungsfähigkeit) einer Partei
- Scheinvertrag (Simulation): OR 18
  Parteien wollen nur den Schein eines Geschäfts erwecken, etwas simulieren
  - Bsp: A verkauft B zum Schein seinen Wagen, um ihn vor seinen Gläubigern zu retten

Anfechtbarkeit des Vertrages — relative (bedingte) Ungültigkeit

- Vertrag ist ebenfalls von Anfang an unwirksam. Im Gegensatz zur Nichtigkeit ist er aber lediglich einseitig unverbindlich. Die Unwirksamkeit muss vom Berechtigten innerhalb der vorgesehenen Frist geltend gemacht werden: Erklärung, man wolle den Vertrag nicht halten. Wird der Vertrag nicht angefochten, tritt er nach Ablauf der Anfechtungsfrist rückwirkend in Kraft

  - Fälle

Uebervorteilung	OR 21
Wesentlicher Irrtum	OR 23-27/31
Absichtliche Täuschung	OR 28/31
Furchterregung	OR 29-31

- Vertrag ist zunächst wirksam, und zwar für beide Vertragsparteien. Er wird aber rückwirkend unwirksam, wenn nachträglich eine erfolgreiche Anfechtung stattfindet

  - Bsp: Anfechtung einer Versteigerung (OR 230), einer Schenkung (OR 240)

612.2 Erfüllung des Vertrages

1) Allgemeines

a) Warum muss überhaupt erfüllt werden?

Pacta sunt servanda!
(Verträge sind zu halten, sind zu erfüllen)

Dieser alte allgemeine Rechtsgrundsatz bildet einen Grundpfeiler für das Vertragsleben. Die moderne, arbeitsteilige Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass diesem Grundsatz der Vertragstreue nachgelebt wird

Die Erfüllungspflicht ergibt sich zudem aus verschiedenen flankierenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Vertrages und der Vertragsparteien. So kann z.B. der Gläubiger eine Geldforderung auf dem Wege der Betreibung - also mit Hilfe des Staates - durchsetzen, wenn der Schuldner nicht freiwillig erfüllt

b) Wie muss erfüllt werden?

Nach Treu und Glauben

= wie es von redlich und anständig denkenden Menschen erwartet werden darf

Dieser Massstab der Verpflichtung verkörpert ebenfalls einen alten allgemeinen Rechtsgrundsatz, der zudem Eingang gefunden hat in unser ZGB (ZGB 2)

2) Einzelne gesetzliche Bestimmungen

a) Erfüllender: Wer? — OR 68

Muss der Schuldner persönlich erfüllen?
Grundsatz: Er kann sich vertreten lassen
- Bsp: angestellte Verkäuferin

Ausnahme: Persönliche Erfüllung, wenn es bei der Leistung auf die Persönlichkeit des Schuldners ankommt
- Bsp: Konzertpianist

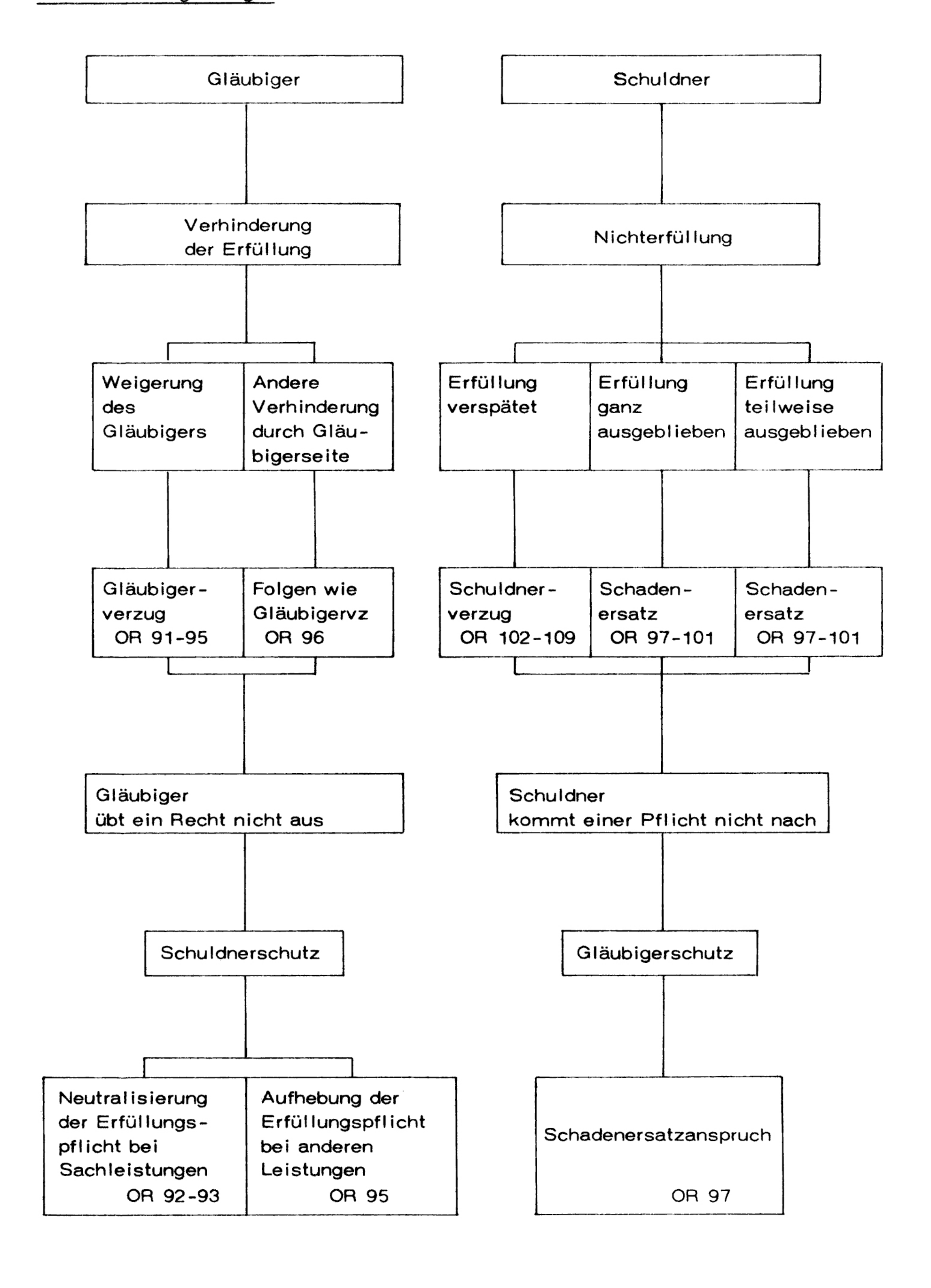
b) Gegenstand der Erfüllung (Leistungsinhalt): Was? Wie? — OR 69-73

c) Ort der Erfüllung: Wo? — OR 74

d) Zeit der Erfüllung: Wann? — OR 75-83

e) Zahlung im besonderen: Art und Weise — OR 84-90

612.3 Erfüllungsmängel



612.4 Möglichkeiten zur Sicherung der Vertragserfüllung Schadloshaltung bei Nichterfüllung

1.	Pfand	ZGB 793 ff ZGB 884 ff
2.	Eigentumsvorbehalt	ZGB 715 f
3.	Bürgschaft	OR 492-512
4.	Konventionalstrafe	OR 160-163
5.	Kaution (Vorschuss)	
6.	Solidarität	OR 143
7.	Garantievertrag	OR 111

612.5 Zwangsweise Durchsetzung vertraglicher Forderungen

1.	Forderungen allgemein →	Zivilprozess	Zivilprozess-ordnungen
2.	Geldforderungen →	Betreibungsverfahren	SchKG

612.6 Beendigung des Vertrages

Erfüllung	OR 114
Erfolgreiche Anfechtung	
Verjährung	OR 127 ff
Aufhebungsvertrag	OR 115
Neuerung (Novation)	OR 116
Bsp: Bisherige Forderung aus dem Darlehensvertrag entfällt und wird ersetzt durch die neue Forderung aus dem Schuldbrief	ZGB 855
Vereinigung (Konfusion)	OR 118
Bsp: Statt die Hotelrechnung zu bezahlen, kauft A das Hotel	
Unmöglichwerden der Leistung	OR 119
Bsp: Der für ein Konzert verpflichtete Sängerknabe erleidet den Stimmbruch	
Verrechnung	OR 120 ff
Kündigung	
Bsp: Mietvertrag	OR 267
Rücktritt	
Bsp: Werkvertrag	OR 377
Widerruf	
Bsp: Auftrag	OR 404

62 BESONDERES VERTRAGSRECHT

620 Uebersicht Verträge des OR (schuldrechtliche Verträge)

Kauf	Verkäufer	: Kaufgegenstand übergeben und Eigentum daran verschaffen
OR 184	Käufer	: Kaufpreis zahlen
Tausch	Partei 1	: Tauschgegenstand übergeben und Eigentum daran verschaffen
OR 237	Partei 2	: Tauschgegenstand übergeben und Eigentum daran verschaffen
Schenkung OR 239	Schenker	: Unentgeltliche Vermögenszuwendung an den Beschenkten
Miete	Vermieter	: Gebrauchsüberlassung der Mietsache
OR 253	Mieter	: Mietzins zahlen
Pacht	Verpächter	: Ueberlassung des Pachtgegenstandes zum Gebrauch und zum Bezug der Früchte/Erträgnisse
OR 275	Pächter	: Pachtzins zahlen
Gebrauchsleihe	Verleiher	: Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung der Sache
OR 305	Entlehner	: Rückgabe nach Gebrauch
Darlehen	Darleiher	: Vertretbare Sache zu Eigentum übertragen
OR 312	Borger	: Rückerstattung einer Sache gleicher Art, Menge und Güte
Arbeitsvertrag	Arbeitnehmer	: Arbeitsleistung
OR 319	Arbeitgeber	: Lohnzahlung
Lehrvertrag	Lehrmeister	: Ausbildung und Lohnzahlung
OR 344	Lehrling	: Arbeitsleistung
Handelsreisenden-vertrag	Handels-reisender	: Auf Rechnung des Arbeitgebers ausserhalb der Geschäftsräume Geschäfte vermitteln oder abschliessen
OR 347	Arbeitgeber	: Lohnzahlung
Heimarbeitsvertrag	Heimarbeiter	: Arbeitsleistung in der Wohnung allein oder mit Familienangehörigen
OR 351	Arbeitgeber	: Lohnzahlung
Werkvertrag	Unternehmer	: Herstellung eines Werkes
OR 363	Besteller	: Vergütung leisten

Verlagsvertrag OR 380	Verlaggeber Verleger	: Ueberlassung eines Werkes zur Herausgabe : Vervielfältigung und Verbreitung
Einfacher Auftrag OR 394	Beauftragter	: Vom Auftraggeber übertragene Geschäfte/ Dienste vertragsgemäss besorgen
Kreditauftrag OR 408	Beauftragter	: In eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit gewähren unter Verantwortlichkeit des Auftraggebers
Mäklervertrag OR 412	Mäkler Auftraggeber	: Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachweisen oder den Abschluss eines Vertrages vermitteln : Vergütung (Mäklerlohn) leisten
Agenturvertrag OR 418 a	Agent	: Dauernd für ein oder mehrere Auftraggeber Geschäfte vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abschliessen
Kommission OR 425	Kommissionär Kommittent	: In eigenem Namen für Rechnung des Kommittenten Einkauf/Verkauf beweglicher Sachen/Wertpapiere besorgen : Kommissionsgebühr (Provision) leisten
Speditionsvertrag OR 439	Spediteur Versender	: Versendung/Weitersendung von Gütern in eigenem Namen für Rechnung des Versenders : Vergütung leisten
Frachtvertrag OR 440	Frachtführer Absender	: Transport von Sachen : Vergütung (Frachtlohn) leisten
Hinterlegungs-vertrag OR 472	Aufbewahrer	: Uebernahme der vom Hinterleger anvertrauten Sache und Aufbewahrung an einem sicheren Ort
Bürgschaft OR 492	Bürge	: Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen
Leibrentenvertrag OR 516	Rentenschuldner	: Periodische Vermögenszuwendung auf Lebensdauer des Rentengläubigers
Verpfründungs-vertrag OR 521	Pfründer Pfrundgeber	: Uebertragung des Vermögens/Einzelwerte : Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit gewähren
Gesellschafts-vertrag OR 530 ff		Bildung einer Gesellschaft und Erwerb der Pflichten und Rechte durch die Gesellschafter

621 KAUFVERTRAG — OR 184-236

621.1 Begriffe/Einteilung

- Kaufvertrag — OR 184
  - Fahrniskauf : Mobilien — OR 187
  - Grundstückkauf : Immobilien — OR 216/ZGB 655

- Barkauf
- Kreditkauf

- Pränumerationskauf / Antizipationskauf : Lieferung gegen bestimmte Vorauszahlung

- Teilzahlungsvertrag
  - Abzahlungsvertrag — OR 226 a
  - Vorauszahlungsvertrag — OR 227 a

- Platzkauf : Ware auf Platz übergeben
- Distanzkauf : Ware versenden

- Gattungskauf : Kaufgegenstand nur der Gattung nach bestimmt (Obst etc)
- Spezieskauf / Stückkauf : Kaufgegenstand individuell bestimmt (Kunstgemälde etc)

- Spezifikationskauf : Käufer gibt später noch Anweisungen in bezug auf die Sorte der Ware

- Prompt-Geschäft : Lieferung sofort
- Lieferungs-Geschäft : Lieferung später
- Kauf auf Abruf : Käufer bezieht Ware nach Bedarf

- Fix-Geschäft : Fester Lieferungstermin
- Mahn-Geschäft : Kein fester Lieferungstermin vereinbart; Käufer muss zuerst mahnen, bevor Schuldnerverzug eintreten kann

- Kauf nach Probe / Kauf nach Muster : Kauf auf Grund eines Musters
- Kauf auf Probe / Kauf auf Besicht : Sache unverbindlich ausprobieren
- Kauf zur Probe : Fester Kauf für einen Versuch

- Unbedingter Kauf : Kauf ohne Auflagen
- Bedingter Kauf : Kauf mit Auflagen

- Versteigerung — OR 229

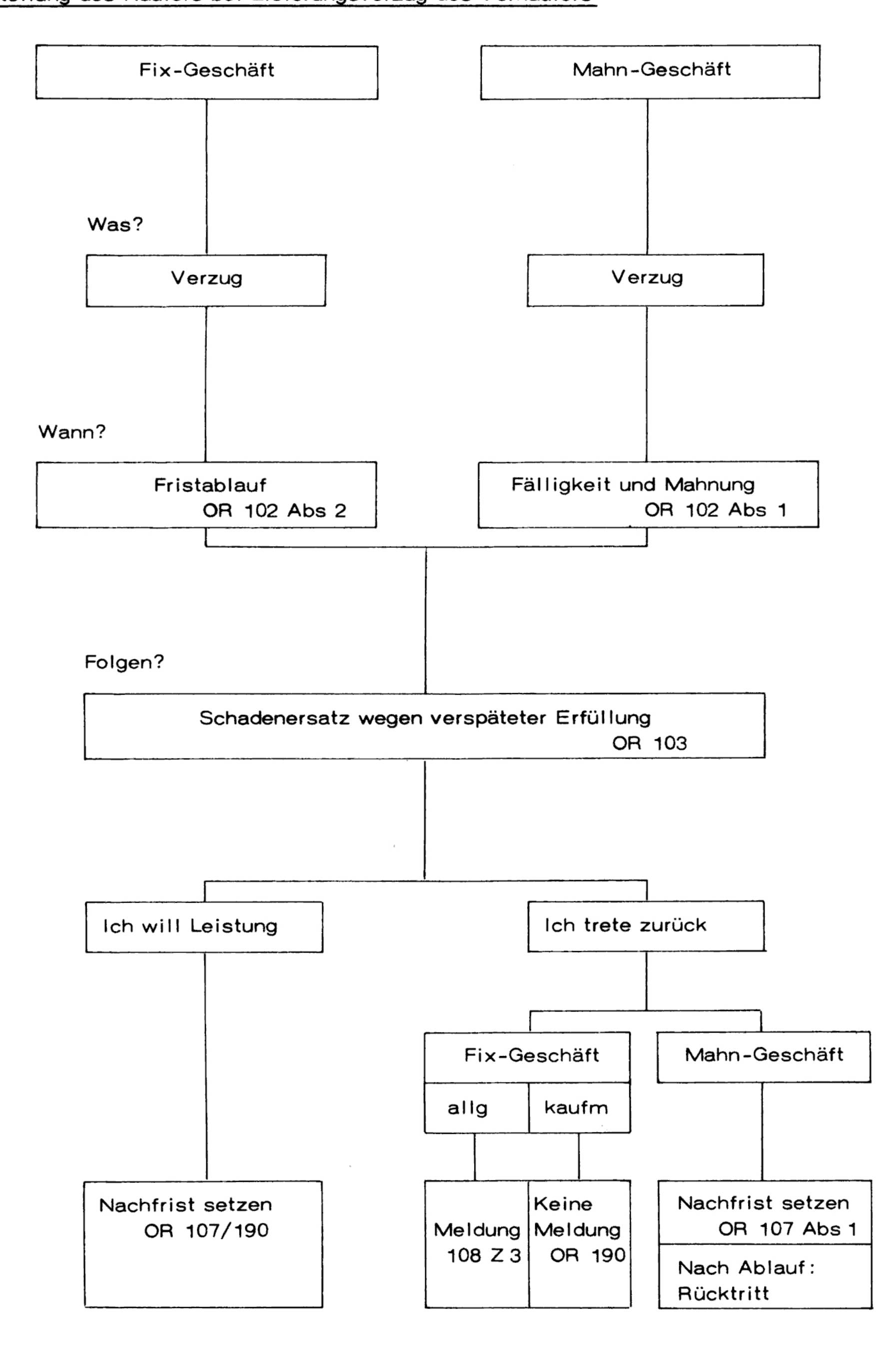
621.2 Allgemeine Bestimmungen	OR 184-186
621.3 Fahrniskauf	OR 187-215
1. Stellung des Verkäufers	
a) Kosten der Uebergabe	OR 188
b) Transportkosten bei Frankolieferung	OR 189
c) Schadenersatz bei Nichterfüllung	OR 191
d) Gewährleistung des veräusserten Rechts	OR 192-196
e) Gewährleistung bei Sachmängeln	OR 197-200
f) Rücktrittsrecht bei Verzug des Käufers	OR 214
2. Stellung des Käufers	
a) Annahmepflicht	OR 211
b) Kosten der Beurkundung und Abnahme	OR 188
c) Transportkosten	OR 189
Warenschuld = Holschuld: OR 74 Abs 2 Ziff 3 - Käufer trägt somit - Verpackungskosten - Transportkosten - Transportrisiko	
d) Aeusserungspflicht	OR 190
e) Zahlung des Kaufpreises	OR 211-215
f) Stellung bei Lieferungsverzug des Verkäufers (vgl Uebersicht folgende Seite)	
g) Mängelrüge	
• Prüfungspflicht	OR 201
• Anzeigepflicht	OR 201/203
• Verhalten bei Distanzkauf	OR 204
• Möglichkeiten bei Mängeln	
- Wandelung	OR 205-209
- Minderung	OR 205
- Ersatzleistung	OR 200
• Verjährung	OR 210

3. Zum Konsumentenschutz

Verordnung vom 19. Mai 1982 über die Streitwertgrenze in Konsumentenschutzverfahren (SR 944.8)(Inkrafttreten: 1. Juli 1982): Art 1

"Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem Streitwert von 8000 Franken ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor ..."

Stellung des Käufers bei Lieferungsverzug des Verkäufers



621.4 Grundstückkauf — OR 216-221

1. Formvorschriften: Schriftlicher Vertrag mit öffentlicher Beurkundung — OR 216
2. Bedingter Kauf und Eigentumsvorbehalt — OR 217
   - Bedingter Kauf: Vorerst kein Grundbucheintrag möglich
   - Eigentumsvorbehalt: Eintrag ausgeschlossen
3. Weiterveräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken — OR 218 ff
4. Gewährleistung — OR 219
5. Uebergang von Nutzen und Gefahr — OR 220
6. Analoge Anwendung des Fahrniskaufrechts — OR 221

621.5 Besondere Arten des Kaufes

1. Kauf nach Muster — OR 222
2. Kauf auf Probe oder auf Besicht — OR 223-225
3. Teilzahlungsgeschäfte
   a) Abzahlungsvertrag — OR 226 a-m/228
   - Begriff, Form, Inhalt — OR 226 a
   - Zustimmung des Ehegatten/des gesetzlichen Vertreters — OR 226 b
   - Inkrafttreten, Verzichtserklärung — OR 226 c
   - Rechte und Pflichten der Parteien — OR 226 d-g
     - Vgl zu OR 226 d: Verordnung vom 23. April 1975 über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag (SR 221.211.43)
       - Mindestanzahlung allgemein = 30% des Barkaufpreises; bei Möbeln = 25% des Barkaufpreises
       - Höchstdauer des Vertrages allgemein = 24 Monate; bei Möbeln = 30 Monate
   - Verzug des Käufers — OR 226 h-k
   - Gerichtsstand und Schiedsgericht — OR 226 l
   - Geltungsbereich der Bestimmungen — OR 226 m
     - Zweck: Ausschaltung von Umgehungsgeschäften

   b) Vorauszahlungsvertrag — OR 227 a-i/228
   - Begriff, Form, Inhalt — OR 227 a
   - Rechte und Pflichten der Parteien — OR 227 b-e
   - Beendigung des Vertrages — OR 227 f-g
   - Verzug des Käufers — OR 227 h
   - Geltungsbereich der Bestimmungen — OR 227 i
4. Versteigerung — OR 229-236

Automobil - Kaufvertrag

Interne Kontroll-Nr. B 34

Verkaufsfirma

Touring-Garage AG, Zentralstr. 23, 6003 Luzern

Käufer

Name: Weber
Beruf: Schreiner
Geburtsdatum: 2.4.1935
Vorname: Markus
Tel. P. 51 04 27 G. 51 15 71
Heimatort: Luzern
Strasse: Feldstr. 15
Versicherung: National
PLZ + Ort: 8400 Winterthur
Kontrollschild: ZH 181 311
Wechsel-Nr.: ☐ja ☒nein

1. Kaufgegenstand

1 Automobil ☒fabrikneu ☐occasion
Farbe: grün
Polster: Leder
Marke + Typ: Opel Commodore GS/E

Motor: ☒Benzin ☐Diesel Zylinder: 6
Zusatzangaben für Occasionswagen:
Hubraum: 69,8 cm³ PS/kW: 14,18
Chassis-Nummer: Km-Stand:
Getriebe: 4-Gang Türen: 2 Plätze: 5
1. Inverkehrsetzung: Letzte Prüfung:

Weitere Angaben:

2. Lieferfrist

10 Tage ab Vertragsdatum

3. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

Katalogpreis / Kaufpreis Fr. 20 000.-

Fr.

Fr. Fr.

Zubehör etc. Fr.

Radio mit Tonbandgerät Fr. 500.-

Fr.

Fr. Fr. 500.-

Nettoverkaufspreis total **Fr.** 20 500.-

Zahlungshalber wird folgendes Eintauschfahrzeug übernommen:

Marke + Typ
Farbe Unfallfrei: ☐ja ☐nein
Chassis-Nummer
Km-Stand
Motor: ☐Benzin ☐Diesel Zylinder
1. Inverkehrsetzung
Hubraum cm³ PS/kW
Letzte Prüfung
Getriebe Türen Plätze

Fahrzeug-Richtpreis gemäss **eurotax-Tarif blau** Fr.

Instandstellungskosten gemäss Schatzungsurkunde Fr. Fr.

Restkaufpreis netto **Fr.**

Dieser Betrag ist wie folgt zu bezahlen: 30 Tage netto

4. Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sind ausgeschlossen, ebenso der Ersatz eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. An ihre Stelle tritt für Neuwagen die Fabrikgarantie. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Käufer, die Bestimmungen dieser Fabrikgarantie in allen Teilen zu kennen.

Allfällige Garantie für Occasionswagen:

5. Weitere Abmachungen

keine

B + C, 3084 Wabern 82 788

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. **Fahrzeugeigenschaften.** Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosse Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Aenderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Aenderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

2. **Aenderung des Kaufpreises.** Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt.

3. **Eintauschfahrzeug.** Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Uebergabe des Eintauschobjektes an die Verkaufsfirma.

4. **Lieferungsverzögerung.** Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern.
Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer nach schriftlicher Mahnung schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenütztem Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird.
Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkaufsfirma nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktrittes vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.

5. **Annahmeverzug.** Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Uebernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma nach unbenütztem Ablauf einer schriftlich angesetzten achttägigen Nachfrist
   a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder
   b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15 % des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft.

6. **Eigentumsvorbehalt.** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfällige Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkaufsfirma von jeder Aenderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben.
Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.

7. **Rücktritt.** Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Verkaufsfirma nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 8 Tagen unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnützung des Kaufgegenstandes fordern.
Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt:
15 % des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Neuwagen;
10 % des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Occasionen,
zuzüglich 1 % des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und
5—10 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges je nach Preiskategorie, in die es fällt.

8. **Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises.** Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist.
Der Käufer tritt der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer diesen der Verkaufsfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.

9. **Rücktrittsrecht der Verkaufsfirma.** Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Verkaufsfirma abgeschlossen, so kann diese innert 8 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.

10. **Schriftform.** Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

11. **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Verkaufsfirma. **Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.**

Der Käufer erklärt, alle Vertragsbestimmungen gelesen zu haben und ist mit diesen einverstanden.

Luzern, den 5. Januar 1983

Die Verkaufsfirma: [signature]

Der Käufer: M. Weber

622	MIETVERTRAG	OR 253-274
622.1	<u>Begriff</u>	OR 253
622.2	<u>Einzelne Bestimmungen</u>	
	1. Pflichten des Vermieters	OR 254-260
	2. Pflichten des Mieters	OR 261-262
	3. Tragung der Lasten, Abgaben, Ausbesserungen	OR 263
	4. Untermiete	OR 264
	5. Mietdauer	
	Mietvertrag auf bestimmte Zeit	
	- Stillschweigende Erneuerung	OR 268
	Mietvertrag auf unbestimmte Zeit	
	6. Beendigung	
	Mieterverzug	OR 265
	Frist: 30 Tage	
	Frist: 6 Tage	
	Konkurs des Mieters	OR 266
	- Frist: Angemessen	
	Kündigung	OR 267
	Frist: Vertraglich	
	Frist: 3 Monate auf Ende eines ½ Jahres	
	Frist: 2 Wochen auf Ende eines Monats	
	Frist: 3 Tage	
	Richterliche Erstreckung des Mietverhältnisses	OR 267a-f
	Wohnungen	
	1. Erstreckung: 1 Jahr 2. Erstreckung: 2 Jahre dazu	
	Geschäftsräume	
	1. Erstreckung: 2 Jahre 2. Erstreckung: 3 Jahre dazu	
	Rücktritt: Mietverträge auf bestimmte Zeit	
	Aus wichtigen Gründen	OR 269
	Tod des Mieters	OR 270
	7. Rückgabe des Mietgegenstandes	OR 271
	8. Familienwohnung	rOR 271a
	9. Retentionsrecht des Vermieters	OR 272-274

622.3 <u>Erlasse gegen Missbräuche im Mietwesen</u>
(Auskunft, ob am Ort anwendbar, erteilt das örtliche Mietgericht)

1. Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (SR 221.213.1)
2. Verordnung vom 10. Juli 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (SR 221.213.11)
3. Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Unterstellung von Gemeinden unter den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (SR 221.213.12)

622.4 <u>Wichtige Muster, Formulare für Wohnungsmieten aus der Praxis</u>
Auskunft über die am Ort üblichen, empfehlenswerten Formulare erteilt der örtliche Mieterverein, Hauseigentümerverein oder das örtliche Mietgericht

Zürcher-Mietvertrag

Ausgabe 1981

Herausgegeben vom Kantonalverband der Zürcher Hauseigentümervereine
und vom Mieterverband Zürich

Vermieter Frau Emma Gerber, Seestr. 23, 8002 Zürich

Mieter Herr Franz Bauer Beruf Bäcker

bisher: Jägerweg 15, 3014 Bern

Liegenschaft Seestr. 23, Ort 8002 Zürich

Mietobjekt 4-Zimmerwohnung Stockwerk 2.

zur Benützung als Wohnung für 4 Personen

Nebenräume Keller, Estrich, Garage

zur Mitbenützung Waschküche, Wäschehängeplatz, Tröckneraum, Kinderspielraum

---

Mietbeginn und Kündigung

Beginn am 1. April 1983 mittags 12 Uhr.

Kündigungsbestimmungen sechs -monatlich zum voraus auf Ende März/Ende September

frühestens auf 31. März 1985

Die Kündigung hat unter Einhaltung der vereinbarten Aufkündigungsfrist mit Einschreibebrief zu erfolgen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei abholbereit vorliegt.

Wünscht der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu lösen, so haftet er bis zur Weitervermietung, spätestens aber bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin für den Mietzins und die übrigen Mieterpflichten. Eine entsprechende Mitteilung ist dem Vermieter schriftlich bekanntzugeben. Die mit der Wiedervermietung der Wohnung verbundenen Insertionskosten sind vom ausziehenden Mieter zu übernehmen.

Mietzins		
	Netto-Mietzins (monatlich)	Fr. 1000.-
	Heizkosten akonto/pauschal	Fr. 80.- monatlich
	~~Warmwasserkosten akonto/pauschal~~	Fr.
	~~Treppenhausreinigung~~	Fr.
	~~Antennengebühr~~	Fr.
		Fr.
		Fr. 1080.-

zahlbar monatlich/~~viertel-/halbjährlich/jährlich~~ zum voraus
(Nichtpassendes streichen)

1. Kündigung
Bezüglich Kündigung sind die auf dem Titelblatt enthaltenen Bestimmungen massgebend.

2. Vorauszahlungen und Sicherstellung
Der Mietzins ist zum voraus auf den 1. des Verfallmonates, erstmals bei der Unterzeichnung dieses Vertrages zu bezahlen. Erhält der Vermieter nach Abschluss des Mietvertrages Kenntnis von erheblichen Eigentumsansprüchen Dritter gegenüber dem Mieter, so ist er berechtigt, vom Mieter eine Barhinterlage oder ähnliche Sicherstellungen in der Höhe bis zu drei Monatszinsen zu verlangen. Wird diese Sicherheit auf chargierte schriftliche Aufforderung hin innert 3 Monaten nicht geleistet, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auf das Ende des nächstfolgenden Monats zu kündigen. Die Anwendung von Art. 273 OR bleibt vorbehalten. Ein unter diesem Vertragsabsatz geleistetes Depot ist zum jeweiligen Sparheft-Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank zu verzinsen; ebenso kann die Verrechnung mit den drei letzten Zinsen erfolgen.
Das Depot ist dem Mieter dann zurückzuerstatten, wenn die Eigentumsansprüche Dritter nachgewiesenermassen erloschen sind.

3. Verrechnung
Gegenüber Mietzinsforderungen ist das Recht zur Verrechnung von Gegenansprüchen – auch solchen, die aus dem Mietverhältnis oder der Anfechtung des Vertrages herrühren – ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift des Vermieters bekräftigten Schuldanerkennung beruhen. Dagegen steht dem Mieter das Recht zur Hinterlegung des streitigen Betrages beim zuständigen Bezirksgericht zu.

4. Mietzinsanpassungen
In Gemeinden, die dem BMM unterstellt sind, ist das amtliche Formular zu verwenden.
Die eingeschriebene Sendung gilt als zugestellt, wenn sie auf der Post abgeholt wird, spätestens aber am letzten Tag der gesetzten Abholfrist.

5. Nebenleistungen
Als Stichtag für die Heizkostenabrechnung gilt der 1. Juli. Die Heizperiode umfasst 9 Heizmonate. Der Mieter hat Anspruch auf eine angemessene Beheizung des Mietobjektes. Die Warmwasserabrechnung wird periodisch erstellt.
Die Abrechnung ist bis Ende des laufenden Jahres dem Mieter zuzustellen. Für die Zentralheizung und deren Bedienung bezahlt der Mieter die Selbstkosten, berechnet nach Kubikinhalt der Räumlichkeiten oder nach Messzählern.
Als Heizkosten gelten: Aufwendungen für verbrauchte Brennstoffe und Energie; Strom für den Betrieb von Pumpen und Brennern; Gas für die Fackel; alle Kosten für Betrieb, periodische Revision (nicht Reparaturen), Kaminfeger und Bedienung der Zentralheizung und der zentralen Warmwasserversorgung inkl. Boilerentkalkung und Tankreinigung, letztere verteilt auf fünf Jahre; allfällige Prämien für sich speziell auf die Heizanlage beziehende Versicherungen sowie ein Verwaltungshonorar von 3 % der Heizkosten. Eingeschlossen in die Kosten sind Reinigung der Heizanlage und des Kamins, Schlackenabfuhr und Service von Wärmezählern. Die Kosten für die Reinigung des Cheminéekamins gehen zu Lasten des Mieters.
Nachforderungen oder Rückerstattungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
Ist die Entschädigung für Heizung und Warmwasser im Mietzins inbegriffen oder wurde dafür ein Pauschalbetrag vereinbart, darf bei einer Erhöhung der Preise für Heizmaterial um mehr als 10 % ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.
Die Kosten eines allfälligen, den Minimalwasserzins übersteigenden Wasserverbrauches sind im Mietzins nicht inbegriffen und werden auf sämtliche Mieter nach Massgabe der Zahl der gemieteten Räume verteilt, sofern der Mehrwasserverbrauch nicht offensichtlich von einem einzelnen Mieter verursacht wird.

6. Übergabe und Mängel
Der Vermieter übergibt dem Mieter die in diesem Vertrag genannten Räumlichkeiten in gutem und sauberem Zustand. Soweit die Mängel nicht in einem separaten Verzeichnis aufgeführt oder dem Vermieter innert vierzehn Tagen nach Mietantritt mit eingeschriebenem Brief gemeldet werden, wird angenommen, dass das Mietobjekt in ordnungsgemässem Zustand übergeben worden ist. Allfällige Renovationen und notwendige Reparaturen, die nach Mietantritt durchgeführt werden müssen, hat der Mieter nach schriftlicher Voranzeige des Vermieters ohne Anspruch auf Schadenersatz zu gestatten.

7. Gebrauch der Mietsache
Der Mieter ist verpflichtet, beim Gebrauch der gemieteten Sache mit aller Sorgfalt zu verfahren und sie, ob benützt oder unbenützt, sauber zu halten, zu lüften, vor Schaden zu bewahren und auf die Mitbewohner billige Rücksicht zu nehmen.
Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden.
Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen. Der Mieter haftet für allfällige Beschädigung der Bodenbeläge, insbesondere auch für Schuheindrücke (z.B. spitze Damenschuhabsätze). Er hat im Schadenfall die Kosten für die Instandstellung und eine entsprechende Entschädigung für den allfälligen Minderwert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu entrichten.
Ebenso verpflichtet sich der Mieter, die Mietsache zu keinem andern als dem vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen.
Jede Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

8. Unterhalt des Mietobjektes und bauliche Änderungen
Dem Vermieter obliegende dringende Reparaturen hat der Mieter sofort schriftlich zu verlangen; im Unterlassungsfall haftet er für entstehenden Schaden, ebenso wie der Vermieter haftbar wird, wenn er in den Ausführungen der Reparaturen säumig ist.
In Notfällen, z.B. bei Wasserleitungsdefekten oder Überschwemmungen durch Rückstau, ist der Mieter verpflichtet, die unbedingt notwendigen Vorkehrungen sofort selbst zu treffen, wenn der Schaden dadurch vermieden oder verkleinert werden kann.
Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, im Mietobjekt und an den dazugehörenden Einrichtungen Reparaturen und Neuinstallationen, nämlich Einrichten von Zentralheizungs-, Kalt- und Warmwasseranlagen oder Küchen- und Badeinbauten, nach 30tägiger schriftlicher Voranzeige ungehindert auszuführen. Wird dadurch der vertragsgemässe Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt, hat der Vermieter den Mieter angemessen zu entschädigen.
Die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache vorzunehmenden Reinigungen und Ausbesserungen gehen zu Lasten des Mieters, insbesondere die Instandstellung der in ordnungsgemässem Zustand übernommenen Schalter und Steckdosen, Türschlösser, Aufzugsgurten der Rolladen und Sonnenstoren; der Ersatz der Packungen bei Wasserhahnen, Sicherungen und Ofenroste, das Entstopfen von Ablaufleitun-

gen bis zur Hauptleitung, wenn nicht ein Vorliegen baulicher Mängel geltend gemacht werden kann; der Ersatz gesprungener defekter Scheiben, auch dann, wenn eine Schädigung durch Dritte vorliegt. Ausgenommen davon ist die Ersatzpflicht des Mieters für die Spannrisse der Scheiben. Die erforderlichen Arbeiten sind während der Mietzeit fachgemäss auszuführen oder ausführen zu lassen. Im Unterlassungsfall haftet der Mieter für eine allfällige Schadenvergrösserung.
Die Kosten für die Entkalkung der sich in der Wohnung befindenden Warmwasserapparate gehen zu Lasten des Vermieters.
Untergeordnete Mängel, soweit diese nicht zu Lasten des Mieters fallen, darf der Mieter erst nach erfolgloser schriftlicher Reklamation auf Kosten des Vermieters beheben lassen.

9. Vorrichtungen des Mieters; Verbesserungen oder Veränderungen am Mietobjekt
Bauliche und andere Änderungen sowie Verbesserungen irgendwelcher Art im und am Mietobjekt dürfen vom Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht vorgenommen werden. Falls der Mieter solche Vorkehrungen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters trifft, hat er dem Vermieter gegenüber keinerlei Entschädigungsansprüche. Auch das Recht, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen, steht dem Vermieter zu, und zwar ohne Kostenfolge für diesen.
Vorrichtungen, Einbauten und Veränderungen an der Mietsache, die der Mieter mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf eigene Kosten vorgenommen hat, und die ohne Wertverminderung nicht entfernt werden können, jedoch eine nützliche Wertvermehrung darstellen, sind dem Mieter angemessen zu entschädigen.

10. Untermiete, Haustiere
Dem Mieter sind ohne schriftliche Zustimmung untersagt:
a) Untermiete, Abtretung der Miete, die Annahme von Kostgängern sowie die dauernde Aufnahme erwachsener Personen, die nicht zur Familiengemeinschaft gehören;
b) das Halten von Hunden, Papageien, Reptilien und grösseren Tieren;
c) die Erteilung von gewerbsmässigem Musikunterricht.
Wird das eine oder andere stillschweigend geduldet, so erfolgt dies nur auf Zusehen hin und kann aus wichtigen Gründen und nach zweimaliger schriftlicher chargierter Abmahnung jederzeit nach 30tägiger Frist auf Monatsende untersagt werden.

11. Schäden an gemeinsamen Hausteilen
Werden an gemeinsam benützten Hausteilen und allen Hausbewohnern dienenden Einrichtungen wie Waschküche, Treppenhaus oder Leitungen aller Art Beschädigungen verursacht, deren Urheber nicht zu ermitteln sind, so sind die Kosten für die Instandstellungsarbeiten unter die Inhaber der Mietobjekte zu verteilen. Mieter, die während des Schadeneintrittes nachweisbar abwesend waren, sind von der Kollektivhaftung befreit.

12. Rücksichtnahme
Der Mieter hat bei der Benützung der Mietsache auf die übrigen Hausbewohner gebührende Rücksicht zu nehmen. Alles unpassende Verhalten, das die übrigen Hausbewohner erheblich stört, sowie die Verursachung von übermässigem Lärm sind verboten. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr soll Ruhe herrschen.
Verletzen Mieter oder deren Angehörige, Untermieter, Angestellte und Gäste mehrfach und trotz chargierter schriftlicher Mahnung des Vermieters die erwähnte Pflicht zur Rücksichtnahme auf die übrigen Hausbewohner, so kann der Vermieter die sofortige gerichtliche Auflösung des Mietvertrages nebst Schadenersatz verlangen (Art. 261 OR).

13. Besichtigungsrecht
Der Vermieter oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, unter 24stündiger Voranzeige die zur Wahrung des Eigentumrechtes und zwecks Vornahme der ihnen obliegenden Reparaturen und Renovationen notwendigen Besichtigungen der Mietsache durchzuführen, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit des Mieters. Beabsichtigt der Mieter, die Mietsache unbenützt zu belassen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter eine Person im gleichen Hause oder in nächster Umgebung zu bezeichnen, welche die Schlüssel zur Verfügung hält. Die Schlüssel können auch in versiegeltem Briefumschlag dem Vermieter übergeben werden.
Der Vermieter oder dessen Vertreter sind berechtigt, für Verkaufs- oder Wiedervermietungsverhandlungen mit Interessenten die Räumlichkeiten in der Zeit vom Montag bis Freitag zwischen 14.00 und 17.00 und Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr zu besichtigen.
Bei Abwesenheit des Mieters sind in diesem Fall die Schlüssel im Hause oder in nächster Nähe bereitzuhalten.

14. Hausverkauf
Bei Verkauf des Hauses mit Übernahme der Mietverträge gelten nur die schriftlichen oder vom Mieter einwandfrei nachgewiesenen Vereinbarungen als mitübernommen.

15. Rückgabe der Mietsache
Die Mietsache ist in gutem Zustand, unter Berücksichtigung der Altersentwertung wie der im Übergabeprotokoll vermerkten bzw. bei Mietantritt vorhandenen Mängel, vollständig geräumt, fachgemäss instandgestellt und einwandfrei gereinigt mit allen Schlüsseln bis spätestens am Tag nach Beendigung der Miete um 12.00 Uhr zurückzugeben. Fällt der Rückgabetermin auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, hat die Rückgabe am nächsten Werktag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen.
Die vom Mieter vorzunehmenden Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten sind so rechtzeitig zu beginnen, dass sie auf Schluss des Mietverhältnisses beendet sind. Mit Ablauf der Mietzeit besitzt der Mieter weder ein Recht des Aufenthaltes in den Räumen noch der Verfügung über dieselben.
Eine freiwillige, öffentlich angezeigte «Liquidation» der Wohnungseinrichtung in den gemieteten Räumen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen.

16. Fehlende Schlüssel
Diese sind vom Mieter auf seine Kosten zu ersetzen. Der Vermieter ist in einem solchen Fall berechtigt, die Schliessanlage und die Schlüssel auf Kosten des Mieters zu ersetzen oder abändern zu lassen. Der Mieter darf neue Schlüssel nur mit Erlaubnis des Vermieters anfertigen lassen. Diese sind dem Vermieter beim Auszug des Mieters ohne Entschädigung zu überlassen.

17. Hausordnung
Diesem Mietvertrag ist als wesentlicher Bestandteil eine gedruckte Hausordnung beigegeben. Der Mieter ist verpflichtet, diese gewissenhaft zu beachten. Wird den Vertragsbestimmungen sowie den Bestimmungen der Hausordnung des Vermieters trotz wiederholter chargierter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, so ist der Vermieter zu gerichtlicher Vertragsauflösung und Schadenersatzforderung berechtigt.

18. Gerichtsstand
Für alle Streitigkeiten, die aus diesem Mietvertrag entstehen, gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache.

19. Weitere Bestimmungen

Der Mietgegenstand versteht sich ohne Benützung des Gartens.

Richtlinien zur Wahrung der Hausordnung

Das Zusammenleben mehrerer Parteien in einem Mehrfamilienhaus setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Empfehlungen:

1. Aus Sicherheitsgründen schliessen die Parterremieter je eine Woche die Haustüre, sobald es dunkel geworden ist. Später Heimkehrende schliessen die Türe ebenfalls wieder.
2. Die Mietparteien nehmen gegenseitig Rücksicht durch Vermeidung von Ruhestörungen aller Art, insbesondere durch entsprechendes Einstellen des Grammos, Radios und Fernsehers sowie während der Nachtzeit.
3. Für das Teppichklopfen und das Wäscheaufhängen stehen besondere Plätze, Räume und Vorrichtungen zur Verfügung.
4. Für die Benützung der Waschküche sowie Trockenstellen inner- und ausserhalb der Liegenschaft, besteht eine separate Benützungsordnung.
5. Zur Vermeidung von Lärm und Sachbeschädigungen bei Unwetter ist den Fenstern, Jalousieläden und Storen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, sei es durch deren Schliessen, Einziehen oder Befestigen.
6. Der Eintritt der Frostzeit bedingt, dass sämtliche Räume, in welchen sich Heizelemente und Wasserröhren befinden, von der kalten Luft abgeschlossen werden. Eine wirkungsvolle Lüftung der Wohnräumlichkeiten erfolgt durch kurzes Öffnen möglichst vieler Fenster.
7. Treppenhäuser und Vorplätze wirken nur in gereinigtem Zustand ansehnlich. Die Reinigung der Freitreppen, Hausgänge und Kellertreppen wird durch die jeweiligen Parterremieter übernommen. Für die Reinigung der Stockwerktreppen und der Winde sind die Etagenmieter zuständig. In der Regel ist für die Stockwerktreppen eine allwöchentliche Reinigung geboten, für Winden- und Kellerräume eine vierteljährliche. Ist eine Vertragspartei abwesend oder zieht diese vor dem Termin aus, so liegt es gleichwohl derselben ob, für ausreichende Reinigung besorgt zu sein.
8. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Verursacher von ausserordentlichen Verunreinigungen für deren Beseitigung besorgt ist.
9. Für das Aufstellen von Kehrichtsäcken und -gefässen am Abfuhrtag – sofern dasselbe nicht auf öffentlichem Grund erfolgt – stehen besondere Plätze zur Verfügung.
10. Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen wird auf das Aufbewahren von übelriechenden Sachen in der Wohnung, im Keller oder in der Winde durch den Vertragspartner verzichtet.
11. Die Mietparteien sind dafür besorgt, dass Treppenhaus, Hausflur und andere gemeinsame Räume ungehindert benützt werden können.
12. Im Verhältnis mit den Mitmietern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz. Der einzelne Mieter sorgt für eine angenehme Wohnsphäre unter allen Mitmietern und begegnet seinen Mitmenschen im Hause mit Rücksicht und Höflichkeit.
13. Im übrigen wird auf die geltenden Vorschriften der Polizeiverordnung hingewiesen.

Ort und Datum: Zürich, 5. Januar 1983

Der Vermieter: Emma Gerber

Der Mieter: F. Bauer

Wohnungsübernahme
Wohnungsabgabe

PROTOKOLL

Datum: ....

Liegenschaft: ....
Mietobjekt: ....
Stock: ....

Bisheriger Mieter: ....
Neue Adresse: ....

Neuer Mieter: ....

Küche

1. Boden
2. Oelfarbe
3. Weisseln
4. Läden
5. Fensterscheiben
6. Schränke
7. Schalter/Stecker
8. Schüttstein
9. Hahnen
10. Kochherd
11. Kühlschrank
12.

Korridor

13. Boden
14. Wände
15. Anstrich
16. Decke
17. Dübellöcher
18. Fensterscheiben
19. Schalter/Stecker
20.

Bad/WC

21. Boden
22. Plättli
23. Anstrich
24. Decke
25. Fensterscheiben
26. Klosett
27. Badewanne
28. Brause
29. Batterie/Hahnen
30. Waschbecken
31. Seifenschale
32. Spiegel/Spiegelschrank
33. Zahnglas
34. Schalter/Stecker
35.

Wohnzimmer

36. Boden
37. Tapeten
38. Anstrich
39. Decke
40. Fensterscheiben
41. Läden
42. Gurten
43. Schalter/Stecker
44.

Schlafzimmer

45. Boden
46. Tapeten
47. Anstrich
48. Decke
49. Fensterscheiben
50. Läden
51. Gurten
52. Schalter/Stecker
53.

..................**-zimmer**

54. Boden
55. Tapeten
56. Anstrich
57. Decke
58. Fensterscheiben
59. Läden
60. Gurten
61. Schalter/Stecker
62.

-zimmer

63. Boden
64. Tapeten
65. Anstrich
66. Decke
67. Fensterscheiben
68. Läden
69. Gurten
70. Schalter/Stecker
71.

-zimmer

72. Boden
73. Tapeten
74. Anstrich
75. Decke
76. Fensterscheiben
77. Läden
78. Gurten
79. Schalter/Stecker
80.

Balkon

81. Sonnenstore
82. Gurten
83.

Keller

84. Hurde
85. Fenster
86.

Estrich

87.

Brief-/Milchkasten

88.

Weiteres Inventar

89. Beleuchtungskörper in Küche, Bad, WC, inkl./ohne Glühlampe
90. Herdzubehör
91.

Ergänzungen

92.

Schlüssel

Haustüre
Wohnungsabschluss
Zimmertüren (inkl. Küche, Bad, WC)
Wand- und Küchenkasten
Brief-/Milchkasten

Zählerkasten
Estrichabschluss
Kellerabschluss
Hoftüre

Reinigung

Der ausziehende Mieter
ist für die unter Nr.
festgehaltenen Mängel entschädigungspflichtig. Er ermächtigt den Vermieter/Verwalter, die Instandstellungsarbeiten zu veranlassen und verpflichtet sich zur Übernahme der entsprechenden Kosten.

Der neue Mieter
bescheinigt, das Mietobjekt in ordnungsgemässem Zustand, mit den angeführten Schlüsseln, die Küche geweisselt und der gesamte Oelfarbanstrich erneuert, übernommen zu haben. Ausser den in diesem Protokoll festgehaltenen Mängeln wurden keine weiteren Mängel festgestellt.

, den

Der Vermieter/Verwalter: Der ausziehende Mieter: Der neue Mieter:

Heizkostenabrechnung 19 /

Liegenschaft: .... Brennstoffart: Oel / Koks ....

Mieter: ....

Brennmaterial von letzter Heizperiode:	.... kg/l	Fr. ....
Brennmaterialbezüge total	.... kg/l	Fr. ....
	.... kg/l	Fr. ....
./. Vorrat Ende Heizperiode	.... kg/l	Fr. ....
Total Brennmaterialverbrauch	.... kg/l	Fr. ....

Nebenkosten:

Bedienung (...... Monate à Fr. ....)	Fr.	
Kaminfeger inkl. Einölen	Fr.	
Schlackenabfuhr	Fr.	
Schlackentonnen	Fr.	
Elektrisch für Pumpe und Brenner	Fr.	
Service/Revisionen	Fr.	
Tankreinigung	Fr.	
Tankversicherung	Fr.	
....	Fr.	
....	Fr.	Fr. ....
		Fr. ....
2/3 * % Verwaltungskosten		Fr. ....
Total Heizkosten		Fr. ....

Davon beträgt Ihr Anteil ...... m³/%	Fr. ....
Abzüglich Ihre Akontozahlungen (...... Mon. à Fr. ....)	Fr. ....
Saldo zu Ihren / meinen / unseren Gunsten	Fr. ....

* Nachzahlungen sind innert 30 Tagen zu überweisen.

* Ein Saldo zu Ihren Gunsten
— kann mit der nächsten Mietzinszahlung verrechnet werden
— wird Ihnen ausbezahlt

* Beträge zu Gunsten des Mieters unter Fr. .... werden à cto. der nächsten Heizkostenabrechnung gutgeschrieben.

* Nicht zutreffendes streichen

Eigenverlag Hauseigentümer-Verband Zürich

FORMULAR zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen Forderungen gemäss Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen.

Liegenschaft: ....

Mietsache: Gewerbliche Räume/Zimmer/ ....-Zimmerwohnung ....

Absender:

EINSCHREIBEN

Datum

Gestützt auf Artikel 18 bzw. 20 des Bundesbeschlusses gebe(n) ich (wir) Ihnen folgende Mietzinserhöhung oder andere Forderungen bekannt:

A. Für Mietzins:	**Bisher:**	**Neu ab:**	
Mietzins (ohne Nebenkosten)	Fr.	Fr.	
Für Nebenkosten:			
akonto/pauschal Heizung	Fr.	Fr.	
akonto/pauschal Warmwasser	Fr.	Fr.	
Treppenhausreinigung/Hauswartung	Fr.	Fr.	
Antennen-Gebühr	Fr.	Fr.	
....	Fr.	Fr.	
....	Fr.	Fr.	
	total	Fr.	monatlich

Begründung der Erhöhung: ....

....

B. Für andere Forderungen:

1. Umschreibung der Forderung: ....

....

2. Zeitpunkt des Inkrafttretens: ....
3. Begründung der Forderung: ....

....

Diese Mietzinserhöhung bzw. Forderung kann innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung bei der Schlichtungsstelle* des Bezirkes, in dem sich das Mietobjekt befindet, als missbräuchlich angefochten werden; andernfalls gilt sie als angenommen.

....

Unterschrift

* Die Schlichtungsstelle befindet sich beim zuständigen Bezirksgericht.

(Formular genehmigt durch Justizdirektion des Kantons Zürich am 19.7.72/7.3.73/6.4.81)

623 PACHTVERTRAG	OR 275-304
1. Begriff	OR 275
2. Inventaraufnahme bei Pachtantritt	OR 276
3. Pflichten des Verpächters	OR 277-282
4. Pflichten des Pächters	OR 283-287
5. Tragung der Lasten, Abgaben	OR 288
6. Unterpacht	OR 289
7. Pachtdauer	
Pachtvertrag auf bestimmte Zeit	
- Stillschweigende Erneuerung	OR 292
Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit	
Landwirtschaftliche Pacht: Mindestdauer = 3 Jahre - Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (SR 211.412.11): Art 23	
8. Beendigung	
Kündigung	OR 290
Frist: Vertraglich	
Frist: 6 Monate	
Richterliche Erstreckung nichtlandwirtschaftlicher Pachtverhältnisse, in bezug auf	OR 290 a
Wohnungen 1. Erstreckung: 1 Jahr 2. Erstreckung: 2 Jahre dazu	
Geschäftsräume 1. Erstreckung: 2 Jahre 2. Erstreckung: 3 Jahre dazu	
Rücktritt	
Allgemeines Rücktrittsrecht: Pachtverträge auf bestimmte Zeit	
- Aus wichtigen Gründen - Frist: 6 Monate	OR 291
Besonderes Rücktrittsrecht des Verpächters - Frist: Angemessen	OR 294
Pächterverzug - Frist: 60 Tage	OR 293
Konkurs des Pächters - Frist: Keine Termin: Konkurseröffnung Termin: Ende Pachtjahr	OR 295
Aufhebung bei Güterzusammenlegung - Termin: Ende Pachtjahr	OR 296
Tod des Pächters - Frist: 6 Monate	OR 297
9. Auseinandersetzung bei Beendigung	OR 298-301

624 LEIHE — OR 305-318

624.0 Ueberblick

Leihe

	Gebrauchsleihe	Darlehen
Gegenstand	Sache	Vertretbare Sache
Eigentum	Nein	Ja
Verwendung	Gebrauch, Nutzung	Wie eigene Sachen: Verbrauch, Veräusserung
Entgelt	Nein	Ja (Regel)
Rückgabe	Erhaltene Sache	Gleiche Art, Menge + Güte

624.1 Gebrauchsleihe — OR 305-311

1. Begriff — OR 305
2. Wirkung der Gebrauchsleihe — OR 306-308
   - Gebrauchsrecht des Entlehners — OR 306
   - Kosten der Erhaltung der Sache — OR 307
   - Solidarische Haftung mehrerer Entlehner — OR 308
3. Beendigung — OR 309-311

624.2 Darlehen — OR 312-318

1. Begriff — OR 312
2. Wirkung des Darlehens — OR 313-316
   - Verzinslichkeit — OR 313
     - Im gewöhnlichen Verkehr: wenn verabredet
     - Im kaufmännischen Verkehr: Vermutung
3. Bestimmung der Darlehenssumme bei Uebergabe von Wertpapieren/Waren an Stelle von Geld — OR 317
4. Rückzahlung — OR 318
   - nach Vereinbarung
   - innerhalb von 6 Wochen ab erster Aufforderung
5. Praxisbeispiel: Darlehensvertrag (mit Pfandsicherheit) siehe Seite 157 ff

625 ARBEITSVERTRAG — OR 319-362

625.0 Ueberblick

- **Arbeitsvertragsrecht**
  - **Einzelarbeitsvertrag**
    - **Allgemeiner Einzelarbeitsvertrag** — OR 319-343/361-362
    - **Besondere Einzelarbeitsverträge**
      - Lehrvertrag — Bestand[1] Ende 1983 = 186 191 — OR 344-346 a/355
      - Handelsreisendenvertrag — OR 347-350 a/355
      - Heimarbeitsvertrag — OR 351-354/355
  - **Gesamtarbeitsvertrag** — OR 356-358/361-362
    - Kollektive Vereinbarungen für bestimmte Arbeitsverhältnisse
    - Vereinbart zwischen Arbeitgeberverband und Arbeitnehmerverband einer Berufsgruppe
    - Allgemeinverbindlichkeit
      - GAV ohne Allgemeinverbindlichkeit

        Verbindlich nur für Mitglieder der vertragschliessenden Verbände
        - Freiwilliger Anschluss (Unterstellung) von Nichtmitgliedern jederzeit möglich: durch Unterstellungsklausel im Einzelarbeitsvertrag
      - GAV mit Allgemeinverbindlichkeit

        Verbindlich für ganzen Berufsstand
        - Verbindlich erklärt durch Behörde auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311)
  - **Normalarbeitsvertrag** — OR 359-360/361-362
    - Normalarbeitsbedingungen für bestimmte Arbeitsverhältnisse
    - Aufgestellt durch Behörde (Bund oder Kanton)
    - Normen gelten - wenn nichts anderes individuell vereinbart - für Arbeitsverhältnisse der betreffenden Berufsgruppe
    - Praxisfälle, die durch den Bundesrat erlassen wurden
      - NAV für das Erziehungspersonal in Heimen und Internaten
      - NAV für Assistenzärzte
      - NAV für das Pflegepersonal
      - NAV über Versicherungsleistungen für das beruflich strahlenexponierte Personal
      - NAV für milchwirtschaftliche Arbeitnehmer
      - NAV für Privatgärtner

625.1 Einzelarbeitsvertrag allgemein

1. Begriff und Entstehung	OR 319-320
2. Pflichten des Arbeitnehmers	OR 321-321 e
a) Persönliche Arbeitspflicht	OR 321
b) Sorgfalts- und Treuepflicht	OR 321 a
c) Rechenschafts- und Herausgabepflicht	OR 321 b
d) Ueberstundenarbeit	OR 321 c
e) Befolgung von Anordnungen und Anweisungen	OR 321 d
f) Haftung des Arbeitnehmers	OR 321 e
3. Pflichten des Arbeitgebers	OR 322-330 a
a) Lohn	
• Art und Höhe im allgemeinen	OR 322
• Anteil am Geschäftsergebnis	OR 322 a
• Provision	OR 322 b-c
• Gratifikation	OR 322 d
b) Ausrichtung des Lohnes	OR 323-323 b
• Zahlungsfristen und Zahlungstermine	OR 323
• Lohnrückbehalt	OR 323 a
• Lohnsicherung	OR 323 b
c) Lohn bei Verhinderung der Arbeitsleistung	OR 324-324 b
[Verhinderungsgrund auf seiten des Arbeitgebers	OR 324
[Verhinderungsgrund auf seiten des Arbeitnehmers	OR 324 a-b
d) Abtretung und Verpfändung von Lohnforderungen	OR 325
e) Akkordlohnarbeit	OR 326-326 a
• Zuweisung von Arbeit	OR 326
• Akkordlohn	OR 326 a
f) Arbeitsgeräte, Material und Auslagen	OR 327-327 c
• Arbeitsgeräte und Material	OR 327
• Auslagen	OR 327 a-c
g) Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers	OR 328-328 a
h) Freizeit und Ferien	OR 329-329 d
• Freizeit	OR 329
• Ferien	OR 329 a-d
- Dauer	OR 329 a
- Kürzung	OR 329 b
- Zusammenhang und Zeitpunkt	OR 329 c
- Lohn	OR 329 d
i) Uebrige Pflichten	OR 330-330 a
• Kaution	OR 330
• Zeugnis	OR 330 a

4. Personalfürsorge — OR 331-331 c

5. Rechte an immateriellen Gütern — OR 332-332 a

6. Uebergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsübergabe — OR 333

7. Dauer des Arbeitsverhältnisses
   - Vertrag auf bestimmte Zeit
     - Stillschweigende Erneuerung — OR 335
   - Vertrag auf unbestimmte Zeit

8. Probezeit — OR 334

9. Beendigung des Arbeitsverhältnisses — OR 334-340 c
   - Zeitablauf: Vertrag auf bestimmte Zeit — OR 335
   - Kündigung

Probezeit	Frist: 7 Tage	Termin: Ende Woche	OR 334
Unterjährig	Frist: 1 Monat	Termin: Ende Folgemonat	OR 336 a
Landwirtschaft	Frist: 6 Wochen		
Bis 10 Jahre	Frist: 2 Monate	Termin: Ende Monat	OR 336 b
Ab 10 Jahre	Frist: 3 Monate	Termin: Ende Monat	OR 336 b
Vertrag auf bestimmte Zeit: nach 10 Jahren Kündigungsrecht	Frist: 6 Monate	Termin: Ende Monat	OR 336 d

   - Sperrzeiten — OR 336 e-f
     - Kündigungsverbot während dieser Zeit
     - Unterbruch Kündigungsfrist bei vorheriger Kündigung
   - Kündigung wegen Militärdienstes — OR 336 g
   - Fristlose Auflösung — OR 337-337 d
     - Voraussetzungen — OR 337-337 a
       - Wichtige Gründe — OR 337
       - Lohngefährdung — OR 337 a
     - Folgen — OR 337 b-d
       - Bei gerechtfertigter fristloser Auflösung — OR 337 b
       - Bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung — OR 337 c
       - Bei ungerechtfertigtem Nichtantritt/Verlassen der Stelle — OR 337 d
   - Tod des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers — OR 338-338 a
   - Folgen der Beendigung — OR 339-339 d
   - Konkurrenzverbot — OR 340-340 c

10. Unverzichtbarkeit und Verjährung von Forderungen — OR 341/128
    - Saldoquittung während dieser Sperrfrist mit Verzicht auf solche Forderungen (Lohnanspruch etc) ist ungültig

11. Oeffentliches Recht — OR 342
    - Regelt Dienstverhältnis der Staatsangestellten
    - Regelt primär den Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers. Das OR (Zivilrecht) dagegen kümmert sich primär um den schuldrechtlichen Aspekt eines Arbeitsverhältnisses

12. Zivilrechtspflege — OR 343

625.2 Besondere Einzelarbeitsverträge

1. Lehrvertrag	OR 344-346 a
a) Begriff	OR 344
b) Entstehung	OR 344 a
c) Inhalt	OR 344 a
d) Besondere Pflichten des Lehrlings	OR 345
e) Besondere Pflichten des gesetzlichen Vertreters	OR 345
f) Besondere Pflichten des Lehrmeisters	OR 345 a
g) Beendigung	OR 346-346 a
h) Ergänzung: allgemeines Einzelarbeitsvertragsrecht	OR 355
2. Handelsreisendenvertrag	OR 347-350 a
a) Begriff	OR 347
b) Entstehung	OR 347 a
c) Inhalt	OR 347 a
d) Pflichten und Vollmachten des Handelsreisenden	OR 348-348 b
e) Besondere Pflichten des Arbeitgebers	OR 349-349 e
f) Beendigung	OR 350-350 a
g) Ergänzung: allgemeines Einzelarbeitsvertragsrecht	OR 355
3. Heimarbeitsvertrag	OR 351-354
a) Begriff	OR 351
b) Bekanntgabe der Arbeitsbedingungen	OR 351 a
c) Besondere Pflichten des Arbeitnehmers	OR 352-352 a
d) Besondere Pflichten des Arbeitgebers	OR 353-353 b
e) Beendigung	OR 354
f) Ergänzung: allgemeines Einzelarbeitsvertragsrecht	OR 355

Tip: Beratungsstelle für Heimarbeitnehmer
Schweizerische Zentralstelle für Heimarbeit
Schwarztorstr. 7, Postfach, 3007 Bern

4. Spezialvorschriften über weitere besondere Arbeitsverträge

- Heuervertrag
  - Arbeitsverhältnis auf Seeschiff unter Schweizerflagge
  - Regelung in
    - Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizerflagge (Seeschiffahrtsgesetz) (SR 747.30): Art 68-81
- Dienstverhältnis von Staats- und Gemeindeangestellten
  - Regelung in den entsprechenden Vorschriften des Bundes, der Kantone und Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis: OR 342 Abs 1 lit a

625.3 Gesamtarbeitsvertrag — OR 356-358

1. Begriff — OR 356
2. Inhalt — OR 356
3. Freiheit der Organisation und der Berufsausübung — OR 356 a
4. Anschluss — OR 356 b
5. Form und Dauer — OR 356 c
6. Wirkungen — OR 357-357 b
7. Verhältnis zum zwingenden Recht — OR 358

625.4 Normalarbeitsvertrag — OR 359-360

1. Begriff und Inhalt — OR 359
2. Zuständigkeit und Verfahren — OR 359 a
3. Wirkungen — OR 360

625.5 Zwingende Vorschriften des OR

1. Verbot von Abweichungen zuungunsten von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer — OR 361
2. Verbot von Abweichungen zuungunsten des Arbeitnehmers — OR 362

625.6 Oeffentlich-rechtliche Vorschriften — OR 342

Während sich das Zivilrecht im OR primär mit dem schuldrechtlichen Aspekt des Arbeitsverhältnisses befasst, kümmern sich zahlreiche öffentlich-rechtliche Erlasse des Bundes und der Kantone um andere Bereiche: Vorschriften über den Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers, Gewährleistung der Berufsbildung etc (OR 342 Abs 1 lit b)

1. Arbeitnehmerschutz allgemein (Industrie, Gewerbe, Handel)
   - Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SR 822.11)
     - Verordnung vom 26. November 1975 zum Arbeitsgesetz über die Herabsetzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit für einzelne Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern (SR 822.110)
     - Verordnung 1 vom 14. Januar 1966 (SR 822.111)
     - Verordnung 2 vom 14. Januar 1966 (SR 822.112)
     - Verordnung 3 vom 26. März 1969 (SR 822.113)
2. Lehrvertrag
   - Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10)
     - Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101)
   - Arbeitsgesetz (SR 822.11)
3. Handelsreisendenvertrag
   - Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden (SR 943.1)
     - Verordnung vom 5. Juni 1931 (SR 943.11)
4. Heimarbeitsvertrag
   - Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (SR 822.31)
     - Heimarbeitsverordnung vom 20. Dezember 1982 (SR 822.311)

Anstellungsvertrag für Büro- und Verkaufspersonal

Für leitende Angestellte ist ein spezielles Anstellungsvertragsformular erhältlich.

Herausgegeben vom Schweizerischen Kaufmännischen Verband, Zürich

(Bedingungen, die in diesem Formular enthalten sind, in den Vertrag aber nicht aufgenommen werden sollen, sind zu streichen. Zusätzliche Bedingungen können beigefügt werden, vor allem als Art. 25)

Zwischen der Firma Hans Wirt
(nachstehend «Arbeitgeber» genannt)

Adresse: Buchensteig 3, 8008 Zürich

und Herrn/Frau/Fräulein Rosa Bucher
(nachstehend «Angestellter» genannt)

Adresse: Florastrasse 13, 8008 Zürich

Geburtsdatum und Heimatort: 2.3.1962 Basel

ist folgender Anstellungsvertrag im Sinne von Art. 319 ff. OR abgeschlossen worden:

Stellung im Betrieb und Arbeitsbereich

Artikel 1 Stellung

Der Arbeitgeber stellt den Angestellten an als Sekretärin

Artikel 2 Aufgabenbereich

*) Gemäss separater Stellenbeschreibung
*) Oder: ______

Zur Leistung anderer als der mit obiger Stellung verbundenen Arbeiten ist der Angestellte nicht verpflichtet.

Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Artikel 3 Beginn des Anstellungsverhältnisses

Die Stelle ist am 1. April 1985 anzutreten.

Artikel 4 Probezeit

*) Es wird eine Probezeit von 4 Wochen/Monaten (höchstens 3 Monate) vereinbart, während der mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden kann.
*) Es wird keine Probezeit vereinbart.

Artikel 5 Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

*) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann beidseits wie folgt auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:
1 Monat im ersten Jahr der Anstellung
2 Monate nach dem zurückgelegten ersten Jahr der Anstellung
3 Monate nach dem zurückgelegten neunten Jahr der Anstellung

*) Dieser Vertrag gilt fest bis zum ______
Wird er nicht ______ Monate vorher gekündigt, verlängert er sich mit der gleichen Kündigungsfrist:
*) um ______ Monate/Jahre
*) auf unbestimmte Zeit

*) Nichtpassendes streichen

Artikel 6 Fristlose Kündigung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Art. 337 OR kann das Anstellungsverhältnis beidseits fristlos aufgelöst werden.

Artikel 7 Kündigungsschutz

Für den Kündigungsschutz bei obligatorischem Militärdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Unfall und Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland ist Art. 336 e–g OR massgebend.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Angestellten

Artikel 8 Berufliche Weiterbildung

Der Arbeitgeber befürwortet die berufliche Weiterbildung. Er erleichtert zeitlich und finanziell den Besuch entsprechender Veranstaltungen und Kurse, soweit dies auch im betrieblichen Interesse liegt.

Artikel 9 Sorgfalts- und Treuepflicht

Der Angestellte ist verpflichtet, die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Er darf den Arbeitgeber während der Dauer des Anstellungsverhältnisses in keiner Weise konkurrenzieren. Er hat die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers zu wahren.

Artikel 10 Weitere Rechte und Pflichten

____

____

____

Arbeitszeit, Überstundenarbeit, Ferien

Artikel 11 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche mit folgender täglicher Einteilung:

Montag bis Freitag, jeweils 0800-1200, 1300-1700

____

Allfällige besondere Vereinbarungen: ____________________

____

Artikel 12 Überstundenarbeit

Der Angestellte ist verpflichtet, ausserhalb der vorstehend festgesetzten ordentlichen Arbeitszeit notwendige Überstundenarbeit zu übernehmen, soweit er diese zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Überstundenarbeit wird besonders entschädigt, und zwar pro Stunde mit dem entsprechenden Teil des Monatssalärs (z. B. 182. Teil bei 42 Wochenstunden) mit einem Zuschlag von 25%. Der Zuschlag für Überstundenarbeit nach 20 Uhr und an arbeitsfreien Tagen beträgt 50%. Die Überstundenarbeit kann auch durch Freizeit mit entsprechendem Zuschlag abgegolten werden.

Artikel 13 Ferien

Der Arbeitgeber gewährt dem Angestellten folgende bezahlte Ferien je Kalenderjahr:

bis zum zurückgelegten 39. Altersjahr	4 Wochen
ab 40. Altersjahr	5 Wochen
ab 50. Altersjahr	6 Wochen
ab ___ Anstellungsjahr	___ Wochen

Beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so besteht für jeden Anstellungsmonat Anspruch auf 1/12 der jährlichen Ferien.

Gesetzliche Feiertage, die in die Ferien fallen, gelten nicht als Ferientage.
Absenzen infolge von obligatorischem Militärdienst, Krankheit (ausgenommen Berufskrankheiten), Schwangerschaft, Niederkunft und Unfall können auf die Ferien angerechnet werden, soweit die Abwesenheit innerhalb eines Kalenderjahres länger als 3 Monate dauert. Für jeden weiteren vollen Monat Abwesenheit wird der Ferienanspruch um 1/12 gekürzt.
Arbeitgeber und Angestellter vereinbaren den Zeitpunkt des Ferienbezuges im gegenseitigen Einverständnis, wobei auf die Interessen des Betriebes sowie auf die Wünsche des Angestellten Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 14 Freie Tage ohne Salärabzug

Soweit die nachfolgenden Ereignisse auf effektive Arbeitstage fallen, werden ohne Anrechnung auf die Ferien und ohne Salärabzug folgende freie Stunden oder Tage gewährt:
Eigene Hochzeit 2 Tage / Hochzeit von Kindern 1 Tag / Geburt eines eigenen Kindes 1 Tag / Tod von Ehefrau/Ehemann oder Kindern im eigenen Haushalt 3 Tage / Tod von andern Familienangehörigen nach Notwendigkeit bis 3 Tage / Tod von andern Verwandten und nahen Bekannten Teilnahme an Bestattung / Militärische Rekrutierung und Inspektion, Ausmusterung 1 Tag / Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern damit kein Stellenwechsel verbunden ist 1 Tag / Höhere, vom BIGA anerkannte Fachprüfungen, öffentliche oder staatlich subventionierte Berufsprüfungen bis 6 Tage.

Entlöhnung

Artikel 15 Salär

Der Arbeitgeber bezahlt dem Angestellten ein Monatssalär von Fr. 2 800.-, zahlbar spätestens am Ende jeden Monats.
Das monatliche Anfangssalär wird später wie folgt erhöht: ____

____

Artikel 16 Teuerungsausgleich

Das obige Salär basiert auf einem Indexstand (Landesindex der Konsumentenpreise) von ____ Punkten.
*) Es wird jeweils bei einer Erhöhung des Indexes um ____ Punkte ab dem nächsten Monat im gleichen Verhältnis heraufgesetzt.
) Es wird jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres / eines Kalendersemesters* proportional zur Erhöhung des genannten Indexes heraufgesetzt.

Artikel 17 13. Monatssalär / Gratifikation

*) Der Angestellte erhält am Jahresende ein 13. Monatssalär.
Im Ein- und Austrittsjahr wird dieses pro rata ausbezahlt.
*) Der Angestellte erhält am Jahresende eine Gratifikation von mindestens Fr. 2 000.-, je nach Geschäftsgang und Leistung. Im Ein- und Austrittsjahr wird diese pro rata ausbezahlt.

Artikel 18 Kinderzulagen

Der Angestellte erhält eine Kinderzulage von Fr. ____ pro Monat für jedes Kind bis zum vollendeten ____ Altersjahr; wenn es in Ausbildung begriffen ist, längstens bis zum vollendeten ____ Altersjahr.

Artikel 19 Besondere Vergütungen (Spesen, Treueprämien, Beteiligungen usw.)

Der Angestellte hat Anrecht auf nachstehende Vergütungen:

____

____

Salärfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

Artikel 20 Krankheit, Unfall

Der Arbeitgeber gewährt dem Angestellten im nachstehenden Umfang das volle Salär, wenn er ohne sein Verschulden wegen Krankheit – einschliesslich Schwangerschaft und Niederkunft – oder wegen Unfalls an der Arbeitsleistung verhindert ist:

*) Nichtpassendes streichen

im	1. Anstellungsjahr inklusive Probezeit	1 Monat
ab	2. Anstellungsjahr	2 Monate
ab	4. Anstellungsjahr	3 Monate
ab	10. Anstellungsjahr	4 Monate
ab	15. Anstellungsjahr	5 Monate
ab	20. Anstellungsjahr	6 Monate
ab	__ Anstellungsjahr	_ Monate

jeweils pro Anstellungsjahr.
Die Leistungsdauer gilt gesondert je für alle Krankheitsfälle gesamthaft und alle Unfälle gesamthaft.

Die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der eidgenössischen Invalidenversicherung und der Militärversicherung können vom Arbeitgeber auf seine Salärzahlungen angerechnet werden. Dasselbe gilt für die Taggelder aus freiwilligen Krankengeldversicherungen, sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien trägt.

Artikel 21 Militärdienst

Bei Arbeitsverhinderung durch obligatorischen Militärdienst, worunter jeder Dienst in Armee, FHD und Zivilschutz gilt, wird in Friedenszeiten folgende Salärzahlung im Kalenderjahr ausgerichtet:
während 4 Wochen das volle Salär;
für die 4 Wochen übersteigende Zeit und während der Rekrutenschule als Rekrut:
60% an Ledige ohne Unterstützungspflicht,
90% an Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht.
Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu.

Vorsorgebestimmungen

Artikel 22 Personalvorsorge

Die Personalvorsorge richtet sich nach dem Reglement der ____________________

Artikel 23 Entschädigung im Todesfall

Endet das Anstellungsverhältnis infolge Todes des Angestellten, so hat der Arbeitgeber das Salär für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Angestellte den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Schlussbestimmungen

Artikel 24 Gesetzliche Grundlagen

Soweit nicht für den Angestellten günstigere Bedingungen vereinbart worden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Arbeitsvertragsrecht) und des Arbeitsgesetzes sowie die weiteren einschlägigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 25 Besondere Vereinbarungen

____

____

____

Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

Ort und Datum: Zürich, 26. Januar 1985, ____________________ 19____

Unterschrift des Arbeitgebers: H. Wirl

Unterschrift des Angestellten: R. Bucher

Weitere rechtlich unverbindliche Richtlinien für das Arbeitsverhältnis sind in den Info-Schriften Nr. 2 und Nr. 3 des SKV über die Anstellungsverhältnisse im kaufmännischen Beruf und des Verkaufspersonals sowie in der Schweizerischen Vereinbarung vom 1.1.1982 «Empfehlung über die Arbeitsbedingungen der Angestellten» enthalten.
Ferner sind auch die Bedingungen in kollektiven Abkommen des SKV, seiner Kantonalverbände und seiner Sektionen mit Arbeitgebern und deren Verbänden zu beachten.

626 WERKVERTRAG — OR 363-379

1. Begriff — OR 363

- Herstellung eines Werkes durch den Unternehmer gegen Leistung einer Vergütung durch den Besteller
- Werk: Körperlicher Gegenstand, der vom Unternehmer auf Grund des Vertrages mit dem Besteller hergestellt wird. Neben dem Aufbau, gehört dazu auch die Aenderung, Verbesserung, Zerstörung einer Konstruktion
- Beispiele

Bauten

Werkvertrag	Arbeitsvertrag
- Bewertung der Arbeitsleistung erfolgt nach dem Ergebnis	- Bewertung der Arbeitsleistung erfolgt nach der Zeit
- Zielrichtung der Haftung des Unternehmers ist vor allem das Produkt, der Erfolg der Tätigkeit: Termin, Qualität etc (OR 366/368) = das Was der Arbeit	- Zielrichtung der Haftung des Arbeitnehmers ist vor allem die Tätigkeit selber: sorgfältige Ausführung nach Arbeitgeberweisungen (OR 321 a) = das Wie der Arbeit

Kleider

Werkvertrag	Kaufvertrag
- Besteller lässt ein Kleid nach individuellen Wünschen anfertigen (Masskleid)	- Käufer kauft, was da ist (Kleid ab Stange)
- Unternehmer wäre ohne den Vertrag mit dem Besteller nicht tätig geworden	- Verkäufer wäre auch ohne den konkreten Käufer tätig geworden (Produktion auf Lager, Einkauf auf Vorrat)

2. Wirkungen — OR 364-374

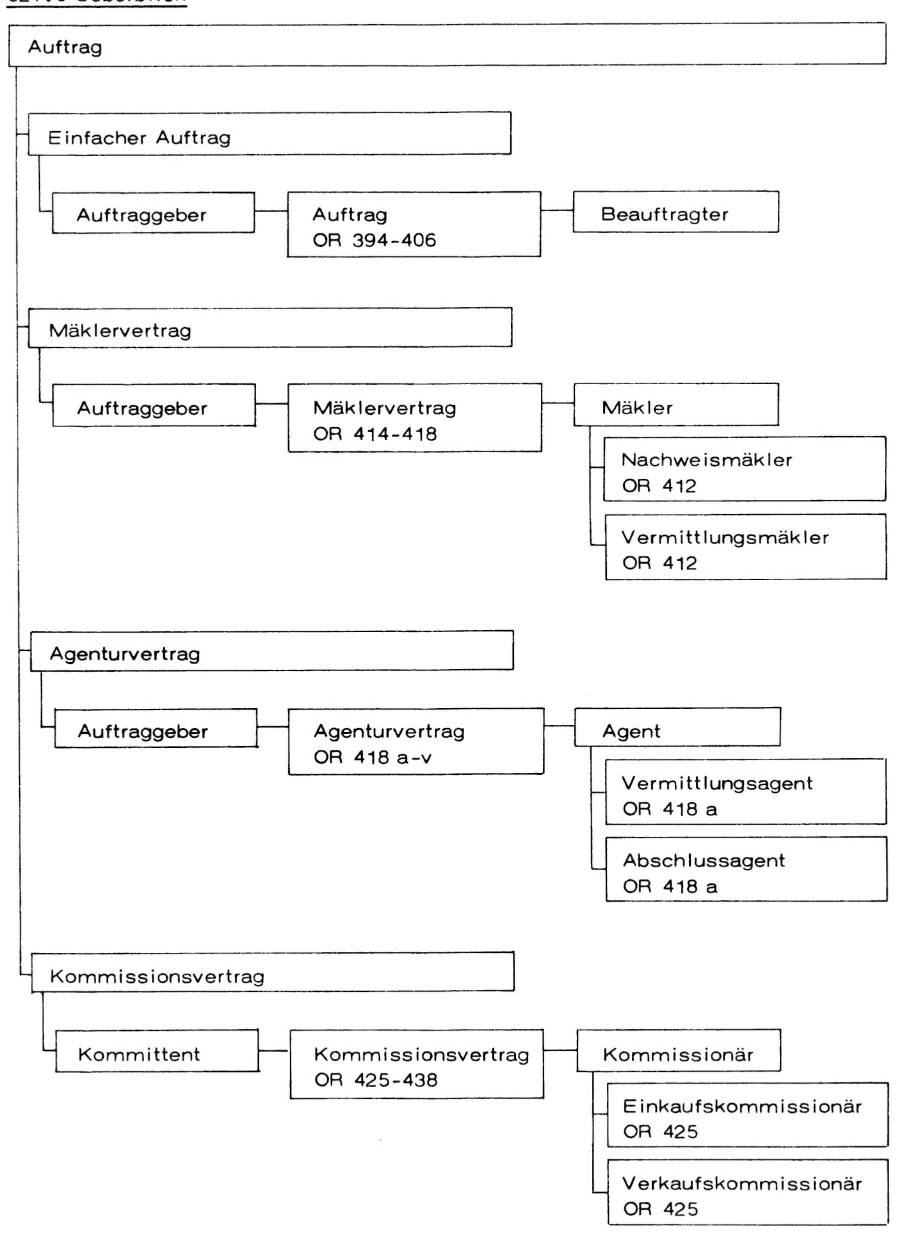
a) Pflichten des Unternehmers	OR 364-371
- Im allgemeinen	OR 364
- Betreffend den Werkstoff	OR 365
- Rechtzeitigkeit und vertragsgemässe Ausführung	OR 366
- Haftung für Mängel	OR 367-371
b) Pflichten des Bestellers	OR 372-374
- Vergütung	OR 372-374

3. Beendigung — OR 375-379

a) Rücktritt wegen Ueberschreitung des Kostenansatzes	OR 375
b) Untergang des Werkes	OR 376
c) Rücktritt des Bestellers gegen Schadloshaltung	OR 377
d) Unmöglichkeit der Erfüllung aus Bestellerverhältnissen	OR 378
e) Tod oder Unfähigkeit des Unternehmers	OR 379

627 AUFTRAG

627.0 Ueberblick



627.1 Einfacher Auftrag	OR 394-406
1. Begriff	OR 394
2. Entstehung	OR 395
3. Wirkungen	OR 396-403
a) Umfang des Auftrages	OR 396
b) Pflichten des Beauftragten	OR 397-401
c) Pflichten des Auftraggebers	OR 402
d) Solidarische Haftung mehrerer Auftraggeber	OR 403
4. Beendigung	OR 404-406
627.2 Mäklervertrag	OR 412-418
1. Begriff	OR 412 Abs 1
2. Anwendbares Recht: ergänzend = Einfacher Auftrag	OR 412 Abs 2
3. Mäklerlohn	OR 413-417
627.3 Agenturvertrag	OR 418 a-v
1. Begriff	OR 418
2. Anwendbares Recht	OR 418 b
Vermittlungsagenten: ergänzend = Mäklervertrag	
Abschlussagenten: ergänzend = Kommissionsvertrag	
3. Pflichten des Agenten	OR 418 c-d
4. Vertretungsbefugnis des Agenten	OR 418 e
5. Pflichten des Auftraggebers	OR 418 f-o
6. Beendigung	OR 418 p-v
Zeitablauf: Vertrag auf bestimmte Zeit	OR 418 p
Kündigung	
Ordentliche Kündigung: Vertrag auf unbestimmte Zeit	OR 418 q
Ausserordentliche Kündigung: fristlose Auflösung	OR 418 r
Erlöschen	OR 418 s
Tod/Handlungsunfähigkeit des Agenten	
Konkurs und eventuell Tod des Auftraggebers	
Ansprüche des Agenten	OR 418 t-u
Rückgabepflichten	OR 418 v
627.4 Kommission (Einkaufs- oder Verkaufskommissionär)	OR 425-438
1. Begriff	OR 425 Abs 1
2. Anwendbares Recht: ergänzend = Auftrag	OR 425 Abs 2
3. Pflichten des Kommissionärs	OR 426-430
4. Rechte des Kommissionärs	OR 431-438

627.5 Ueberblick Kommissionär, Mäkler, Agent

	Kommissionär		Mäkler		Agent	
Gemeinsam	Beauftragte					
	Arbeiten für Rechnung des Auftraggebers					
	Entschädigung in Form einer Umsatzprovision					
Teilweise verschieden	Kunde erfährt in der Regel den Namen des Auftraggebers nicht		Kunde erfährt in der Regel den Namen des Auftraggebers			
	Auftrag für jedes Geschäft neu				Ständig beauftragt	
Trennend	Vertragsabschluss in eigenem Namen		Keine Vertragsabschlüsse		Geschäftsabschluss im Namen des Auftraggebers	
	Einkauf	Verkauf	Vermittlung zum Vertrags-abschluss	Nachweis einer Gelegenheit zum Vertrags-abschluss	Vermittlung	Abschluss
	Einkaufs-kommissionär	Verkaufs-kommissionär	Vermittlungs-mäkler	Nachweis-mäkler	Vermittlungs-agent	Abschluss-agent
Rechts-quellen	Kommission Auftrag	Kommission Auftrag	Mäklervertrag Einf Auftrag	Mäklervertrag Einf Auftrag	Agenturvertrag Mäklervertrag	Agenturvertrag Kommission

628 BUERGSCHAFT OR 492-512

628.1 Ueberblick

Bürgschaft
= Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger eines Dritten (Hauptschuldner)
= Vertragliche Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die bestehende fremde Schuld einzustehen

- Die Belangbarkeit des Bürgen kann erschwert oder erleichtert werden:

Einfache Bürgschaft (OR 495)
- Bürge verpflichtet sich, erst nach dem Hauptschuldner einzustehen
- Zugriff auf den Bürgen erfolgt, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners feststeht (Konkurs, Nachlassstundung, Verlustschein)

Solidarbürgschaft (OR 496)
- Bürge verpflichtet sich, neben dem Hauptschuldner einzustehen
- Zugriff auf den Bürgen kann bereits erfolgen, nachdem die Zahlungsunwilligkeit des Hauptschuldners feststeht (erfolglose Mahnung)

- Statt für die ganze Hauptschuld, kann man sich nur für einen Teil verpflichten:

Schadlosbürgschaft (OR 495 Abs 3)
- Bürge verpflichtet sich zur Deckung des Ausfalls: für das, was der Gläubiger durch Zwangsvollstreckung nicht beibringen konnte (Verlustschein, Ausfall durch Nachlassvertrag)

Teilbürgschaft
- Bürge verpflichtet sich für weniger als die Hauptschuld
  - Mangels Abrede haftet er für den Betrag, der vom Hauptschuldner noch zuletzt geleistet werden muss
  - Durch Abrede kann er sich auch nur für den Teil verpflichten, der vom Hauptschuldner zuerst abgetragen wird (OR 493 Abs 6 Schluss)

- Statt einem Bürgen, können sich mehrere Bürgen verpflichten:

Mitbürgschaft (OR 497)
- Mehrere Bürgen verpflichten sich gemeinsam für einen Betrag

Nebenbürgschaft (OR 497 Abs 4)
- Mehrere Bürgen verpflichten sich getrennt für eine Hauptschuld

- Statt für die Hauptschuld, kann man auch für eine Bürgschaft einstehen:

Nachbürgschaft (OR 498 Abs 1)
- Vertrag zwischen dem Nachbürgen und dem Gläubiger der Hauptschuld
- Nachbürge verpflichtet sich, für die Bürgschaft des Vorbürgen (= Hauptbürgen) einzustehen
- Zugriff erfolgt zuerst auf den Hauptschuldner, dann auf den Hauptbürgen (= Vorbürgen) und schliesslich auf den Nachbürgen

- Statt gegenüber dem Gläubiger, kann man sich auch gegenüber Bürgen verpflichten:

Rückbürgschaft (OR 498 Abs 2)
- Vertrag zwischen dem Rückbürgen und dem Hauptbürgen
- Rückbürge verpflichtet sich, für den Regressanspruch des zahlenden Hauptbürgen gegenüber dem Hauptschuldner einzustehen

628.2 Gesetzliche Regelung

1. Voraussetzungen der Bürgschaft	OR 492-494
a) Begriff	OR 492
b) Form	OR 493

- Für juristische Personen
  Schriftliche Bürgschaftserklärung
  + Angabe der Höchsthaftung
- Für natürliche Personen
  - Bürgschaften gegenüber dem Staat
    Schriftliche Bürgschaftserklärung
    + Angabe der Höchsthaftung
  - übrige Bürgschaften unter Fr. 2000.-
    Schriftliche Bürgschaftserklärung
    + handschriftliche Angabe der Höchsthaftung
    + handschriftliche Angabe der allfälligen Solidarhaftung
  - übrige Bürgschaften über Fr. 2000.-
    Schriftliche Bürgschaftserklärung
    + öffentliche Beurkundung

c) Zustimmung des Ehegatten	OR 494/rOR 494

- Grundsatz: Bürgschaften verheirateter Personen
- Ausnahme: Bürge ist im Handelsregister eingetragen

2. Inhalt	OR 495-508
a) Besonderheiten einzelner Bürgschaftsarten	OR 495-498
Einfache Bürgschaft	OR 495
Solidarbürgschaft	OR 496
Mitbürgschaft	OR 497
Nachbürgschaft und Rückbürgschaft	OR 498
b) Gemeinsamer Inhalt	OR 499-508
Verhältnis des Bürgen zum Gläubiger	OR 499-505
- Umfang der Haftung	OR 499
- Gesetzliche Verringerung des Haftungsbetrages	OR 500
- Belangbarkeit des Bürgen	OR 501
- Einreden	OR 502
- Sorgfalts- und Herausgabepflicht des Gläubigers	OR 503
- Anspruch auf Zahlungsannahme	OR 504
- Mitteilungs- und Anmeldepflichten des Gläubigers	OR 505
Verhältnis des Bürgen zum Hauptschuldner	OR 506-508
- Recht auf Sicherstellung und Befreiung	OR 506
- Rückgriffsrecht des Bürgen	OR 507-508
3. Beendigung der Bürgschaft	OR 509-512

Bürgschein

Der Unterzeichnete Herr Franz Caflisch, Postplatz, 7000 Chur

verpflichtet sich, der Schweizerischen Bankgesellschaft, unabhängig von anderen bestehenden oder künftigen Bürgschaften, als Alleinbürge solidarisch zu haften für alle Forderungen, welche die Bank an

Herrn Alfred Huber, Aroserstrasse 14, 7000 Chur

zurzeit bereits besitzt oder in Zukunft erlangen wird, gleichgültig, auf welchem rechtlichen Grund oder geschäftlichen Verkehr sie beruhen mögen, insbesondere auch für sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Zinsansprüche, Annuitäten, Provisionen sowie alle Beträge und Kosten gemäss Art. 499 Obligationenrecht, auch soweit solche bei den üblichen Kontokorrentabschlüssen zum Kapital geschlagen werden, bis zum Höchstbetrag von

Fr. 11 000.- ,in Worten: Franken elftausend---------

Der Unterzeichnete bestätigt ausdrücklich, dass die Bürgschaft sich auch auf die bereits bestehenden Verpflichtungen des Hauptschuldners von zurzeit zirka Fr. 5 000.- bezieht*).

Die im Gesetz vorgesehene Verringerung des Haftungsbetrages infolge Zeitablaufs oder bei Verminderung der Hauptschuld wird, solange der Verkehr der Bank mit dem Kunden dauert, ausgeschlossen, selbst wenn ein durch die Bank an den Hauptschuldner erteilter Kredit vorübergehend abbezahlt oder sonst zeitweilig nicht oder nicht voll beansprucht wird.

Haften der Bank noch andere Sicherheiten, ohne dass diese eigens für die verbürgte Schuld verschrieben sind, so kann sie die Bank im Vorrang zur Befriedigung für andere Forderungen verwenden.

Der Unterzeichnete ist sich dessen bewusst, dass für die verbürgten Forderungen andere Sicherheiten und Vorzugsrechte weder bestehen noch zu bestellen sind*).

Wird die Hauptschuld fällig, so kann der unterzeichnete Solidarbürge vor Verwertung allfällig bestellter Pfänder belangt werden.

Wird die Leistungspflicht des Hauptschuldners, der im Ausland wohnt oder in der Folge seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt, wie beispielsweise durch Vorschriften des Verrechnungsverkehrs oder durch Überweisungsverbote, so haftet der unterzeichnete Bürge trotzdem für die ursprüngliche und volle Leistungspflicht des Hauptschuldners und verzichtet darauf, solche Zahlungsverbote und -beschränkungen einredeweise geltend zu machen.

Der Bürge erklärt sich zum vornherein damit einverstanden, dass die Bank den Zinsfuss im Rahmen der jeweils üblichen Zinskonditionen erhöht.

Die vom Hauptschuldner unterzeichneten Richtigbefundsanzeigen für die von der Bank ausgestellten Rechnungsauszüge gelten auch für den Bürgen als Schuldanerkennung im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Der Bürge verpflichtet sich, Änderungen seiner Adresse der Bank sofort zu melden; alle Mitteilungen der Bank gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Bürgen zur Kenntnis gebrachte Adresse abgesandt worden sind.

Der Unterzeichnete erklärt, die allgemeinen Bestimmungen der Schweizerischen Bankgesellschaft für den Kontokorrent- und den übrigen Bankverkehr erhalten zu haben und sich diesen zu unterziehen.

Der Bürge wählt zur Erfüllung aller seiner Verpflichtungen, die aus diesem Bürgschaftsvertrage entstehen, Spezialdomizil bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Chur

Für den Bürgen, der im Ausland wohnt oder der sein Domizil nach Abschluss dieses Vertrages nach dem Ausland verlegt, gilt dieser Erfüllungsort auch als Betreibungsort.

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Bürgschaft sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen, und zwar durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Graubünden *, unter Vorbehalt der Weiter-*

*) Falls nicht zutreffend, ist dieser Absatz zu streichen.

570 N 1.65

ziehung an das Schweizerische Bundesgericht. Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Bürgen bei jedem anderen gesetzlich zuständigen schweizerischen oder ausländischen Gericht oder einem anderen zulässigen Betreibungsort zu belangen.

.... **)

Chur, 23. März 1981
(Ort und Datum)

Der Solidarbürge:

[signature]

Herr/Frau Marianne Caflisch-Suter *)
erklärt hiermit, dass er/sie dieser Bürgschaftserklärung seines/ihres Ehegatten vorbehaltlos zustimmt.

Chur, 23. März 1981
(Ort und Datum)

Der Ehegatte:

[signature]

Oeffentliche Beurkundung:

Die vorstehende Urkunde wird durch den unterzeichneten Notar der ihm persönlich bekannten, handlungs- und verfügungsfähigen Urkundspartei vorgelesen. Sie erklärt hierauf, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnet dieselbe mit dem Notar.
Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars, Quaderstrasse 16, Chur.

Chur, den dreiundzwanzigsten März eintausendneunhunderteinundachtzig

Reg BV No. 5112

Der Notar:

Stempel

[signature]

Franz Müller

---

*) Falls nicht zutreffend, ist dieser Absatz zu streichen.
**) Bei einem Haftungsbetrag bis zu Fr. 2000.— hat an Stelle der öffentlichen Beurkundung jeder Bürge eigenhändig folgenden Satz zu schreiben und zu unterzeichnen:
«Gut als Solidarbürge für Fr. ...., in Worten: ....»
Beglaubigung notwendig, falls nicht vor einem Beamten der Bank persönlich unterzeichnet.

7 ZUR UNTERNEHMUNG ALLGEMEIN

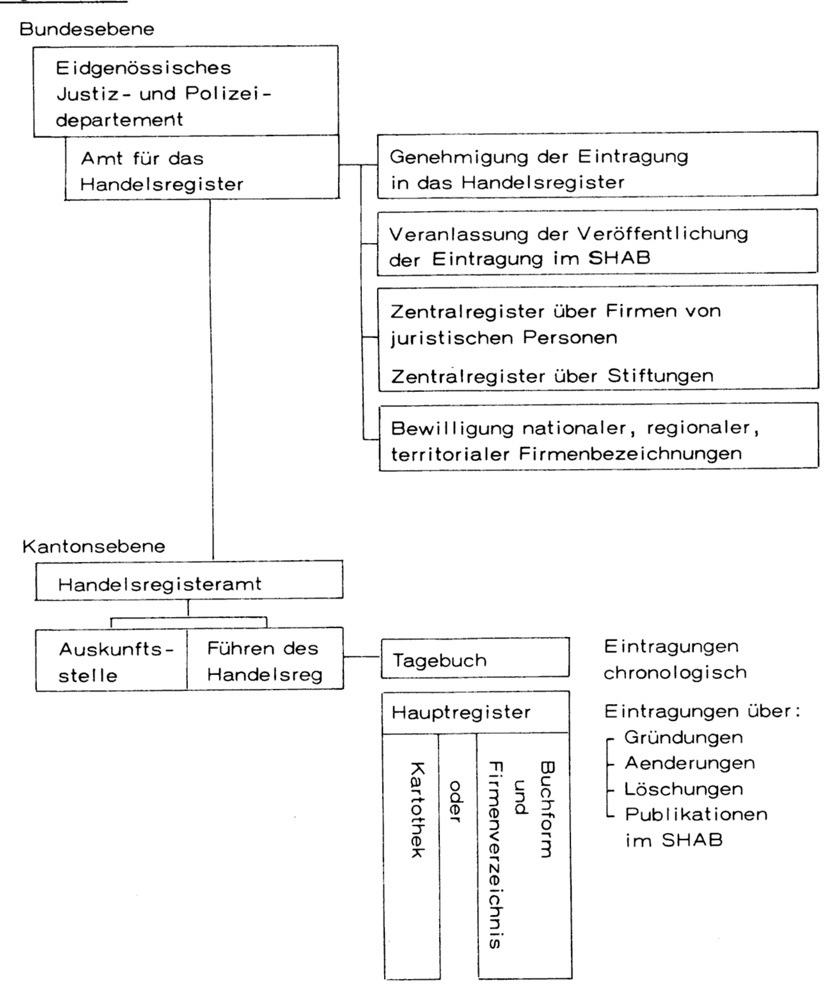
71 HANDELSREGISTER

711 Rechtsquellen

1. OR 927-943
2. Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister (SR 221.411)
3. Gebührentarif vom 3. Dezember 1954 für das Handelsregister (SR 221.411.1)
4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht (SR 221.414)
5. Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Schweizerische Handelsamtsblatt (SR 221.415)

712 Grundsätzliches zum Handelsregister

1. Organisation





Schweizerisches Handelsamtsblatt
Feuille officielle suisse du commerce
Foglio ufficiale svizzero di commercio

Redaktion: Effingerstr. 3, Postfach 2170, 3001 Bern ✆ (031) 61 22 21
Preise: Kalenderjahr Fr. 40.–, halbj. Fr. 24.–, Ausland Fr. 50.– jährlich
Inserate: Publicitas ✆ (031) 65 11 11, pro mm 43 Rp., Ausland 49 Rp.
Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

Rédaction: Effingerstr.3, case postale 2170, 3001 Berne ✆ (031) 61 22 21
Prix: Année civile 40 fr., un semestre 24 fr., étranger 50 fr. par an
Insertions: Publicitas ✆ (031) 65 11 11, le mm 43 cts, étranger 49 cts
Paraît tous les jours, les dimanches et jours de fêtes exceptés

N° 1 – 1
Bern, Montag, 3. Januar 1977
Berne, lundi, 3 janvier 1977

95. Jahrgang
95ᵉ année

N° 1 – 3. 1. 1977

Inhalt – Sommaire – Sommario

Bsp aus dem amtlichen Teil,
Rubrik Handelsregister Kanton Zürich:

22. Dezember 1976. Finanzierungen, Beteiligungen usw.
Maldana Aktiengesellschaft, in Z ü r i c h 8, Dufourstrasse 116, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 14. 12. 1976. Zweck: Finanzierungen und Beteiligungen an Unternehmungen aller Art für eigene und fremde Rechnung. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: im SHAB oder brieflich oder telegraphisch. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 5 Mitglieder. Einziges Mitglied des VR: Léonne Levin, von Castagnola, in Zürich, mit Einzelunterschrift.

Weitere Publikation im Zusammenhang mit dem Handelsregister:

Schweizerisches Ragionenbuch

= Verzeichnis der in den kantonalen Handelsregistern eingetragenen Firmen

= Schweizerisches Firmen- und Branchenregister

- Erscheint jährlich
- Liegt bei allen grösseren Poststellen zur Einsicht auf

2. Pflicht und Recht der Eintragung

Ueber die Pflicht und das Recht der Eintragung ins Handelsregister sind einerseits allgemeine Vorschriften vorhanden. Sie stellen ab auf eine bestimmte Tätigkeit. Nach ihnen ist eintragungspflichtig, wer ein kaufmännisches Unternehmen führt. Andererseits sind aber auch besondere Bestimmungen zu beachten. Sie stellen ab auf eine bestimmte Rechtsform für wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

a) Allgemeine Bestimmungen: Kriterium der Erwerbstätigkeit

- Eintragungspflichtige Erwerbstätigkeiten

In das Handelsregister einzutragen hat sich, wer ein
- Handelsgewerbe,
- Fabrikationsgewerbe
- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

OR 934 Abs 1

Begriffe

[3] Als Gewerbe im Sinne dieser Verordnung ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten.

HRV 52 Abs 3

A. Zu den Handelsgewerben gehören insbesondere:
1. der Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen irgendwelcher Art und die Wiederveräusserung derselben in unveränderter oder veränderter Form.
   Der Hausierhandel wird nicht zu den Handelsgewerben gerechnet.
2. der Betrieb von Geld-, Wechsel-, Effekten-, Börsen- und Inkassogeschäften;
3. die Tätigkeit als Kommissionär, Agent oder Makler;
4. die Treuhand- und Sachwaltergeschäfte;
5. die Beförderung von Personen und Gütern irgendwelcher Art und die Lagerung von Handelsware;
6. die Vermittlung von Nachrichten und die Auskunfterteilung irgendwelcher Art und in irgendeiner Form;
7. die Versicherungsunternehmungen;
8. die Verlagsgeschäfte.

HRV 53 A

B. Fabrikationsgewerbe sind Gewerbe, die durch Bearbeitung von Rohstoffen und andern Waren mit Hilfe von Maschinen oder andern technischen Hilfsmitteln neue oder veredelte Erzeugnisse herstellen.

HRV 53 B

C. Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

HRV 53 C

Sofern die jährliche Roheinnahme Fr. 100 000.- erreicht

Die im vorangehenden Artikel unter den Buchstaben A Ziffern 1, 5 und 8 sowie B und C bezeichneten Gerwerbe sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn ihre jährliche Roheinnahme die Summe von 100000 Franken nicht erreicht.

HRV 54

Eintragungspflichtig ist somit, wer ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Dies umfasst:	
Ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresumsatzes	HRV 54
- Bankgeschäfte, Inkassogeschäfte	HRV 53 A Ziff 2
- Kommissionäre, Agenten, Makler	HRV 53 A Ziff 3
- Treuhänder (einschliesslich Buchhaltungsexperten)	HRV 53 A Ziff 4
- Nachrichtenagenturen, Auskunfteien	HRV 53 A Ziff 6
- Versicherungsunternehmungen	HRV 53 A Ziff 7
Bei einem minimalen Jahresumsatz von Fr. 100 000.-	HRV 54
- die übrigen Handelsgewerbe	HRV 53 A Z 1/5/8
- die Fabrikationsgewerbe	HRV 53 B
- die andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe	HRV 53 C
- Bsp: Privatschule, Wanderzirkus	

- Eintragungsberechtigte Erwerbstätigkeiten

Jeder, der ein Gewerbe (HRV 52 Abs 3) betreibt, das nicht eintragungspflichtig ist	OR 934 Abs 2
- Bsp: Kleinbetrieb unter Fr. 100 000.- Jahresumsatz	

b) Besondere Bestimmungen: Kriterium der Rechtsform

- Eintragung ist Voraussetzung der Entstehung

Nichtkaufmännische Kollektivgesellschaft = Kollektivgesellschaft ohne kaufm Unternehmen	OR 553
Nichtkaufmännische Kommanditgesellschaft = Kommanditgesellschaft ohne kaufm Unternehmen	OR 595
Aktiengesellschaft	OR 643 Abs 1
Kommanditaktiengesellschaft	" 764 Abs 2
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	OR 783 Abs 1
Genossenschaft	OR 830/838 Abs 1
Stiftung (ohne kirchliche und Familienstiftung)	ZGB 52 Abs 1

- Eintragung ist Ordnungsvorschrift (Eintrag nach Entstehung)

Träger einer Einzelfirma mit kaufm Unternehmen	OR 934 Abs 1
Kaufmännische Kollektivgesellschaft = Kollektivgesellschaft mit kaufm Unternehmen	OR 552 Abs 2
Kaufmännische Kommanditgesellschaft = Kommanditgesellschaft mit kaufm Unternehmen	OR 594 Abs 3
Verein mit kaufmännischem Unternehmen	ZGB 61 Abs 2
- Bsp: Verein zur Hebung der Volksgesundheit (= Hauptzweck) vertreibt noch Gesundheitsbücher (= Nebenzweck zur Förderung des Hauptzwecks)	

- Eintragungsberechtigte Rechtsformen (Eintrag nach Entstehung)

Träger einer Einzelfirma, der ein Gewerbe (HRV 52 Abs 3) betreibt, das nicht eintragungspflichtig ist	OR 934 Abs 2
Verein	ZGB 61 Abs 1
Kirchliche und Familienstiftung	ZGB 52 Abs 2

3. Hauptzweck des Handelsregisters

Feststellung und Veröffentlichung,
- wer Inhaber eines Unternehmens ist
- sowie die Rechtsverhältnisse, die für den Geschäftsverkehr von Bedeutung sind (wie zB Haftungsverhältnisse, Vertretungsverhältnisse)

Diese Publizitätsfunktion wird gewährleistet

- durch Eintragung in ein amtlich geführtes Register (Handelsregisterführer = Amtsperson)	OR 927
- durch ein allgemeines Einsichtsrecht	OR 930
- durch Publikation bestimmter Eintragungen im SHAB	OR 931 Abs 1

4. Wirkungen der Eintragung

- Publizitätswirkung
  - Positiv: Das Eingetragene wird als bekannt vorausgesetzt — OR 933 Abs 1
  - Negativ: Bei eintragungspflichtigen Tatsachen, die nicht eingetragen wurden, muss dem Dritten bewiesen werden, dass sie ihm trotzdem bekannt waren — OR 933 Abs 2
- Deklaratorische (rechtsbekundende) Wirkung
  - Ein Recht/Rechtsverhältnis ist zwar schon vorher entstanden. Zur Festhaltung, Bekanntgabe wird es nun aber noch eingetragen und veröffentlicht
    - Bsp: Bildung einer kaufm Kollektivgesellschaft — OR 552 Abs 2
      Bildung eines Vereins — ZGB 61 Abs 1
      Erteilung einer kaufmännischen Prokura — OR 458 Abs 2
- Konstitutive (rechtserzeugende) Wirkung
  - Ein Recht/Rechtsverhältnis entsteht erst mit der Eintragung
    - Bsp: Entstehung der juristischen Person in bestimmten Fällen (Bsp: AG OR 643 Abs 1, GmbH OR 783 Abs 1, Genossenschaft OR 838 Abs 1)
- Erhöhter Firmenschutz — OR 956
- Unterstellung unter die Konkurs- und Wechselbetreibung — SchKG 39 ff/177

713 Rechtliche Ausgestaltung

1. Obligationenrecht	OR 927-943
a) Zweck und Einrichtung	OR 927-931
b) Eintragungen	OR 932-943
2. Handelsregisterverordnung	HRV 1-126
a) Allgemeine Bestimmungen	HRV 1-9
b) Das Register (Einrichtung, Registerakten etc)	HRV 10-51
c) Eintragungspflicht und amtliches Verfahren	HRV 52-63
d) Konkurse und amtliche Löschungen	HRV 64-68
e) Zweigniederlassungen von Gewerben	HRV 69-77
f) Besondere Bestimmungen über juristische Personen	HRV 78-104
g) Nichtkaufm Prokuren + Vertreter von Gemeinderschaften	HRV 105-109
h) Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister	HRV 113-120

714 Ablauf einer Eintragung in das Handelsregister

1. Anmeldung (mündlich oder schriftlich) der einzutragenden Tatsachen beim Handelsregisteramt (Kanton/Bezirk)	HRV 19
2. Prüfung durch Registerführer, ob gesetzliche Voraussetzungen erfüllt	OR 940/ HRV 21
3. Entscheid des Registerführers	
Positiv / Negativ	
• Beschwerdemöglichkeit (innert 14 Tagen) gegen den negativen Entscheid bei der kantonalen Aufsichtsbehörde	HRV 3
• Beschwerdemöglichkeit (innert 30 Tagen) gegen den negativen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde beim Bundesgericht	HRV 5
4. Eintragung der Anmeldung im Tagebuch des HR	HRV 19
= Vorläufiger Zeitpunkt der Eintragung in das HR	OR 932
= Vorläufige Wirksamkeit der Eintragung (nur intern!) - Eintragungen, die dem eidgenössischen Amt für das Handelsregister mitzuteilen sind, werden erst durch dessen Genehmigung definitiv wirksam: HRV 115	OR 932 Abs 2-3
5. Mitteilung der Eintragung (am Eintragungstag oder am folgenden Tag) durch den Registerführer an das eidgenössische Amt für das Handelsregister	HRV 114
6. Prüfung der Eintragung durch das eidgenössische Amt für das Handelsregister, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht	HRV 115
7. Entscheid des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister	
Genehmigung / Keine Genehmigung	
• Mitteilung an den Registerführer	HRV 117
• Streichung der Eintragung durch den Registerführer	HRV 117
• Beschwerdemöglichkeit (innert 30 Tagen) gegen den negativen Entscheid des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister beim Bundesgericht	HRV 5
8. Anordnung der Publikation im SHAB	HRV 115
9. Veröffentlichung der Eintragung im SHAB	
10. Folgender Werktag: Beginn der allgemeinen Wirksamkeit der Eintragung gegenüber Dritten (externe Wirkung)	OR 932 Abs 2-3
11. Uebertragung der Eintragung durch Registerführer vom Tagebuch in das Hauptregister (nach Publikation im SHAB)	HRV 11

715 Praxis[4]: Aus der Statistik der Handelsregistereinträge (per Ende 1983)

	Einzel-firmen	Kollektiv-ges	Komman-ditges	AG	Komman-dit-AG	GmbH	Genossen-schaften	Vereine	Stiftungen
ZH	13163	1643	930	19826	-	550	1681	480	5133
BE	13154	1311	476	8073	-	247	2561	260	3196
LU	3397	343	105	4031	-	96	912	95	1072
UR	437	44	14	262	-	2	130	17	75
SZ	1792	184	46	1341	-	32	181	15	338
OW	366	46	9	561	-	11	82	5	73
NW	464	30	12	955	-	15	36	6	97
GL	586	42	42	2381	-	81	138	11	232
ZG	899	96	48	8313	-	365	134	36	315
FR	2881	282	25	4959	-	111	790	71	470
SO	2992	332	92	1883	-	45	536	40	775
BS	2717	338	240	5270	1	242	293	171	1677
BL	1867	247	95	1925	-	86	231	45	840
SH	885	71	62	670	-	23	134	14	263
AR	621	41	21	667	-	18	99	1	180
AI	277	25	1	214	-	1	21	1	23
SG	5355	447	206	5489	-	111	866	91	1331
GR	2428	387	94	4923	-	109	650	91	501
AG	4910	474	141	5330	-	100	885	89	1662
TG	2675	214	62	2106	-	50	486	27	592
TI	4130	982	91	10815	-	141	366	154	734
VD	11244	1122	165	10587	1	286	1128	226	1434
VS	4611	913	71	3429	-	33	467	107	385
NE	2548	316	115	1944	-	73	221	67	583
GE	5624	1205	194	14539	-	146	312	206	1092
JU	1106	108	8	699	-	31	256	21	160
1983	91129	11243	3365	121192	2	3005	13596	2347	23233
1982	89881	11189	3409	116798	2	3072	13572	2252	23043
1981	88218	11087	3459	113281	2	3148	13511	2186	22944
1970	84788	11100	3927	64376	3	2726	13508	1643	19105

72 GESCHAEFTSFIRMEN

721 Rechtsquellen

1. OR 944-956
2. Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister (SR 221.411)
3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht (SR 221.414)

722 Begriff der Firma

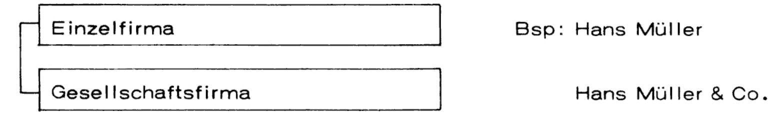
Firma = Name des Inhabers eines Unternehmens, der für den Geschäftsverkehr gewählt wurde

la firma (italienisch) = die Unterschrift

Firma ist somit eine schreibbare Bezeichnung, die zur Individualisierung, zur Unterscheidung von andern Unternehmen dient

723 Formen

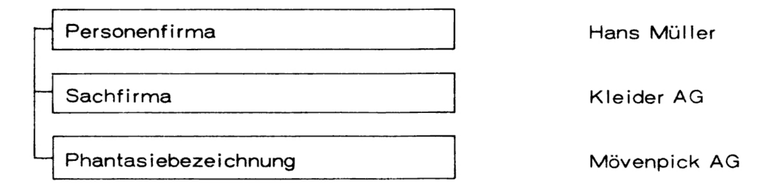
1. Nach der Zahl der Geschäftsinhaber



Bsp: Hans Müller

Hans Müller & Co.

2. Nach der Art der Bezeichnung

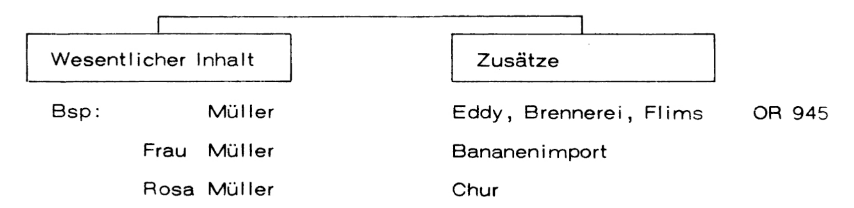


Hans Müller

Kleider AG

Mövenpick AG

724 Bestandteile der Firma



Bsp: Müller	Eddy, Brennerei, Flims	OR 945
Frau Müller	Bananenimport	
Rosa Müller	Chur	

725 Allgemeine Grundsätze der Firmenbildung OR 944/HRV 44-46

- Firmenwahrheit
  - Bsp: Müller & Co (≠ gestattet für Einzelfirma)
- Firmenklarheit
  - Bsp: Kursaal AG (≠ gestattet für gewöhnliches Restaurant)
- Kein Verstoss gegen öffentliches Interesse
  - Bsp: Eidgenössische Metzgerei AG (≠ gestattet für private Metzgerei)
- Keine Reklame
  - Bsp: AWAG, Bestes Möbelhaus der Schweiz

726 Firmenbildung im einzelnen

1. Einzelfirmen	
a) Bildung	OR 945
b) Ausschliesslichkeit	OR 946
2. Kollektivgesellschaft	
a) Bildung	OR 947
b) Aenderung	OR 948
c) Ausschliesslichkeit	OR 951
3. Kommanditgesellschaft	
a) Bildung	OR 947
b) Aenderung	OR 948
c) Ausschliesslichkeit	OR 951
4. Kommanditaktiengesellschaft	
a) Bildung	OR 947
b) Aenderung	OR 948
c) Ausschliesslichkeit	OR 951
5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
a) Bildung	OR 949
b) Ausschliesslichkeit	OR 951
6. Aktiengesellschaft	
a) Bildung	OR 950
b) Ausschliesslichkeit	OR 951
7. Genossenschaft	
a) Bildung	OR 950
b) Ausschliesslichkeit	OR 951

727 Besondere Verhältnisse

1. Zweigniederlassung	OR 952
2. Uebernahme eines Geschäfts	OR 953
3. Offizielle Namensänderung	OR 954

728 Ueberwachung und Schutz der Firma OR 955-956

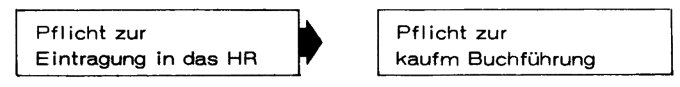
73 DIE KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG

731 Rechtsquellen

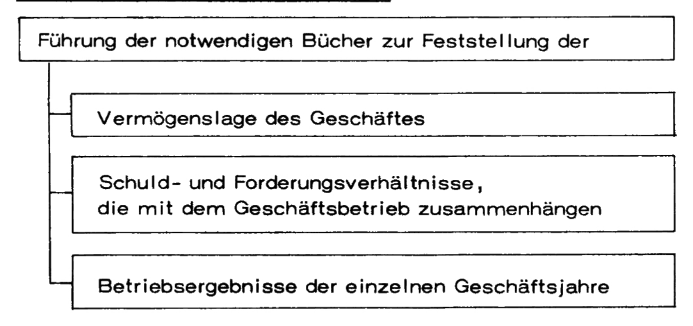
1. OR 957-964
2. Verordnung vom 2. Juni 1976 über die Aufzeichnung von aufzubewahrenden Unterlagen (SR 221.431) (betrifft Aufzeichnung auf Bild- und Datenträger, also Mikrofilm, Mikrofiche, Computerbänder etc)

732 Grundsätze

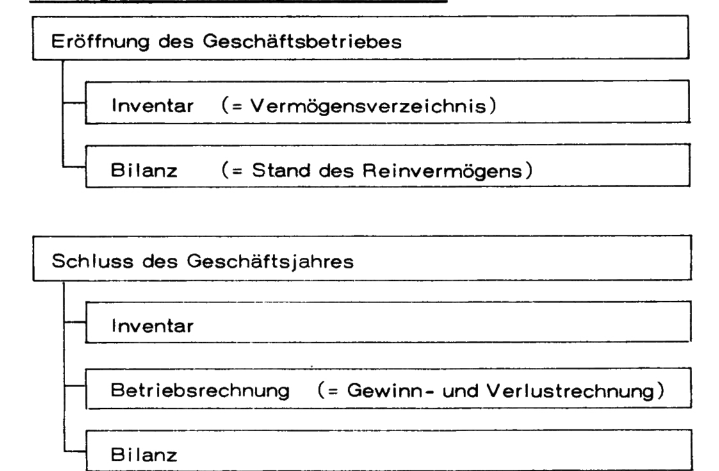
1. Wer ist zur Buchführung verpflichtet? OR 957



2. Umfang der Buchführung allgemein OR 957



3. Umfang der Buchführung im besonderen OR 958



733 Rechtliche Ausgestaltung im Gesetz — OR 957-964

1. Pflicht zur Buchführung — OR 957

- Aktiengesellschaft — OR 722
- Genossenschaft — OR 902

2. Bilanzvorschriften — OR 958-961

a) Bilanzpflicht — OR 958

b) Bilanzgrundsätze — OR 959-960

- Aktiengesellschaft — OR 662-670
- Kommanditaktiengesellschaft — OR 764 (→AG)
- GmbH — OR 805 (→AG)
- Genossenschaft — OR 858
  - Kreditgenossenschaft — OR 858 (→AG)
  - Versicherungsgenossenschaft — OR 858 (→AG)

c) Unterzeichnung — OR 961

3. Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher — OR 962

- Kollektivgesellschaft — OR 590
- Kommanditgesellschaft — OR 619 (→KollG)
- Aktiengesellschaft — OR 747
- Kommanditaktiengesellschaft — OR 770 (→AG)
- GmbH — OR 823 (→AG)
- Genossenschaft — OR 913 (→AG)

Zu OR 962 Abs 2: Verordnung vom 2. Juni 1976 über die Aufzeichnung von aufzubewahrenden Unterlagen

- Enthält aufzeichnungstechnische Anweisungen für den Fall, dass die Unterlagen auf Film- oder Magnetdatenträger aufgezeichnet und so gespeichert aufbewahrt werden

4. Editionspflicht: Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen — OR 963

5. Strafbestimmungen — OR 964

- Vgl dazu auch StGB 325/326:

StGB 325

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen, nicht nachkommt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und Geschäftstelegramme aufzubewahren, nicht nachkommt,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Praxis:
Schweiz 1982
18 Verurteilungen

StGB 326

[1] Werden die in den Artikeln 323–325 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, die Mitglieder der Verwaltungs- oder Kontrollorgane und die Liquidatoren Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.

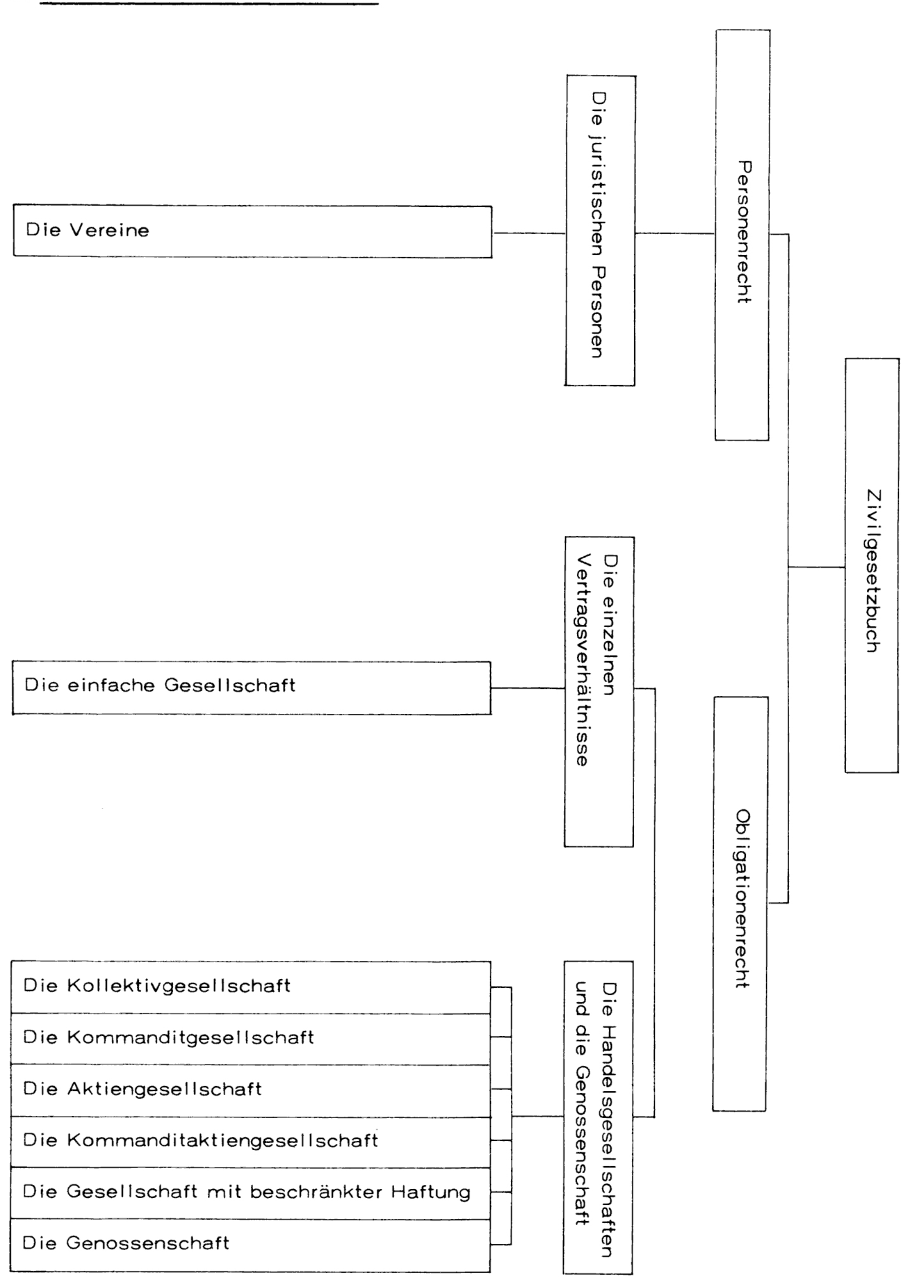
[2] Werden diese Handlungen im Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten und Liquidatoren Anwendung.

74 ARBEITNEHMER mit besonderen Befugnissen

Stellung	Gesetzlicher Umfang			Eintrag HR	Unterschrift
	Allgemein	Einschränkungen	Erweiterungen		
Direktor Aktiengesellsch Verwalter Genossenschaft	Alle Rechtshandlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann OR 718 OR 899 = vor allem Vertretung nach aussen	• Bestimmte Niederlassung(en) • Kollektivunterschrift OR 718 OR 899		Ja 720 901	• Einzeln: Jowa AG Meier • Kollektiv: Jowa AG Müller Meier OR 719/900
Prokurist	Alle Rechtshandlungen, die der Zweck des Gewerbes oder Geschäftes mit sich bringen kann sowie Wechselzeichnung OR 459 = vor allem Geschäftsführung	• Bestimmte Niederlassung(en) • Kollektivunterschrift OR 460	Veräusserung und Belastung von Grundstücken OR 459	Ja 458	Jowa AG ppa Meier OR 458
Handlungs-bevollmächtigter	Alle Rechtshandlungen, die der Betrieb des Gewerbes oder die Ausführung des Geschäftes gewöhnlich mit sich bringt OR 462		• Eingehen von Wechselverbindlich-keiten • Aufnahme von Darlehen • Prozessführung OR 462	Nein	Jowa AG i.V. Meier
Handelsreisender	Vermittlung von Geschäften 348 b		Abschluss von Geschäften 348 b	Nein	Jowa AG i.V. Meier

8 GESELLSCHAFTSRECHT

81 SYSTEMATIK DES GESETZES

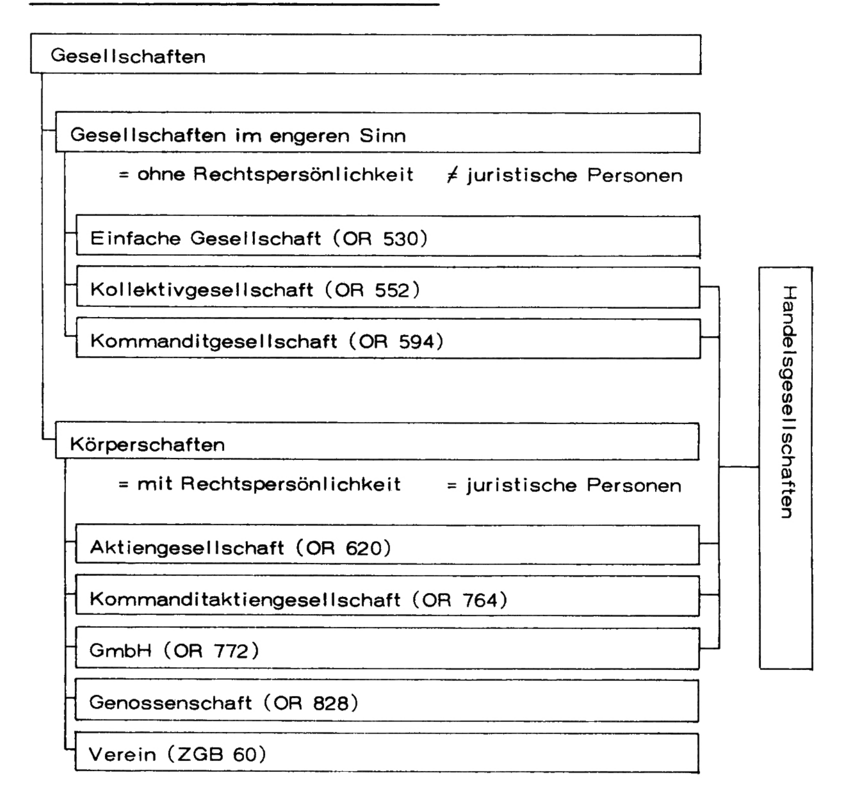


82 BEGRIFF DER GESELLSCHAFT

OR 530

Vertragsmässige Verbindung
mehrerer Personen
zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes
mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln

83 EINTEILUNG DER GESELLSCHAFTEN



84 UEBERSICHTSTABELLEN (folgende Seiten)

	BEGRIFF	MITGLIEDERMINIMUM Gründung	Nachher	NATUR DER MITGLIEDER
Einf G	OR 530	2	2 OR 530	Natürliche Personen Juristische Personen Handelsgesellschaften OR 530
KollG	OR 552	2	2 OR 552	Natürliche Personen OR 552
KomG	OR 594	2	2 OR 594	Komplementäre: Natürliche Personen Kommanditäre: Natürliche Personen Juristische Personen Handelsgesellschaften OR 594
AG	OR 620	3	Weniger toleriert OR 625	Natürliche Personen Juristische Personen Handelsgesellschaften OR 625
KomAG	OR 764	3	Weniger toleriert OR 764 → 625	Komplementäre: Natürliche Personen Rest der Gesellschafter: Natürliche Personen Juristische Personen Handelsgesellschaften OR 764
GmbH	OR 772	2	Weniger toleriert OR 775	Natürliche Personen Juristische Personen Handelsgesellschaften OR 772
Gen	OR 828	7	Weniger toleriert OR 831	Natürliche Personen Juristische Personen Handelsgesellschaften OR 828
Verein	ZGB 60	3	Weniger toleriert BGE 48 II 154	Natürliche Personen Juristische Personen Handelsgesellschaften

	GRUENDUNGSVORGANG
Einf G	Mittel: Gesellschaftsvertrag (530) — Form: Frei
KollG	Mittel: Gesellschaftsvertrag — Form: Frei
KomG	Mittel: Gesellschaftsvertrag — Form: Frei
AG	Mittel: Gesellschaftsvertrag Stufen: Simultangründung (638) - Gründer übernehmen alle Aktien selber 1. Statuten 2. Deckung der Aktien 3. Wahl der Organe 4. Beurkundung 5. HR-Eintrag Sukzessivgründung (629 ff) - Gründer übernehmen keine oder nicht alle Aktien 1. Statutenentwurf 2. (Gründerbericht) 3. (Prospekt) 4. Zeichnung der Aktien 5. Deckung der Aktien 6. Konstituierende GV 7. Beurkundung 8. HR-Eintrag Form: 1. Schriftlichkeit 2. Oeffentliche Beurkundung (637 f) 3. Handelsregistereintrag (640 ff)
KomAG	Wie AG (764)
GmbH	Mittel: Gesellschaftsvertrag Stufen: 1. Statuten (776 f) 2. Deckung Stammeinlagen (774) 3. Beurkundung (779) 4. HR-Eintrag (780 ff) Form: 1. Schriftlichkeit 2. Beurkundung 3. HR-Eintrag
Gen	Mittel: Gesellschaftsvertrag Stufen: 1. Statutenentwurf (832) 2. (Gründerbericht) (834) 3. Konstituierende GV (834) 4. HR-Eintrag (830/835 ff) Form: 1. Schriftlichkeit 2. HR-Eintrag
Verein	Mittel: Gesellschaftsvertrag Stufen: 1. Statutenentwurf (ZGB 60) 2. Konstituierende GV Form: Schriftlichkeit

	FIRMENBILDUNG	
Einf G	Besitzt keine Firma	
KollG	Bildung (947)	Bsp: Kunz & Co Kunz & Sulger Kunz, Sulger & Co Sulger's Erben Gebrüder Kunz Kunz & Söhne
KomG	Bildung (947)	Bsp: Kunz & Co Kunz, Sulger & Co Sulger's Erben & Co Gebrüder Kunz & Co Kunz & Söhne & Co
AG	Bildung (950)	Bsp: Kunz AG Aktiengesellschaft Kunz MALTEX Hotel Schweizerhof, Trogen Kunz & Co AG
KomAG	Bildung (947)	Bsp: Mayor & Cie (VD: Lausanne) Compagnie Financière Michelin (BS) = die beiden existierenden Fälle Ab Frühjahr 1987 neu: A. Sarasin & Cie. (BS)
GmbH	Bildung (949)	Bsp: Kunz GmbH MALTEX GmbH Hotel Schweizerhof GmbH
Gen	Bildung (950)	Bsp: Genossenschaftsbank Migros-Genossenschafts-Bund MALTEX Eisenwerk Wangen
Verein	• Besitzt keine Firma, sondern einen Namen (HRV 97) • Bildung: wenn HR-Eintrag (HRV 38)	Bsp: Sängerverein Basel Literarischer Zirkel Old River Club Tanz-Club Blau-Weiss

	HANDELSREGISTER Gründungseintrag Pflicht	 Wirkung	 Einzelne Registereinträge	
Einf G	Kein Eintrag			
KollG	Ja 552	Deklaratorisch 552 Konstitutiv 553	Errichtung Vertretung Ausscheiden Auflösung Liquidatoren Löschung	554-556 554-556/563/565 581 574 f 583 589
KomG	Ja 594	Deklaratorisch 594 Konstitutiv 595	Errichtung Vertretung Veränderung Kommanditsumme Rest wie Kollektivgesellschaft	596 f 596 f 609 619
AG	Ja 640	Konstitutiv 643	Errichtung Zweigniederlassung Statutenänderung Veränderung Grundkapital Vertretung Auflösung Liquidatoren Löschung	640 f 642 647 653/734 720/718 737/748-751/826 740 746-751/826
KomAG	Ja 764/640	Konstitutiv 764/643	Verwaltung Aufsichtsstelle Rest wie AG	765 768 764
GmbH	Ja 780	Konstitutiv 783	Errichtung Zweigniederlassung Statutenänderung Veränderung Grundkapital: wie AG Vertretung Auflösung Liquidatoren: wie AG Löschung: wie AG	780 f 782 785 788 815 821 823 823
Gen	Ja 835	Konstitutiv 830/838	Errichtung Zweigniederlassung Statutenänderung Veränderung Anteilscheine Eintritt/Austritt Vertretung Auflösung Liquidatoren: wie AG Löschung	835 f 837 874 877 901/899 912/914 f 913 913 → 746/914 f
Verein	Nein ZGB 61 Ja ZGB 61	 Deklaratorisch	Errichtung Persönliche Haftung Nachschusspflicht Löschung	HRV 97 f HRV 99 HRV 99 HRV 100

	ORGANE		
Einf G	Gesamtheit der Mitglieder	Geschäftsführung 535	
KollG	Gesamtheit der Mitglieder	Geschäftsführung 557/535	
KomG	Gesamtheit der Mitglieder	Geschäftsführung 599	
AG	Generalversammlung Stellung 698 Einberufung 699 ff Befugnisse 698	Verwaltung Wahl 707 f/711 Verwaltungsrat 712 ff Aktienhinterlegung 709 f Befugnisse 712 f/721 706/726/697 Pflichten 722 ff/715 663 699 f/702/733 740 Abberufung 705	Kontrollstelle Wahl 727/731 Befugnisse 699/731 Pflichten 728 ff Organisation 731 Abberufung 705
KomAG	Generalversammlung Wie AG 764 Schranken 765/766/770	Verwaltung Zusammensetzung 765 Befugnisse 765 f/770 Rest wie AG 764	Aufsichtsstelle Befugnisse 768 f Rest wie AG 764
GmbH	Gesellschafter-versammlung Stellung 808 Einberufung 809 Befugnisse 810	Geschäftsführung Zusammensetzung 811	(Kontrollstelle) = fakultativ 819 Wahl: wie AG 819 Pflichten: wie AG 819
Gen	Generalversammlung Stellung 879 Einberufung 881 ff Befugnisse 879 Urabstimmung 880 Delegiertenvers 892	Verwaltung Wahl 894 ff Befugnisse 840/857/905 881 ff/891 897 Pflichten 902 f/897	Kontrollstelle Wahl 906 Befugnisse 910 Pflichten 907 ff Abberufung 890
Verein	Vereinsversammlung Stellung ZGB 64 Einberufung ZGB 64 Befugnisse ZGB 65	Vorstand Wahl ZGB 65 Befugnisse ZGB 69	(Kontrollstelle) = fakultativ

	GESCHAEFTSFUEHRUNG		VERTRETUNG	
Einf G	1. Nach Vertrag/Beschluss		Grundsatz	543
	2. sonst jeder	535	Wirkung	544
	Autonomie/Grenzen	535		
	Verhältnis zu den andern	538 ff		
	Schutz	539/547		
	Entzug	539		
KollG	1. Nach Vertrag		Grundsatz	563
	2. sonst wie Einf G	557	Umfang	564/566
			Wirkung	567
			Entzug	565
KomG	Komplementäre	599 f	Komplementäre	603
AG	1. Nach Statuten/Reglement		1. Nach Statuten/Reglement	
	2. sonst ganze Verwaltung		2. sonst ganze Verwaltung	
	(alle Mitglieder gemeinsam)	717	(alle Mitglieder gemeinsam)	717
	Geschäftsführung durch Dritte	717	Wohnsitz	711
	Stimmenthaltung	695	Vertretung durch Dritte	717
	Entzug	705/726	Umfang/Beschränkung	718
			Unterschrift	719
			Entzug	705/726
KomAG	- Unbeschränkt haftende Aktionäre	765	- Unbeschränkt haftende Aktionäre	765
	Entzug: wie KollG	767	Entzug: wie KollG	767
	Rest grundsätzlich wie AG	764	Rest grundsätzlich wie AG	764
GmbH	1. Nach Statuten/Beschluss		1. Nach Statuten/Beschluss	
	2. sonst alle gemeinsam	811	2. sonst alle gemeinsam	811
	Wohnsitz	813	Wohnsitz	813
	Geschäftsführung durch Dritte	812	Vertretung durch Dritte	812
	Entzug	814	Umfang/Beschränkung: wie AG	814
			Unterschrift	815
			Entzug	814
Gen	- Nach Statuten/Beschluss	898	- Nach Statuten/Beschluss	898
	Geschäftsführung durch Dritte	898	Nationalität/Wohnsitz	895
	Entzug	890/905	Vertretung durch Dritte	898
			Umfang/Beschränkung	899
			Unterschrift	900
			Entzug	890/905
Verein	Vorstand gemäss Statuten	ZGB 69	Vorstand gemäss Statuten	ZGB 69

	BESCHLUESSE Allgemeines	Beschlüsse mit einfachem Mehr
Einf G	Abstimmungsverhältnis 1. Nach Vertrag 2. sonst Einstimmigkeit 534	
KollG	Abstimmungsverhältnis 1. Nach Vertrag 2. sonst wie Einf G 557	
KomG	Abstimmungsverhältnis 1. Nach Vertrag 2. sonst wie KollG 598	
AG	GV: Abstimmungsverhältnis 1. Nach Gesetz 2. Nach Statuten 3. sonst absolutes Mehr 703 - Stimmrecht der Aktionäre 692 ff - Anfechtung von Beschlüssen - durch Verwaltung 706 - durch Aktionär 706/691 Vw: Zirkulationsbeschlüsse 716	GV: Allgemein 698 Aktienteilung 623 Agio 624 Genussscheine 657 Dividende 674 Wohlfahrtsfonds 674 Reserveanlagen 674 Wahlen 708/727 Abberufungen 705/740 Funktionsübertragung 717 Recht zu Einsichtnahmen 697 Kapitalherabsetzung 732 Auflösung der AG 736 Fusionsvertrag 749 Ausschluss der Liquidation 751 Vw: Allgemein 721 Recht zu Einsichtnahmen 697 Funktionsübertragung 717
KomAG	Wie AG 764 - Schranken 765 f/770 Vw: Stimmenthaltung 768	Wie AG 764
GmbH	GV: Abstimmungsverhältnis s. AG 808 - Stimmrecht 808 - Anfechtung: wie AG 808 Urabstimmung 808	
Gen	GV: Abstimmungsverhältnis s. AG 888 - Stimmrecht 885 ff - Anfechtung 891 Urabstimmung 888 Delegiertenversammlung 892	Ausschlussantrag 822
Verein	Abstimmungsverhältnis ZGB 66 f Stimmrecht ZGB 67 f Anfechtung ZGB 75 Urabstimmung ZGB 66	

	Qualifiziertes Mehr	Qualifiziertes Mehr nach Gesetz
Einf G	Nach Vertrag	Ernennung Generalbevollmächtigter 535 Vornahme a.o. Rechtshandlungen 535 Aufnahme neuer Mitglieder 542
KollG	Nach Vertrag	Aufhebung Konkurrenzverbot 561 Prokura/Handlungsvollmacht 566 Rest wie Einfache Gesellschaft 557
KomG	Nach Vertrag	Wie Kollektivgesellschaft 598/603
AG	Nach Statuten 627 Ziff 11 Geschäftsbereichsänderung 649 Fusion 649 Verlängerung Dauer der AG 649 Aenderung der Firma 649 Sitzverlegung 649 Vorzeitige Auflösung 649 Vorzugsaktien 654 f Genussscheine 658	Aktienzusammenlegung 623 Entzug von Aktionärsrechten 646 Sacheinlagen 636/650 Uebernahme Vermögenswerte 636/650 Sondervorteile 636/650 Umwandlung Gesellschaftszweck 648 Erleichterung Beschlussfassung 648 Einführung Stimmrechtsaktien 648
KomAG	Wie AG 764	Zustimmung der Verwaltung für: Aenderung Komplementäre 765 Umwandlung Gesellschaftszweck 766 Geschäftsbereichsänderung 766 Verlängerung Dauer der AG 766 Vorzeitige Auflösung 770 Rest wie AG 764
GmbH	Nach Statuten 777 Ziff 4 Statutenänderung 784 Auflösung 820 Ziff 2 Abwendung Auflösung 794 Abs 1 Ziff 4	Vermehrung der Beiträge 784 Ausdehnung der Haftung 784 A.o. Anteilverwertung bei Verzug 800 Aufhebung Konkurrenzverbot 818 Abwendung Auflösung 794 Abs 1 Ziff 2/3 Abtretung von Anteilen 791/795 f Teilung von Anteilen 795
Gen	Nach Statuten 833 Ziff 6	Einführung/Vermehrung von persönlicher Haftung/Nachschusspflicht 889 Statutenänderung 888 Auflösung 888 Fusion 888/914 Ziff 11 Unterlassung Liquidation 915/888
Verein	Nach Statuten	

	BUCHFUEHRUNG Pflicht	Buchführung allgemein	
Einf G	Nein	Kontrollrecht der Gesellschafter	541
KollG	Ja 957/934/552	Bilanzpflicht Bilanzgrundsätze Kontrollrecht wie Einfache Gesellschaft Aufbewahrung Bücher Editionspflicht	958/558/587 959 ff 557 962/590 963
KomG	Ja 957/934/594	Kontrollrecht Kommanditär Rest wie Kollektivgesellschaft	600 598/619
AG	Ja 957/934/643	Bilanzvorschriften - Bilanzpflicht - Bilanzgrundsätze - Sondervorschriften Veröffentlichung bei Kapitalerhöhung Revisionsbericht bei Kapitalherabsetzung Liquidationsbilanz Kontrollrecht Aktionär Kontrollrecht Gläubiger Aufbewahrung Bücher Editionspflicht	662 ff/958 ff 958 662/959 ff 662-670 651 732 742 f 689/696 f 704 962/747 963
KomAG	Ja 957/934/764	Wie AG	764
GmbH	Ja 957/934/783	Bilanzvorschriften wie AG Revisionsbericht bei Kapitalherabsetzung wie AG Liquidationsbilanz wie AG Kontrollrechte Aufbewahrung Bücher Editionspflicht	805 788 823 819 962/823 963
Gen	Ja 957/934/838	Bilanzvorschriften Genossenschaft allgemein - Kreditgenossenschaft wie AG - Versicherungsgenossenschaft wie AG Revisionsbericht bei Anteilscheinherabsetzung Liquidationsbilanz wie AG Kontrollrechte Aufbewahrung Bücher Editionspflicht	858/958 ff 858 858 874/732 913 856 f 962/913 963
Verein	Nein Ja: Verein mit kaufm Gewerbe 957/934/ZGB 61	Bilanzvorschriften Aufbewahrung Bücher Editionspflicht	958 ff 962 963

	Generalversammlung	Verwaltung	Kontrollstelle
Einf G			
KollG			
KomG			
AG	Generalversammlung Befugnisse 698/697	Verwaltung Verantwortung für Buchführung 722 Kontrollrecht des Verwaltungsrates 713 Neutrale Ueberprüfung 723 Geschäftsbericht 724 Pflicht zur Zwischenbilanz 725 Kontrollerlaubnis 697 Unterschrift 961	Kontrollstelle Prüfungspflicht 728 Berichterstattung 729 Zwischenrevision 731 A.o. Kontrollorgane 731
KomAG	Wie AG 764	Wie AG 764	Aufsichtsstelle Befugnisse 768 Rest wie AG 764
GmbH	Gesellschafter-versammlung Befugnisse 810	Geschäftsführung Verantwortung für Buchführung wie AG 814 Unterschrift 961	Kontrollstelle Wie AG 819
Gen	Generalversammlung Befugnisse 879/857	Verwaltung Verantwortung für Buchführung 902 Pflicht zur Zwischenbilanz 903 Unterschrift 961	Kontrollstelle Prüfungspflicht 906 f Berichterstattung 908 Zwischenrevision 910 A.o. Kontrollorgane 910
Verein			

	GESELLSCHAFTSVERMOEGEN Grundkapital	Zum Gesellschaftsvermögen im übrigen
Einf G	Nach Vertrag Zum voraus bestimmt?: möglich	Gewinn 532
KollG	Nach Vertrag Zum voraus bestimmt?: möglich	Gewinn 558 Verlust 558 Liquidation 582/586/588
KomG	Nach Vertrag Zum voraus bestimmt?: möglich	Gewinn wie Kollektivgesellschaft 598 Verlust wie Kollektivgesellschaft 598 Liquidation wie KollG 598 Konkurs 616
AG	Nach Statuten 626 Zum voraus bestimmt?: geboten 620 Minimum: 50 000.- 621/732 Mindesteinzahlung: 20 000.- 633 Erhöhung 650-656 Herabsetzung 732	Reservefonds 624/671 f Wohlfahrtsfonds 673 f A.o. Reserveanlagen 674 Gewinn/Verlust 662 Stille Reserven 663 Liquidation 742 ff Zum Aktienrecht: - Allgemein 620/622 ff/644/659 - Namenaktien 684 ff - Inhaberaktien 683 - Neuausgaben 650 ff - Vorzugsaktien 654 ff - Interimsscheine 688
KomAG	Wie AG 764	Wie AG 764
GmbH	Nach Statuten 776 Zum voraus bestimmt?: geboten 772 Minimum: 20 000.- 773 Maximum: 2 000 000.- 773 Erhöhung 786 Herabsetzung 788	Reservefonds wie AG 805 Gewinn 804 Verlust 802 f Zum Stammeinlagenrecht: - Anteilbuch/Anteilliste 790 - Erwerb/Pfandnahme 807
Gen	Nach Statuten 833 Zum voraus bestimmt?: verboten 828	Reinertrag 858 f/861 Verlust 868 ff Reservefonds 860 f Wohlfahrtsfonds 862 A.o. Reserveanlagen 863 Liquidation 913 ff
Verein	Nach Statuten ZGB 60 Zum voraus bestimmt?: möglich	

	BEITRAG EINES GESELLSCHAFTERS Allgemein	Natur der Beiträge
Einf G	1. Nach Vertrag 2. sonst alle gleich 531	Geld 531 Sacheinlage 531 Einbringung von Rechten 531 Arbeit 531 Unterlassungspflichten etc
KollG	1. Nach Vertrag 2. sonst wie Einf G 557/560	Wie Einfache Gesellschaft 557
KomG	1. Nach Vertrag 2. sonst wie KollG 598 Praxis: Kommanditär minimal 1000.- Teileinzahlung 601	Komplementär: wie KollG 598 Kommanditär: Geld Sacheinlage 596 Abs 3
AG	Nach Statuten 626 ff Zum Aktienrecht: - Nennwert mindestens 100.- 622 - Mindesteinzahlung 633 - Beitragsgrenze 680 - Verzugsfolgen 681 f - Resteinzahlung 683/687 - Interimsscheine 688	Geld Sacheinlage 628
KomAG	Wie AG 764	Wie AG 764
GmbH	Nach Statuten 777 ff Nachschüsse 803 Zum Stammeinlagenrecht: - Höhe mindestens 1000.- 774 - Anzahl 774 - Mindesteinzahlung 774 - Beitragsgrenze 772 - Einzahlungspflicht 798 - Verzugsfolgen 799 ff - Urkunde 789	Geld Sacheinlage 778
Gen	Nach Statuten 867 Nachschüsse 871 Zum Anteilscheinrecht: - Uebernahmepflicht 853 - Anzahl 853 - Urkunde 853 - Verzugsfolgen 867	Geld 867/832 Sacheinlage 833 Arbeit etc 832
Verein	1. Nach Statuten 2. sonst alle gleich ZGB 71	Geld ZGB 71

	ERLOES/VERLUST EINES GESELLSCHAFTERS			
	Gewinn/Verlust		Uebriger Erlös	
Einf G	Gewinnanteil/Verlustanteil		Spesenvergütung	537
	1. Nach Vertrag		Zins für Kapital	537
	2. sonst nach Köpfen	533	Honorar	538
	Gewinn: Anspruch	532		
	Liquidationsanteil	549		
KollG	Gewinnanteil/Verlustanteil		Spesenvergütung	557
	1. Nach Vertrag		Zins für Kapital	558 ff
	2. sonst wie Einf G	557	Honorar	558 ff
	Gewinn: Anspruch	558 f	Austrittserlös	580
	Berechnung	558		
	Auszahlung	559 f		
	Liquidationsanteil	586/588		
KomG	Gewinnanteil/Verlustanteil		Wie Kollektivgesellschaft	598
	1. Nach Vertrag		Kommanditär	601
	2. sonst wie KollG	598		
	Rest wie KollG	598/619		
	Kommanditär	601/611		
AG	Gewinnanteil nach Statuten		Gründervorteile	628
	Gewinn: Anspruch	660	Bezugsrechte	652
	Berechnung	661	Vorzugsaktienvorteile	656
	Vorbehalte	674 f	Genussscheinerlös	657
	Rückerstattung	678 f	Bauzins	676/678
	Liquidationsanteil	660 f/745/825	Tantiemen	677 ff
KomAG	Wie AG	764	Wie AG	764
GmbH	Gewinnanteil nach Statuten		Bauzins wie AG	804
	Gewinn: Anspruch	804		
	Berechnung	804		
	Rückerstattung	806		
	Liquidationsanteil wie AG	823		
Gen	Gewinnanteil nach Statuten		Abfindung beim Ausscheiden	864 f
	Gewinn: Quote	859/861		
	Rückerstattung	904		
	Liquidationsanteil	913		
Verein	Gewinnanteil/Verlustanteil		Abfindung beim Ausscheiden	ZGB 73
	1. Nach Statuten		- Kein Anspruch	
	2. sonst nach Köpfen	ZGB 63/71		
	Liquidationsanteil			
	1. Nach Statuten			
	2. Nach Beschluss			

MITGLIEDERBEWEGUNGEN

	Neueintritt		Ausscheiden	
Einf G	Zustimmung aller	542	Kündigungsrecht	546
KollG	1. Nach Vertrag 2. sonst wie Einf G	 557	Kündigungsrecht wie Einf G Ausschluss: Beschluss Richterentscheid	574 578 577/579
	Haftung neuer Gesellschafter HR-Eintrag	569 554	Abfindung HR-Eintrag	577 ff 581
KomG	1. Nach Vertrag 2. sonst wie KollG	 598	Wie Kollektivgesellschaft	619
	Haftung neuer Kommanditäre	612		
AG	1. Erwerb bisheriger Aktien - Inhaberaktie - Namenaktie - Uebertragung - Aktienbuch - Einzahlungspflicht - Interimsscheine 2. Erwerb neuer Aktien	 684 685 f 687 688 650 ff	Uebertragung der Aktien - Inhaberaktie (Uebergabe) - Namenaktie (Indossament) - Interimsscheine Ausschluss	 684 688 681
KomAG	Komplementär Im übrigen wie AG	765 764	Komplementär Kündigungsrecht wie KollG Im übrigen wie AG	 771 764
GmbH	1. Erwerb einer Stammeinlage - Abtretung - Erbgang - Eheliches Güterrecht - Ersteigerung 794 Abs 1 Ziff 3/800 2. Erwerb Stammeinlageteil	 791 792 792 795	Austrittsrecht Richterbewilligung Ausschluss: Beschluss Richterentscheid	822 822 799 822
Gen	Beitrittsrecht - Modalitäten Erwerb eines Anteils Vererbung	839 839 ff 849 f 847	Austrittsrecht Ausschluss Tod Dahinfallen der Mitgliedschaft	842 ff 846 847 848
	Haftung neuer Mitglieder HR-Eintrag	875 877	Haftung Abfindung Abmeldung beim HR	876 864 f 877
Verein	Beitrittsrecht	ZGB 70	Austrittsrecht Ausschluss Haftung	ZGB 70 ZGB 72 f ZGB 73

	AUFLOESUNG Auflösungsgründe	Ablauf
Einf G	1. Zweck erreicht/unmöglich 2. Tod eines Gesellschafters 3. Zahlungsunfähigkeit eines G 4. Entmündigung eines G 5. Vertrag 6. Zeitablauf 7. Kündigung eines G 8. Richterentscheid 545 f	Wirkung auf Geschäftsführung 547 Varianten: - Auflösung mit Liquidation 548 ff - Auflösung ohne Liquidation 181
KollG	1. Konkurs der Gesellschaft 574 2. Kündigung durch Dritte 575 3. Rest wie Einf G 574	Anmeldung beim HR 574 Abwendung der Auflösung 575 ff Varianten: - Auflösung mit Liquidation 585 ff - Auflösung ohne Liquidation 181
KomG	Wie Kollektivgesellschaft 619 Kommanditär - Tod/Entmündigung ≠ Auflösung 619	Wie Kollektivgesellschaft 619
AG	1. Nach Statuten 736 2. GV-Beschluss 736 3. Konkurs der AG 736 4. Richterentscheid a) Gründungsmängel 643 b) Mitgliedermanko 625 c) Wichtiger Grund 736 5. Entscheid HR-Führer 711	Anmeldung beim HR 737 Varianten: - Auflösung mit Liquidation 739 ff - Auflösung ohne Liquidation 748 ff/824 ff
KomAG	1. Mängel auf seiten Komplementär 770 2. Rest wie AG 770	Anmeldung beim HR 770/737 Varianten: - Auflösung mit Liquidation 770/739 ff - Auflösung ohne Liquidation 770/748 ff/824 ff
GmbH	1. Wie AG (ohne 4 a) 820/822/775/813 2. Kündigung durch Dritte 793	Anmeldung beim HR 821 Varianten wie AG 823 Abwendung der Auflösung 794
Gen	Wie AG (ohne 4 a/c) 911/831/895	Anmeldung beim HR 912 Varianten: - Auflösung mit Liquidation 913/739 ff - Auflösung ohne Liquidation 914 f
Verein	1. Nach Statuten 2. GV-Beschluss ZGB 76 3. Zahlungsunfähigkeit ZGB 77 4. Vorstandsmängel ZGB 77 5. Richterentscheid ZGB 78	Anmeldung beim HR ZGB 79 Varianten: - Auflösung mit Liquidation ZGB 58/OR 913/739 ff - Auflösung ohne Liquidation 181

	LIQUIDATION Liquidatoren		Ablauf im übrigen	
Einf G	Personen	550	Behandlung der Einlagen Ueberschuss Fehlbetrag	548 549 549
KollG	Personen Stellung - HR-Eintrag - Rechte/Pflichten - Veto eines Gesellschafters - Haftung der Gesellschaft	583 583 585 585 585	Grundsatz Liquidationsbilanz Vorläufige Verteilung Kapitalrückzahlung Ueberschussverteilung Löschung im HR Aufbewahrung Bücher	582 587 586 588 588 589 590
KomG	Wie Kollektivgesellschaft	619	Einwurf der Kommanditsumme Rest wie Kollektivgesellschaft	610 619
AG	Personen Stellung - HR-Eintrag - Vertretungsrecht - Rechte/Pflichten - Abberufung - Haftung der AG - Haftung der Liquidatoren	740 f 740 740 f 742 ff/699 740 f 743 754	Stellung der AG Stellung der Organe Liquidationsbilanz Schuldenruf Verwertung der Aktiven Bezahlung der Schulden Ueberschussverteilung Löschung im HR Aufbewahrung Bücher	739 739 742 742/744 743 743 745/660 f 746 747
KomAG	Wie AG	770/764	Wie AG	770/764
GmbH	Wie AG	823/827	Einforderung Haftungssummen Liquidationsanteil - an Zwangsvollstreckungsbehörde Durchführung im übrigen wie AG Löschung im HR wie AG Aufbewahrung Bücher wie AG	802 793 823 823 823
Gen	Wie AG Haftung Liquidatoren - Genossenschaft allgemein - Kreditgenossenschaft - Versicherungsgenossenschaft	913/881 916 ff 920 920	Wie AG Ueberschussverteilung	913 913
Verein	Wie Genossenschaft	ZGB 58/OR 913/739 ff	Wie Genossenschaft	ZGB 58/OR 913/739 ff

	HAFTUNG Gesellschafter (Innenverhältnis)		Organe	
Einf G	H zugunsten eines Gesellschafters H gegenüber den andern	 537 538	Geschäftsführer	538
KollG	1. Nach Vertrag 2. sonst wie Einf G	 557	1. Nach Vertrag 2. sonst wie Einf G	 557
KomG	1. Nach Vertrag 2. sonst wie KollG	 598	1. Nach Vertrag 2. sonst wie KollG	 598
AG	H für Aktieneinzahlung	682	Prospekthaftung Gründerhaftung Verwalter Geschäftsführer Mitglieder Kontrollstelle Liquidatoren	752 753 754/759 754/759 754/759 754/759
KomAG	Wie AG	764	Verwalter Rest wie AG	750 764
GmbH	H bei Anteilsgemeinschaft H für Anteilseinzahlung H für Nachschüsse	797 799/801 803	Gründerhaftung Geschäftsführer Mitglieder Kontrollstelle Liquidatoren	827 790/827 827 827
Gen	H für Beitragspflicht H für Leistungspflicht H für Nachschüsse	867 867 871	Verwalter Geschäftsführer Mitglieder Kontrollstelle Liquidatoren Kreditgenossenschaft Versicherungsgenossenschaft	916 ff 916/918 916/918 916 ff 920 920
Verein	H für Beiträge H für Nachschüsse	ZGB 71/73 HRV 99/ZGB 71	Nach Statuten	

	Gesellschaft	Gesellschafter (Aussenverhältnis)	Art.
Einf G		1. Unmittelbar 2. Persönlich, solidarisch 3. Unbeschränkt	 544/551
KollG	Gesellschaftsvermögen - Primär	1. Subsidiär 2. Persönlich, solidarisch 3. Unbeschränkt	 568
KomG	Wie KollG	Komplementär wie KollG Kommanditär 1. Subsidiär 2. Persönlich, solidarisch 3. Beschränkt Handlungen für KomG Haftung vor HR-Eintrag Falls in Firma	604/617/594 608 f 605 606 607
AG	Gesellschaftsvermögen - Ausschliesslich 620	Aktionär ≠ persönliche Haftung Haftung vor HR-Eintrag	620 645
KomAG	Gesellschaftsvermögen - Primär	Komplementär wie KollG - Ende Haftbarkeit Rest wie AG	764 767 764
GmbH	Gesellschaftsvermögen - Primär	1. Subsidiär 2. Persönlich, solidarisch 3. Beschränkt Haftung vor HR-Eintrag	 772/802 783
Gen	Gesellschaftsvermögen A) Ausschliesslich 868 B) Primär	A) Genossenschafter ≠ persönliche Haftung B) Subsidiär, persönlich, solidarisch a) Unbeschränkt b) Beschränkt Haftung vor HR-Eintrag	868 869/872 ff 870/872 ff 838
Verein	Vereinsvermögen A) Ausschliesslich B) Primär	A) Mitglied ≠ persönliche Haftung - Falls Vereinsbeitrag in Statuten fixiert B) Subsidiär Persönlich, unbeschränkt - Falls in Statuten festgelegt Ueber Verein, unbeschränkt a) Aus Nachschusspflicht b) Falls Vereinsbeitrag nicht in Statuten fixiert	 HRV 99 HRV 99/ZGB 71 ZGB 71

	ZWANGSVOLLSTRECKUNG Gesellschaft		Gesellschafter	
Einf G			Nach SchKG	
KollG	Kein Konkurs Gesellschafter	571	Kein Konkurs der Einf G	571
	Bewirkt Auflösung der Einf G	574	Auflösungsbegehren	575
	Ausschluss Privatgläubiger	570	Abwendung der Auflösung	575
	Teilnahme der Gesellschafter	570	Ausschluss aus Einf G	578
	Subsidiäre Haftung der G	568	Rechte Gesellschaftsgläubiger	568
			Gegenstand Zwangsvollstreckung	572
KomG	Kein Konkurs Gesellschafter	615	Kein Konkurs der KomG	615
	Einwurf Kommanditsumme	610	Kommanditär	
	Verlust Kommanditsumme	616	- Stellung Kommanditgesellschaft	618
	Ausschluss Privatgläubiger	616	- Stellung Gesellschaftsgläubiger	618
	Subsidiäre Haftung Komplementär	617		
	Rest wie KollG	619	Rest wie KollG	619
AG	Bei Ueberschuldung	725/743	Nach SchKG	
	Bewirkt Auflösung	736		
	Rückerstattung Gewinnanteile	679		
	Restzahlung Namenaktien	687		
	Verantwortlichkeitsklage	756/758		
KomAG	Wie AG	764/770	Konkurs aller Komplementäre	
			= Auflösung der AG	770
GmbH	Bei Ueberschuldung	817/823	Auflösungsbegehren	793
	Bewirkt Auflösung GmbH	820	Abwendung der Auflösung	794
	Verantwortlichkeitsklage wie AG	827		
	Einforderung Haftungssummen	802		
Gen	Bei Ueberschuldung	903		
	Bewirkt Auflösung Gen	911		
	Rückerstattung Gewinnanteile	904		
	Geltendmachung			
	- Persönliche Haftpflicht	873/869 f		
	- Nachschusspflicht	873/871		
	Verteilung uneinbringlicher Beträge	873		
	Genossenschafter			
	- Regressrecht	873		
	- Beschwerderecht	873		
	Ausgeschiedene Genossenschafter			
	- Haftung	876		
	- Nachschusspflicht	876		
	Haftung nach Auflösung	876		
	Nachschusspflicht nach Auflösung	876		
	Verjährungsfrist	878		
Ver	Bewirkt Auflösung	ZGB 77		

85 PRAXISBEISPIELE

851 Kollektivgesellschaft: Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Bäckerei Müller & Co.

Art. 1

Werner Müller, 1936, und seine Ehefrau
Anna Müller-Ledergerber, 1938, beide von und in Baden, und
Hans Müller-Gerster, 1956, deren Sohn, von Baden, in Brugg

schliessen sich unter der Firma

Bäckerei Müller & Co.

zu einer Kollektivgesellschaft mit Sitz in Baden zusammen.

Art. 2

Die Gesellschaft übernimmt gestützt auf die Bilanz vom 31.7.80 per 1. September 1980 die Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma des Herrn Werner Müller, vorgenannt, und führt das Geschäft weiter mit dem Zweck: Herstellung und Verkauf von Backwaren.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 3

Die Gesellschafter leisten folgende Kapitalanteile:

Werner Müller	Fr. 30 000.-	30%
Anna Müller-Ledergerber	Fr. 30 000.-	30%
Hans Müller-Gerster	Fr. 40 000.-	40%
	Fr. 100 000.-	100%

Die Liberierung erfolgt durch Verrechnung mit den Kapitalkonten der Gesellschafter in der übernommenen Einzelfirma. Mit dem Kapitalkonto des Gesellschafters Werner Müller in der Höhe von Fr. 89 631.20 werden sein Gesellschaftsanteil und derjenige seiner Ehefrau Anna Müller-Ledergerber gedeckt mit Fr. 60 000.-, während ihm die restlichen Fr. 29 631.20 auf Privatkonto gutgeschrieben werden.

Desgleichen wird der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters Hans Müller-Gerster mit Fr. 40 000.- aus seinem Kapitalkonto bei der Einzelfirma in der Höhe von Fr. 41 300.50 gedeckt, während die Restanz von Fr. 1 300.50 ihm auf Privatkonto gutgeschrieben werden.

Die Aenderung dieser Gesellschaftsanteile bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Sie ist jederzeit möglich.

Art. 4

Jeder Gesellschafter bezieht für seine Arbeitsleistungen im Geschäft der Gesellschaft ein monatliches Salär, das durch einstimmigen Gesellschaftsbeschluss festgesetzt wird.

Die Kapitalanteile der Gesellschafter werden, vorbehältlich eines andern einstimmigen Gesellschaftsbeschlusses, zu 5% p.a. verzinst. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können auch die Privatkonten verzinst werden.

An Gewinn und Verlust der Gesellschaft auf Grund des Jahresabschlusses sind die Gesellschafter, vorbehältlich eines andern einstimmigen Beschlusses, gleichermassen beteiligt.

Nichtbezogene Saläre, Zinsen und Reingewinn werden dem Privatkonto des betreffenden Gesellschafters zugeschlagen. Durch einstimmigen Beschluss kann Zuweisung an den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters beschlossen werden.

Art. 5

Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu.

Vorbehältlich anderer einstimmiger Gesellschaftsbeschlüsse, die im Handelsregister einzutragen sind, wird die Gesellschaft durch die Einzelunterschrift eines jeden Gesellschafters verpflichtet.

Art. 6

Ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter darf ein Gesellschafter in der Branche Herstellung von und Handel mit Backwaren weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen, noch an einer andern Unternehmung als Teilhaber oder Mitglied der Geschäftsführung tätig sein.

Art. 7

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters infolge Ablebens oder aus andern Gründen führen die übrigen beiden Gesellschafter die Gesellschaft fort. Die Erben des Ausgeschiedenen haben keinerlei Anspruch auf Fortführung der Gesellschaft oder Beitritt zu dieser.

Dem Ausgeschiedenen bzw. seinen Erben wird sein Geschäftsanteil auf Grund einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die auf den Tag des Ausscheidens erstellt werden, in bar ausgerichtet.

Die Auszahlung eines Gesellschaftsanteils an einen ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Erben erfolgt jedoch unter keinen Umständen vor dem 1. September 1990. Er ist jedoch dem Berechtigten wie ein Kapitalanteil gemäss Art. 4 hievor zu verzinsen.

Art. 8

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft partizipieren die Gesellschafter am Liquidationserlös bzw. Verlust nach Massgabe ihrer dannzumaligen Gesellschaftsanteile.

Vorbehältlich eines andern Gesellschaftsbeschlusses wird die Liquidation durch die Gesellschafter als Liquidatoren durchgeführt.

Baden, den 15. November 1980 Die Gesellschafter: W. Müller A. Müller H. Müller

Beglaubigung:

Der unterzeichnete öffentliche Notar bezeugt hiemit die Echtheit der vorstehenden, heute vor ihm eigenhändig gezeichneten Unterschriften der ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Gesellschafter Werner Müller, 1936, seiner Ehefrau Anna Müller-Ledergerber, 1938, beide von und in Baden, und deren Sohn Hans Müller-Gerster, 1956, von Baden, in Brugg.

Baden, den 15. November 1980 Der Notar: [signature] (Stempel)

852 Aktiengesellschaft: Gründungsurkunde

Oeffentliche Beurkundung

Gründung der Panda AG

Folgende Personen:

1. Maja Burri, 1955, von Bern, Gärtnerstrasse 5, 6006 Luzern
2. Franz Matter, 1930, von Basel, Rennweg 15, 8001 Zürich
3. Peter Tanner, 1940, von St. Gallen, Lochstrasse 1, 8200 Schaffhausen

erklären:

I.
Wir gründen unter der Firma

Panda AG

eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Glarus.

Diese Gründung stützt sich auf folgende Belege:

a) Statutenentwurf
b) Erklärung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als im Kanton Zürich anerkannte Depositenstelle, über die erfolgte Bareinzahlung, dat. 30. März 1981
c) Annahmeerklärung des Kurt Käser, Treuhandbüro, Badenerstrasse 70, 8004 Zürich, dat. 31. März 1981, betreffend Kontrollstelle.

Diese Belege werden den Gründern und der Urkundsperson vorgelegt.

II.
Wir setzen die Statuten der Gesellschaft fest mit dem Wortlaut, wie er in dem dieser Urkunde beigehefteten und von uns unterzeichneten Exemplar enthalten ist.

III.
Wir bestätigen,

1. dass wir sämtliche 50 Inhaberaktien der Gesellschaft zu je Fr. 1 000.- wie folgt zu pari übernommen haben:

a) Maja Burri, Mitgründerin Ziff. 1	24 Aktien	Fr. 24 000.-
b) Franz Matter, Mitgründer Ziff. 2	24 Aktien	Fr. 24 000.-
c) Peter Tanner, Mitgründer Ziff. 3	2 Aktien	Fr. 2 000.-

2. dass der volle Betrag von Fr. 1 000.- auf jede dieser 50 Inhaberaktien, total somit Fr. 50 000.- zur freien Verfügung der Gesellschaft bei der Zürcher Kantonalbank Zürich, als kantonale Depositenstelle, hinterlegt ist.

IV.
Die statutarischen Organe bestellen wir wie folgt:

Als Mitglieder des Verwaltungsrates für die erste Amtsdauer ernennen wir die Mitgründer Maja Burri, Franz Matter und Peter Tanner.

Der Verwaltungsrat bestimmt zu seinem Präsidenten Franz Matter und ordnet an, dass die 3 Mitglieder für die Gesellschaft Einzelunterschrift führen.

MB FM PT

Als Kontrollstelle für das erste Geschäftsjahr bestellen wir Kurt Käser, Treuhandbüro, Badenerstrasse 70, 8004 Zürich.
Kurt Käser hat das Mandat mit schriftlicher Erklärung vom 31. März 1981 angenommen.

Das Domizil der Gesellschaft befindet sich an der Schiltstrasse 2, bei Xaver Erni, Glarus.

Maja Bussi F. Hofer Peter Tanner

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der eingangsgenannten Gründer. Sie ist von ihnen auf ihr Verlangen selbst gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Ich erkläre gleichzeitig, im Sinne von Art. 639 OR, dass die unter Ziff. I vorn genannten Belege mir und den Gründern vorgelegen haben.

Zürich, 31. März 1981, 16 Uhr

Stempel

Notariat Aussersihl-Zürich

[illegible], Notar

STATUTEN der Panda AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter der Firma "Panda AG" besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Glarus, gemäss den Vorschriften der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Der Zweck der Gesellschaft besteht
in der Verwaltung, Vermietung und Verpachtung und im Kauf, Verkauf und Bau von Immobilien.

Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 50 000.- (fünfzigtausend Franken) und ist eingeteilt in 50 auf den Inhaber lautende Aktien à nom. Fr. 1 000.-.

Durch späteren Beschluss der Generalversammlung können im Wege der Statutenänderung Inhaberaktien in Namenaktien und solche wieder in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Art. 4

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder, wenn die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm.

II. Organisation der Gesellschaft

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:
A. Die Generalversammlung der Aktionäre
B. Der Verwaltungsrat
C. Die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie übt folgende Kompetenzen aus:

a) Festsetzung und Abänderung der Statuten,

b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle,

c) Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes,

d) Entlastung der Verwaltung,

e) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 7

Die Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung je einmal pro Jahr durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen. Die Einladungen sind in der in Art. 4 der Statuten vorgesehenen Form mindestens 10 Tage vor dem Tag der Generalversammlung zu publizieren, resp. den Aktionären zuzusenden.

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, können beim einberufenden Organ schriftlich und unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8

In der Einladung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben, und es ist darauf hinzuweisen, dass die Anträge auf Abänderung der Statuten sowie - vor ordentlichen Generalversammlungen - die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bericht der Kontrollstelle, der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.

Art. 9

Wenn ein oder mehrere Aktionäre in einer Generalversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung vorbringen wollen, so ist derselbe mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht innert dieser Frist eingereicht werden, können an der Generalversammlung wohl besprochen, nicht aber zum Beschluss erhoben werden. Die Beschlussfassung ist der nächsten Generalversammlung vorbehalten.

Ein Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von jeder Generalversammlung ohne Beachtung der im vorstehenden Absatz genannten Frist gefasst werden.

Sofern in einer Generalversammlung das gesamte Aktienkapital vertreten ist und kein Widerspruch erhoben wird, kann ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften über alle in der Versammlung gestellten Anträge rechtsgültig Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird geleitet vom Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen von der Versammlung hiefür gewählten Aktionär.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen Stimmenzähler. Der Protokollführer braucht nicht Aktionär zu sein.

Das Protokoll der Generalversammlung hat die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Versammlungsteilnehmer zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 11

Jede Aktie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

B. Verwaltungsrat

Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Verwaltungsratsmitglieder sofort wieder wählbar. Neueintretende nehmen hinsichtlich der Amtsdauer die Stellung ihrer Vorgänger ein.

Art. 14

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat bei Antritt seines Amtes eine Aktie der Gesellschaft an einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Stelle zu hinterlegen. Diese Aktie kann erst nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat und nach der Décharge-erteilung herausgegeben werden.

Art. 15

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird vom Sekretär ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied verlangt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16

In die Kompetenzen des Verwaltungsrates fallen:

a) Die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsleitung einem oder mehreren seiner Mitglieder zu delegieren oder ausserhalb der Verwaltung stehende Personen damit zu betrauen, sowie Entschädigungen für die Tätigkeit seiner Mitglieder festzulegen.

b) Die Vorbereitung und Begutachtung aller Geschäfte der Generalversammlung sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse.

c) Die Bezeichnung derjenigen Personen, die für die Gesellschaft rechtsverbindlich Unterschrift führen, sowie die Festlegung der Art von Zeichnung.

d) Die Aufstellung eines Geschäftsreglementes.

Im übrigen ist der Verwaltungsrat zuständig zur Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

C. Kontrollstelle

Art. 17

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren und einen oder zwei Stellvertreter als Kontrollstelle.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat die im Gesetz (Art. 727 ff. OR) umschriebenen Pflichten und Befugnisse.

III. Rechnungswesen

Art. 18

Alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31.12.1981, hat die Verwaltung die Rechnung der Gesellschaft abzuschliessen und eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Die Erstellung der Bilanz hat nach bewährten vorsichtigen kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Art. 19

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden vorerst fünf Prozent dem gesetzlichen Reservefonds zugewiesen. Ueber die Verwendung des Restes des Reingewinnes entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen. Sie kann ihn auf neue Rechnung vortragen, zur Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre, zur Aeufnung vorhandener oder zur Bildung neuer Reservefonds mit oder ohne besondere Zweckbestimmung verwenden.

Die Generalversammlung ist auch berechtigt, unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken (Art. 677 OR) den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Anteil am Reingewinn zuzusprechen.

IV. Auflösung der Gesellschaft

Art. 20

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den im Gesetz (Art. 736 OR) enthaltenen Vorschriften.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

V. Verschiedenes

Art. 21

In allen Fällen, für welche den vorliegenden Statuten keine Bestimmungen entnommen werden können, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

31. März 1981 Die Gründer

Maja Surri F Matter Peter Tanner

9 WERTPAPIERRECHT

91 WERTPAPIERRECHT ALLGEMEIN

911 Begriff des Wertpapiers

OR 965

Wertpapier = Privatrechtliche Schuldurkunde mit Wertpapierklausel

Schriftstück, das eine Schuldanerkennung enthält und die Besonderheit aufweist, dass der Schuldner nur bereit ist, gegen Rückgabe der Urkunde zu erfüllen

912 Stellung der Wertpapiere im Rahmen der Schuldurkunden[6]

Privatrechtliche Schuldurkunden

- Gewöhnliche Schuldurkunden (= Schuldurkunden ohne Wertpapierklausel)
  - Einfache Schuldurkunde — Bsp: Schuldschein für Darlehen
    = Blosse Schuldanerkennung
  - Präsentationspapier — Bsp: Depotschein
    = Schuldurkunde mit Präsentationsklausel
  - Legitimationspapier — Bsp: Talon bei Aktie
    = Schuldurkunde mit Präsentationsklausel + Legitimationsklausel
  - Sonderfall: Unvollkommenes Inhaberpapier
- Wertpapiere (= Schuldurkunden mit Wertpapierklausel)
  - Inhaberpapier — Bsp: Check auf den Inhaber
    = Schuldurkunde mit Wertpapierklausel + Legitimationsklausel + Inhaberklausel
  - Ordrepapier — Bsp: Check auf einen Namen
    = Schuldurkunde mit Wertpapierklausel + Legitimationsklausel + Ordreklausel
  - Namenpapier — Bsp: Check auf einen Namen mit Rektaklausel
    = Schuldurkunde mit Wertpapierklausel
  - Sonderfall: Qualifiziertes Legitimationspapier

Erläuterungen

1. Präsentationsklausel

Schuldner behält sich vor (= Recht ≠ Pflicht): "Ich leiste grundsätzlich nur gegen Vorweisung (Präsentation) der Urkunde."

2. Legitimationsklausel

Schuldner behält sich vor (= Recht ≠ Pflicht): "Ich betrachte jeden, der mir die Urkunde vorweist, als berechtigt."

- Besitz des Papiers genügt bereits als Berechtigungsausweis (Legitimation)

3. Wertpapierklausel

Schuldner verspricht (= Pflicht): "Ich verpflichte mich, nicht ohne Rückgabe der Urkunde (durch den Gläubiger) zu leisten."

4. Inhaberklausel

Schuldner verspricht (= Pflicht): "Ich verpflichte mich, den als berechtigt zu betrachten, der mir die Urkunde vorweist, und diesem zu leisten."

- Formelle Prüfung: Besitz der Urkunde = Berechtigung
- Papier genügt zur Legitimation

5. Ordreklausel

Schuldner verspricht (= Pflicht): "Ich verpflichte mich, den als berechtigt zu betrachten, der durch ein Indossament (Uebertragungserklärung) ausgewiesen ist, und an diesen zu leisten."

- Formelle Prüfung: Vollständigkeit der Indossamentenkette = Berechtigung
- Papier genügt zur Legitimation

6. Sonderfall: Unvollkommenes Inhaberpapier

= kein Wertpapier

= Schuldurkunde mit
Präsentationsklausel + Legitimationsklausel + Inhaberklausel (abgeschwächt)

Schuldner: "Ich erfülle auf Grund der Vorweisung des Papiers und nicht wie beim Inhaberpapier (Wertpapier) nur gegen Vorweisung."

7. Sonderfall: Qualifiziertes Legitimationspapier

Auch: Hinkendes Namenpapier,
Hinkendes Inhaberpapier

= Wertpapier

= Schuldurkunde mit
Wertpapierklausel + Legitimationsklausel

Schuldner: "Ich behalte mir vor, jedem Vorweiser zu leisten."

913 Inhaberpapier (IP)

1. Begriff — OR 978

2. Beispiele

   Anleihensobligationen
   Kassenobligationen
   Pfandbriefe (aus Pfandbriefanleihen)
   Schuldbriefe (Grundpfand)
   Trustzertifikate (Anlagefonds)
   Aktien (Inhaberaktien)
   Checks (Inhaberchecks)
   Lotterielos

3. Uebertragung

   a) Uebertragungsweise — OR 967

   b) Beteiligte Personen — OR 967

Bisheriger Inhaber	→	Neuer Inhaber
Bisheriger Eigentümer		Neuer Eigentümer

4. Umwandlung in Ordrepapier (OP)/Namenpapier (NP) — OR 970

5. Einlösung beim Schuldner: Geltendmachung

   a) Beschränkung der Einreden — OR 979

   b) Einlösungsakt — OR 966

   c) Prüfung der Berechtigung durch Schuldner — OR 966
      - Legitimationsprüfung = formell

   d) Befreiung des Schuldners — OR 966

6. Verhalten bei Verlust

   a) Zahlungssperre veranlassen — OR 982/978
      - Zuständiger Richter — OR 981

   b) Aufruf zur Vorlegung an den unbekannten Besitzer — OR 983-984

   c) Kommt das Papier zum Vorschein:
      Klage auf Herausgabe (Vindikationsklage) — OR 985

   d) Kommt das Papier nicht zum Vorschein:
      Kraftloserklärung (Amortisation) — OR 986

914 Ordrepapier (OP)

1. Begriff — OR 1145

2. Beispiele

Wechsel (OR 1001)	= gesetzliches OP
Check (OR 1108)	= gesetzliches OP
Namenschuldbrief (ZGB 869 Abs 2)	= Lehre + Praxis
Namenaktie (OR 684 Abs 2)	= gesetzliches OP

→ eigentlich nur Name des Berechtigten erforderlich

Zahlungsanweisung an Ordre (OR 1147)	= selber zum OP gemacht
Zahlungsversprechen an Ordre (OR 1151)	= selber zum OP gemacht

→ Name des Berechtigten + Vermerk "oder Ordre" notwendig

3. Uebertragung

   a) Uebertragungsweise — OR 967

   b) Beteiligte Personen

   Indossant → Indossatar

   Bisheriger Eigentümer — Neuer Eigentümer

   c) Indossierung
   - Form — OR 968 (→ 1001 ff)
   - Wirkung — OR 968 (→ 1001 ff)

4. Umwandlung in Inhaberpapier — OR 970

5. Einlösung beim Schuldner: Geltendmachung

   a) Beschränkung der Einreden — OR 1146

   b) Einlösungsakt — OR 966

   c) Prüfung der Berechtigung durch Schuldner — OR 1006 (← 1147/1152)
   - Legitimationsprüfung = formell

   d) Befreiung des Schuldners — OR 966

6. Verhalten bei Verlust

   a) Zahlungssperre veranlassen — OR 1072

   b) Aufruf zur Vorlegung an den unbekannten Besitzer — OR 1074-1077

   c) Kommt das Papier zum Vorschein:
   Klage auf Herausgabe (Vindikationsklage) — OR 1078

   d) Kommt das Papier nicht zum Vorschein:
   Kraftloserklärung (Amortisation) — OR 1079

915 Namenpapier (NP)

1. Begriff — OR 974

2. Beispiele

Wechsel mit Rektaklausel = Rektawechsel
Check mit Rektaklausel = Rektacheck

3. Uebertragung

a) Uebertragungsweise — OR 967
- Schriftliche Abtretungserklärung = Zession

b) Beteiligte Personen

Zedent →	Zessionar
Bisheriger Eigentümer	Neuer Eigentümer

c) Zession — OR 967
- Form

4. Umwandlung in Inhaberpapier — OR 967

5. Einlösung beim Schuldner: Geltendmachung

a) Einredemöglichkeiten des Schuldners — OR 169

b) Einlösungsakt — OR 966

c) Prüfung der Berechtigung durch Schuldner — OR 975
- Legitimationsprüfung = materiell

d) Befreiung des Schuldners
- Beim ordentlichen Namenpapier — OR 975

Erleichterungsmöglichkeiten:
1. Hinkendes Inhaberpapier — OR 976
2. Hinterlegung — OR 168 Abs 1

6. Verhalten bei Verlust

a) Zahlungssperre nicht notwendig — OR 975/976 !
- aber dennoch Mitteilung an Schuldner

b) Kraftloserklärungsverfahren (Amortisation)
- Ordentliches Verfahren: wie beim Inhaberpapier — OR 977 Abs 1
- Vereinfachtes Verfahren — OR 977 Abs 2

c) Mortifikation (= einfache Entkräftung) — OR 977 Abs 2
(= "Entkräftung des Schuldscheins und ...")

916 Zusammenfassung der wichtigsten Fakten über IP/OP/NP

	Inhaberpapier	Ordrepapier	Namenpapier
Begriff	OR 978	OR 1145	OR 974
Uebertragung	Uebergabe der Urkunde	Indossament und Uebergabe der Urkunde	Zession und Uebergabe der Urkunde
Geltendmachung	Präsentation und Aushändigung	Präsentation und Aushändigung	Präsentation und Aushändigung
Legitimation	Besitz der Urkunde	Besitz der Urkunde und Vollständige Indossamentenkette	Besitz der Urkunde und Beweis, dass allfällige Zessionen rechtsgültig erfolgt sind und Identität Präsentant - letzter Zessionar
	= formelle Prüfung	= formelle Prüfung	= materielle Prüfung

917 Wertpapiertabelle[7]

A) Urkunden des Zahlungsverkehrs

Nr.	Urkunde	Wertpapier IP	Wertpapier OP	Wertpapier NP	Kein Wertpapier
1	BANKNOTE = öffentlich-rechtliche Urkunde				X
2	CHECK Besondere Arten: - Kartencheck - Korrespondenzcheck - Reisecheck - Postcheck	X	X	X	
3	ANWEISUNG		X		
4	REISEKREDITBRIEF = Präsentationspapier Arten: - Spezialkreditbrief - Zirkularkreditbrief				X
5	KREDITKARTE Formen: - Universalkreditkarte - Bankkreditkarte - Spezialkreditkarte				X

B) Urkunden der Kreditfinanzierung (kurzfristig)

Nr.	Urkunde	Wertpapier IP	Wertpapier OP	Wertpapier NP	Kein Wertpapier
6	WECHSEL Formen: - Solawechsel (Eigenwechsel) - Tratte (Gezogener Wechsel) Besondere Arten: - Warenwechsel (Kommerzwechsel) - Dokumentartratte - Pflichtlagerwechsel - Finanzwechsel		X	X	

Verpflichtungen Bund/Kanton/Gemeinde: 7-9

Nr.	Urkunde	Wertpapier IP	Wertpapier OP	Wertpapier NP	Kein Wertpapier
7	SCHATZANWEISUNG (Bund)	X			
8	RESKRIPTION (Bund)	X			
9	SCHATZWECHSEL (Kanton/Gemeinde)		X	X	

Warenpapiere im weiteren Sinn: 10-14

Nr.	Warenpapiere im weiteren Sinn: 10-14	Wertpapier IP	Wertpapier OP	Wertpapier NP	Kein Wertpapier
10	SEEKONNOSSEMENT (Bill of lading)	X	X	X	
	Formen:				
	Mit Inhaberklausel (selten)	X			
	Mit Ordreklausel		X		
	Mit Empfängernamen + Ordreklausel		X		
	Mit Empfängernamen			X	
11	LADESCHEIN (Binnenkonnossement)				
	Bsp für Schweiz: Rheinkonnossement	X	X	X	
	Formen: wie Seekonnossement				
12	FRACHTBRIEF				X
	= Einfache Schuldurkunde				
	Arten:				
	Eisenbahnfrachtbrief				
	Rheinfrachtbrief				
	Luftfrachtbrief				
13	LAGERSCHEIN	X	X	X	
	Formen:				
	Mit Inhaberklausel	X			
	Mit Namen + Inhaberklausel	X			
	Mit Ordreklausel		X		
	Mit Namen + Ordreklausel		X		
	Mit Namen			X	
	Systeme:				
	Einscheinsystem: nur Lagerschein				
	Zweischeinsystem: Lagerschein + Warrant				
14	LAGEREMPFANGSSCHEIN				X
	= Einfache Schuldurkunde oder Legitimationspapier				

C) Urkunden der Kreditfinanzierung (mittel- und langfristig)

Nr.	Urkunde	IP	OP	NP	Kein Wertpapier
15	KASSENOBLIGATION	X		X	
	Grundpfandurkunden: 16-18				
16	GRUNDPFANDVERSCHREIBUNG				X
17	SCHULDBRIEF	X	X	X	
	Formen:				
	Inhaberschuldbrief	X			
	Namenschuldbrief				
	Ohne Rektaklausel		X		
	Mit Rektaklausel			X	
18	GUELT Formen: wie Schuldbrief	X	X	X	

		Wertpapier			Kein Wertpapier
		IP	OP	NP	
19	SCHIFFSHYPOTHEK (Schiffsverschreibung)				X
20	FLUGZEUGHYPOTHEK (Flugzeugverschreibung)				X
21	PFANDBRIEF	X	X		
	Formen:				
	Inhaberpfandbrief	X			
	Namenpfandbrief		X		
22	ANLEIHENSOBLIGATION	X			
	• Gliederung nach Zeichnung				
	Baranleihen				
	Konversionsanleihen				
	Zwangsanleihen				
	• Gliederung nach Schuldner				
	Oeffentlich-rechtlicher Schuldner				
	Privater Schuldner				
	• Gliederung nach Sicherstellung				
	Obligationen ohne besondere Sicherstellung				
	Obligationen mit Spezialsicherheiten				
	Grundpfandverschreibung/Schuldbrief				
	Schiffspfand				
	Bürgschaft/Garantieversprechen				
	Verpfändung/Abtretung von Einnahmen				
	• Gliederung nach Sicherung bei Auslandanleihen				
	Obligationen ohne besondere Sicherung (gegen Währungsverluste)				
	Obligationen mit besonderer Sicherung				
	Anleihen in Schweizer Franken				
	Einfache Fremdwährungsklausel				
	Alternative Fremdwährungsklausel				
	Goldklausel				
	Rechnungseinheiten				
	• Gliederung nach besonderem Zweck				
	Sparanleihen (saving bonds)				
	Währungsstabilisierungsanleihen				
	Preisstabilisierungsanleihen (Valorisationsanleihen)				
	Funding-Anleihen				
	• Spezialformen				
	Staffelanleihen				
	Renten (consols)				
	Indexanleihen				
	Gewinnberechtigte Obligationen				
	income bonds: nur Anspruch am Reinertrag				
	participating bonds: Zins + Anspruch am Gewinn				
	Prämienobligationen und Prämienlose				
	Wandelobligationen (convertible bonds)				
	Optionsanleihen (bonds with stock warrants)				

	D) Urkunden der Beteiligungsfinanzierung	Wertpapier IP	Wertpapier OP	Wertpapier NP	Kein Wertpapier
23	AKTIE	X	X	X	
	Formen:				
	Inhaberaktie	X			
	Namenaktie				
	Frei übertragbare		X		
	Vinkulierte		X		
	Rektaaktie			X	
	Besondere Arten:				
	Stammaktien (common stocks)				
	Vorzugsaktien/Prioritätsaktien (preferred stocks)				
	Stimmrechtsaktien				
	Kleinaktien/Volksaktien				
	Mitarbeiteraktien				
	Genussaktien (action de jouissance)				
	Zwillingsaktien				
24	COUPONS von Aktien/Obligationen	X			
25	INTERIMSSCHEINE (bei Aktienemission)	X	X	X	X
	Formen:				
	Für voll einbezahlte Inhaberaktien				
	Regel	X			
	Ausnahme		X		
	Sonderfall: Beweisurkunde (OR 688 Abs 2)				X
	Für teilweise einbezahlte Inhaberaktien			X	
	Für Namenaktien (OR 688 Abs 3)		X		
26	LIEFERSCHEIN (bei Emissionen)			X	X
	Formen:				
	Regel			X	
	Ausnahme: Einfache Schuldurkunde				X
27	GENUSSSCHEIN (bon de jouissance)	X		X	
	Formen:				
	Gründeranteil (part de fondateur)				
	Sanierungsgenussschein (Besserungsschein)				
	Gewinnanteilschein				
	Partizipationsschein (Beteiligungsgenussschein)				
28	ANTEILSCHEIN der GmbH				X
29	ANTEILSCHEIN der Genossenschaft			(X)	X
	Wertpapiercharakter umstritten				
	- OR 789/853 Abs 3: IP/OP = nein !				
	NP = ja ?			(X)	
30	KUXE			X	
31	ANTEILSCHEIN von Anlagefonds	X	X		
	Formen:				
	Inhaberanteilschein	X			
	Namenanteilschein		X		

E) Verschiedene Forderungspapiere

		Wertpapier IP	Wertpapier OP	Wertpapier NP	Kein Wertpapier
32	SPARHEFT	X		X	X
	Formen:				
	┌ Ohne Wertpapierklausel = Legitimationspapier				X
	└ Mit Wertpapierklausel				
	┌ Inhabersparheft	X			
	└ Namensparheft				
	┌ Ohne Legitimationsklausel			X	
	└ Mit Legitimationsklausel = Qualifiziertes Legitimationspapier			X	
33	DEPOSITENHEFT	X		X	X
	Formen: wie Sparheft				
34	EINLAGEHEFT	X		X	X
	Formen: wie Sparheft				
35	VERSICHERUNGSPOLICE				
	• Lebensversicherung				
	┌ Regel: Legitimationspapier				X
	└ Ausnahme: Qualifiziertes Legitimationspapier			X	
	• Transportversicherung				
	┌ Regel: Legitimationspapier				X
	└ Ausnahme: Namenpapier			X	
36	VERSATZSCHEIN	(X)			X
	Formen:				
	┌ Einfache Schuldurkunde: ZGB 912 Abs 2-3				X
	├ Präsentationspapier : ZGB 912 Abs 1				X
	├ Legitimationspapier : ZGB 913 Abs 2				X
	└ Inhaberpapier (= umstritten)	(X)			
37	DEPOTSCHEIN = Präsentationspapier				X
38	LOTTERIELOS	X			

F) Karten und Marken des täglichen Lebens[8]

Nr.		Wertpapier IP	Wertpapier OP	Wertpapier NP	Kein Wertpapier
	Ausweisurkunden ohne Namen				
39	GEPAECKEMPFANGSSCHEIN = unvollkommenes Inhaberpapier Arten: - Eisenbahnverkehr - Postverkehr - Luftverkehr				X
40	REPARATURSCHEIN = unvollkommenes Inhaberpapier				X
41	GARDEROBESCHEIN/GARDEROBEMARKE = unvollkommenes Inhaberpapier				X
42	EINTRITTSBILLET - Regel : unvollkommenes Inhaberpapier - Ausnahme: Inhaberpapier (Vorverkauf) = umstritten Formen: - Als Platzkarte (Speziesschuld) - Ohne Platzkartencharakter (Gattungsschuld)				X
43	FAHRAUSWEIS (Transportanstalt) = unvollkommenes Inhaberpapier				X
44	RABATTMARKE = unvollkommenes Inhaberpapier				X
45	WARENGUTSCHEIN = unvollkommenes Inhaberpapier				X
46	MAHLZEITENBON/GETRAENKEBON = unvollkommenes Inhaberpapier				X
	Ausweisurkunden mit Namen				
47	NAMENABONNEMENT (Transportanstalt) = unvollkommenes Inhaberpapier				X
48	DAUERKARTE (Austellungen etc) = unvollkommenes Inhaberpapier				X
	Wertmarken				
49	BRIEFMARKE = Quittung ≠ Schuldurkunde				X
50	STEMPELMARKE = Quittung ≠ Schuldurkunde				X
51	BEITRAGSMARKE = Quittung ≠ Schuldurkunde				X

918 Praxisbeispiele: Wertpapiermuster

Fällig am 20. FEBRUAR 1973

Nr. 3874

Fr. ---3'550'000.--

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

«WARENBESCHAFFUNG»

"FW"

SCHATZANWEISUNG

SPECIMEN

Am 20. FEBRUAR 1973 bezahlt das *Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen* gegen diese Schatzanweisung an den Inhaber die Summe von

Franken DREIMILLIONENFUENFHUNDERTFUENFZIGTAUSEND ---------------------------

Bern, den 20. NOVEMBER 1972

S.N.B.
365
ZÜRICH

Eidgenössische Finanzverwaltung

Eidgenössische Finanzkontrolle

Zahlbar bei den Sitzen, Zweiganstalten und eigenen Agenturen der Schweizerischen Nationalbank

602.329 — 8627

SHIPPER:

Bill of Lading

Page 2

B/L No.

Ref.-No.

CONSIGNEE: ORDER OF

Euro-Pacific
Joint Service

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft ☐

Cie Gle Transatlantique French Line ☐

Holland America Line ☐

please indicate actual carrier by [x]

Westbound-Service

NOTIFY ADDRESS (carrier not responsible for failure to notify; see clause 22 hereof):

Voyage No.:

OCEAN VESSEL: PORT OF LOADING:

PORT OF DISCHARGE: Port of Destination (see clause 5): Freight payable at: No. of original Bs/L:

If goods to be transhipped by carrier at port of discharge

Particulars furnished by shipper of goods

Marks & Nos.	Number and kind of packages; description of goods	Gross weight kilos

Freight and charges
(particulars for calculation of freight only)

Freight: to be prepaid / to be collected

All agreements or freight engagements for the shipment of the goods are superseded by this Bill of Lading, except the conditions of the applicable tariff which are available from the carrier and which are deemed to be incorporated in this Bill of Lading. In case of inconsistency of any conditions of the applicable tariff with the terms stated on page 1 and 2 of this Bill of Lading the latter shall prevail unless otherwise expressly provided for herein. All the terms of this Bill of Lading, whether written, typed, stamped, or printed, are accepted and agreed by the merchant to be binding as fully as if signed by the merchant any local customs or privileges to the contrary notwithstanding.
IN WITNESS WHEREOF the number of original Bills of Lading stated above all of this tenor and date has been signed, one of which being accomplished the others to stand void.

Place and date of issue:

For the carrier:

62 14 03 Printed in Germany



Aktiengesellschaft für Schiffahrt und Spedition Postfach 261 4019 Basel Telefon 061 65 33 33

SPEZIMEN

KONNOSSEMENT

/S Schiffer hat untenstehende Ladung mit Bestimmung nach empfangen. Die Auslieferung hat zu erfolgen	An

Ursprungsland : geladen aus :

Transportversicherung :

Im Auftrag von :

Zur Verfügung von

Ausgestellt Originale Kopien

ORIGINAL

Der Verlader:
Rhenus
Aktiengesellschaft für Schiffahrt und Spedition

Bezeichnung	Anzahl	Art der Ladung	Angebl. Gewicht in kg
Raum Nr.	Löschstelle :		

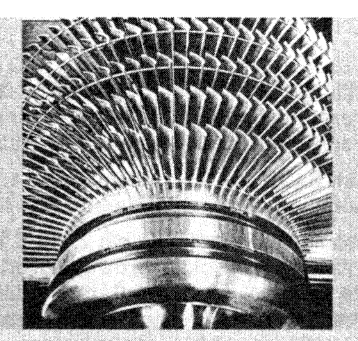
, den

Für die Reederei:
Rhenus
Aktiengesellschaft für Schiffahrt und Spedition

Nach Einlösung eines Originals gelten die übrigen Exemplare als erledigt. Die Auslieferung der Sendung erfolgt nur gegen Rückgabe eines ordnungsgemäss indossierten Originals.



Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie.,
Baden / Schweiz



BBC
BROWN BOVERI

Société Anonyme Brown, Boveri & Cie,
Baden / Suisse

100 000 OBLIGATION 100 000

von hunderttausend Franken
de cent mille francs

5¼ % Anleihe 1972-87 von
Fr. 50 000 000

Emprunt 5¼ % 1972-87 de
Fr. 50 000 000

Die Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden, schuldet dem Inhaber dieser Obligation hunderttausend Franken gemäss den auf der Rückseite aufgedruckten Anleihebedingungen.
Baden, den 1. April 1972

No

Für den Verwaltungsrat
Pour le Conseil d'administration

La Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden, doit au porteur de cette obligation le montant de cent mille francs conformément aux modalités de l'emprunt figurant au verso.
Baden, le 1er avril 1972

Coupon	Text	Year	Amount
15	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1987	Fr. 5250.–
14	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1986	Fr. 5250.–
13	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1985	Fr. 5250.–
12	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1984	Fr. 5250.–
11	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1983	Fr. 5250.–
10	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1982	Fr. 5250.–
9	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1981	Fr. 5250.–
8	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1980	Fr. 5250.–
7	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1979	Fr. 5250.–
6	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1978	Fr. 5250.–
5	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1977	Fr. 5250.–
4	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1976	Fr. 5250.–
3	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1975	Fr. 5250.–
2	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1974	Fr. 5250.–
1	Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden / Société Anonyme Brown, Boveri & Cie, Baden / Anleihe / Emprunt 5¼ % 1972-87 No / Fr. 50000000 / Obligation Fr. 100000 / Jahreszins 1. April / Intérêt annuel 1er avril	1973	Fr. 5250.–

Anleihebedingungen

1. Die Anleihe ist eingeteilt in 9500 Inhaberobligationen zu Fr. 1000 Nennwert, Nr. 1—9500, 7000 Inhaberobligationen zu Fr. 5000 Nennwert, Nr. 9501—16500, und 55 Inhaberobligationen zu Fr. 100000 Nennwert, Nr. 16501—16555.
2. Die Obligationen sind zum Satze von 5¼% im Jahr ab 1. April 1972 verzinslich; sie sind mit Jahrescoupons versehen, deren erster am 1. April 1973 fällig wird.
3. Die Anleihe wird ohne besondere Kündigung am 1. April 1987 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. steht indessen das Recht zu, die ganze Anleihe am 1. April 1979 oder an jedem folgenden Coupontermin unter Einhaltung einer dreimonatigen Voranzeige an den Schweizerischen Bankverein, Basel, vorzeitig zurückzuzahlen. Die Voranzeige einer solchen vorzeitigen Rückzahlung wird in den unter Ziffer 6 hiernach genannten Zeitungen veröffentlicht werden. Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt zu folgenden Prozentsätzen des Titelnennwertes:
   101½% bei Rückzahlung am 1. April 1979
   101 % bei Rückzahlung am 1. April 1980
   100½% bei Rückzahlung am 1. April 1981
   100 % bei Rückzahlung vom 1. April 1982 an.
4. Die Einlösung der Coupons, unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, und die Rückzahlung der Obligationen erfolgen spesenfrei bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen folgender Banken:
   Schweizerischer Bankverein
   Schweizerische Kreditanstalt
   Schweizerische Bankgesellschaft
   Bank Leu AG
   Schweizerische Volksbank
   Privatbank & Verwaltungsgesellschaft
   Herren A. Sarasin & Cie.
   Aargauische Kantonalbank

   Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Verfalltag auf. Bei vorzeitiger Rückzahlung sind sie mit sämtlichen noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender Coupons wird vom rückzahlbaren Kapital abgezogen. Die Coupons verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach Fälligkeit.
5. Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. verpflichtet sich jedoch, während der ganzen Dauer dieser Anleihe keine weiteren Obligationenanleihen oder andere langfristige Verbindlichkeiten mit einer besonderen Sicherheit auszustatten, ohne die gegenwärtige Anleihe im gleichen Rang daran teilnehmen zu lassen.
6. Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in je einer Tageszeitung von Basel, Genf und Zürich.
7. Die Kotierung der Anleihe an den Börsen von Basel, Genf und Zürich wird beantragt und während der ganzen Dauer der Anleihe aufrechterhalten werden.


BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG

KASSA-OBLIGATION

Nr. von Fr. 1000.— Zinsfuss %

Die Bank Eug. v. Büren & Cie. AG, Bern, anerkennt hiermit, dem Inhaber dieser Obligation die Summe von

tausend Franken

zu schulden, verzinslich mit % per Jahr.

Diese Obligation wird ohne Kündigung am dem Vorweiser des Titels zurückbezahlt.

Bern, den Eug. v. Büren & Cie. AG

Wertschriftendruck A. Trüb & Cie. AG, Aarau

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
12 12

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
11 11

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
10 10

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
9 9

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
8 8

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
7 7

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
6 6

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
5 5

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
4 4

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
3 3

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
2 2

BANK EUG. V. BÜREN & CIE. AG
Coupon zu Kassa-Obligation
Nr.
von Fr. 1000.— à %, zahlbar an den
Überbringer am
1 1



Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. TALON

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 20

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 19

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 18

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 17

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 16

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 15

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 14

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 13

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 12

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 11

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 10

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 9

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 8

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 7

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 6

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 5

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 4

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 3

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 2

Heberlein Holding AG Wattwil INHABERAKTIE Nr. 1

Papierfabrik Biberist

Biberist

Namen-Aktie

von

Fr. 500.– Nr.

Fünfhundert Franken

Nennwert

Der auf der Rückseite aufgeführte Aktionär ist im Aktienbuch der Papierfabrik Biberist eingetragen.

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

Als Aktionär gilt der Gesellschaft gegenüber nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 4 der Statuten berechtigt, die Eintragung des Erwerbers einer Aktie in das Aktienbuch ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Biberist, 4. Mai 1972

Papierfabrik Biberist

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: Der Delegierte:

Biber Holding AG

Biberist

Partizipationsschein

ohne Nennwert Nr.

Auf Grund von Art. 5 ihrer Statuten hat die Biber Holding AG, Biberist, Partizipationsscheine ausgegeben. Die darin verkörperten Rechte werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Massgebend sind die auf der Rückseite wiedergegebenen Bestimmungen.

Biberist, 4. Mai 1972

Biber Holding AG

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Papierfabrik Biberist — Namen-Aktie Nr. — Talon

Papierfabrik Biberist — Ausweis zur Namen-Aktie Nr. — Ausweis G

Papierfabrik Biberist — Ausweis zur Namen-Aktie Nr. — Ausweis F

Papierfabrik Biberist — Ausweis zur Namen-Aktie Nr. — Ausweis E

Papierfabrik Biberist — Ausweis zur Namen-Aktie Nr. — Ausweis D

Papierfabrik Biberist — Ausweis zur Namen-Aktie Nr. — Ausweis C

Papierfabrik Biberist — Ausweis zur Namen-Aktie Nr. — Ausweis B

Neuer Eigentümer Aktie übertragen auf: (Eintragung durch die **Papierfabrik Biberist**)	Handänderung im Aktienbuch eingetragen	Übertragung (Unterschrift des eingetragenen Aktionärs genügt)
1	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: [illegible] Datum: 4. Mai 1972	
2	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
3	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
4	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
5	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
6	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
7	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
8	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
9	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
10	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
11	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	
12	**Papierfabrik Biberist** Für den Verwaltungsrat: Datum:	

Bestimmungen betreffend die Partizipationsscheine

Die Generalversammlung der Biber Holding AG hat durch Beschlüsse vom 9. April 1970 und 4. Mai 1972 gestützt auf Art. 5 ihrer Statuten für die Partizipationsscheine folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Die Biber Holding AG gibt an die Aktionäre der Papierfabrik Biberist auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine ohne Nennwert aus.

2. Diese Partizipationsscheine der Biber Holding AG sind mit den die gleiche Nummer tragenden Aktien der Papierfabrik Biberist fest und untrennbar verbunden; sie können nur zusammen mit den genannten Aktien übertragen werden.

3. Die Partizipationsscheine geben Anspruch auf einen von der Generalversammlung der Biber Holding AG nach Massgabe des jeweiligen Geschäftsergebnisses festzusetzenden Anteil am Reingewinn.
   Bei einer Liquidation der Biber Holding AG werden aus einem Liquidationsüberschuss vorerst die Aktien zum Nennwert zurückbezahlt. Hierauf kann die Generalversammlung aus verbleibenden Liquidationserlösen eine Ausschüttung auf die Partizipationsscheine beschliessen.

4. Die Biber Holding AG kann die Partizipationsscheine jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zurücknehmen und nach ihrem Ermessen annullieren. Bei Rücknahme hat sie dafür den 10fachen Betrag der in den 3 vorangegangenen Geschäftsjahren durchschnittlich pro Jahr und Partizipationsschein vorgenommenen Gewinnausschüttungen zu vergüten.

5. Die Partizipationsscheine verkörpern ausschliesslich die in den Ziffern 3 und 4 umschriebenen Vermögensrechte. Sie gewähren kein Stimmrecht oder andere Mitgliedschaftsrechte.

6. Für die Partizipationsschein-Inhaber sind die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Generalversammlung der Biber Holding AG verbindlich, soweit ihre gesetzlichen Rechte gewahrt bleiben.

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 19

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 20

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Talon zum Genußschein
Serie B Nr.
Gegen Rückgabe dieses Talons wird nach Verfall des Coupons Nr. 20 ein neuer Couponbogen ausgehändigt.
Talon

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 16

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 17

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 18

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 13

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 14

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 15

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 10

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 11

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 12

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 7

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 8

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 9

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 4

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 5

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 6

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 1

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 2

Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Coupon zum Genußschein
Serie B Nr.
Coupon 3



BRAUEREI FELDSCHLÖSSCHEN
RHEINFELDEN

GENUSSSCHEIN
SERIE B

Nr.

ohne Nennwert
auf den *Inhaber* lautend

Der Inhaber dieser Urkunde wird von der Gesellschaft als Eigentümer des angeführten Genußscheines anerkannt.

Für alle mit dem Genußschein verbundenen Rechte sind die Statuten der Gesellschaft maßgebend (§6 der Statuten, siehe Rückseite).

Rheinfelden, den 22. Januar 1972

Namens des Verwaltungsrates:

Auszug aus den Statuten

§ 6

a) *Genußscheine Serie A*

.....

b) *Genußscheine Serie B*

Die Gesellschaft hat 2600 Genußscheine Serie B ausgegeben, welche auf den Inhaber lauten. Diese Genußscheine weisen keinen Nennwert auf. Sie verleihen Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn; dieser Anteil entspricht pro Genußschein dem Gesamtbetrag der Ausschüttung auf dem Aktienkapital sowie auf den Genußscheinen Serie A, geteilt durch die Zahl der ausgegebenen Aktien, wobei allfällige Gratisaktien nicht mitgerechnet werden.
Die Generalversammlung kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit der Ausgabe den Rückkauf von Genußscheinen Serie B beschliessen. Der Rückkaufswert entspricht dem zu 5,5 % kapitalisierten durchschnittlichen Ertrag, der für die letzten zehn .or dem Beschluss über den Rückkauf liegenden Geschäftsjahre auf den Genußscheinen Serie B ausgerichtet worden ist.

c) Beide Kategorien von Genußscheinen verleihen dem Berechtigten nur einen Anteil am Reingewinn der Gesellschaft; andere Vermögensrechte sowie Bezugs- oder Mitgliedschaftsrechte gewähren die Genußscheine nicht.
Die Generalversammlung setzt jeweils bei der Behandlung der Jahresrechnung den auf die Genußscheine entfallenden Gewinnanteil fest. Sie kann auch von der Zuwendung eines Anteils am Reingewinn an die Genußscheine Serie A Umgang nehmen.

Bezug des Gewinnanteiles:

Für das auf den 30. September abgeschlossene Geschäftsjahr der Gesellschaft können der Gewinnanteil vom 1. Februar und eine allfällige Nachvergütung vom 1. Oktober des nachfolgenden Jahres hinweg mittels Coupon bei sämtlichen Niederlassungen des Schweizerischen Bankvereins bezogen werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Gewinnverteilung werden jeweils zuhanden der Inhaber von Genußscheinen Serie B bei den Niederlassungen des Schweizerischen Bankvereins zur Einsichtnahme aufgelegt.

1 ANLAGEFONDS FÜR FESTVERZINSLICHE SCHWEIZER WERTE 1

HELVETINVEST

FONDS DE PLACEMENT EN VALEURS SUISSES
A REVENU FIXE

Fondsleitung: Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Zürich und Lausanne

Depotbank: Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich

Direction: Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts Zurich et Lausanne

Banque dépositaire: Union de Banques Suisses, Zurich

ANTEILSCHEIN ÜBER 1 ANTEIL

No.

CERTIFICAT DE 1 PART

Wir bestätigen, daß der Inhaber dieses Anteilscheins am HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte mit 1 Anteil zu den Bedingungen des umstehend aufgeführten Reglements beteiligt ist.

Nous confirmons que le porteur du présent certificat participe à l'HELVETINVEST Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe avec 1 part, aux conditions énoncées dans le règlement au verso.

Zürich, 6. August 1971

INTRAG AG, VERWALTUNG VON INVESTMENTTRUSTS
INTRAG S.A., GESTION D'INVESTMENT TRUSTS

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT
UNION DE BANQUES SUISSES

HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	TALON HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 20 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 19 HELVET-INVEST
HELVETINVEST Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 18 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 17 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 16 HELVET-INVEST
HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 15 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 14 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 13 HELVET-INVEST
HELVETINVEST Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 12 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 11 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 10 HELVET-INVEST
HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 9 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 8 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 7 HELVET-INVEST
HELVETINVEST Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 6 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 5 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 4 HELVET-INVEST
HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 3 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe Certificat de 1 part No. Intrag S.A., Gestion d'Investment Trusts, Zurich-Lausanne	Coupon 2 HELVET-INVEST	**HELVETINVEST** Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte Anteilschein über 1 Anteil No. Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich-Lausanne	Coupon 1 HELVET-INVEST

HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte

REGLEMENT

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

1 Unter der Bezeichnung
HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizer Werte
HELVETINVEST Fonds de Placement en Valeurs Suisses à Revenu Fixe
HELVETINVEST Fondo di Investimento in Valori Svizzeri a Reddito Fisso
HELVETINVEST Investment Trust for Swiss Fixed-Interest Securities
besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Obligationen und anderen in § 10, lit. a dieses Reglements aufgeführten Wertschriften schweizerischer Schuldner sowie in Schuldbriefen auf schweizerischen Wohnliegenschaften.

2 Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäufnet werden.

§ 2

1 Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.

2 Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

1 Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 1, 10, 100 und 1000 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.

2 Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheininhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank anderseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

1 Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheininhaber.

2 Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.

3 Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

1 Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträgnisse u. a.).

2 Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.

3 Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.

§ 7

1 Der Anteilscheininhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf eine seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.

2 Der Anteilscheininhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

1 Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.

2 Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen.

§ 9

1 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.

2 Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
a) der Spesen (Courtagen, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
c) der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.

3 Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich der Spesen (Courtagen, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen.

4 Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen viertel Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:

a) Das Fondsvermögen ist in Obligationen oder Schuldverschreibungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden, schweizerischer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie privater Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz anzulegen. Es können auch Wandel- und Optionsanleihen, Geldmarktpapiere und andere einen Nominalwertanspruch verkörpernde Wertpapiere der gleichen Schuldner sowie Schuldbriefe auf Wohnliegenschaften in der Schweiz, welche belehnungsmässig im Rahmen einer 1. Hypothek liegen, erworben werden.
Durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen können, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens vorübergehend in Aktien, anderen Kapitalanteilen und Genussscheinen angelegt werden. Diese Titel sind aber spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.

b) Mit Ausnahme von Kassenobligationen der Kantonalbanken, der von der Schweizerischen Nationalbank als Grossbanken klassierten privaten Banken sowie Schuldbriefen gemäss lit. a dürfen nicht kotierte Wertpapiere nur erworben werden, wenn sie mit der Garantie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer schweizerischen öffentlichrechtlichen Körperschaft ausgestattet oder durch ein Grundpfand sichergestellt sind. Der Anteil der nicht kotierten Titel ist nicht begrenzt.

c) Bei der Anlage gilt der Grundsatz der Erzielung einer grösstmöglichen Sicherheit durch die sorgfältige Auswahl der Schuldner, durch eine entsprechende örtliche und sachliche Risikoverteilung sowie durch eine Staffelung der Fälligkeiten der Anlagen. Daneben ist die Erzielung eines marktkonformen Ertrages für die Anlagen wegleitend. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, weder mehr als 7½% des Fondsvermögens in Titeln des gleichen Schuldners noch mehr als 7½% des Fondsvermögens in Schuldbriefen auf der gleichen Liegenschaft angelegt werden.

d) Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht 5 Jahre bestehen, dürfen nicht erworben werden. Ausgenommen davon sind Schuldbriefe, deren Anteil am Fondsvermögen nicht begrenzt ist.
Für die Beurteilung, ob ein Schuldbrief erworben werden darf, ist nur der Wert der grundpfändlich belasteten Liegenschaft massgebend. Als Grundlage der Beurteilung gilt dort, wo dies vom Kanton berechnet wird, der amtliche Wert resp. die vom Kanton festgelegte Belehnungsgrenze für Schuldbriefe. In denjenigen Kantonen, in denen diese Angaben fehlen, gilt der von der Fondsleitung auf Grund von Schätzungen von Fachleuten festgestellte Verkehrswert der Liegenschaften, der den Anteilscheininhabern auf Verlangen bekanntgegeben wird.

§ 11

Die Anlagen dürfen nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

1 Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Oktober 1972.

2 Innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheininhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.

3 Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

1 Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im November an die Anteilscheininhaber ausgeschüttet.

2 Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheininhaber ausschütten.

§ 14

1 Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
a) Vergütungen an die Fondsleitung
- Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine und der Prospekte sowie die Plazierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von ¼%.
- Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich ¼‰ des Fondsvermögens in Rechnung.

b) Vergütungen an die Depotbank
Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.

2 Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
- Kosten für den Druck der Rechenschaftsberichte und für die Veröffentlichung der an die Anteilscheininhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Übrige Bestimmungen

§ 15

1 Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate zulässig.

2 Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses an die Anteilscheininhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

1 Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2 Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

1 Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

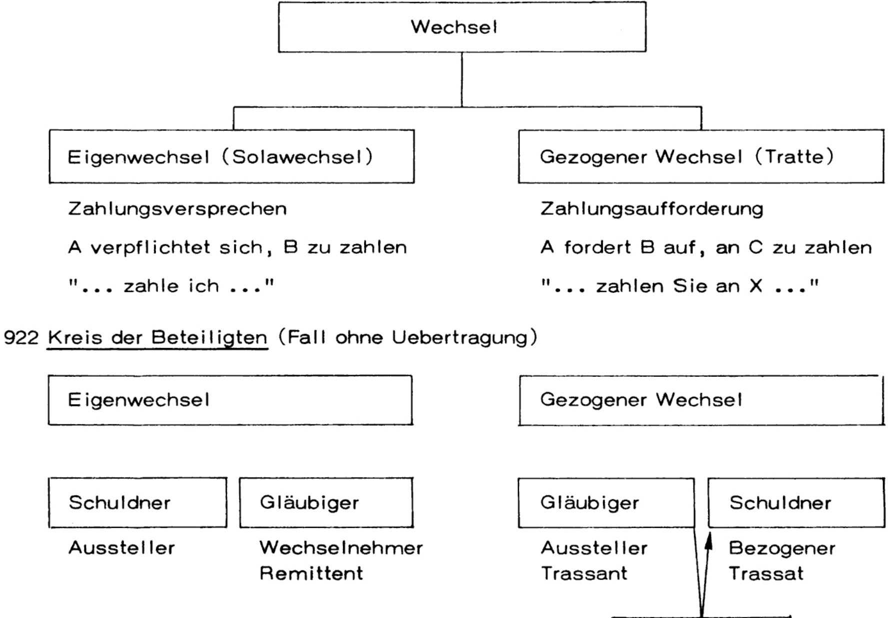
2 Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

Zürich, den 15. Juni 1971

Die Fondsleitung	Die Depotbank
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts	Schweizerische Bankgesellschaft
sig. Renk sig. Gygax	sig. Schaefer sig. Senn

92 WECHSEL OR 990-1099

921 Ueberblick über die Arten



922 Kreis der Beteiligten (Fall ohne Uebertragung)

923 Der gezogene Wechsel

1. Ausstellung
   a) Die gesetzlichen Bestandteile OR 991

Ueberblick

- Bezeichnung als Wechsel
- Zahlungsaufforderung
- Bezogener
- Verfallzeit
- Zahlungsort
- Remittent
- Tag und Ort der Ausstellung
- Unterschrift des Ausstellers

① Bezeichnung als Wechsel	OR 991
② Zahlungsaufforderung	
• Verzinslichkeit: Sichtwechsel und Nachsichtwechsel	OR 995
• Abweichungen bei Angabe der Wechselsumme	OR 996
• Wechsel auf fremde Währung	OR 1031
③ Bezogener (Trassat)	
Trassiert eigener Wechsel: Aussteller hat sich selbst als Bezogener bezeichnet	OR 993 Abs 2
- Bsp: Firma A in B zieht einen Wechsel auf ihre Filiale in C, weil dort die nötigen Geldmittel vorhanden sind	
④ Verfallzeit	
Sicht- oder Vistawechsel	OR 1023
• Vermerk: "bei Sicht", "bei Vorzeigung"	
• Fälligkeit	OR 1024
• Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit = Sichtwechsel	OR 992 Abs 2
• Verzinslichkeit (Zinsklausel)	OR 995
• Verjährung	OR 1024
• Verlängerung	OR 1024
Nachsichtwechsel	OR 1023
• Vermerk: "20 Tage nach Sicht"	
• Fälligkeit	OR 1025 f
• Verzinslichkeit	OR 995
Zeit- oder Datowechsel	OR 1023
• Vermerk: "3 Monate a dato"	
• Fälligkeit	OR 1026 Abs 1
Tag- oder Präziswechsel	OR 1023
• Vermerk: "am 19. Oktober 1980"	
• Fälligkeit: an diesem Tag	
• Fristenberechnung	OR 1026
• Allgemeine Fristenbestimmungen	OR 1081-1083
• Eidgenössische Stempelpflicht	
- Für Laufzeit bis 6 Monate = $\frac{1}{2}$ Promille Stempelabgabe	
⑤ Zahlungsort	OR 994
Ausstellungsort = Platzwechsel	
Anderer Ort = Distanzwechsel	
Beim Bezogenen selber	
Bei einem Dritten (Domiziliat)	
Am Wohnort des Bezogenen (Zahlstellenwechsel)	OR 1017 Abs 2
- Vermerk: "zahlbar bei ..."	
An einem anderen Ort (Domizilwechsel)	
Mit Bezeichnung des Domiziliaten	
- Vermerk: "zahlbar in ... bei ..."	
Ohne Bezeichnung des Domiziliaten	OR 1017 Abs 1
- Vermerk: "zahlbar in ..."	
Zahlungsort beim Fehlen einer besonderen Angabe	OR 992 Abs 3

⑥ Remittent (hier: erster Wechselnehmer)
Wechsel an eigene Ordre: Aussteller hat sich selbst als Remittent bezeichnet (Aussteller kann somit den Wechsel selber durch Indossament übertragen) — OR 993 Abs 1
- Vermerk: "an die Ordre eigene"

⑦ Tag und Ort der Ausstellung
Fehlt Angabe des Ausstellungsortes — OR 992 Abs 4

⑧ Unterschrift des Ausstellers
- Wechselfähigkeit — OR 990
- Eigenhändige Unterschrift — OR 1085
- Unterschrift mit Mängeln — OR 997-998
- Haftung des Ausstellers — OR 999
- Uebergang der Deckung bei Konkurs — OR 1053

b) Weitere Bestandteile (Zusätze), die sich vorne auf dem Wechsel befinden können: erlaubt (aber nicht erforderlich für Gültigkeit des Wechsels)

1 Wiederholung (oben rechts zur besseren Uebersicht) von
- Verfalltag
- Zahlungsort
- Wechselsumme

2 Ordreklausel
- Vermerk: "an Ordre"

3 Rektaklausel (negative Ordreklausel) = Rektawechsel
- rectus = gerade (Wechsel soll auf geradem Weg zum Bezogenen gelangen und nicht noch durch viele Hände wandern)
- Vermerk: "nicht an Ordre"

4 Valutaklausel (Wertklausel)
- Vermerk: Bsp "Wert in Waren" (Aussteller hat vom Remittenten für den Wechsel Ware erhalten)

5 Deckungsklausel
- Vermerk: Bsp "Stellen Sie ihn in Rechnung" (Der Bezogene darf für den Wechsel das Konto des Ausstellers belasten)

6 Avisklausel (Berichtsklausel)
- Vermerk: Bsp "laut Bericht" (Der Aussteller hat dem Bezogenen die Ausstellung des Wechsels avisiert, d.h. ihn darüber orientiert)

7 Wechselnummer
= laufende Nummer, z.B. für Buchhaltung

c) Blankowechsel (Blankett) — OR 1000
Damit die Urkunde noch kein Wechsel ist, wird absichtlich ein wesentlicher Bestandteil weggelassen
- Bsp: Aussteller unterschreibt noch nicht, sondern holt zuerst das Akzept beim Bezogenen ein, weil er sich vorher nicht wechselmässig verpflichten möchte

2. Annahme (Akzept)

a) Allgemeines

Vorlegungsrecht des Inhabers	OR 1011
Vorlegungsgebot	
Mit — Vermerk: "zum Akzept bis ..."	
Ohne Frist — Vermerk: "zum Akzept"	
Durch Aussteller	OR 1012 Abs 1
- Nichtbefolgung = Regressrechtverlust gegen Aussteller	
Durch Indossant X	OR 1012 Abs 4
- Nichtbefolgung = Regressrechtverlust gegen X	
Vorlegungsverbot: durch Aussteller	
Ganz (= nichtakzeptable Tratte)	OR 1012 Abs 2
- Vermerk: "Darf nicht zum Akzept vorgelegt werden"	
Befristet	OR 1012 Abs 3
Unzulässig bei: Nachsichtwechsel, Zahlstellenwechsel, Domizilwechsel	OR 1012 Abs 2

b) Nachsichtwechsel

• Vorlegungspflicht	OR 1013
• Bei Weigerung der Datierung: Prostest mangels Datierung	OR 1015 Abs 2

c) Bedenkzeit des Bezogenen — OR 1014

d) Form der Annahme — OR 1015-1016

Vollakzept — Vermerk: "akzeptiert P. Meier", "P. Meier", "akzeptiert 19.9.80 Meier"	
Teilaktzept — Vermerk: "akzeptiert für 1000.- Meier"	
Sonderfall: schriftliche Mitteilung	OR 1019 Abs 2

e) Nach Annahme: Bezogener = Akzeptant

f) Wirkung der Annahme — OR 1018

Möglichkeit der nachträglichen Streichung — OR 1019

g) Konsequenzen der Annahmeverweigerung

Haftung des Ausstellers	OR 999 Abs 1
- Ausschluss: Vermerk "ohne Gewähr für Annahme"	OR 999 Abs 2
Protest mangels Annahme + Rückgriff	OR 1033 ff

h) Konsequenz des Verpassens der Annahmefrist

= Regressrechtverlust gegen Aussteller/bestimmten Indossanten

Im Falle eines Vorlegungsgebotes/Nachsichtwechsels — OR 1050

i) Besonderheiten

- Blankoakzept:
  Akzeptierung eines Wechsels, bevor die Wechselsumme eingesetzt wird
- Gefälligkeitsakzept:
  Akzeptierung eines Wechsels, obwohl man nicht Schuldner des Trassanten ist

3. Uebertragung

a) Uebertragung des Wechsels als Ordrepapier: Indossament — OR 1001 Abs 1

- Mögliche Indossatare — OR 1001 Abs 3/1002 Abs 3/1004 Abs 2
- Erfordernisse — OR 1002 Abs 1-2
- Form — OR 1003
- Wirkungen — OR 1004-1006
  - Uebertragungsfunktion
  - Garantiefunktion
    - Ausschluss: Angstklausel (= Ausschluss der Haftung allen Nachmännern gegenüber)
      - Vermerk: "ohne Verpflichtung"
    - Beschränkung: Rektaindossament (= Ausschluss der Haftung ab 2. Nachmann)
      - Vermerk: "nicht an Ordre"
  - Legitimationsfunktion
- Beschränkung der Einreden — OR 1007
- Arten
  - Namenindossament
    - Vollindossament
    - Rektaindossament
    - Offenes Vollmachtsindossament (Prokuraindossament, Inkassoindossament) — OR 1008
    - Offenes Pfandindossament — OR 1009
  - Blankoindossament:
    Name des Indossatars bleibt weg, Weitergabe ohne Uebernahme der Haftung
  - Spezialfall: Nachindossament — OR 1010

b) Uebertragung des Wechsels als Namenpapier: Zession — OR 1001 Abs 2
Für Wechsel mit Rektaklausel
- Vermerk: "nicht an Ordre"

4. Wechselbürgschaft (Aval)

a) Begriff — OR 1020
Wechselbürge = Avalist

b) Form — OR 1021
Vermerk: "als Bürge", "per Aval"

c) Wirkungen — OR 1022

5. <u>Ehreneintritt</u> (Intervention)
   a) <u>Allgemeines</u> — OR 1054
      Vermerk: "notfalls bei X" (= Notadresse)

   b) <u>Ehrenannahme</u>
      - Voraussetzungen — OR 1055 Abs 1
      - Stellung des Inhabers — OR 1055 Abs 2-3
      - Form — OR 1056
      - Haftung des Honoraten — OR 1057 Abs 1
      - Rechte des Honoraten — OR 1057 Abs 2

   c) <u>Ehrenzahlung</u>
      - Voraussetzungen — OR 1058
      - Verpflichtung des Inhabers — OR 1059
      - Konsequenz der Zurückweisung — OR 1060
      - Rechte des Ehrenzahlers — OR 1061/1062 Abs 1
      - Konsequenz für Nachmänner — OR 1062 Abs 2
      - Verhältnisse bei mehreren Ehrenzahlern — OR 1062 Abs 3

6. <u>Wechselduplikate</u> (weitere Originale)
   a) <u>Begriff</u> — OR 1063 Abs 1

   b) <u>Numerierung</u> (Duplikatsvermerk) — OR 1063 Abs 2
      Prima-Wechsel, Secunda-Wechsel, Tertia-Wechsel etc

   c) <u>Recht auf Duplikate</u> — OR 1063 Abs 3

   d) <u>Verhältnis der Duplikate unter sich</u> — OR 1064

   e) <u>Annahmevermerk</u> (Depositionsvermerk) — OR 1065 Abs 1

   f) <u>Ausfolgungsprotest</u> — OR 1065 Abs 2
      Protest mangels Herausgabe gegen den Verwahrer des Versandexemplars

      Ausfolgungsprotest und Protest mangels Annahme/Zahlung macht Rückgriff gegen Vormänner möglich

   g) <u>Verwendung</u>: Akzepteinholung, Schutz gegen Transportverlust

7. <u>Wechselkopien</u> (Abschriften eines Originals)
   a) Begriff — OR 1066 Abs 1

   b) Befugnis zur Herstellung — OR 1066 Abs 1

   c) Form — OR 1066 Abs 2

   d) Arretierungsvermerk — OR 1066 Abs 2

   e) Sperrvermerk — OR 1067 Abs 3

   f) Depositionsvermerk — OR 1067 Abs 1

   g) Recht auf Auslieferung der Urschrift — OR 1067 Abs 1

   h) Ausfolgungsprotest — OR 1067 Abs 2

   i) Verwendung: Indossamente, Bürgschaftserklärungen — OR 1066 Abs 3

8. Aenderung des Wechsels	OR 1068
9. Verhalten bei Verlust	
a) Zahlungssperre	OR 1072
• Andere vorsorgliche Massnahmen	OR 1080
b) Bei bekanntem Besitzer: Vindikationsklage	OR 1073
c) Bei unbekanntem Besitzer: Kraftloserklärungsverfahren	
• Voraussetzungen der Berechigung	OR 1074
• Aufforderung an den unbekannten Besitzer zur Vorlegung	OR 1075-1077
• Kommt der Wechsel zum Vorschein: Vindikationsklage	OR 1078
• Kommt Wechsel nicht zum Vorschein: Kraftloserklärung	OR 1079
10. Einlösung	
a) Vorlegungsort	OR 1084/1028
b) Zeitpunkt: Verfall	
- Präziswechsel	OR 1028
- Zeitwechsel	OR 1026/1028
- Sichtwechsel	OR 1024
- Nachsichtwechsel	OR 1025 f/1028
c) Zahlung vor Verfall	OR 1030 Abs 1-2
d) Wechsel auf fremde Währung	OR 1031
e) Recht des Bezogenen auf Teilzahlung, quittierten Wechsel	OR 1029
f) Befreiung des Bezogenen	OR 1030 Abs 3
g) Hinterlegungsrecht des Bezogenen	OR 1032
11. Rückgriff (Regress)	
a) Rückgriff des Inhabers: bei Verfall/vor Verfall	OR 1033
b) Belangbare Personen	
• Kreis	OR 1033 Abs 1
• Solidarhaftung	OR 1044
c) Der Protest (pro teste = als Zeuge)	
• Begriff: öffentliche Feststellungsurkunde über ...	OR 1034 Abs 1
• Fristen	OR 1034 Abs 2-3
• Verhalten bei Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen	OR 1034 Abs 5-6
• Zuständige Stelle	OR 1035
• Inhalt	OR 1036
• Form	OR 1037
• Protest im Falle mehrerer Verpflichteter	OR 1039
• Abschrift der Protesturkunde	OR 1040
• Mangelhafter Protest	OR 1041
• Benachrichtigungspflicht (Notifikationspflicht)	OR 1042
• Protesterlass: Vermerk "ohne Kosten", "ohne Protest"	OR 1043
d) Inhalt des Rückgriffs, Verwirkung des Rückgriffsrechts	OR 1045-1052
12. Verjährung	OR 1069-1071

924 Der Eigenwechsel OR 1096-1099

1. Die gesetzlichen Bestandteile OR 1096-1097

① Bezeichnung als Wechsel

② Zahlungsversprechen

③ Verfallzeit

④ Zahlungsort

⑤ Remittent

⑥ Tag und Ort der Ausstellung

⑦ Unterschrift des Ausstellers

Unterschied zum gezogenen Wechsel:
Der Eigenwechsel enthält ein Zahlungsversprechen (des Ausstellers), der gezogene Wechsel dagegen eine Zahlungsaufforderung (des Ausstellers) an einen Dritten, den Bezogenen. Aus diesem Grunde fehlt beim Eigenwechsel auch der Bestandteil "Bezogener"

2. Haftung des Ausstellers OR 1099 Abs 1

3. Vorlegung zur Sichtnahme (durch Inhaber an Aussteller) OR 1099 Abs 2

4. Uebrige Bestimmungen: wie gezogener Wechsel OR 1098

925 Musterbeispiele zum Wechsel

Indossament (Uebertragungserklärung auf Wechselrückseite)		
Varianten		Kette
Vollindossament Für mich an die Ordre von Hans Benz Zürich, 27.3.81 Beat Kunz *Kunz*	Rektaindossament Für mich an Hans Benz nicht an Ordre Zürich, 27.3.81 Beat Kunz *Kunz*	Für mich an die Ordre von Hans Benz Zürich, 27.3.81 Beat Kunz *Kunz* Für mich an die Ordre von Willi Weber Basel, 2.4.81 Hans Benz *Benz*
Blankoindossament Beat Kunz *Kunz*	Vollmachtsindossament Für mich an Bank Leu zum Inkasso Zürich, 27.3.81 Beat Kunz *Kunz*	Willi Weber *Weber*

Gezogener Wechsel

Raum für Akzept und Stempelmarken

akzeptiert: (Fritz Gerber)

Bern, den 20. März 19 81 *Fr.* --1000.--
7

Am 31. Dezember 1981 *zahlen* Sie *gegen diesen*
4 2

Wechsel an die Order Beat Kunz, Zürich
1 6

Fr. Schweizerfranken Tausend -----------------------

Fritz Gerber
3

Rennweg 18

4052 Basel

Nr. 5

Werner Suter
8

Eigenwechsel

Raum für Akzept und Stempelmarken

Bern, den 20. März 19 81 *Fr.* ---1000.--
6

Am 31. Dezember 1981 *zahle* ich *gegen diesen*
3 2

Wechsel an die Order Beat Kunz, Zürich
1 5

Fr. ----Tausend-----------------------------------

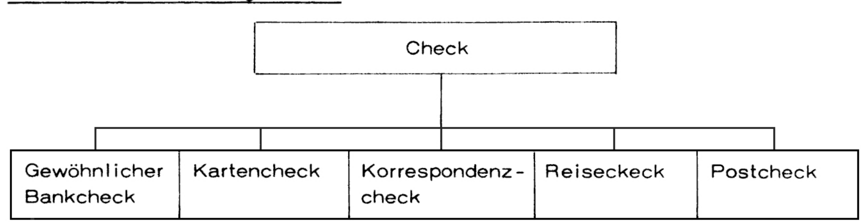
Zahlungsort: Bern

Nr. 4

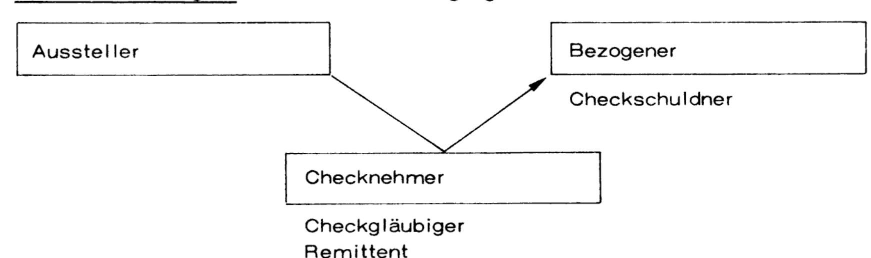
Werner Suter
7

93 CHECK OR 1100-1144

931 Ueberblick Erscheinungsformen



932 Kreis der Beteiligten (Fall ohne Uebertragung)



933 Der Check im allgemeinen

1. Ausstellung
   a) Die gesetzlichen Bestandteile — OR 1100

Ueberblick
- Bezeichnung als Check
- Zahlungsaufforderung
- Bezogener
- Zahlungsort
- Tag und Ort der Ausstellung
- Unterschrift des Ausstellers

(1) Bezeichnung als Check

(2) Zahlungsaufforderung
- Vermerk: "Zahlen Sie ... Fr. 1000.-"
- Deckungserfordernis — OR 1103
- Unverzinslichkeit — OR 1106
- Abweichungen bei Angabe der Checksumme — OR 996/1143
- Check auf fremde Währung — OR 1122

③ Bezogener: Bank (= typisch für Check)
Personenkreis — OR 1138/1102/1135

④ Zahlungsort
- Ein Ort genannt
  - Wohnort (Sitz) des Bezogenen — OR 1101 Abs 2
  - Zahlstellencheck — OR 1107
  - Domizilcheck — OR 1107
- Mehrere Orte genannt — OR 1101 Abs 2
- Angabe fehlt — OR 1101 Abs 3

Checkduplikate (weitere Originale)
- Begriff — OR 1133
- Voraussetzungen — OR 1133
- Numerierung — OR 1133
- Verhältnis der Duplikate — OR 1064

⑤ Tag und Ort der Ausstellung
Fehlt Angabe der Ausstellungsortes — OR 1101 Abs 4

⑥ Unterschrift des Ausstellers
- Checkfähigkeit — OR 990
- Eigenhändige Unterschrift — OR 1085
- Unterschrift mit Mängeln — OR 997-998
- Haftung des Ausstellers — OR 999
- Absolute Wirkung der Ausstellung — OR 1120
- Uebergang der Deckung bei Konkurs — OR 1053
- Widerruf — OR 1119 Abs 1

b) Ausstellungsmöglichkeiten (Bezeichnung des Remittenten) — OR 1105

c) Blankocheck — OR 1000

2. Annahme des Checks: nicht möglich (= typisch für Check) — OR 1104

3. Uebertragung

a) Uebertragung des Checks als Inhaberpapier: Uebergabe — OR 967 Abs 1
Indossament auf Inhaberpapier: Haftbarkeit — OR 1111

b) Uebertragung des Checks als Ordrepapier: Indossament — OR 1108 Abs 1/3
- Ordreklausel: Vermerk "an Ordre"
- Erfordernisse des Indossaments — OR 1109
- Form — OR 1003
- Wirkungen
  - Uebertragungsfunktion — OR 1004
  - Garantiefunktion — OR 1005
  - Legitimationsfunktion — OR 1110
- Vollmachtsindossament — OR 1008
- Nachindossament — OR 1113

c) Uebertragung des Checks als Namenpapier: Zession — OR 1108 Abs 2
Rektaklausel: Vermerk "nicht an Ordre" = Rektacheck

4. Checkbürgschaft
   a) Begriff — OR 1020
      Checkbürge = Avalist

   b) Form — OR 1021
      Vermerk: "als Bürge", "per Aval"

   c) Wirkungen — OR 1022

5. Gekreuzter Check: Limitierung des Personenkreises — OR 1123-1124
   a) Allgemeine Kreuzung

      Bankier

   b) Besondere Kreuzung

      Bank Leu

6. Verrechnungscheck: keine Barauszahlung — OR 1125-1127

7. Aenderungen des Checks — OR 1068

8. Verhalten bei Verlust
   a) Zahlungssperre
      - Durch den Aussteller — OR 1119
      - Durch den Richter — OR 1072

   b) Bei bekanntem Besitzer: Vindikationsklage — OR 1073
      Recht des neuen Besitzers — OR 1112

   c) Bei unbekanntem Besitzer: Kraftloserklärungsverfahren
      - Voraussetzungen der Berechtigung — OR 1074
      - Aufforderung an den unbekannten Besitzer zur Vorlegung — OR 1075-1077
      - Kommt der Check zum Vorschein: Vindikationsklage — OR 1078
        - Recht des neuen Besitzers — OR 1112
      - Kommt der Check nicht zum Vorschein: Kraftloserklärung — OR 1079/972

9. Einlösung (Präsentation)
   a) Check = Sichtpapier — OR 1115

   b) Vorlegungsfrist
      - Allgemein — OR 1116 Abs 1-3
      - Ablieferung an Abrechnungsstelle — OR 1118
      - Fristberechnung — OR 1116 Abs 4/1137/1083/1136
      - Zahlung nach Fristablauf — OR 1119 Abs 2
      - Vorbehalt höherer Gewalt — OR 1131
      - Eidgenössischer Stempel: $\frac{1}{2}$ Promille vom Nominalwert, sofern Check nach 20 Tagen noch nicht eingelöst ist

c) Ort der Einlösung	OR 1084
d) Legitimationsprüfung beim Ordrepapier	OR 1121
e) Beschränkung der Einreden	OR 1007
f) Zahlung bei ungenügender Deckung	OR 1103 Abs 2
g) Recht des Bezogenen auf Quittung/Teilzahlung	OR 1029
h) Einlösung eines gefälschten Checks	OR 1132

10. Rückgriff (Regress)

a) Voraussetzungen

Rechtzeitige	
Präsentation: beim Bezogenen	OR 1128
Ablieferung : bei Abrechnungsstelle	OR 1118
Feststellung der mangelnden Zahlung	
Protest mangels Zahlung	OR 1128
• Zuständigkeit	OR 1035
• Inhalt	OR 1036
• Form	OR 1037
• Besondere Verhältnisse: mehrere Personen	OR 1039
• Ort der Protesterhebung	OR 1084
• Abschrift	OR 1040
• Mangelhafter Protest	OR 1041
• Protesterlass	OR 1043/1143 Abs 3
oder Erklärung des Bezogenen	OR 1128
oder Erklärung der Abrechnungsstelle	OR 1128/1143 Abs 3
Benachrichtigung (Notifikationspflicht)	OR 1042/1143 Abs 3
Fristen	OR 1129/1137/1083/1136
Normalfall	
Sonderfall: höhere Gewalt	OR 1131

b) Belangbare Personen

• Kreis	OR 1128
• Solidarhaftung	OR 1044

c) Inhalt des Rückgriffs	OR 1130/1103 Abs 3
d) Rechte des Belangten	OR 1046 f/1143 Abs 3
e) Verjährung	OR 1134
Unterbruch der Verjährung	OR 1070-1071

934 Einzelne Checks

1. Der gewöhnliche Bankcheck

Nr. K 943653

Ordre A. Muster Radio-Teletition

Datum 6.12.67 Fr. 2'000.-

Peter Meister, Grüningen 324.799.01 I

Zürich, 6. Dez. 1967 (ORT UND DATUM) Fr. 2000.-

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

BAHNHOFSTRASSE 45

ZURICH

Zahlen Sie gegen diesen Check an die Ordre Herrn A. Muster, Radio-Teletition, Zürich

Franken zweitausend —

Nr K 943653 P. Meister

SPECIMEN

2. Der Kartencheck
- Verrechnungscheck
- Höchstbetrag: Fr. 5000.-
- Ablauf
  1. Ausstellung des Kartenchecks
  2. Uebersendung an den Begünstigten wie eine Postkarte
  3. Weiterleitung des Checks durch den Begünstigten an die Bank, die ihm den Betrag gutschreibt

Nr.U 50113

Datum: 13. Dez. 1967

Franken: 245.--

Order: Express AG Zürich

betr. Transport Basel-Zürich vom 4.12.67

Bezahlt mit Check a/SBG Nr.U 50113

Datum: 13. Dez. 1967

Mitteilungen des Ausstellers:

betr. Transport Basel-Zürich vom 4.12.67

Nr.U 50113

Nicht über Fr. 5000.– Fr. 245.-

Nur zur Verrechnung

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT ZÜRICH

Zahlen Sie gegen diesen Check an die Order→

Franken zweihundertfünfundvierzig 00/00 -----------------

(Rp. wie oben)

Grüningen (Ort) 13. Dez. 1967 (Datum)

Peter Meister, Grüningen 324.799.01 I

Unterschrift P. Meister

SPECIMEN

POSTKARTENCHECK CHEQUE CARTE POSTALE

EXPRESS AG

Transporte

8004 Zürich

Kernstr. 14

3. Korrespondenzcheck

- Er besteht aus zwei Teilen:
  - Teil 1: Check
  - Teil 2: Abschnitt (Korrespondenzteil) für Mitteilungen zuhanden des Begünstigten
- Ein separater Begleitbrief entfällt somit
- Uebersendung in einem Briefumschlag an den Begünstigten

Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich
Union de Banques Suisses
Union Bank of Switzerland

Bahnhofstrasse 45

Fr. *485.-

Zahlen Sie gegen diesen Check
Payez contre ce chèque
Pay against this Check

Franken
Francs
Franci vierhundertfünfundachtzig

an die Order von / à l'ordre de / to the Order of

Zürich, 15.12.1967
Ort und Datum / Lieu et date / Place and Date

Vermietungs AG
8803 Rüschlikon

P. Metzler
Stempel und Unterschrift / Timbre et signature / Stamp and Signature

№ 050627 KD

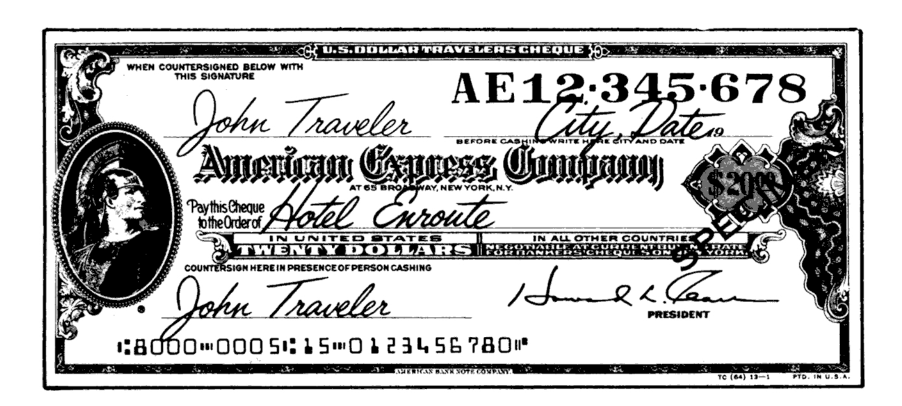
Zahlungsgrund / Motif du paiement / Details of payment

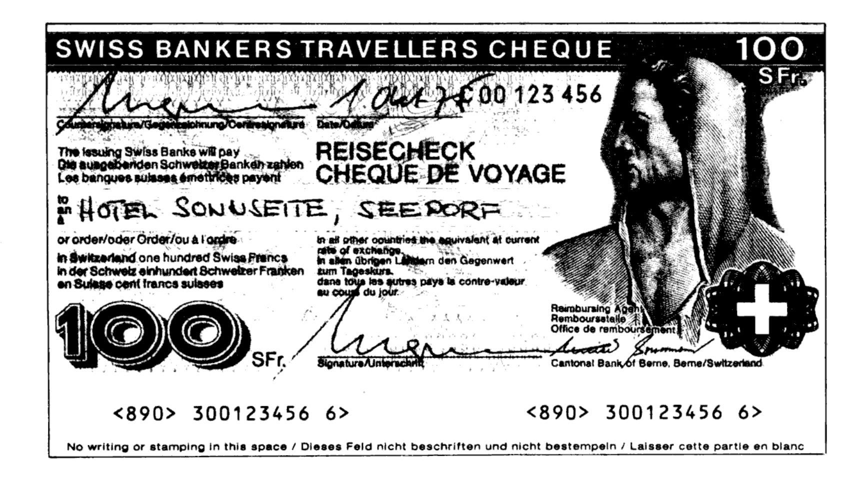
Fr. 410.--	Miete für November 1967
Fr. 45.--	Miete Garage November 1967
Fr. 30.--	Heizkostenanteil November 1967
Fr. 485.--	

Hochachtungsvoll / Vos dévoués / Yours very truly

4. Reisecheck

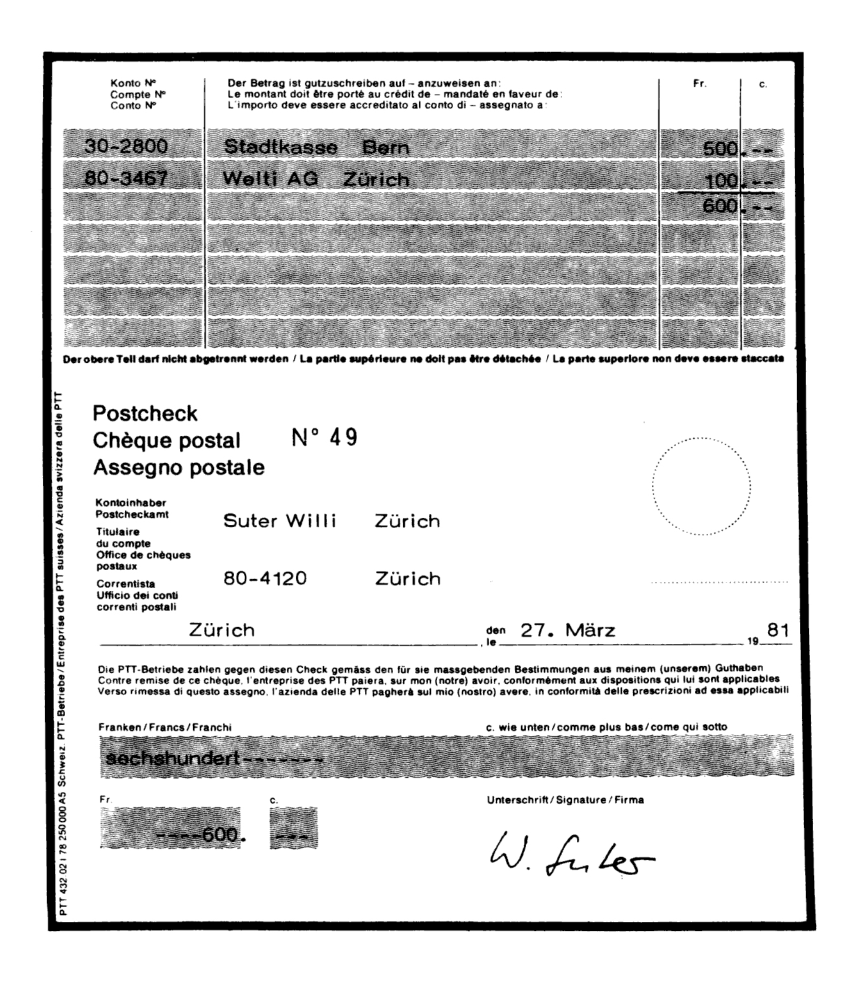
- Direkter Kauf bei der zuständigen Verkaufsstelle (Bank, Post)
- Checksumme = feste, runde Beträge (Bsp: Fr. 20.-/50.-/100.-)
- Beim Kauf sind alle Checks unter Aufsicht des Schalterbeamten zu unterschreiben
- Bei der Einlösung ist jeder Check nochmals zu unterschreiben = Kontrollunterschrift





5. Postcheck

- Grundsätzlich gelten auch hier die allgemeinen Bestimmungen über den Check. Sonderregelungen (OR 1144) sind enthalten in:
  - Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924 (PVG) (SR 783.0)
  - Verordnung (1) vom 1. September 1967 zum Postverkehrsgesetz (SR 783.01)
  - Ausführungsbestimmungen dazu
- Jeder Inhaber eines Postcheckkontos erhält vom Postcheckamt die Broschüre "Ein Postcheckkonto (Anleitung für die Inhaber einer Postcheckrechnung)", die ihm die notwendigen Kenntnisse vermittelt. Für Interessenten, die sich eingehender mit der Materie befassen möchten, halten die Kreispostdirektionen (Materialdienst) einen "Auszug aus den Verkehrsvorschriften über den Postcheckdienst" bereit, der die einschlägigen Bestimmungen aus den oben aufgeführten Erlassen enthält.



Konto N° / Compte N° / Conto N°	Der Betrag ist gutzuschreiben auf – anzuweisen an: / Le montant doit être porté au crédit de – mandaté en faveur de: / L'importo deve essere accreditato al conto di – assegnato a:	Fr.	c.
30-2800	Stadtkasse Bern	500.	--
80-3467	Welti AG Zürich	100.	--
		600.	--

Der obere Teil darf nicht abgetrennt werden / La partie supérieure ne doit pas être détachée / La parte superiore non deve essere staccata

Postcheck
Chèque postal N° 49
Assegno postale

Kontoinhaber / Postcheckamt / Titulaire du compte / Office de chèques postaux / Correntista / Ufficio dei conti correnti postali

Suter Willi Zürich

80-4120 Zürich

Zürich, den / le 27. März 19 81

Die PTT-Betriebe zahlen gegen diesen Check gemäss den für sie massgebenden Bestimmungen aus meinem (unserem) Guthaben
Contre remise de ce chèque, l'entreprise des PTT paiera, sur mon (notre) avoir, conformément aux dispositions qui lui sont applicables
Verso rimessa di questo assegno, l'azienda delle PTT pagherà sul mio (nostro) avere, in conformità delle prescrizioni ad essa applicabili

Franken / Francs / Franchi — c. wie unten / comme plus bas / come qui sotto

sechshundert-------

Fr. ----600. c. ---

Unterschrift / Signature / Firma

W. Suter

PTT 432.02 I 78 250 000 A5 Schweiz. PTT-Betriebe / Entreprise des PTT suisses / Azienda svizzera delle PTT

ANMERKUNGEN

1 Datenbasis/Fallauswertung Schweiz

2 Datenbasis/Fallauswertung Kanton Zürich

3 Datenbasis/Fallauswertung Stadt Zürich

4 Statistisches Jahrbuch der Schweiz

5 Lemp im Berner Kommentar, Familienrecht, N 44 zu Art. 195 ZGB

6 Vereinfacht nach Jäggi im Zürcher Kommentar, Wertpapiere, N 218 ff zu Art. 965 OR

7 Reihenfolge in Anlehnung an die Systematik von: Boemle Max, Wertpapiere im Zahlungs-, Kredit- und Kapitalverkehr. Zürich, SKV

8 Rechtliche Stellung der Karten und Marken: Jäggi im Zürcher Kommentar, Wertpapiere, N 297 ff zu Art. 965 OR

REGISTER

Neues Eherecht

Aenderung vom 5. Oktober 1984
Referendumsabstimmung vom 22. September 1985
Inkrafttreten 1. Januar 1988

Das neue Eherecht wurde im eBook an den Schluss gestellt. Dadurch wurde die digitale, chronologische Seitenzählung nicht unterbrochen

323 Wirkungen der Ehe allgemein rZGB 159-180

323.0 Eheliche Gemeinschaft; grundlegende Rechte und Pflichten rZGB 159

323.1 Familienname: Ziel = Einheit des Namens der Familie
Grundsatz: Name des Ehemannes rZGB 160 Abs 1
- Recht der Braut: Voranstellen ihres bisherigen Namens rZGB 160 Abs 2/3
- Bisherige Ehen: Recht der Frau dazu innert 1 Jahr ab rZGB rZGB SchlT 8a

323.2 Bürgerrecht: Ziel = Einheit des Bürgerrechts innerhalb Familie
Schweizerfrau erhält Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Mannes rZGB 161
- Sie behält ihr angestammtes Kantons- und Gemeindebürgerrecht
- Bisherige Ehen: Frau kann ihr angestammtes Bürgerrecht wieder erhalten durch Erklärung innert 1 Jahr ab rZGB rZGB SchlT 8b

323.3 Wahl der ehelichen Wohnung: gemeinsam rZGB 162

323.4 Unterhalt der Familie rZGB 163-165

1) Erfüllung der Unterhaltspflicht: partnerschaftlich rZGB 163 Abs 1/3
   - Unterhalt der Familie = Deckung der Gesamtheit der persönlichen und häuslichen Bedürfnisse der Ehegatten und Kinder

2) Beitrag eines Ehegatten: partnerschaftliche Verständigung rZGB 163 Abs 2/3
   - Keine Einigung: Eheschutzrichter rZGB 173 Abs 1

3) Anspruch auf Betrag zur freien Verfügung rZGB 164
   - Ziel: Dem Ehegatten, der zufolge der Natur seines Beitrages an den Unterhalt der Familie keine angemessenen eigenen Einkünfte hat, soll eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit verschafft werden, die in etwa derjenigen des Partners entspricht
   - Betrag und Auszahlungsart: partnerschaftliche Verständigung
     - Keine Einigung: Eheschutzrichter rZGB 173 Abs 2

4) Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten: Entschädigungsanspruch rZGB 165

323.5 Vertretungsbefugnis bezüglich der ehelichen Gemeinschaft rZGB 166

1) Vertretungsbefugnis
   - Für die laufenden Bedürfnisse: jeder Ehegatte rZGB 166 Abs 1
     - Entspricht Rahmen der bisherigen Schlüsselgewalt der Frau
     - Bsp für Umfang: Nahrungsmittelkauf, Kleiderkauf, Einstellung/Entlassung von Haushalthilfe, Kleinreparatur, Arztkonsultation
     - Massgebende Kriterien: tatsächliche Bedürfnisse, finanzielle Verhältnisse, Lebensstandard der Familie
   - Für die übrigen Bedürfnisse: Zustimmung des andern rZGB 166 Abs 2
     - Bsp: Kauf eines Familienautos, Kauf teurer Möbel Ziff 1
   - Lage, falls der andere Zustimmung verweigert
     - Ist Angelegenheit für die Gemeinschaft wichtig und erfolgt Zustimmungsverweigerung völlig ungerechtfertigt: Ermächtigung durch Eheschutzrichter rZGB 166 Abs 2
       - Bsp: Erneuerung Mietvertrag für Wohnung Ziff 1
   - Lage, falls der andere verhindert ist, Zustimmung zu erteilen
     - Ist Angelegenheit für Gemeinschaft dringend (Gefahr im Verzug): keine Zustimmung des andern erforderlich rZGB 166 Abs 2
       - Bsp: unaufschiebbare Gebäudereparatur Ziff 2

2) Haftung: beide Ehegatten solidarisch — rZGB 166 Abs 3
- Alleinige Haftung des Handelnden: bei Ueberschreitung der Vertretungsbefugnis (für Dritte erkennbar)

3) Entzug der Vertretungsbefugnis: Eheschutzrichter — rZGB 174
- Auf Begehren des andern Ehegatten — rZGB 174 Abs 1
- Aufhebung Entzug: auf Begehren des betroffenen Ehegatten — rZGB 179 Abs 1

<u>323.6 Beruf/Gewerbe der Ehegatten</u>: partnerschaftliche Verständigung — rZGB 167
Keine Einigung: Eheschutzrichter (Vermittlung, aber kein Entscheid) — rZGB 172

<u>323.7 Rechtsgeschäfte der Ehegatten</u> — rZGB 168-169
- Untereinander: grundsätzlich frei — rZGB 168
- Mit Dritten: grundsätzlich frei — rZGB 168
  - Ausnahmen: Zustimmung des andern (im Interesse der ehelichen Gemeinschaft)
    - Rechtsgeschäfte über die Familienwohnung — rZGB 169
      - Ermächtigung, allein zu handeln: Eheschutzrichter — rZGB 169 Abs 2
      - Regelung Verfahren bei Kündigung durch Vermieter — rOR 271a
        - Kündigung hat zu erfolgen:
          - an den Ehegatten, der Mieter ist
          - und gesondert auch an den andern Ehegatten
        - Rechtsmittel gegen Kündigung stehen zu:
          - dem Ehegatten, der Mieter ist
          - und ebenfalls dem andern Ehegatten
    - Abzahlungsvertrag/Vorauszahlungsvertrag — OR 226b/228
    - Bürgschaft — OR 494 Abs 1

<u>323.8 Auskunftspflicht über die eigene materielle Situation</u>: beide — rZGB 170
- Keine Einigung über Handhabung: Eheschutzrichter — rZGB 170 Abs 2
- Bei Verweigerung der Auskunft auch richterliche Gütertrennung möglich — rZGB 185 Abs 2 Ziff 4

323.9 Schutz der ehelichen Gemeinschaft — rZGB 171-180
<u>323.91 Therapeutische Massnahmen</u>: Beratungsstellen — rZGB 171
- Ziel: Lösung von Eheproblemen, Ueberwindung von Ehekrisen mit Hilfe psychologisch geschulter Fachkräfte
- Zeitpunkt: In der Regel, bevor Eheschutzrichter eingeschaltet wird
- Mitwirkung freiwillig: Ein Ehegatte, der sich der Inanspruchnahme oder einer Therapie widersetzt, kann nicht dazu gezwungen werden

<u>323.92 Richterliche Massnahmen</u>: Eheschutzrichter — rZGB 172-180
1) Ziel
- Beseitigung von Störungen, die das Zusammenleben gefährden
- Herbeiführung eines geordneten Getrenntlebens während Zeiten, in denen ein Zusammenleben unmöglich/unzumutbar geworden ist

2) Einschaltung des Eheschutzrichters: auf Begehren — rZGB 172

- Voraussetzung für Einschaltung — rZGB 172 Abs 1
  - Ein Ehegatte erfüllt Familienpflichten nicht
    - Bsp: - Abgesprochener Beitrag zum Familienunterhalt (rZGB 163 Abs 2) wird nicht mehr geleistet: Verweigerung des Haushaltungsgeldes, Vernachlässigung der Haushaltsführung etc
      - Unzumutbare Handlungsweise gegenüber dem andern (rZGB 159 Abs 2/3): Schlagen des andern, Ehewidrige Beziehung (Liebhaber) etc
  - Uneinigkeit in wichtiger Angelegenheit für Gemeinschaft
    - Bsp: - Wahl der Familienwohnung (rZGB 162)
      - Beitrag für Familienunterhalt (rZGB 163 Abs 2)
      - Berufsausübung (rZGB 167)
      - Kindererziehung (ZGB 297 Abs 1/301 Abs 1; ZGB 307 ff bleibt vorbehalten)
- Aufgabe des Eheschutzrichters
  - Zuerst Vermittlung, Ermahnung — rZGB 172 Abs 2
  - Dann auf Begehren Entscheid: Anordnen von Massnahmen — rZGB 172 Abs 3

3) Gesetzlich vorgesehene Massnahmen durch Eheschutzrichter

- Während des Zusammenlebens im besonderen — rZGB 173-174
  - Geldbeiträge der Ehegatten für Familienunterhalt festsetzen (rZGB 163 Abs 2) — rZGB 173 Abs 1
  - Betrag zur freien Verfügung festsetzen (rZGB 164) — rZGB 173 Abs 2
  - Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis für Gemeinschaft:
    - Entzug der Vertretungsbefugnis — rZGB 174
    - Ermächtigung zur Vertretung ausserhalb des Rahmens der laufenden Bedürfnisse der Familie — rZGB 166 Abs 2 Ziff 1
- Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im besonderen
  - Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes
    - Voraussetzungen
      - Ernstliche Gefährdung durch Zusammenleben — rZGB 175
        - Persönlichkeit eines Ehegatten
          - Bsp: Körperliche oder seelische Gesundheit
        - Wirtschaftliche Sicherheit eines Ehegatten
          - Bsp: Kein vertretbares Minimum an Einkommen
        - Wohl der Familie
          - Bsp: Gefährdung eines Ehegatten <u>und</u> der Kinder
      - Selbstverständlich jeder Trennungs-/Scheidungsgrund — ZGB 137-142
      - Sonderfall: Nach Einreichung einer Klage auf Trennung/ Scheidung zur Ueberbrückung der Zeit bis zum Urteil — rZGB 145 Abs 1
    - Rechtsfolgen
      - Betroffener Ehegatte ist zum Getrenntleben ermächtigt
        - Kein richterlicher Entscheid notwendig: aber möglich, wenn erwünscht (Ueberprüfung der Voraussetzungen)
      - Regelung des Getrenntlebens durch Richter wird möglich

- Regelung des Getrenntlebens
  - Durch die Ehegatten selber: gütliche Vereinbarung
  - Durch den Eheschutzrichter
    - Voraussetzungen
      - Getrenntleben begründet — rZGB 176 Abs 1
        - Eine Voraussetzung nach rZGB 175 ist gegeben
        - Zusammenleben ist faktisch unmöglich — rZGB 176 Abs 2
          - Bsp: - Der andere lehnt Zusammenleben grundlos ab
            - Aufenthaltsort des andern ist unbekannt
      - Begehren: jeder Ehegatte ist dazu berechtigt — rZGB 176 Abs 1/2
    - Massnahmen
      - Gegenseitige finanzielle Schulden festsetzen — rZGB 176 Abs 1 Ziff 1
      - Benützung der Wohnung, des Hausrats regeln — rZGB 176 Abs 1 Ziff 2
      - Gütertrennung anordnen, wenn notwendig — rZGB 176 Abs 1 Ziff 3
        - Bsp: Wenn Vermögensinteressen eines Ehegatten nur dadurch wirksam geschützt werden können
      - Vorkehrungen bezüglich unmündiger Kinder — rZGB 176 Abs 3

        Sie erfolgen durch Eheschutzrichter von Amtes wegen: unabhängig davon, ob Getrenntleben berechtigt ist oder nicht, ob eine gütliche Vereinbarung vorliegt oder nicht
        - Regelung der elterlichen Gewalt — ZGB 297 Abs 2
        - Regelung der Obhut, falls Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt weiter ausüben
        - Regelung des persönlichen Verkehrs (ZGB 273 ff) und des Unterhaltsbeitrages (ZGB 276 ff) durch Elternteil, dem ein Kind nicht anvertraut ist — ZGB 275 Abs 2, ZGB 279 Abs 3
        - Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, falls Kindesschutzmassnahmen (ZGB 307 ff) notwendig sind
  - Sonderfall: durch Scheidungsrichter — rZGB 145 Abs 2

- Anweisungen an Schuldner eines Ehegatten — rZGB 177
  - Bsp: Arbeitgeber eines Trunkenbolds wird angewiesen, Lohn direkt an Ehefrau auszuzahlen

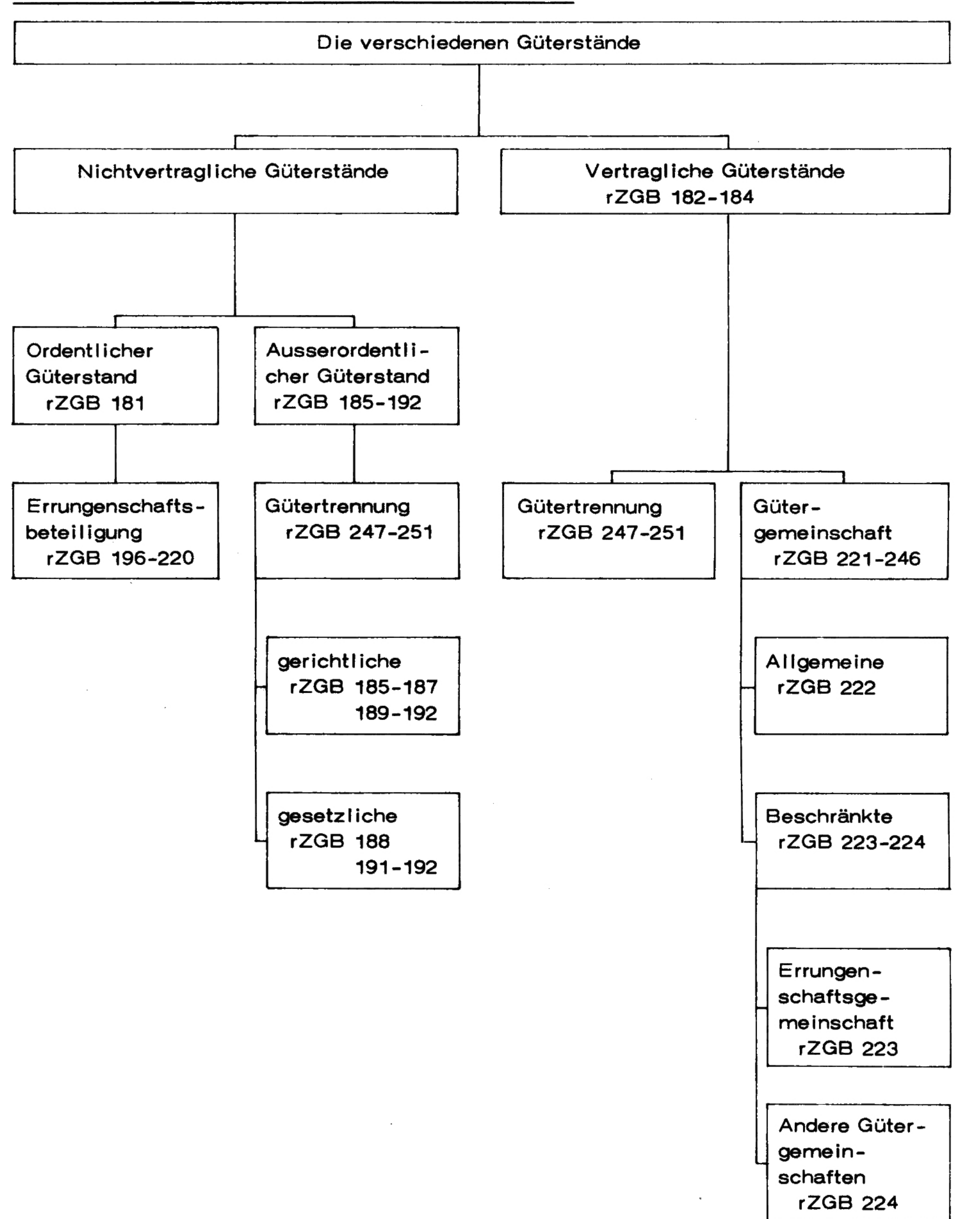
- Beschränkungen der Verfügungsbefugnis über bestimmte Vermögenswerte — rZGB 178
  - Bsp: Der Ehemann beginnt während einer Ehekrise Vermögenswerte zu verschleudern (Veräusserung wertvoller Gegenstände zu Spottpreisen) oder zu verschieben (treuhänderische Uebertragung eines Grundstücks an Dritte)

- Veränderung der Verhältnisse — rZGB 179

- Zuständiger Eheschutzrichter — rZGB 180

324 Güterrecht der Ehegatten

324.0 Uebersicht über die verschiedenen Güterstände



324.1 Schema der wichtigsten Verhältnisse der drei güterrechtlichen Haupttypen

	Gütergemeinschaft		Errungenschaftsbeteiligung		Gütertrennung	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
Während der Ehe	Eigengut Mann E = Mann Vw = Mann N = Mann Vf = Mann	Eigengut Frau E = Frau Vw = Frau N = Frau Vf = Frau	Eigengut Mann E = Mann Vw = Mann N = Mann Vf = Mann	Eigengut Frau E = Frau Vw = Frau N = Frau Vf = Frau	Vermögen Mann E = Mann Vw = Mann N = Mann Vf = Mann	Vermögen Frau E = Frau Vw = Frau N = Frau Vf = Frau
	Gesamtgut Eigentum = Mann + Frau Verwaltung - ordentliche = Jeder - ausserordentliche = Mann + Frau Nutzung = Mann + Frau Verfügung = Mann + Frau		Errungenschaft Mann E = Mann Vw = Mann N = Mann Vf = Mann	Errungenschaft Frau E = Frau Vw = Frau N = Frau Vf = Frau		
Auflösung durch Tod	Eigengut Mann	Eigengut Frau	Eigengut Mann	Eigengut Frau	Vermögen Mann	Vermögen Frau
			½ Vorschlag Errungenschaft Frau	½ Vorschlag Errungenschaft Mann		
	½ Gesamtgut	½ Gesamtgut	½ Vorschlag Errungenschaft Mann 1/1 Rückschlag	½ Vorschlag Errungenschaft Frau 1/1 Rückschlag		

324.2 Ueberblick Errungenschaftsbeteiligung

Errungenschafts-beteiligung	Eigengut Mann[1]	Errungenschaft Mann[2]	Errungenschaft Frau[2]	Eigengut Frau[1]
Eigentum	Mann	Mann	Frau	Frau
Verwaltung	Mann[3]	Mann[3]	Frau[3]	Frau[3]
Nutzung	Mann[3]	Mann[3]	Frau[3]	Frau[3]
Verfügung	Mann[3]	Mann[3] - Zustimmung Frau für grössere Schenkungen[4]	Frau[3] - Zustimmung Mann für grössere Schenkungen[4]	Frau[3]
Auflösung	Mann	½ Vorschlag an Frau[5] ½ Vorschlag Mann 1/1 Rückschlag Mann[6]	½ Vorschlag an Mann[5] ½ Vorschlag Frau 1/1 Rückschlag Frau[6]	Frau

Anmerkungen: 1) rZGB 198-199 • 2) rZGB 197/200 Abs 3 • 3) rZGB 201 Abs 1 • 4) Schenkung ist auch ohne Zustimmung gültig, hat aber die Folgen von rZGB 208 Abs 1 Ziff 1 • 5) rZGB 210/215 • 6) rZGB 210 Abs 2

324.3 Ueberblick Gütergemeinschaft

Gütergemeinschaft	Eigengut Mann[1]	Gesamtgut[2]	Eigengut Frau[1]
Eigentum	Mann	Mann + Frau[3]	Frau
Verwaltung	Mann[4]	Ordentliche Verwaltung: jeder[5] Ausserordentliche Verwaltung: - Mann + Frau gemeinsam[6] - Mann + Zustimmung Frau[6] - Frau + Zustimmung Mann[6]	Frau[4]
Nutzung	Mann[7]	Mann + Frau[8]	Frau[7]
Verfügung	Mann[9]	Ordentliche Verwaltung: jeder[5] Ausserordentliche Verwaltung: - Mann + Frau gemeinsam[6] - Mann + Zustimmung Frau[6] - Frau + Zustimmung Mann[6]	Frau[9]
Auflösung durch Tod/Ehevertrag	Mann	Mann $\frac{1}{2}$[10] Frau $\frac{1}{2}$	Frau
Auflösung übrige Fälle	Mann	Jeder nimmt vorerst bestimmte Teile zurück[11] Rest Gesamtgut: Mann $\frac{1}{2}$, Frau $\frac{1}{2}$[12]	Frau

Anmerkungen: 1) rZGB 225 • 2) rZGB 222-224 • 3) rZGB 222 Abs 2 • 4) rZGB 232 Abs 1 • 5) rZGB 227 Abs 2/1 • 6) rZGB 228 Abs 1/227 Abs 1 ; Berechtigung, auch allein zu handeln, im Rahmen der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft über die laufenden Bedürfnisse hinaus (rZGB 228 Abs 3/166 Abs 2) • 7) rZGB 232 Abs 1/201 Abs 1 ; Errungenschaftsgemeinschaft: Erträge fallen ins Gesamtgut (rZGB 223 Abs 2) ; Andere beschränkte Gütergemeinschaften: Erträge fallen nicht ins Gesamtgut (rZGB 224 Abs 2) • 8) rZGB 227 Abs 1: Verwaltung im Interesse der ehelichen Gemeinschaft beinhaltet auch Anspruch auf gemeinsame Nutzung • 9) rZGB 232 Abs 1 • 10) rZGB 241 Abs 1 • 11) rZGB 242 Abs 1/198 Ziff 2/4 • 12) rZGB 242 Abs 2

324.4 Ueberblick Gütertrennung

Gütertrennung	Vermögen des Mannes	Vermögen der Frau
Eigentum	Mann	Frau
Verwaltung	Mann[1]	Frau[1]
Nutzung	Mann[1]	Frau[1]
Verfügung	Mann[1]	Frau[1]
Auflösung	Mann	Frau

Anmerkung: 1) rZGB 247

324.5 Ueberblick Haftungsverhältnisse

Haftung	Errungenschaftsbeteiligung		Gütergemeinschaft		Gütertrennung	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
Mannes-schulden	Eigengut Mann + Errungenschaft M[1]		Vollschulden[4]: Eigengut Mann + Gesamtgut Eigenschulden[5]: Eigengut Mann + $\frac{1}{2}$ Gesamtgut		Vermögen Mann[7]	
Haushalts-schulden	Eigengut Mann + Errungenschaft M[2] Solidarisch: Eigengut Frau + Errungenschaft F[3]	Eigengut Frau + Errungenschaft F[2] Solidarisch: Eigengut Mann + Errungenschaft M[3]	Eigengut Mann + Gesamtgut[6] Solidarisch: Eigengut Frau[3]	Eigengut Frau + Gesamtgut[6] Solidarisch: Eigengut Mann[3]	Vermögen Mann[8] Solidarisch Vermögen Frau[3]	Vermögen Frau[8] Solidarisch Vermögen Mann[3]
Frauen-schulden		Eigengut Frau + Errungenschaft F[1]		Vollschulden[4]: Eigengut Frau + Gesamtgut Eigenschulden[5]: Eigengut Frau + $\frac{1}{2}$ Gesamtgut		Vermögen Frau[7]

Anmerkungen: 1) rZGB 202 • 2) rZGB 166 Abs 3/202 • 3) rZGB 166 Abs 3/OR 143 ff • 4) rZGB 233 • 5) rZGB 234 • 6) rZGB 233 Ziff 1/166 Abs 3 • 7) rZGB 249 • 8) rZGB 166 Abs 3/249

324.6 Rechtliche Ausgestaltung im Gesetz

324.61 Allgemeine Vorschriften rZGB 181-195a

1) Ordentlicher Güterstand: Errungenschaftsbeteiligung rZGB 181
- Besteht nach der Heirat automatisch
  - wenn kein anderer Güterstand vereinbart: Gütergemeinschaft, vertragliche Gütertrennung
  - wenn kein ausserordentlicher Güterstand eingetreten ist: gerichtliche Gütertrennung, gesetzliche Gütertrennung

2) Vertraglicher Güterstand: einer der Güterstände im Gesetz rZGB 182-184
- Mit Ehevertrag kann somit grundsätzlich jederzeit vor und nach der Heirat Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart oder zur Errungenschaftsbeteiligung zurückgekehrt werden
- Mit Ehevertrag können aber auch grundsätzlich jederzeit innerhalb des gewählten Güterstandes im gesetzlich zulässigen Rahmen Aenderungen vorgenommen werden
  - Bsp: Aenderung der Beteiligung am Vorschlag (rZGB 216)

3) Ausserordentlicher Güterstand: Gütertrennung rZGB 185-192
- Gerichtliche Gütertrennung: Eintritt auf Anordnung des Richters
  - Begehren eines Ehegatten rZGB 185 Abs 1-2/176 Abs 1 Ziff 3
  - Im Interesse eines dauernd Urteilsunfähigen rZGB 185 Abs 3
  - Im Pfändungsverfahren: bei Gütergemeinschaft rZGB 189
- Gesetzliche Gütertrennung: Eintritt von Gesetzes wegen
  - Im Konkursverfahren: bei Gütergemeinschaft rZGB 188
  - Mit Trennung der Ehe rZGB 155

4) Schutz der Gläubiger: Wahrung ihrer Rechte trotz güterrechtlicher Aenderung der Vermögensverhältnisse rZGB 193
- Bsp: Gütergemeinschaft wird durch vertragliche Gütertrennung abgelöst: Gläubiger eines Ehegatten könnten sich ohne Schutz bei Vollschulden (rZGB 233) nur noch an die eine Hälfte des Gesamtgutes halten (rZGB 214 Abs 1)

5) Verwaltung des Vermögens eines Ehegatten durch den andern rZGB 195
- Es gelten die Regeln über den Auftrag (OR 394 ff) rZGB 195 Abs 1
  - Auftragsrecht kann aber auch ersetzt werden
    - Bsp: durch einen Gesellschaftsvertrag
- Der verwaltende Ehegatte geniesst aber einen gewissen Schutz durch güterrechtliche Spezialbestimmungen (rZGB 203 Abs 2/ 235 Abs 2/250 Abs 2) rZGB 195 Abs 2
  - Bsp: Der verwaltende Ehegatte hat Vermögenswerte im eigenen Betrieb investiert. Auftragsrecht gestattet es dem andern, das Vermögen jederzeit wieder herauszuverlangen (OR 404 Abs 1). Die obigen güterrechtlichen Spezialbestimmungen gewähren dem verwaltenden Ehegatten aber eine gewisse Schonfrist.

6) Anspruch auf Inventarisierung der Vermögenswerte beider Ehegatten rZGB 195a

324.62 Errungenschaftsbeteiligung rZGB 196-220

1) Eigentumsverhältnisse: Es bestehen 4 Vermögensmassen rZGB 196

- Errungenschaft des Mannes, Errungenschaft der Frau rZGB 197
  - Alles, was nicht Eigengut ist, ist Errungenschaft rZGB 200 Abs 3
- Eigengut des Mannes, Eigengut der Frau
  - Gesetzliches Eigengut rZGB 198
  - Ehevertragliches Eigengut rZGB 199

• Bei strittigen Verhältnissen: Wer behauptet, hat Beweis zu erbringen rZGB 200 Abs 1
  - Beweis Eigentum Mann/Frau misslingt: Miteigentum rZGB 200 Abs 2
  - Beweis Errungenschaft/Eigengut eines Ehegatten misslingt: Errungenschaft rZGB 200 Abs 3

2) Verwaltung, Nutzung, Verfügung rZGB 201

- Verwaltung: Tätigkeit zur Erhaltung/Mehrung des Vermögens
  - Bsp: Veranlassen notwendiger Hausreparaturen, zinstragende Anlage eines Geldbetrages auf der Bank
- Nutzung: Recht zur "Ausnützung" eines Vermögens: Anspruch auf Ertrag (Früchte) und Vorteile aus Benützung (Gebrauch)
  - Bsp: Birnen des Birnbaums, Zins des Sparkapitals, Bewohnen des Hauses
- Verfügung: Handlung, die eine Veränderung an Rechten des Vermögens bewirkt
  - Bsp: Uebergabe von Mobilien an Dritte, Verpfändung eines Grundstücks

• Grundsatz: Jeder behält alle Eigentümerrechte und übt sie selber aus (somit herrschen während der Errungenschaftsbeteiligung diesbezüglich grundsätzlich gleiche Verhältnisse wie bei Gütertrennung)
  - Grössere Schenkungen aus Errungenschaft: Zustimmung des andern
    - Schenkung ist auch ohne Zustimmung gültig, hat aber die Folgen von rZGB 208 Abs 1 Ziff 1

3) Haftung eines Ehegatten gegenüber Dritten für eigene Schulden rZGB 202

• Keine Haftung für Schulden des andern
  - Ausnahme: Schulden aus Vertretung der Gemeinschaft rZGB 166 Abs 3

4) Schulden zwischen den Ehegatten

• Errungenschaftsbeteiligung berührt deren Fälligkeit nicht rZGB 203 Abs 1
  - Ehegatte kann somit
    - mit Einforderung zuwarten (OR 134 Abs 1 Ziff 3)
    - Zahlung verlangen (und notfalls Betreibung einleiten)

• Schonfrist im Interesse der Gemeinschaft rZGB 203 Abs 2

5) Auflösung und Auseinandersetzung rZGB 204-220

• Zeitpunkt der Auflösung rZGB 204
  - Keine Veränderung der Zusammensetzung mehr rZGB 207 Abs 1
  - Zeitpunkt für Bewertung Errungenschaft: Auseinandersetzung rZGB 214 Abs 1

- Bereinigung der Vermögensmassen der Ehegatten
  - Jeder setzt sich in den Besitz seiner Vermögenswerte — rZGB 205 Abs 1
  - Vermögen im Miteigentum (rZGB 200 Abs 2) wird ausgeschieden
    - Einverständliche Teilung — ZGB 651 Abs 1
    - Bei Uneinigkeit: Anordnung des Richters
      - Körperliche Teilung — ZGB 651 Abs 2/3
      - Versteigerung — ZGB 651 Abs 2
      - Zuweisung an einen Ehegatten — rZGB 205 Abs 2
- Regelung gegenseitiger Schulden — rZGB 205 Abs 3
  - Zum Nominalwert
    - Bsp: Ehegatte hat dem andern vor 10 Jahren ein Darlehen von 100 000 gewährt: Rückzahlung somit 100 000
  - Mit Mehrwertanteil — rZGB 206
    - Bsp: Ehegatte hat dem andern vor 10 Jahren ein Darlehen von 100 000 zum Kauf eines Hauses für 500 000 gewährt. Wert des Hauses im Zeitpunkt der Auseinandersetzung = 600 000 (Wertsteigerung = 20%). Rückzahlung somit 100 000 Darlehen und 20 000 Mehrwertanteil (20%) = 120 000
- Aufteilung der Vermögensmasse eines Ehegatten — rZGB 207 Abs 1
  - Eigengut — rZGB 198-199
    - Berichtigung von Kapitalabfindungen (rZGB 197 Abs 2 Ziff 2/3) — rZGB 207 Abs 2
    - Ersatzforderung Eigengut gegenüber Errungenschaft — rZGB 209
  - Errungenschaft — rZGB 197/200 Abs 3
    - Hinzurechnung: rechnerische Zuweisung von Vermögenswerten, die einmal zur Errungenschaft gehört haben — rZGB 208 Abs 1
      - Ziel: Schutz der Anwartschaft eines Ehegatten auf Errungenschaftsbeteiligung (rZGB 215 Abs 1/216 Abs 1)
    - Ersatzforderung Errungenschaft gegenüber Eigengut — rZGB 209
- Wertbestimmung — rZGB 211-214
  - Massgebender Wert: Verkehrswert — rZGB 211
    - Für landwirtschaftliches Gewerbe: Ertragswert — rZGB 212-213
  - Massgebender Zeitpunkt für Errungenschaft: Auseinandersetzung — rZGB 214 Abs 1
    - Für Hinzurechnung (rZGB 208 Abs 1): Veräusserung — rZGB 214 Abs 2
- Beteiligung am Vorschlag
  - Vorschlag/Rückschlag
    = Gesamte Errungenschaft (Bruttoerrungenschaft) abzüglich Errungenschaftsschulden
    - Rechnungsergebnis = positiv: Vorschlag — rZGB 210 Abs 1
    - Rechnungsergebnis = negativ: Rückschlag
      - Betroffener Ehegatte trägt Verlust selber — rZGB 210 Abs 2

- Vorschlagsbeteiligung
  - Gesetzliche Vorschlagsbeteiligung: die Hälfte — rZGB 215 Abs 1
    - Bsp: Vorschlag Mann 120 000, Vorschlag Frau 80 000. Forderung Mann gegenüber Frau (½ Vorschlag) = 40 000, Forderung Frau gegenüber Mann (½ Vorschlag) = 60 000. Gegenseitige Verrechnung: 60 000 - 40 000 = 20 000. — rZGB 215 Abs 2
      Ergebnis: Mann schuldet Frau 20 000; es bleiben ihm 100 000. Frau behält Vorschlag 80 000 und erhält von Mann 20 000; ihr Resultat beträgt ebenfalls 100 000.
  - Ehevertragliche Vorschlagsbeteiligung — rZGB 216-217

- Bezahlung von Vorschlagsbeteiligung, Mehrwertanteil
  - Zeitpunkt: Zahlungsaufschub möglich — rZGB 218
  - Art der Begleichung bei Auflösung Güterstand durch Tod: auch in Form von Rechten an Wohnung/Hausrat möglich — rZGB 219
    - Ziel: Schutz der Lebensbedingungen der Witwe/des Witwers
  - Klage gegen aus Zuwendungen (rZGB 208 Abs 1) begünstigte Dritte: Gesamtvermögen des einen deckt Beteiligungsforderung des andern nicht — rZGB 220

<u>324.63 Gütergemeinschaft</u> — rZGB 221-246

1) Eigentumsverhältnisse: Es bestehen 3 Vermögensmassen — rZGB 221
   - Gesamtgut: Gesamteigentum (ZGB 652-654) von Mann und Frau — rZGB 222 Abs 2
     - Allgemeine Gütergemeinschaft: Gesamtgut umfasst alles, ausser dem gesetzlichen Eigengut (rZGB 225 Abs 2) — rZGB 222/226
     - Beschränkte Gütergemeinschaft — rZGB 223-224
       - Errungenschaftsgemeinschaft: Gesamtgut umfasst nur die Errungenschaft (rZGB 197) — rZGB 223 Abs 1
         - Erträge Eigengut fallen in das Gesamtgut — rZGB 223 Abs 2
       - Andere beschränkte Gütergemeinschaften: Bestimmte Vermögensteile von Gemeinschaft ausgeschlossen — rZGB 224 Abs 1
         - Bsp: Liegenschaft, Arbeitserwerb eines Ehegatten
         - Erträge davon fallen nicht in das Gesamtgut — rZGB 224 Abs 2
   - Eigengut des Mannes, Eigengut der Frau
     - Umfang: alles, was von Gesamtgut ausgeschlossen
       - Gesetzlich ausgeschlossen — rZGB 225 Abs 1/2
       - Ehevertraglich ausgeschlossen — rZGB 225 Abs 1/224
       - Durch Dritte ausgeschlossen — rZGB 225 Abs 1/3
         - Bsp: Onkel schenkt Enkelin ein Haus "als Eigengut"

2) Verwaltung, Verfügung — rZGB 227-232
   - Gesamtgut: Gleichberechtigung beider Ehegatten
     - Ordentliche Verwaltung: jeder kann allein handeln — rZGB 227 Abs 2
     - Ausserordentliche Verwaltung: gemeinsam/mit Zustimmung — rZGB 228 Abs 1
       - Dritte dürfen Zustimmung voraussetzen — rZGB 228 Abs 2
       - Vertretung der ehelichen Gemeinschaft über die laufenden Bedürfnisse hinaus (rZGB 166 Abs 2): bedeutet auch Befugnis zur ausserordentlichen Verwaltung von Gesamtgut — rZGB 228 Abs 3

- Beruf/Gewerbe mit Mitteln des Gesamtgutes rZGB 229
- Erbschaftsgeschäfte, die das Gesamtgut beeinflussen rZGB 230
- Verantwortlichkeit für Handlungen: wie Beauftragter (OR 398) rZGB 231 Abs 1
- Verwaltungskosten: Belastung Gesamtgut rZGB 231 Abs 2

• Eigengut: jeder Ehegatte selber rZGB 232 Abs 1
  - Verwaltungskosten rZGB 232 Abs 2

3) Haftung eines Ehegatten gegenüber Dritten für Schulden rZGB 233-234
  [Vollschulden: Haftung Eigengut und Gesamtgut rZGB 233
  [Eigenschulden: Haftung Eigengut und $\frac{1}{2}$ Gesamtgut rZGB 234

4) Schulden zwischen den Ehegatten: (vgl rZGB 203) rZGB 235

5) Auflösung und Auseinandersetzung rZGB 236-246
  • Zeitpunkt der Auflösung rZGB 236 Abs 1/2
    - Keine Veränderung der Zusammensetzung mehr rZGB 236 Abs 3
    - Zeitpunkt für Bewertung Gesamtgut: Auseinandersetzung rZGB 240

  • Festsetzung des Gesamtgutes für die Teilung
    - Berichtigung von Kapitalabfindungen: Zuweisung zum Eigengut rZGB 237

    - Ersatzforderungen
      [Gesamtgut gegenüber Eigengut eines Ehegatten rZGB 238
      [Eigengut eines Ehegatten gegenüber Gesamtgut

      - Mit Mehrwertanteil rZGB 239
        - Gilt auch für Forderungen zwischen den Eigengütern

  • Teilung Gesamtgut rZGB 241-242
    [Bei Tod/Vereinbarung eines andern Güterstandes: jeder $\frac{1}{2}$ rZGB 241
    [Bei anderer Auflösung des Güterstandes rZGB 242
      - Jeder nimmt bestimmte Teile (rZGB 198 Ziff 2/4) zurück
      - Rest Gesamtgut: jeder $\frac{1}{2}$

  • Durchführung der Teilung des Gesamtgutes rZGB 243-246
    - Anspruch auf Vermögenswerte, die bei Errungenschaftsbeteiligung Eigengut wären: rZGB 198 Ziff 2/4 (rZGB 198 Ziff 1/3 sind bereits gesetzliches Eigengut: rZGB 225 Abs 2) rZGB 243

    - Anspruch auf Zuteilung von Wohnung/Hausrat rZGB 244

    - Anspruch auf Zuteilung anderer Vermögenswerte rZGB 245
      - Bsp: Ehegatte möchte Bildersammlung aus Gesamtgut

<u>324.64 Gütertrennung</u> rZGB 247-251

1) Eigentumsverhältnisse: Es bestehen 2 Vermögensmassen rZGB 248
  [Vermögen des Mannes
  [Vermögen der Frau

2) Verwaltung, Nutzung, Verfügung: jeder Ehegatte selber rZGB 247

3) Haftung eines Ehegatten gegenüber Dritten für eigene Schulden rZGB 249

4) Schulden zwischen den Ehegatten: (vgl rZGB 203) rZGB 250

5) Auflösung der Gütertrennung
  • Bei Vermögenswert im Miteigentum: Anspruch auf Zuweisung rZGB 251

324.65 Anwendung bisherigen und neuen Rechtes

1) Grundsatz: Für bestehende Ehen gilt neues Recht — rZGB SchlT 9a Abs 1

2) Ablösung Güterverbindung durch Errungenschaftsbeteiligung — rZGB SchlT 9b Abs 1
- Aussonderung des Vermögens: in Eigengut (rZGB 198) und Errungenschaft (rZGB 197) eines Ehegatten — rZGB SchlT 9b Abs 2
- Zurücknahme von Vermögen: Frau nimmt eingebrachtes Gut im Eigentum des Mannes zurück (ZGB 201 Abs 3/199) — rZGB SchlT 9b Abs 3
- Zufolge Aufhebung Güterverbindung werden Ersatzforderungen fällig — ZGB 209 Abs 1
- Erhöhter Schutz für Ersatzforderungen der Frau (ZGB 210/211) dauert 10 Jahre fort — rZGB SchlT 9c
- Güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt später rückwirkend nach Errungenschaftsbeteiligung (rZGB 204-219) — rZGB SchlT 9d Abs 1
  - Ausnahmen:
    - Ehegatten vollziehen vor Inkrafttreten rZGB eine güterrechtliche Auseinandersetzung der Güterverbindung — rZGB SchlT 9d Abs 1
      - Was jeder dann neu einbringt, ist Eigengut — rZGB 197 Ziff 2
    - Ehegatten schliessen Rückwirkung aus: Erklärung vorher — rZGB SchlT 9d Abs 2
    - Güterstand wird aufgelöst zufolge einer noch hängigen Klage (Bsp: Scheidungsklage) — rZGB SchlT 9d Abs 3
      - Anwendbar sind: ZGB 154 Abs 1/2, 189 Abs 1/2

3) Güterverbindung soll bestehen bleiben: Beibehaltungserklärung (Frist: 1 Jahr nach Inkrafttreten rZGB) — rZGB SchlT 9e

4) Bisherige gesetzliche/gerichtliche Gütertrennung gilt weiter — rZGB SchlT 9f
- Aufhebung richtet sich nach rZGB 187/191

5) Bisherige Eheverträge: gelten grundsätzlich weiter — rZGB SchlT 10
- Wirkung gegenüber Dritte: Falls Ehevertrag bisher nicht im Güterrechtsregister eingetragen (ZGB 181 Abs 3/248 Abs 1) gilt Errungenschaftsbeteiligung — rZGB SchlT 10a Abs 2
- Ehevertrag, der Güterverbindung nur modifiziert: Ehegatten können sich durch Erklärung der Errungenschaftsbeteiligung unterstellen (Frist: 1 Jahr nach Inkrafttreten rZGB) — rZGB SchlT 10b
- Ehevertragliche Gütertrennung: Es gelten rZGB 247 ff — rZGB SchlT 10c

6) Genehmigung Vormundschaftsbehörde: entfällt bereits für Eheverträge, die im Hinblick auf rZGB abgeschlossen werden — rZGB SchlT 10d

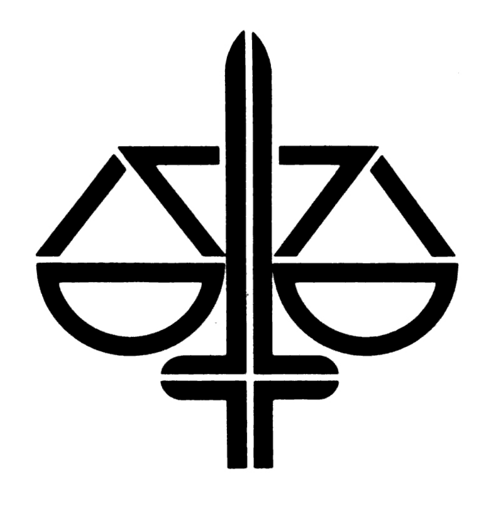
7) Güterrechtsregister: Keine Neueinträge mehr, aber Einsichtsrecht — rZGB SchlT 10e
- Einsichtsrecht bleibt bestehen

8) Schonfrist für Tilgung von Schulden — rZGB SchlT 11

9) Schutz der Gläubiger (ZGB 188 Abs 1): bleibt bestehen bei Aenderung güterrechtlicher Verhältnisse — rZGB SchlT 11a
- Bsp: Mann gibt zur Herbeiführung Errungenschaftsbeteiligung eingebrachtes Gut der Frau aus seinem Eigentum (ZGB 201 Abs 3/199) an Frau zurück

N. Mario Cerutti

NEUTRALITÄTSRECHT

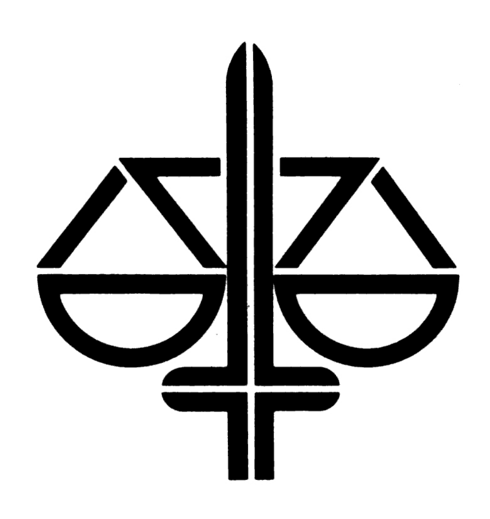


Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Kurze Inhaltsübersicht

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT



Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
Bundesrecht: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
Kantonsrecht (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
Gemeinderecht (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
Sammlungen von Gerichtsentscheiden
Eidgenössische Gerichte: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
Schweizerische Gerichte: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungs-streitigkeiten
Kantonale Gerichte (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
Sammlungen von Verwaltungsentscheiden
Bundesverwaltung: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Schweizerische Verwaltungspraxis: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
Kantonale Verwaltung (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
Privates Recht: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
Öffentliches Recht: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
Struktur der Legislative: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
Struktur der Exekutive: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
Struktur der Judikative: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

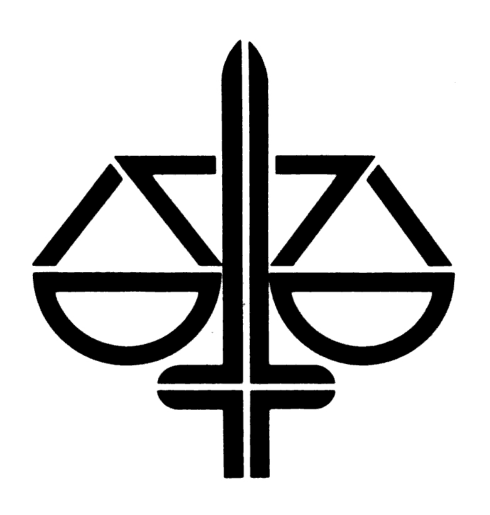
Band 7: **Rechtssetzung**
Die Rechtssetzungsorgane des Bundes: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
Der Weg der Rechtssetzung: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
Freiwillige Rechtsverwirklichung: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
Zwangsweise Rechtsverwirklichung: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
Gesamtregister Band 1 – 9. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

RECHTSBIBLIOGRAPHIE
LAW BIBLIOGRAPHY
BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE



Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique /
N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) :
Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

Printed Text

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

Microform

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1